H. Ref.
273.

H. Ref. 273.

Bestendiger warhaffter Bericht / Erklärung
vnd Defensionschrifft /

Herren Peter Ebertzen / der Rechten Doctorn / vnd deß

Hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts zu Speyr / Aduocaten / ꝛc.

Wider die newe Staffortische Calvinisten vnd

Zwinglianer / betreffend die fürgefallene Religions Handlungen mit der Stadt Pforzheim / Darinnen tractiert vnnd gehandlet wird /

R.

Fürs Erste /

Was ermelten Doctor Ebertzen / dahin verursacht

vnd bewegt habe / auff vorgehende bittliche Ersuchung / sich der Pforzischen Bürgerschafft / in vorgefallenen Religions Handlungen / mit raht / hülff vnd beystand / so viel an jhme / anzunemen.

Fürs Ander /

Wie / was gestalt / vnd wie fern D. Ebertz sich hierinn der Pforzischen Bürgerschafft angenommen / da dann

zugleich deduciert wird / wie es mit der Presentation dreyer Calvinischen Predicanten ergangen / vnd was die gemeine Bürgerschafft / zu jhrer einhelligkeit vnd Christlicher Eydsverbündnuß verursacht / vnd wie es vmbstendlich mit jhrer Widersetzung beschaffen.

Fürs Dritte /

Wie es jhm D. Ebertzen darüber ergangen / als ein

Hauptman vnd Leutenamt / naher Pforzen / zu vergleichung vnd ablegung deß entstandenen Religionwesens abgesand / was dieselben für Practicken geführt / vnd wie wunderlich / durch sonderbare schickung Gottes / ermelter D. Ebertz / aus jhrem gewalt vnd händen erlediget worden.

Jetzt auffs new vbersehen / Marginiert vnd mit bewilligung deß Auctoris nachgedruckt / Im Jahr nach Christi Geburt 1603.

Pfalm. 80. verſ. 14. & ſeqq.

WAS haben jhn (deinen Weinſtock HERR) zuwůlet die wilde Sewe/ vnd die wilden Thier haben jhn verderbet.

Gott Zebaoth wende dich doch/ Schaw vom Himmel/ vnd ſihe an/ vnd ſuche heim dieſen Weinſtock.

Vnd halt jhn im Baw/ den dein Rechte gepflantzet hat/ vnd den du dir feſtiglich erwehlet haſt.

Sihe drein vnd ſchilt/ das deß brennens vnd reiſſens ein end werde.

Deine Hand ſchůtze das Volck deiner Rechten/ vnd die Leute/ die du dir feſtiglich erwehlet haſt.

So wollen wir nicht von dir weichen/ las vns leben/ ſo wollen wir deinen Namen anruffen.

HErr GOtt Zebaoth/ tröſte vns/ laß dein Antlitz leuchten/ ſo geneſen wir.

Matth. 5. Cap. verſ. 11. & 12.

SElig ſeid jhr/ wann euch die Menſchen vmb meinet willen ſchmähen vnd verfolgen/ vnd reden allerley vbels wider euch/ ſo ſie dran liegen. Seid frölich vnd getroſt/ es wird euch im Himmel wol belohnet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bestendiger Warhaffter Bericht/ Erklärung vnd Defensionschrifft.

ES ist nunmehr beynah Landtkündig / welcher massen der Durchleuchtig hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Ernst Friderich / Marggraff zu Baden vnd Hochberg / ꝛc. gemeiner Stadt Pfortzh̃/ drey Calvinische Pfarrer/ den 30. Augusti jüngsthin Præsentieren / vnnd die alte Evangelische vnd der waren Augspurgischen Confession zugethane Prediger beurlauben lassen / vnd was sich ferners dabey zugetragen / auch welcher gestalt die gemeine Bürgerschafft / zu jhrem Beystand vnd Advocaten / Herren Petrum Ebertz / der Rechten Doctorn/ vnd Kayserl. Cammergerichts zu Speyr/ Advocaten / ꝛc. begert vnd erbeten haben.

In dem nun aber die Bericht hin vnnd wider in grosser vngleicheit sich befinden / vnd viel vngereumbtes ohnerfindliches / so wol der Pfortzischen Bürgerschafft / als jhres Advocaten halben eingemengt/ vnnd dannenhero viel guthertzige Personen in die Gedancken verleitet werden / als habe man den Sachen zu viel gethan / vnnd sonderlich das ermelter Doctor Ebertz dieser Handlungen sich nicht solte vnterzogen / vnd dannenhero die Vngnad bey dem Herren Marg-

Warumb D. Ebertz diese defensionschrifft publicieren lassen.

graffen zu Durlach auff sich geladen haben / vnd was dergleichen Reden vnd Gedancken mehr / hin vnd wider spargiert / vnnd andern vorgebildet werden. Als hat ermelter Doctor Ebertz / aus Raht vnd antrieb etlicher guthertziger Christen nicht vmbgehen können / sich deßwegen offentlich zu purgieren / vnd wie es vmb die verloffene Pfortzische Religionshandlungen vmbstentlich bewand / gründlich an Tag zu stellen / Vnd fürs Erste / die Vrsachen anzudeuten / welche Jhn Doctor Ebertzen bewegt / auff begeren der Bürgerschafft / dieser Religions handlungen sich mit Raht vnd Beystand / so viel an Jhme / anzumassen / Fürs Ander zu deducieren / wie / was gestalt / vnd wie fern D. Ebertz / sich der Bürgerschafft angenommen / Vnd dann fürs dritt / wie es jhme darüber ergangen.

Abteilung dieser Defensionschrifft.

Vnd hette zwar D. Ebertz / diesen seinen Bericht etwas zeitlicher verfertigt / wo er zur sichern Feder eher gelangt / vnd von hochermeltem Herren Marggraffen / so ernstlich nit verfolgt worden were / verhofft aber Jhr menniglich hierinn für entschuldiget haben / vnd darfür halten werde / *quòd Relatio vera, non sit sera.*

Protestation / das diese Defension nit animo iniuriandi beschehe.

Zu förderst aber wil er hiemit offentlich / in bester Form Protestiert haben / das alles so in folgendem Bericht / *defendendi*, vnd mit nichten *iniuriandi animo*, deduciert wird / nicht hochermeltes Herren Marggraffen Fürstlicher Reputation vnd Hocheit zu wider gemeint, dann dieselben mit vnterthäniger gebühr zu *honorieren* er geneigt / sonder allein dahin zu verstehn / *quatenus* J. F. G. gegen Gott / andern Christen im Geistlichen wesen gleich / vnd sonderlich wider die so J. F. G. etwan

zu viel milt vnd vngleich berichtet / geschrieben sein vnd heissen solle.

Der erste Häuptpunct.

1. Der erste Häuptpunct. Der Pfortzischen bürgerschafft Christlich Intent.

VNd demnach zu dem ersten Häuptpuncten zu schreiten / hat D. Ebertz anfänglich zu Gemüt vnd Hertzen gezogen / der gantzen gemeinen Pfortzischen Bürgerschafft Christlich Intent vnd vorhaben / das sie nemlich in fürgefallenen Religionshandlungen einig vnnd allein dahin getracht / wie sie bey der einmal erkandten vnd bekandten seligmachenden Religion der wahren Augspurgischen Confession / zu jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit / bestendig erhälten / beschützt vnd beschirmet werden / vnd selbige auff jhre liebe Nachkommen pflantzen vnd propagieren möchten. Welches Christliche Intent vnd vorhaben / forderst zu der Ehre Gottes / vnd beförderung der waren seligmachenden Religion gerichtet / vnd demnach ein jeder Christ gegen Gott pflichtig vnd schuldig / sich darin mit ersprießlichem Raht / hülff vnd beystand zu bemühen / vnd dauon kein zeitliche Gefahr oder Gewalt sich abwenden zu lassen.

2. D. Ebertzen ordenlicher Beruff.

Fürs ander / ohnangesehen ermelter D. Ebertz / gestalten vmbstenden nach / vnd weil er selbst *in loco* gewohnt / deß entstandenen Pfortzischen Religionwesens / eigner bewegnuß / vnd antrieb deß Gewissens anzumassen / befügte erhebliche Vrsach gehabt: Hat er sich doch in dieselben der gestalt nicht eintringen wollen / sondern ist von gemeiner Bürgerschafft ordentlich beschickt / seines Berufs erinnert / vnd zu jhrem Beystand vnd Ad-

voraten erbeten worden / Vnd demnach solches *ratione officij & vocationis* nicht abschlagen können oder sollen / besonders weil die Widrigen jhre Religions handlungen biß anhero auff ein Politische practicierische weiß geführet haben.

3. Der Bürgere zu Pfortzheim Christliche Eyfer.

Fürs dritte hat er / bey der Pfortzischen Bürgerschafft vnd allem Volck in gemein / ein solchen Christlichen Eyfer vnd einhelligkeit in der Religion vermerckt / dergleichen nicht viel erhört worden / Vnd demnach desto mit frewdigerm Gemüt / deroselben sich / mit Raht / Hülff vnd Beystand angenommen / dieselben getröstet vnd gestercket.

4. Die listige falsche practicken der Staffortischen Calvinisten.

Zum vierdten hat er betrachtet / die geschwinde listige Practicken / der Staffortischen Calvinisten / welcher gestalt sie nemlich vnter deß thewren Manns Gottes Doctor Martin Luthers Mantel / jhr Gifft / vnter die Christliche Bürgerschafft außgiessen / vnd dieselben also vnuermerckt vberschleichen wöllen. Jn massen dann der Calvinisch Stadthalter vnd Obervogt / Wilhelm Peblis / vnd Johann von Münster / sich selbst verlauten lassen / als solt jhr Lehr / so wol der wahren Augspurgischen Confession / als auch D. Luthers Lehr vnd Bekändtnüß gemäß sein / welches aber ein offentlicher vngrund ist.

Entwerffung der Calvinischen Practicken durch ein [illegible]eichnüß

Vnd wann man dieser Personen angestelte Practicken im grund besicht / sind sie beynah auff die art gericht / wie der Voglere / die einen Vogelhärd anstellen vnd zurichten wöllen / Dann gleich wie dieselben allerförderst Jhnen ein bequeme Stell vnd Platz außgehn / der wol vnd bequemlich gelegen / Also haben diese Cal-

vinische Vogler / Jhnen an jetzo die vnter Marggraffschafft Baden zur Stell erwehlt / der Zuversicht / allda ein grosse menge Volcks in jhr Garn zu locken. Fürs ander / gleich wie ein Vogler an dem nicht ersettigt / das er ein bequemen Platz außgangen / sonder er muß auch alle verhinderung auß dem Platz wegraumen / vnd denselben zu seinem Vortheil richten / Also haben die Calviniſten allbereit etlich Personen / so Jhnen auff diesem Platz hinderlich gewesen / außgereutet / wie menniglich bekandt / ohnnötig dieselben *in specie* zu benennen. Fürs dritte / wann der Platz also geraumbt / trachtet der Vogler auch nach einer Hütten / wie / wo / vnd was gestalt dieselbige / am bequemesten Ort auffzurichten / Also haben diese Vogler zu jhrer Hütten erwehlt / die Stadt Pforzen / vnnd darfür gehalten / von da auß / als von der Hauptstadt / möchte das Garn vber die Landschafft am besten gezuckt / vnnd die Hauptvögel dahin verordnet werden. Zum vierdten / sicht ein Vogler auch vmb ein taugliches Garn / vnd last dasselbig / damit die Vögel nicht darab schewen / etwas dunckel / das es dem Platz desto besser gleiche / färben. Also haben diese Vogler jhnen zum Garn / das Publicierte Staffortische Buch gestrickt / vnd damit die Vögel desto weniger darab schewen / dasselbige in die Farb der Augspurgischen Confession getaucht / vnnd mit Lutherischen Schnieren eingefast / vnd zum Zugseyl den Fürstlichen Titul vnd namen verordnet / vnd J. F. G. wie man vermuhtet / darzu beredt vnd persuadiert / damit solches alles dem Platz / vnd der Marggräffischen Kirchenordnung desto besser gleiche. Fürs fünffte / trachtet ein Vogler nach zamen Vögeln /

die er

die er im Platz anlegt / damit die ankommende Vögel/ wann sie dieselben ersehen / desto eher zum Fall verursachet werden/ Also haben diese Calvinische Vogler/ wie menniglich bekandt/ allbereit etlich zame Vögel in jhren Platz verordnet/ welche die andern zum Fall verursachē/ vnd dermassen sich demütig erzeigen / das einer tausent Eydt schwür/ es were lauter heiligkeit/ da es doch nichts dann blosses bucken vnd gnappen / Handküssens vnnd Kappenruckens ist / biß die Vögel gefangen sind / vnnd vom *Zwinglio* volgendts/ wann sie den Schlüssel gefunden/ gerupfft werden. Zum sechsten ist es an diesen zamen Vögeln/ noch nit gnug/ sondern es muß ein Vogler auch ein gut Gesang haben/ das er die andern herbey locke / welche dann nicht an einem Ort zusammen gehenckt / sondern an vnterschiedliche Stellen herumb verordnet werden. Also haben auch diese Staffortische Vogler / jhr besondere Gsangvögel / die sie hin vnd wider einspicken vnd einflicken/ vnd was der ein nicht weiß/ kan der ander singen / nichts dann von lauter Heiligkeit vnd Andacht / vnnd viel schöns dings/ wie sie die allein seligmachende Lehr/ der waren Augspurgischen Confession führen / wie sie die rechten Lutheraner/ die Außerwehlten Kinder Gottes sein / wie sie die vbrige Irrthumb deß Bapsthumbs / deßgleichen die jhres erachtens eingerissene Eutychianische / Schwenckfeldische / Nestorianische / Marcionitische / Pelagianische Irrthumb vnd Grewel/ so sie selbst den Lutheranern vnuerschämpt auffdichten/ widerlegen vnd außreuten müssen: Wie sie in dem heilsamen Religionfrieden begriffen / vnd im heiligen Reich approbiert seyen / da sie dann mit

conueniunt rebus, nomina sæpè suis.

aller-

allerhand verführischen Tractetlin / daraus sie jhr Gesang führen / sich gefast erzeigen vnd andern mittheilen / auch als solten sie nach derselben Seligkeit / hungerig vnd durstig sein / sich seufftziglich stellen können. Aber ein jeder frommer Christ / weiß gar wol / das der Teuffel ein Schelm ist. Ferners vnnd zum siebenden / wann obberürtes alles auffs fleissigst bestelt / vnd das Garn gerichtet ist / so pflegt ein Vogler auch den Platz zubesäen / nimpt aber nicht eitel guten Samen / sondern vermischt es mit allerhand Hülsenwerck vnd Abgang / damit es auff dem Platz desto mehr ansehens hab. Also brauchen zwar diese Vogler / auch ein wenig guten Samen / ziehen Sprüch aus Gottes Wort an / die an sich selbst recht vnd gut sein / vermischen aber dieselben mit lähren Hülsen vnd Naschwerck / das ist / mit jhren phantastischẽ Glossen vnd deutungen / das es zwar auff dem Platz ein grosses ansehen hat / vnd viel Vögel zum Fall verursacht werden / Aber weniger dann nichts darhinder ist.

Wie es nun ferners ergang / wann die Vögel einsitzen vnd vberzogen werden / ist Landkündig vnd offenbahr / das als dann aus den Calvinisten gemeinlich Zwinglianer werden / vnd das alte Sprichwort / Vogel iß oder stirb / an die Hand genom̃en vnd practiciert werde. Vnd könten bey solchem allem viel Specialiteten eingeführt werden / man verhofft aber nicht / das es die Staffortische Calvinisten begeren sollen.

Calvinistẽ mit ꝺ that Zwinglianer / weil sie die Leut zwingen.

Demnach zu der fünfften Vrsach zu schreiten / hat D. Ebertz / auch vmb deß willen der Pfortzischen Bürgerschafft / sich desto eher angenommen / weil in angeregtem Staffortischen Buch / nach welchem die Præsen-

Fünffte vrsach / warumb D. Ebertz / den Pfortzenern beyfal gethan

tierte Calvinische Pfarrer zu Pforzen lehren sollen / allerhand abscheweliche erschreckliche Jrrthumb zu befinden/ Als nemlich deren nur etliche anzudeuten / wird in dem Staffortischen Buch hin vnd wider / vnd sonderlich *Pag. 158.* vnsern reinen Kirchenlehrern / *Physica & localis expansio & diffusio corporis Christi*, das ist / ein grobe jrrdische außspannung vnnd außdänung deß Leibs Christi angedicht/welche doch in dem Christlichen Concordibuch / am 246. vnd 314. blat mit außgetruckten Worten vorlengst ist verworffen worden. Item *Pag.* 239. im gedachten Staffortischen Buch/wird geschrieben/zu deß Menschen Christi Regierung sey gnug / das er nach seiner Gottheit Allmechtig sey/ vnd das sonsten in Christo zwo Allmechtige / zwo vnendliche / vnnd zwo Göttliche Naturen gesetzt würden / welches doch abermals wider ermeltes Concordibuchs offentliche Protestation ist / ꝛc. *Pag.* 197. muß sich die mitgetheilte Göttliche herrligkeit / Majestet / Allmacht vnd Allwissenheit vnsers Bruders vnd Heilands Christi / vnter dem verhaßten Namen der Vbiquitet/(als ob es nur vmb dieselb zu thun) herdurch ziehen lasse/vnd ein **vermeinte** Majestet heissen. Deßwegen aber die Staffortische Calvinisten allbereit / von den Würtenbergischen *Theologis pag.* 387. ermahnet vnd gewarnet worden/das sie solche jhre Sünd vnd schröckliche Gotteslesterung erkennen/ damit sie nicht/der eysin Scepter vnsers HErrn Christi lehren müsse/daß sie sich nicht einer **vermeinten/sondern der Göttlichen Majestet selbst** widersetzet haben. Jnmassen sie dann auch von gedachten Würtenber-

Erzehlung etlich abscheweliche Staffortischen Jrrthumb.

Staffortianer nennen Christi Majestet/ ein vermeinete Majestet.

tenbergischen Theologen / auff den Kopff vberwiesen worden / das jhre Calvinische Grillen / von der Person Christi / nicht allein der heiligen Schrifft / sondern auch dem *Symbolo Apostolico*, der Nicenischen Confession / dem *Symbolo Athanasij*, vnd dritten Articul der Augspurgischen Confession / schnursrecht zu wider seye. Item / am 529. vnd 531. blat / werden die Sprüch der Altwäter gestümmelt / vnd ohne (ꝛc.) zusammen geflickt / als wann es alles an einander hieng / vnd ein Contexte wehr. Wann solches von einem Lutheraner beschehe / wie meinet man / das diese Calvinisten ein Zetergeschrey anfiengen? *Pag.* 160. deß Staffortischen Buchs / wird dieser abschewliche Grewel außgossen / als solten die Lutherischen bey niessung deß H. Hochwürdigen Abendmals / in der Substantz deß Brods / ein titelen Menschlichen Traum haben / der nicht werth sey / ein Leib zu heissen. Am 514. Blat wird gemeldet / ob wir wol getaufft werden / sey darumb Gott sein Hand nicht geschlossen / sondern stehe jhm frey / die Seligkeit zu würcken / wann vnd wie er woll / Dardurch dann allen frommen Hertzen / der Trost / den wir aus der Tauff haben / gäntzlich entzogen wird. In betrachtung der H. Tauff zugleich ein Zeugnuß ist / vnserer Kindschafft gegen Gott / vnd auch ein mittel / dardurch wir zu solcher Kindschafft kommen. *Pag.* 512. Leßt sich dieser Calvinisch Grewel sehen / das nicht alle Kinder im H. Tauff widergeboren / vnd in den Göttlichen Gnadenbund auffgenommen werden / sondern das jhr Seligkeit zweyfelhafftig / ꝛc. Warumb saget dann Christus / Jhrer sey das Himmelreich / vnnd Paul. Gal. 3. Wie viel ewer getaufft sind / die haben

Erschreckliche Staffortische schwärmerey.

Christum angezogen / ꝛc. Also befindet sich am 399. Blat / auch diese erschreckliche Lehr / das Gott in seinem geheimen / blossen vnd vnwandelbahren Raht / Willen vnd Vorsatz / etlich wenig Menschen zur Seligkeit verordnet / die nicht können verlohren werden / dagegen den grössern Theil der Menschen auß freyem wolgefallen zur ewigen Verdamnuß der gestalt erschaffen / gewidmet vnd verordnet / das sie nicht können zur Seligkeit / erleuchtet / bekehret / begnadet oder selig werden. Was folget nun aber vmb Gottes willen anders aus diesem schrecklichen Grewel / dann entweder ein steter Zweiffel / oder aber ein Epicurische sicherheit / das ein Mensch gedenckt / bistu nicht zur Seligkeit verordnet / so ist all dein Beten / Predigt hören / Sacrament empfahen / vnd anders / damit die Christen vmbgehen sollen / vmb sonst / Bistu aber erwehlt / so kan dirs nicht schadē / ob du gleich so wol als David / ein groben Excess begehest / ꝛc. Heist dann diß nicht Gott dem HErrn ins Angesicht widersprochen / vnd den Teuffeln in der Hell Thür vnd Thor geöffnet? Gott bethewret mit einem hohen Eyd / im Propheten Ezechiel am 33. Cap. das er nicht wolle den Tod des Sünders / (nun sind aber Alle / alle Menschen Sünder) sondern das Er sich bekehr / vnd hab das Leben. Paulus 1. Timoth. 2. lehret / Gott wolle / das Alle Menschen selig werden / vnd zu der Erkendniß der Warheit kommen. Petrus 2. Pet. 3. Der HErr wil nicht / das ein einiger zu grund gehe. Paulus Tit. 2. schreibet / Es sey die heilsame Gnad Gottes in Christo allen Menschen erschienen. Vnd 1. Joan. 2. Chri-

Beweisūg das Gott alle Menschen wolle selig habē / vnd an dero verdamnuß nicht schuldig.

stus sey die Versöhnung/für der gantzen Welt Sünde/der auch solchen seinen Verdienst jederman ernstlich anbeut/vnd deßhalben seinen Jüngern Befehl gethan/das Euangelium/vnd in demselben Buß vnd Vergebung der Sünden zu predigen/nicht nur etlichen/sondern allen Menschen in der gantzen Welt. Welches der Hocherleuchte Paulus Act. am 17. Cap. für den Bürgern zu Athen offentlich lehret/das nemlich Gott gebiete allen Menschen an allen enden Busse zu thun. Gebeut er vns nun/so wird es freylich sein gründlicher Ernst sein/das jedermann/niemand außgeschlossen/sich bekehren vnd selig werden soll/wie er solches mit besagtem heiligen vnwiderrufflichem Eyd bethewret/vnnd abermals ruffet im Propheten Esaia am 45. Cap. Wendet euch zu mir/so werdet jhr selig aller Welt ende. Vnd setzet man dieserseits in kein zweiffel/wann Gott die gantze Welt/oder aller Welt ende/den Calvinisten versprech/sie würden es nit stückweiß/sondern gantz haben wollen/vnd nicht das geringst Fürstenthumb dahinden lassen. Noch sind sie so verstockt vnd verblend/ehe sie/das thewre Verdienst Christi/auff alle Menschen ziehen wollen/ehe muß das Wort alle so viel heissen als etliche/die gantze Welt so viel/als ein Bawrenhauß/Ja wann in der heiligen Bibel 1000. Personen benent wurden/vnd es diesen Calvinisten nicht gefiel/müsten ehe zwey Nullen weg/vnd Zehen daraus werden/vnd die zwey Nullen jrgend durch vnfleiß deß Truckers/darzu gesetzt worden sein.

Vnd wird bald das Vater Vnser vor diesen Leuten nit sicher sein / in ansehung / wann Gott alle Menschen in seinem Wort berufft/vnd doch heimlich nur gegen etlich wenigen sein Ernst sein soll/ Er kein Vater/viel weniger Vnser Vater/ köndte genennet werden. Noch schewhen sie sich nicht / den einfeltigen einzubilden/ als sey zwischen den Lutheranern vnnd Jhnen ein geringer Streit/ der leichtlich zu vergleichen / vnd an dem wenig gelegen/vnd stehen dabey in den Gedancken/ man dörff Jhnen nicht widersprechen / oder dem Teuffel sagen/ wie Schwartz er sey ꝛc. *Pag.* 380. wird die frag/ ob Christus für der gantzen Welt Sünde/oder nur für etliche gestorben sey/ ein vnzeitige Frag genand/ wie auch *pag.* 384. die Frag/ welcher massen die verheissungen deß Euangelij allgemein seyen? ein fürwitzige vnd aus Zanckſucht erregte Frag genandt wird. *Pag.* 388. wird gesetzt/ es geschehe nichts ohn Gottes fürsehung vnd verordnung/ ꝛc. Da nun dem also/ müste daraus folgen/das auch das böse vō Gott verordnet werde/ welches dañ im grund eben jres Genffischē Abgotts lehr ist/ das Eua hab müssen verführt / vnnd von der Sthlangen betrogen werden. Item / das der Menschen Fall/ aus Gottes verordnung geschehen sey/ ꝛc. heist dann diß nicht/ Gott den HErrn zu einem Anfänger der Sünden machen? *Pag.* 395. wird dahin geschlossen / das Gott Esau *absolutè*, vnnd aus reyem ledigem Haß verworffen hab/ ꝛc. welches aber-

mals gar erschrecklich / Dann da der Haß gegen Esau / schlecht eigens willens / ohn einigen Respect geschehen / müst ja Gott deß Esaus / da er denselben durch die Beschneidung in sein Gnadenbund auffgenommen / mit gespottet haben / welches ein Grewel zu hören. Dann einmal gewiß vnd war / das Gott den Esau nicht darumb gehasset / das er Ihn zu einem verworffenen Menschen / vnd zu einem Gefäß deß Zorns geschaffen / Sondern weil er die Göttliche Gnaden verheissungen verachtet. In massen auch Paulus Rom. 9. solchen Spruch (Esau hab ich gehasset / Jacob aber geliebet) Vorbilds weis im Handel von der ewigen Wahl Gottes anziehet / vnnd daneben anzeigt / das Jacob dem Esau / nicht aus Verdienst / sondern aus Gnad des Beruffers sey vorzogen worden. So ist auch noch vngewiß / ob Esau verdampt worden / weil es mehr vmb die Gerechtigkeit der Ersten Geburt zu thun gewesen. Malach. 1.

Also *pag.* 401. wann Paulus sagt Rom. 9. *vers.* 22. **Er hat mit grosser gedult getragen die Gefäß deß Zorns / die da zugerichtet sind zu der Verdamnuß etc.** muß es diesen Calvinisten so viel heissen / Er habe sie zu Gefässen des Zorns **gemacht / etc.** Was hette dann Gott **der grossen gedult** darzu bedörfft / wann es sein wil solt gewesen sein? **Der Teuffel** aber vnd die Menschen selbst / **vnd nicht Gott** / sind schuldig / das sie zur verdamnuß bereitet werden. Dann Gott wil nicht / das **jemand** verlohren werde / sondern das

sich

Calvinisten gönnen den Menschen nicht/ was jhnen Gott gönnet.

sich jederman zur Busse bekehre. 2. Pet. 3. Was darff es dann viel Glossierens vnd schmierens? Vnd mag diß wol ein Teuffelische neidische arth sein/ die den Menschen nicht gönnen was Jhnen Gott gönnet/ der gern alle Menschen selig habē wolt/ vnd das keiner/ vō d gnadē Gottes/ in Christo außgeschloßē sey/ es schließ sich dann einer selbst muhtwillig auß/ So ist ja als dann/ nicht Gott/ sondern ein solcher Mensch selbst dran schuldig. Solt es dann Gott im Himmel nicht sein Vater Hertz durchschneiden/ das er seinen einigen allerliebsten Sohn/ vmb deß gantzen menschlichen Geschlechts willen/ so scheußlich martern lassen/ vnd jederman so hertzlich zu jhm beruffen/ vnd jetzt den Namen/ von den vndanckbaren Calvinisten haben sol/ als wolt er heimlich/ nur etlich wenig Menschen selig haben/ vnd sein Vater Hertz nicht auff alle Kinder richten/ sondern eigner freyer bewegnuß/ oHn allen Respect/ bey der Geistlichen Hochzeit seines Sohnes/ darzu er alle Menschen mit gantzem ernst beruffen/ dem meisten theil/ das Maul auff den Tisch stossen/ vnd die Stiegen hienab werffen/ ꝛc. Vnd mögen diese Calvinisten/ Jhnen die gewisse Rechnung machen/ wann sie gleich das thewre verdienst Christi/ so viel an jhnen/ wie ein Krautdorsen zerhacken vnd zerstümlen/ das doch diß jhr Blauderwerck/ so kräfftig nicht/ das es einigen Menschen an der Seligkeit nachtheilig vnd hinderlich sein könne. Vnd da je Gott der Allmechtig/ auß freyem ledigem willen/ etlich außgeschlossen haben

solt / würden es gewißlich die **Calvinisten** sein / die so erschröckliche Irrthumb führen / vnd mit Gottes Wort / wie die Gauckler den Contzen hinder dem Ofen spielen / vnd jhn in sein heiliges Angesicht liegen heissen.

Ferners wird in dem Staffortischen buch / *pag. 401.* wider den grund deß Euangelij / der Spruch Matth. 20 *vers.* 23. **das sitzen zu meiner Rechten vnd Lincken zu geben / stehet mir nicht zu / etc.** dahin verdrähet / als solt Christus mit vnser Erwehlung nichts zu thun haben / sondern dieselbige allein durch den Himlischen Vater verrichtet werden. Item *pag.* 425. wird von der wahl Gottes / keiner andern vnd bessern gestalt geredt / dann das die ausserwehlte widergeborne vnnd rechtgleubige / den heiligen Geist nicht verlieren können / ob sie wol viel schwäre Sünd vnd Laster begehen / Auff diß mal zu geschweigen vieler andern erschröcklichen Irrthumen / wie auch Contrarieteten / Absurditeten / Verfälschungen / Nestorianischen / Arianischen / vnd beynach Machometischen Lästerungen / deren die Staffortianer in dem Würtenbergischen Bericht / kräfftig vberwiesen worden.

Wie auch in dem Sechsischē zu Wittemberg Publicierten Buch.

Vnd dañ ferner deß Staffortischen Hauptbuchs Creaturen belangend / wird in der Vorred der vermeinten Ableinung der Würtenbergischen Relation / vnsern reinen Kirchenlehrern / neben dem grund zugemessen / das sie die wahre Gegenwart deß HErrn Christi im Abendmal läugnen / vnd so viel an Jhnen / die Warheit seines Leibs gäntzlich außtilgen. Ja sie werden in gedachter Vorred vngebührlich beschuldiget / das sie die

verheissung deß Euangelij/ das Verdienst Christi / den Geist der Widergeburt/ ja auch die Gnad der ewigen Wahl Gottes/ vnd erhaltung der Rechtgläubigen / bey der einmal empfangnen Gnad vnd Seligkeit/ in zweifel ziehen. Ist dann diß nicht ein schröckliche Lästerung/ vnd das Diametralische Widerspiel auß allen jren Büchern zu befinden?

In gedachter ableinung *pag.* 36. wird der Spruch Rom. 8. *vers.* 26. auff Christum gezogen / da doch daselbst außtrücklich dem heiligen Geist zugeeignet wird / das er vns mit vnaußsprechlichen Seufftzen vertrette / etc. Wann dergleichen Gloß von einem Lutheraner geschehe / müst er ein Narr vnd Fantast sein. Item *pag.* 61. wird dem fürtrefflichen Mann / weiland Herrn Jacobo Andreæ seliger gedächtnuß/ auß seiner *Apologia contra Theses Ingolst. Anno* 64. zu Tübingen gedruckt/ ein schröcklicher Jrrthumb von der Allgegenwart Christi / *ex Libro Ioannis à Lapide* zugemessen / den er doch eben in derselben Apologia / vnd eben am selben Ort *f.* Es were vnuonnöhten gewesen / ꝛc. offentlich vnd außtrücklich verwirfft. Also *pag.* 89. vnd sonsthin vnd wieder/ in gedachter vermeinten Ableinung/ werden dem Herrn Brentio vnd andern reinen Lehrern / die *propriæ* vnd *metaphoricæ locutiones*, zu blendung der einfältigen vermischt vnd vermengt/ damit man vermeinen soll / sie hetten ein grobe / raumliche / vnschrifftmäßige Vbiquitet / ein Wesentliche Außgiessung Göttlicher Eigenschafften / vnd dergleichen Fantastische Grillen tradiert vnd gelehrt. *Pag.* 93. wird wieder den War-

heits Grund eingeführt / das in der Würtenbergischen Confutation / viel grober Landlügen (*notetur* die Calvinisch bescheidenheit) ein Vberhäufftes geschwätz / vnd mehr für ein Confusion dann Confutation zu halten. Da doch die Staffortischen Calvinisten biß an Jüngsten Tag / wann sie anderst so lang harren / daran zu dörren haben werden / vnd Jhnen vnmüglich / daßselbige Buch mit einigem Bestand zu wiederlegen / vnd solten sie all jhr Witz zusammen flicken. *Pag.* 240. wird den Lutherischen auffgedicht / als wann sie sich vnterstünden / auß dem Cyrillo zu beweisen / das der Leib Christi / für sich selbst lebendig mache / vnd was dergleichen Zulagen / in gedachter Ableinung mehr zu befinden.

Nicht weniger befinden sich auch allerhand auffdichtungen / in der andern Creatur deß Staffortischen Buchs / nemlich in dem vermeinten kurtzen Beweiß / wieder die Würtenbergische Confutation / die daselbst *Pag.* 4. hönischer weiß / das groß Buch von Tübingen / wie auch *pag.* 9. das Christlich Concordibuch / der Lutheraner newe Bibel genennet wird.

Als *pag.* 1. wollen Calviniſten nit Calviniſten sein / Vrsach / dann die Vögel möchten ab derselben Farb scheuwen / vnd das Wort Calvinisch / in den Religion Frieden nicht dienlich sein. Also *pag.* 4. & 7. wollen die Staffortianer sich deß *Calvini*, *Bezæ*, *Piscatoris*, *Spindleri*, *Renneckeri*, &c. vnd jhrer Schrifften nichts annemen. Dann sonst möchte man gedencken / sie weren für sich selbst nicht witzig genung / vnnd möcht der

Staffortische brandfüchs wollen nicht Calvinisch sein / vnd mit anderer Calvinisten Bücher nichts zuthun haben.

Ruhm/den man mit den Staffortischen Büchern/(dass die zwey letztere *ab opere Principali* billich also genennet werden) erworben/andern zugehen/vnd den Concipisten gar nichts vberbleiben.

Hingegen das sie mit der That Zwinglisch vnd Calvinisch seyen/ist in gedachtem kurtzen Beweiß hin vnd wieder/vnd sonderlich auch *pag.* 31. & 32. zubefinden/allda mit Zwinglio vnd Calvino/den Lutherischen gleichwol mit vngrund/fürgeworffen wird/Es stehe Ihnen noch zu beweisen/das der Leib Christi an vnd für sich selbst/oder zugleich mit dem Brod/mit dem leiblichen Mund empfangen werde. *Pag.* 27. wird die Krafft lebendig zu machen/welche dem Fleisch Christi/vmb der Persönlichen vereinigung mit der Gottheit/vnd dannenher erfolgter Erhöhung/ꝛc. zugeschrieben wird/gantz Vnchristlich/ein eitel Gedicht/genennet.

Pag. 31. wird der nohtwendige vnterschied zwischen der Substantz vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten/darauff doch der gantze Haupthandel beruhet/ein vergebliche Außflucht genant. *Pag.* 33. wird gelaugnet/das Christi Leib vnd Blut/im heiligen Abendmal leibliche Gaben seyen/welches ja lauter Marcioniterey vnd Eutychianerey ist. *Pag.* 34. wird den Lutherischen mit Vngrund zugemessen/als solten sie den Kirchendiener/vnd den heiligen Geist/bey verrichtung der Tauff/gleichsam in eine Person vereinigen/das Wasser vnd Blut Christi in ein Wesen vermengen/dem Wasser vnd Blut/einerley Nutz vnd Brauch zu-

schreiben/ ꝛc. Item *pag.* 36. das die Lutherischen von der Augspurgischen Confession abgefallen. Wil man dann nun nicht schier mercken / wo der Teuffel hie:nauß wöll? Ferners am 37. Blat; wird Christus Jesus in der einsatzung deß heiligen Abendmals offentlich lügen gestrafft. Dann also wird daselbst vnuerhohlen geschrieben / das man fürgiebt / Christus hab im Abendmal seinen Leib vnd Blut / mündlich zu essen vnd zu trincken verordnet / **das ist nicht war / vnd noch weniger ist war** / das der Buchstab der Einsatzung solches lehre / vnd werden dabey etlich Calvinische wurmstichige Argument eingeführt / die doch allbereit mehr als sechshundert mal dieserseits mit vnwiderleglichem grund abgeleinet worden. Daraus denn ein jeder Christ zu lernen / durch was Geist diese Calviniſten getrieben werden.

Ein offentliche reichskündige lästerung vñ Lügen der Staffortianer.

Staffortianer strafen Christū Jesum / offentelich lügen.

Also *pag.* 41. desselben kurtzen Beweiß / kompt man mit einer gantz newen / vnd bißher bey allen Zwinglern vnd Calviniſten vnerhörten Verkehrung auffgetrollt / das nemlich durch die Clausul bey dem 10. Articul der Augspurgischē Confeßion / (**Derhalben wird auch die Gegenlehre verworffen**) nicht die Calvinische / sondern die Lutherische Lehr vnd Bekendnuß vom Abendmal verworffen werde / ꝛc. Wer solt nun jemals gedacht haben / das ein so toller Teuffel in der Hell solt gefunden werden / der dieser boßhafften Verkehrung sich widerfangen hette?

Ein böser Gast / der dē Würht außtreiben wil.

Vnd sind diese Personen an der Vnbescheidenheit in Geistlichen sachen noch nicht ersettiget / sondern greif-

Die Ehrrürige aufflag/ Als solt dem Concordibuch ein falsche Augspurgische Confeßion vorgetruckt sein/ wird auff die Staffortianer retorquiert.

fen auch in dem Staffortischen buch hin vnd wieder/ die Cuhr vnnd Fürsten/ Ständt vnnd Städte/ welche der Præfation deß Christlichen Concordibuchs subscribiert/ vnuerschult an/ als solten sie ein falsche Augspurgische Confeßion/ die dem wahren Original nicht gemäß/ daselbhin trucken vnd spargieren lassen/ Item/ als hetten sie es so weit nicht bedacht vnd verstanden/ sondern sich von jhren Concordisten schandlich vnd fälschlich betriegen lassen/ ꝛc. Welche erdichte/ abschewliche vnd ehrrürige Zulagen/ von Rechts wegen/ den Authorn/ wieder zu Hauß vnd Hoff/ so lang vnd viel/ biß sie solches erweisen/ vnd von Cuhr vnd Fürsten/ Ständ vnd Städten/ bescheidenlicher/ vnd mit dem warheits grund reden lernen/ hiemit gewiesen werden.

Der staffortischen Bücher het man biß an jüngsten tag/ gar wol entrahten können.

Auß welchem allem/ neben andern mehr Verkehrungen/ so in besagten Büchern zubefinden/ vnd kürtze halb vmbgangen werden/ ein jedes frommes/ Christliches Hertz/ mit sattem Grund zu schliessen/ das man ohne Verlust einiges Menschen Seelen Heyl vnd Seligkeit/ der drey angezogenen Staffortischen Büchern/ biß an Jüngsten Tag wol hette entrahten mögen/ vnd das sich nun mehr nicht ferners zu verwundern sey/ das obermelter Doctor Ebertz/ der Pfortzischen Bürgerschafft sich angenommen/ vnd auff ersprießliche Mittel vnd Weg trachten helffen/ wie sie vnd jhre vnschuldige Weib vnnd Kind/ auch jhre liebe Nachkommen von diesem Grewel der Verwüstung erlediget werden möchten. Ja wann er sich dessen auff der Bürgerschafft beschehen trungenlich begeren verweigert/ Er sein Gewis-

sen mercklich beschwert/ vnd den Zorn Gottes erschröcklich auff sich geladen hette.

Bey welchen abschewlichen Verkehrungen vnd Irrthumen / es noch nicht verbleibt/ sondern befind sich ferners ein solche Vnart bey diesen Calvinisten / das sie niemand / dann sich selbst für gelehrt halten / Hingegen müssen die Lutheraner eitel Fantasten / Narren / vnnd gröbe Eselsköpff sein. Ja alles das/ was diese Calvinisten vngereumbtes fürnemen/ müssen die arme Lutheraner gethan haben. Wann ein Calvinist auff der Cantzel genennet wird/muß es beynah ein *Crimen læsæ Maiestatis* sein / Hingegen wann sie in offentlichem Truck / die Lutheraner für Capernaitē/Semipelagianer/Marcioniten / Eutychianer / ꝛc. außschreyen/ das alles muß lauter Heyligthumb heissen.

Allerhand vnartē der Staffortischen Calvinisten.

Da der Calvinisch Obervogt zu Pforzen/Johan von Münster / den 2. Augusti jüngsthin / mit den Predicanten daselbst / weil sie das Euangelium von den falschen Propheten Matth. 7. in etwas auff die Calvinisch Religion gedeutet/ ein ärgerlichen Lärmen vnd geschrey in der Pfarrkirchen angefangen / vnd offentlich gesagt/ Er sie in der Religion zu schanden machen/ **oder ein Schelm sein wolle**/ vnd solches von den Pfarrherren an J. F. G. vnterthänig berichtet vnd geklagt worden/ ist darauff *altum silentium* gewesen/vnd kein Buchstab zur Wiederantwort erfolget / sondern hingegen Herr Benedict Vnger / Superintendens bald hernach beurlaubet worden. Da nun ein solcher Lärmen in der Kirchen / von einem Lutheraner

Ist nicht mehr Obervogt sonder seithero abgeschafft.

NB. Ist zubesorgen er werd dabey bleiben müssen.

beschē-

beschehen were / Hilff Gott / wie wird es in allen Gassen gebrennet haben / vnd auffs schärffest gerochen worden sein.

Also in fürgefallenen Religionshandlungen / ist zwar den Staffortischen Calvinisten / auß der Bürgerschafft Schrifften vnuerborgen / das es gemeiner Stadt nicht vmb das Politisch / sondern einig vnd allein vmb das Geistlich / vnd die wol hergebrachte Religion der Augspurgischen Confeßion zuthun iß. Hingegen mag man die in den Pforzischen Religionshandlungen ergangene Fürstliche Befehl besehen / ob auch der Religion darinn gedacht werde / vnd ob nicht alle dahin gericht / als wann es ein lauter Politisch Werck / vnd der Bürgerschafft Widersetzung anders nichts / dann ein Politische Eydsvergessene Rebellion vnnd Auffruhr sey. Gleichsfals wañ die Christliche Bürgerschafft zu Pforzen / sich in jres wiedersetzung eiferig vnd einbrünstig erzeigen / vnd Leib vnd Leben daran wagen / darff man wol sagen / sie seyen voll Teuffel / da doch ein jeder Bürger / das Schloß / darumb er streitet / gleichsam im Leib hat / vnd dannenhero desto einbrünstiger vnd vnuerzagter sich zu erzeigen verursacht / vnd gleichsam gezwungen wird. Also auch / wann jrgend wider die Calvinisten etwas geredt wird / muß es als bald heissen / man hab J. F. G. angriffen / daher dann von dem offentlichen Bekändtnuß der Warheit viel abgehalten / vnd desto mehr Christen verführet werden. Ebenmäßig wann ein *Politicus* vnter Jhnen der Religionshandlungen sich annimpt / muß es hochlöblich vnd Christlich gethan heissen / Hingegen wann ein Lutheraner sich der Religio-

NB. In den Staffortischen befehlen / wird der Religion nirgend gedacht.

zionssachen vnterfangt / muß es nicht seines Berufs / sondern ein Muhtwill / vnd auffrührischs Wesen sein.

Gleichsfals / wañ ein Lutheraner verklagt wird / hö- *Exempla*
ret man gemeinlich nur an einem Ohr / vnd folgen die *varia in*
fulmina alßbald darauff: In massen der gantzen Pfor- *promptu,*
tzischen Bürgerschafft / vnd jhrem Advocaten selbst be- *sed odiosa.*
schehen. Hingegen wann einem Calvinisten das ge-
ringst begegnet / müssen ehe zehen Zeugen *ante conde-*
mnationem da seyn.

In Summa / es heist bey jhnen: Wir haben Staffor-
Recht vnd Macht allein / Was wir setzen das tischrecht.
gilt gemein / Wer ist der vns soll meistern.

Hingegen soll es bey vns also heissen: Darumb spricht Gott / Ich muß auff seyn / die Armen sind zurstöret / jhr Seufftzen dringt zu mir herein / Ich hab jhr Klag erhöret. Mein heilsam Wort soll auff dem Plan / getrost vnd frisch sie greiffen an / vnd seyn die Krafft der Armen / vnd solt der Teuffel drüber vnsinnig / toll vnd töhricht werden.

Vnd hette zwar D. Ebertz noch andere mehr Motiuen einzuführen / warumb er der Christlichen vereinigten Bürgerschafft zu Pfortzen / auff jhr Begeren ein Beystand gethan: Weil aber dieselben gar Particularisch / vnd etliche Personen *in specie* betreffen thun / wil Ers noch zur zeit einstellen: Vnd gelebt der Hoffnung / ein jeder Vnpartheyischer / werde auß deducierten Vrsachen / vnd sonderlich wegen der angedeuten erschröck-

lichen/ groben/grewlichen/ vnd meistentheils in *Aristotelis* Brennofen distillierten Calvinischen Lesterungen/ die den frommen/ eyferigen Pfortzemern auffgesattelt werden wollen/ jhne für entschüldiget halten/ vnd solchen geleisten Beystand jhme viel mehr zum glimpff vnd verrichtung ordentlichen beruffs/ dann zu einiger muhtwilligen Eindringung deutē. Besonders wañ der Christliche Leser aus folgender *Deduction* deß andern Hauptpunctens/ wie/ was gestalt/ vnd wie fern Doctor Ebertz sich der Bürgerschafft angenoñen/ vernemen wird.

Vnd haben sich gleichwol bey diesem ersten Puncten/ die Staffortische Calvinisten nicht zubeschwären/ das jhre Jrrthumb/ erschröcklich/ grob/ grewlich vnd lästerlich genant werden. Dann neben dem diß/ an vnd für sich selbsten der Warheit gemäß/ ist es auch für lauter Bescheidenheit zuachten/ gegen den vberhäufften Calumnien/ deren sich die Calvinisten/ in jhren Büchern hin vnd her gebrauchen. Vnd solches nur mit einem geringen Exempel anzudeuten/ hat Georgius Hanfeld/ ein Oelgetrēckter vñ gefürniester Calvinist/ welcher deß Herrn Marggraffen zu Durlach erster *Præceptor* gewesen seyn soll/ in Anno 91. ein Wegweiser (*scil.* in die Hell) zur Newstadt an der Hard drucken lassen/ darinn neben vielen Gottslästerlichen Greweln/ folgende Calvinische Bescheidenheit zu finden. Als fürs erste das grosse hohe Geheimnuß belangend/ Das GOTT Mensch/ vnd Mensch GOTT sey/ *quod quidem laudant Angeli, adorant Dominationes, tremunt Potestates*, intituliert er/ Newe vnd gantz vnbekandte Ar-

Hanfeldische Läste-rungen.

ticul/*pag.* 81. 227. ein blinde Lehr. *Pag.* 132. jrrige falsche Lehre. *Pag.* 13. 58. Schlipfferige vnnd vnerstendliche Lehr/ *Pag.* 46. Sophistische Possen/ *pag.* 49. Ernewerte Eutychianerey vnd Vergleichung der Naturen/ *pag.* 60. Schwere grewliche Finsternuß/ *pag.* 141. Menschen Gedicht vnd Wort/ *pag.* 340. Vngehewre Vbiquitet/ 62. New erdichter vntröstlicher Christus/ 140. Ein solche Lehr/ welche **als ein Huer** (*NB.* die saubere Gleichnuß) von ehrlichen Weibern vnd Jungfrawen außgestossen worden/ 50. **Ein schöne Truhe**/ die außwendig mit Sammet vberzogen/ mit schönen silbern Banden/ vnnd Güldenen Nägeln beschlagen/ in welcher einer meint/ die schönste Kleinodien zu finden: vnd aber wann sie auffgeschlossen wird/ nichts in sich helt/ **dann eitel Wust/ Stanck/ vnd den Todt selbst.** Item ein Pfui/ pfui/ vnnd gewisse Verlaugnung der wahren ewigen Allmacht vnnd Gottheit/ vnnd ein frembde new erdichte Gottheit/ *pag.* 347. (Pfui aber dich/ du Saw Michel/ der du so schandlich vnd säwisch von Christi Majestet zu reden dich nicht schämest.

Nicht wünder wer es das der Donner diese Hanfeld ob solchen worten erschlagen het.

Ferners vnd zum andern/ die heilsame Lehr von der warhafftigen Gegenwart deß lebendigmachenden Leibs vnd Bluts Christi im H. hochwürdigen Abendmahl/ belangend/ ist dieselb diesem Ertz Calvinisten nicht recht noch war/ *pag.* 4. & 219. Item/ ein schlipffe-rige/ vngewisse vnd vnbeständige Lehr/ *pag.* 112. Ein vnnütze Lehr/ 120. Ein falsche Lehr/ welche gentzlich der Warheit/ vnnd allem Trost deß heiligen Geists

widerstrebet/ 143. Ein Aberglaub / *pag.* 15. 103. 219. Eingewurtzelte *opinion*, so im Grund eine Zerstörung sey deß wahren seligmachenden Glaubens / 8. 9. Ein lauter Menschentand / 119. Sophistische Allegoria / 179. Rotwelsche newe Glossen / 181. 355. Falsche Glossen vnd Zusätz / 257. wenig besser dann ein Ketzerische Meynung / 217. Gröbste Lästerung / 298. verwandelter Papistischer Brodt Gott / 113. Ein newer Götz / 174. vnd was dergleichen Grewl / darab sich Feder vnd Dintē entsetzen möchte / mehr daselbst zu befinden.

Hanfeldische Lästerungen wider reine Kirchenlehrer Augspurgischer Confeßion.

Also fürs dritte werden neben D. Luthern vnd seinen trewen Discipeln / die Gottselige der Augspurgischen Confeßion verwandte vnd zugethane Gliedmassen / vnd beständige Bekenner / in gedachtem Wegweiser genant / grobe vnuerstendige Lehrer / *Pag.* 10. Die allen Menschen ein blawen Dunst für die Augen gemacht / vnd schandlich betrogen / *pag.* 69. die trieglich Reden / 64. Mutwillige Lehrer / 120. Ehrgeitzige vnd deß Prachts gewohnte / 127. Bawleuth / die mit jhrer Majestet mehr / dann deß HErrn Christi zuschaffen haben / 134. auffgeblasene Lehrer / Wölff vnd Beeren / 142. so ein langewohnte Sucht zu zancken haben / 227. Zarte Herrlin / denen die gute Küchen / grosser Herren Gnad / vnd der Welt Gunst lieber / als Gottes Ehre sey / 235. auffgeblasene / vnd mit Fleischlichem Eyfer eingenommene Leut / 259. So da meinen / sie haben Petrus Schlüssel bekommen / das sie in den Himmel heben / vnd in die Hell verfluchen wen sie wollen / 67.

Soll diß alles Bescheidenheit sein/ So schlag Donner vnd Hagel drein.

Mordschreyer / 50. Thoren 240. Widersacher / 314. Götzendiener vnd Schnitzer / 12. Arrianer vnnd Mahometisten / 61. Nestorianer vnnd Landteuschel / 52. 67. Capernaiten 92. mündliche Esser vnd Trincker / 96. Spitzbübische Lehrer / 141. Blinde / mutwillige vnd verstockte Leut / 150. vnuerschampte / so der Warheit Thür vnd Thor zuschliessen / 151. Bäpstler / so die Transsubstantiation nicht verwerffen / 64. So Christum erbärmlich zufleischen / vnd im Himmel von newem creutzigen / 195. Sacramentschender / 248. Newe Apostel / 311. So die Sprüch der heiligen Schrifft stümmeln vnd radbrechen / 313. Manicheer / vnd Sectirer / 114. So mit den Marcioniten gleichen / 317. 326. Die sich der Gesellschafft deß Schwenckfelds vnd seines gleichen nicht können entschütten / 334. Eutyches vnnd Schwenckfeld seyen redlicher Leut gewesen als diese / 67. So eine Vermischung vnd Trennung der Naturen einführen / 341. So die Dreyfaltigkeit verstossen / 320. So mit höchstem Mutwillen die Warheit verhast machen / 328. So grob anlauffen / vnd viel Articul verleugnen / 338. Ja sie werden auch wol Werckzeug deß Teuffels genant / vnd was dergleichen Bescheidenheit mehr daselbst zubefinden.

Hilff ewiger Gott / sind das nicht in einem so kleinen Buch / vberhäuffige / erschröckliche / Teuffliſche Lästerungen? Noch befinden sich in dem *Colloquio Christianæ*

& Concordiæ, (welches auch zur Newstadt/ Anno 91. gedruckt) vnd in andern mehr Calvinischen Büchern/ viel abscheweliche Verleumbdungen vnd Schendungen/ das sich/ wie Gott im Propheten Jeremia/ Cap. 2. *vers.* 12. klagt/ der Himmel darfür entsetzen/erschröcken/vnd sehr erbeben möchte. Vnd nichts desto weniger/ stehen diese verblendte Leut in den Gedancken/man dörff jhnen bey leib nicht wiedersprechen/oder die Einfaltigen vor diesem Grewel verwarnen. Ja sie expracticieren allerhand Politische Mandat/ das man sie/ bey hoher Straff auff den Cantzeln gar nicht nennen soll: da man doch den Teuffel vnd sein Mutter (wie man redt) nennen darff/ die wol töller vnd mächtiger als sie. Darauß dann die guten redlichen Bürger zu Pforten/ vnd ein jedes frommes Hertz/ nunmehr gründlich zuschliessen/ wann obernanter Calvinisch Stadthalter/ mit seinem Stobeischen Obervogt/ oder sonst jrgend ein gebeißter Calvinist jhnen jhr Calvinische Religionsachen/ vnter dem falschen Schein der Augspurgischen Confession noch zur zeit/ biß sie den Schlüssel finden/ süß vnd glimpfflich einbilden/ daß es doch im Grund anders nichts/ dann lauter Fuchßschwentzerey/ Heucheley/vnd Hanfeldische Schwermerey vnd Gleißnerey sey. In massen dieser sanfftmütige Calvinische Geist/ allbereit in ermeldtes Stadthalters Schreiben an Bürgermeister zu Pforten/ (dessen hieunden in der Bürgerschafft Erklärung auch Meldung geschicht) *sub dato*, den 4. Septemb. jüngsthin/ die Ohren herfürgestreckt/ in dem er (gleichwol gar vnjuristisch vnd Kindisch) schreibt/ das er die Schmach/ so jhme zu Pfor-

Calvinisten verbieten das man sie auff den Cantzeln nit nennen soll.

Johan von Münster wird darumb Stobeisch genent/weil *Stobæus* ein alter Poet/sein Abgott ist/ vnd mehr auff denselben/als auff Christum helt.

Wer nicht weiß das Wilhelm Peblis ein Esel ist/der besehe diese Ohren.

tzen (verſteh/ mit Außlachen/ als er die drey Calviniſche Prediger allda auff dem Dantzplatz præſentiert) widerfahren / gegen der Gemeinde / jhren Weibern / Kindern / Söhnen vnd Töchtern / vnd dann jhrem Geſinde/ Knecht vnd Mägden/ rechtlich/ entweder *criminaliter* oder *civiliter*, das iſt/ Peinlich/ oder Bürgerlich / zuklagen entſchloſſen ſey / ꝛc. Wie dann das Original ſchreiben Doctor Ebertz noch beyhanden/ Da dann nun dieſe Herrn/ vber ein bloſſes Gelächter / (deſſen man doch weder Anfänger noch Ender weiß / vnd bey deme die Bürgers Weiber zu Pforzen nicht geweſen / viel weniger jhre Kinder deſſen zu entzelten) ſo ſehr erzürnet werden/ vnd den Peinlichen Klagen zu lauffen/ vnd das vnſchuldige mit dem ſchuldigen verfolgen wollen: Wie meynt man das ſie prüllen / ja gar ſchlachten vnd tödten würden / wann es gar ans treffen/ vnd an die Bindtriemen ſelbſt gehen ſolte. Darumb die Pforzemer billich vmb ein Advocaten geſehen/ vnd von demſelben ſich / ſo viel an jhme vnterrichten/ warnen/ tröſten/ vnd vermahnen laſſen/ in maß vnd geſtalt in dem andern Häuptpuncten vnterſchiedlich hernach folgt.

Sihe die mägd ſein vor dieſem tollen Peblis ſo gar nicht ſicher.

Der ander Häuptpunct.

II. Der ander Häuptpũct

DEmnach nu zu dem andern Häuptpuncten zu ſchreiten/ Wie / was geſtalt / vnd wiefern D. Ebertz ſich der Pforziſchen Bürgerſchafft in dẽ fürgefallenẽ Religions Handlungẽ angenom-

nommen / ist förderst zu wissen / Als er von der Pfortzischen Bürgerschafft / obangedeuter massen zum Beystand vnd Advocaten erbeten worden / das Er in allen seinen Anschlägen vnd Rahtgebungen auff zween Hauptpuncten / gesehen / Fürs erste / auff den stand deß Friedens / vnd aller Politischen tranquillitet. Vnd dann Fürs Ander / auff den Stand deß betrocten vnbefügten vberfalls / wie demselben gebührlichen zu begegnen.

Was im Stand deß Friedens / vnd Politischer tranquillitet verhandelt.

Anlangend den Stand deß Friedens / vnd Politischer tranquillitet / hat ermelter D. Ebertz / die gemeine Bürgerschafft / viel vnnd offtmals / gleichsam von der Cantzel / zu dem lieben Frieden / vnd aller Politischen Bescheidenheit vermahnet vnd gebeten / das sie diese wichtige Sach / in Christlicher Andacht / vnd in der Furcht Gottes führen / vnd jhren einbrünstigen Eyfer nit zu vnzeitig außbrechen lassen / sondern das Schwert einstecken / vnd nicht gleich dem Malcho nach dem Ohr trachten / sondern viel mehr mit dem andächtigen Gebet / als dem Geistlichen Schwert / einstendiglich bey dem lieben Gott anhalten / vnd jhr Weib / Kind vnd Gesind auch dahin embsiglich vermögen sollen.

Wohin D. Ebertz vermanungen an die Pfortzische Bürgerschafft / gericht gewesen.

Beyneben / vnd damit gemeine Bürgerschafft deß friedlichen Zustandes desto besser gesichert werde / hat D. Ebertz den letzten Augusti / als eben die Bürger auff dem Marckt zu Pfortzen versamlet waren / jhnen angedeut / weil er ohne das nohtwendig naher Speyer zu reisen hette / woll er auff Mittel vnd Weg bedacht seyn / wie gemeine Stadt durch Keyserliche ersprießliche Pro-

ceß/vnd Mandat/vorunbefügtem Gewalt vnd Vberfall möchte gesichert werden.

Darauff er auch als bald den 3. Septemb. an dem hochlöblichen Kayserl. Cammergericht ein vnterthenige Supplication *pro citatione* auff den Religion Frieden / *& Mandato de restituendo cum clausula*, im Namen Herrn Bürgermeister vnnd Raht (welche allbereit bey der Gemeinde zu halten sich erklärt hatten) vnd gantzer einhelliger zusammengelobter Bürgerschafft der Stadt Pfortzen/ vberreicht/ folgenden Inhalts:

Supplication wieder die Staffortianer auff den Religionfrieden.

Wiewol in deß heiligen Reichs Religion Frieden heilsamlich vnd wol versehen / constituirt vnd geordnet sey / das kein Stand deß Reichs / von dem andern / vmb keinerley Vrsachen willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / Sonderlich aber von wegen der Augspurgischen Confeßion / Religion / Glauben / Kirchengebreuchen / Ordnungen vnd Ceremonien getrungen / oder anderer gestalt beschwert / Sondern bey solcher Religion / Glauben / Kirchengebreuchen / Ordnungen vnd Ceremonien / Auch Oberherrlich vnd Gerechtigkeiten / ruhig vnd friedlich gelassen werden solle / Alles bey hoher Peen deß Religionfriedens: Das doch dessen alles vnbetrachtet / vnd also dem Religionfrieden zu wieder / der Herr Marggraff zu Durlach / ꝛc. den 30. Augusti jüngsthin durch J. F. G. Stadthalter / Wilhelm Peblis / vnd Obervogt von Pfortzen / Johann von Münster / die bißher gehabte Superintendenten Benedict Vngern / sampt dem Helffer / Spittal vnd Altenstedti-

schen Predigern/ welche sich doch gantz vnsträfflich verhalten/ Allein der Vrsachen halben/ das sie sich nicht zur Calvinischen Religion vnd Confeßion begeben/ vnd von der Alten Augspurgischen Confeßion abweichen vnd verlaugnen wollen/ jhrer Kirchendienst/ eigner that/ entsetzet/ vnd an derofelben Stadt wider alt herkommen/ drey andere/ der Calvinischen Religion zugethane/ einem Raht/ vnd gantzer gemeinen Bürgerschafft zu Pfortzheim/ præsentirt vnd dargestellt.

Vnd ob wol jetzgedachter Raht vnd Bürgerschafft zu Pfortzen/ die fürgestellte Calvinische Prediger anzunemen öffentlich wiedersprochen/ vnd samptlich zu der Ehre Gottes/ Erhaltung wolhergebrachter Lehre/ der Alten Augspurgischen Confeßion/ vnd zu verhütung künfftigen verwiß bey der lieben Posteritet/ mit Leib/ Gut vnd Blut einhelliglich zusammen gelobt vnnd geschworen/ J. F. G. sie zwar in Politischen Sachen/ allen schüldigen gehorsam/ wie bißhero/ willigklich leysten: aber die fürgestellte/ oder andere Calvinische Prediger/ in Ewigkeit nicht auff vnd annemen/ sondern jhre vorige Prediger/ oder da je dieselben nicht zu erhalten seyn solten/ andere taugliche Personen/ auß der Obern Marggrafffschafft/ oder dem Hertzogthumb Würtemberg/ embsiglich begert vnd haben wollen.

NB.

So thun doch obernelder Stadhalter vnd Obervogt nichts desto weniger berürte Calvinische Pfarrer/ noch biß auff selbige Stund in dem Marggräfischen Schloß zu Pfortzheim auffhalten/ vnd mit allerhand

betrawungen sich gegen gemeiner Stadt verlauten las-
sen. Dannenhero die gantze gemeine Bürgerschafft / jhr
eigene Wacht bey Tag vnd Nacht anzustellen / vnd vor
Einfall vnd Gewalt sich zu schützen / verursacht
worden. In dessen die Kirchen in Pfortzen allerdings
entblöst / vnd kein Predigt biß auff selbige stund allda ge-
halten werde / zugeschweigen / daß Krancke vnd Ster-
bende Personen / vnd die vngetauffte Kinderlein / vber
diß Werck Blutschwitzen möchten / vnd zubesorgen / da
diesem Vbel nicht zeitlich vorgebogen werden solte / ein
grosses Blutbad daraus entstehen / vnd die gantze Stadt
zu grund vnd boden gericht werden möchte.

Notetur intentio Phorcensium.

Dieweil dann die Calvinische Religion / deren Hochermeldter Marggraff / innhalts J. F. G. publicierten Buchs / zugethan / in deß heiligen Reichs Constitution nicht approbiert noch angenommen / auch oberzehlte derowegen verübte thätliche Eingriff / Verenderung vnd Handlung dermassen beschaffen / das sie dem Religionfriede stracks zuwieder vnd entgegen / vnd aber darinnen außtrücklich verordnet vnd versehen / das an dem hochlöblichen Kay. Cammergericht der beschwerten betrangten Parthey / auff jhr anruffen / gebührliche vnd nohtdürfftige Hülff / erkandt vnd mitgetheilet werden solle.

Eben diese Wort stehen auch in der Kayf. Citation / Rückungen contrà Eisenburg.

Als gelange an J. F. G. Anwaldts hochbetrangten Principalen / gantz vnterthenige hochfleißige bitt vnnd begehren / jhme Citation vnd Mandat auff den

Religionfrieden gnedig zuertheilen / darinn hochermeltem Marggraffen/ Stadthalter vnd Obervogt/ ein *terminus peremptorius ad comparendum* angesetzt / zu sehen vnd zuhören / sie in die Peen viel angeregten Religionfriedens gefallen seyn / mit Vrtheil vnd Recht erklert zu werden/ gnedig zu erkennen/ vnd bey Peen 20. Marck lötigs Goldts ernstlich zugebieten / ohne Verzug vnd Einred die oblauts vnbefügter verbottener weiß abgesetzte / der wahren Augspurgischen Confeßion zugethane Superintendenten vnd Pfarrer / in jhre Pfarr vnd Kirchendienst / wie auch die Augspurgische Confeßion vnd Kirchenordnung zu restituiren/ einzusetzen/ vnd anzuordnen/ das sie jhren Kirchendienst/ wie bißhero/ vnbetrangt versehen/ vnd jnen die darzu geordnete/ gewidmete Pfarrgefäll vnweigerlich folgen zulassen / vnd fernerer turbation enthalte / vnd mehr gemeldte Pfarrer vnd gemeine Stadt Pfortzen / bey jhrer Religion/ der wahren Augspurgischen Confeßion/ vnd deßwegen habenden Rechten vnd Gerechtigkeiten/ vnmolestiert bleiben zu lassen/ Alles *cum folita & consueta clausula, &c.*

Welches Begeren aber *eadem dia per Decretum* abgeschlagen worden. Nicht zwar darumb/ das die Calvinisten im heilsamen Religionfrieden begriffen/ vnd sie jhre Lehr im heiligen Reich einzuschleichen / vnd den Augspurgischen Confeßions Verwandten auffzutringen befügt: Sintemal erweißlich / das auff denselben allbereit hiebevor *Citationes* vnnd *Mandata* wieder sie/ als außgeschlossene erkant worden / vnd sonderlich in der *Citation* der Ganerben zu Rückingen / wieder Graff Wolff Ernsten zu Eisenburg / welche an dem

Diß wird in D. Ebertzē vnüberwindlichen

hoch-

hochlöblichen Kayserl. Cammergericht/den 3. Decemb. Anno 97. erkant / diese *formalia* zu befinden vnd wol zu mercken / Dieweil dann die Calvinische Religion / in deß heiligen Reichß Constitution / nemlich im Religionfrieden/ nicht approbiert/noch angenommen/ etc. Sondern vermutlichen darumb abgeschlagen worden / weil die Stadt Pforzen / nicht ein Stand deß Reichs/ sondern Unterthanen seynd/ ꝛc. Davon dann in D. Ebertzen gründlichen außführlichen Beweysung / das die Calviniſten im heilsamen Religionfrieden niemals begriffen gewesen / vnd noch nicht seyn/ ꝛc. fernere Anregung beschicht.

Deduction dz die Calviniſten im H. Religionfrieden nit begriffen / außführlich erwiesen.

Indem nun aber D. Ebertz sich der gemeinen Reden / so vnter der gesampten Bürgerschafft hin vnd her ergangen / Das nemlich hochermeldter Herr Marggraff / der Stadt Pforzen / bey der Huldigung gnedig versprochen/sie der wolhergebrachten Rechten/ Gerechtigkeiten / vnd Religion handzuhaben / zu schützen vnd zu schirmen / vnd das deßwegen ein Reversbrieff vorhanden sey/ ꝛc. erinnert. Als hat er wegen damals bevorstehender höchsten Gefahr/ die *Narrata*, auff den 23 *tit. par. 2. ordinat.* gericht / vnd beyneben auff angeregte Versprechung gezogen / vnnd *pro Mandato pœnali sine clauſula, eadem die*, nemlich den 3. Septemb. vnterthenig suppliciert / aber den 4. *eiuſdem* auch *purè* abgeschlagen / vnd dardurch die Sach auff die Außträg *tacitè* remittiert worden / Welcher Weg aber damals der Bürgerschafft gestalten vmbstenden nach / nicht annemlich sein wollen / vnd also dabey verblieben.

Wie es vmb die ander supplication / so am Kay. Cammergericht eingkommen beschaffen.

Die Staffortianer grieblen scharff/ ob sie etwas wieder D. Ebertzen auffgablen möchten.

Nun wird D. Ebertz eusserlich bericht/ das eben vmb dieser Supplication willen/ welche die Staffortische (durch was Practicken/ kan man nicht wissen) zur Hand gebracht haben sollen/ bey hochermeldtem Herrn Marggraffen eine grosse Vngnad verursacht/ vnd da pfer zugeschürt/ auch alles dahin gedeutet vnd verkehret wordē/ Als solte wieder J. F. G. dardurch *Crimē læsæ Majestatis* hochstrefflich begangen/ vnd dasselbige auffs euserste vnd scherpffest/ an D. Ebertzen zu vindicieren seyn.

Damit aber menniglich im grund verspüre/ das jhme D. Ebertzen hierinn zu viel geschehe/ kan er nicht vmgehen/ gegen dem gutherzigen vnpartheyischen Leser sein Vnschuld der gebür nach zu retten/ vnd denselben die Vmbstend zu Gemüt zu führen.

Vrsachen das in gedachter Supplication S. Herr Marggraff nicht iniuriert.

Als fürs erste/ ist onfehlbarlich war/ das auff diese Stund viel Bürger zu Pforzen/ nach der Meynung/ das von hochermeldtem Herrn Marggraffen/ bey der Huldigung versprochen worden/ gemeine Stadt/ nicht allein bey habenden Rechten vnd Gerechtigkeiten/ sondern auch *in Specie* bey **hergebrachter Religion** gnedig handzuhaben/ ꝛc. Vnd demnach darfür gehalten/ daß es auch billich sey: das demselben also nachgesetzt werde. Vnd sind beyneben in die Gedancken gerahten/ weil man der Calvinisterey bey diesen Handlungen nie gedacht/ sondern den Bürgern einbilden wollen/ daß die drey fürgestellte Prediger nichts newes/ sondern was bißhero zu Pforzen geprediget/ auch lehren werden/ Daß solches nur zu dem End geschehen/ damit man das angedeute Fürstliche versprechen/ der Religion hal-

ben/ dardurch salvieren könne. Dann es sonsten/ wann J. F. G. einiger Enderung der Religion befügt were/ es dieses vertuschens vnd verleugnens/ jhres Erachtens nit bedörfft hette.

Als nun aber D. Ebertz/ zu allerhand nachrichtung vnd Jnformation/ den Pfortzischen Freyheiten/ vnd angedeuttem Marggräfischem Revers/ etwas scherpffer nachgefragt/ (welches zuuor/ *propter extremum moræ periculum* nicht beschehen mögen) auch auff Begeren der Bürgerschafft/ vmb Besichtigung der Originalien/ bey einem Erbaren Raht/ vnnd damals verordnetem Außschuß der Gemeindte/ angelangt/ vnd jhme sein Begeren/ wie auch/ das alle Pfortzische Freyheiten der gantzen Bürgerschafft (welches in viertzig Jahren zuvor nie beschehen) abgelesen werden sollen/ als bald mit einhelliger Stimm bewilligt vnd erkant/ Auch folgends in beywesen etlicher Personen vom Raht vnd Gemeindte/ die *Originalia* in der Stadt Gewölb auffgesucht/ vnd endlich in einem alten rostigen Trühlin befunden/ ein Copey davon gemacht/ vnd mit dem wahren Original/ von D. Ebertzen vnd Jeremia Friden Stadtschreibern/ in beysein Herrn Jacob Simmerers Bürgermeisters/ Alt Peter Gößlins/ Hans Küttels/ Abraham Meyers/ vnd Hans Eichelins/ auffs fleißigst collationiert vnd auscultiert worden/ welche Copey dann noch vorhanden/ Hat D. Ebertz damals im Werck befunden/ das weder in dem Hauptfreyheits brieff/ noch in angedeutem Revers/ der Religion *in specie* gedacht werde/ vñ demnach jhm die Rechnung selbst machen können/ daß viel Bürger in diesem Puncten zu mild Bericht worden.

Im gantzē Pfortzischē Raht vnd außschuß erkandt/ dz man die Pfortzische Freyheiten offentlich verlesen soll.

In dem Pfortzischē Freyheiten wird der Religion *in specie* nit gedacht

Daß

Daß aber darumb ein *Crimen læsæ Maiestatis* oder ein Leibs vnd Lebensstreffige Mißhandlung vnd Malefitz darauß zu machen ist zwar dem Calvinischen Herkommen vnd Gewonheit nicht vngemeß: Aber den Rechten/ vnd allen vernünfftigen Discretion zuwieder.

Sintemal vnd fürs ander vnmüglich/ daß in alle Ewigkeit/ ein einiges *requisitum*, so *ad crimen læsæ Maiestatis*, oder auff ein Leibs vnd Lebens streffige That erfordert wird/ in diesem Fall könne oder möge beybracht vnd erwiesen werden. Zu förderst auch *ex facti notorietate* offenbahr/ das diß Orts durch auß kein böser Vorsatz oder *dolus*, der doch in *Criminalibus principaliter* erfodert wird/ sondern *iustus error*, *iustavè ignorantia* zu befinden/ in Betrachtung der gemeinen Bürgerschafft die obangeregte Freyheiten in viertzig Jahren/ wie gemeldt/ nie vorgelesen worden. In massen auch keiner im gantzen Raht zu Pforten das Original jemals gesehen/ oder wo dasselbig eigentlich zu finden seyn möcht/ gewust hat/ vnnd dannenhero die Bürgerschafft/ vnd *consequenter* D. Ebertz/ daß sie deroselben Inhalt nicht eigentlich erlernet/ sondern mit der gemeinen Sag sich behelffen müssen/ gnugsam entschüldigt bleiben.

Den Pfortenern seind jhre Freyheiten in viertzig Jahren nie vorgelesen worden.

Vnd kan man den Staffortischen Calviniſten diesen Schluß mit nichten paßieren lassen/ weil Hochermeldter Herr Marggraff die Stadt Pforten bey hergebrachter Religion zu beschützen *in specie* mit außgedruckten Worten nicht verschrieben/ daß man darumb befügt sey/ der Christlichen Pfortzischen Bürgerschafft/ die Calviniſche Grewel auffzusatteln/ vnnd sie an hergebrachter Religion vnd Glaubens Bekäntnuß zu turbie-

ren vnd zuhindern. Dann wann jemand bey seinen habenden Rechten vnnd Gerechtigkeiten geschützt werden soll / kan ja die wolhergebrachte Christliche Religion / wann sie gleich außdrücklich nicht genant wird / keines wegs außgeschlossen werden / Sintemal dieselbige / vnter andern Gerechtigkeiten / für die höchste vnd fürtreffliche zuachten: Vnd an sich selbst der Christlichen Regenten Oberkeitlich Ampt vnd Beruff außweiset vnd vermag / Die Vnterthanen förderst bey der wahren vnd allein seligmachenden Religion zuschützen / vnd wieder alt herkommen darüber nicht zubeschweren / Vnd diß in gegenwertigem Fall vmb so viel mehr / weil die Calvinische Confession / so den Pforzheimern auffgedrungen werden wollen / in deß Heiligen Reichs Constitution vom Religionfrieden / nicht approbirt noch angenommē / sondern allererst folgends / durch allerhand verkehrte Gloßierungen / vermeintlich hienein gespickt / vnd an denselben / wie ein Schwalben Nest an ein Hauß / geflickt worden.

Welhergebrachte Religion / gehöret fürnemlich vnter den schirm habender gerechtigkeiten.

Die Calvinisten hangen am Religionfrieden wie ein schwalbennest an einē Hauß.

Vnd hette sich rechtlicher Ordnung nach förderst gebürt / ehe man gegen D. Ebertzen / auß einer so vnzeitig gefasten Criminalischen Einbildung / zur Execution / Arrest / Captur / vnnd dergleichen Verfolgungen geschritten (davon hieunden bey dem dritten Hauptpunkten Bericht zu finden) daß man nicht nur an einem / sondern an beiden Ohren gehört / vnd sich dessen erinnert hette / das die Defension vnd verantwortung / so wol den Göttlichen als den Natürlichen / Geist- vnd Weltlichen Rechten / ja aller Vernunfft gemäß / vnnd ohne deroselben Vorgang niemand zuverurtheilen /

Criminalische einbildung gegē D. Ebertzen ein lautere widerrechtliche Tärasterey & *quare?*

vnd zuverdammen sey / wann gleich der Teuffel in der Hell selbst verklagt würde/Welchem aber vielleicht ehe/ als denen / die sich den Staffortischen Calvinisten wiederseтzen/Audientz gedeyen möchte. Zugeschweigen/daß kein sicher Geleidt verstattet/kein Caution angenommen/ keine *privilegia Doctoralia*, wie auch die Pfortzische Freyheit/ daß kein Bürger oder Einwohner / ohn vorhergehende Gerichtliche Erkändtnuß / gefenglich angenommen werden soll / Viel weniger daß zuvor den 17. Januarij diß Sechzehundert vnd einten Jahrs / erkant Keyserlich Mandat/*de non impediendo prosequi litem, &c.* an Hochermeldten Herrn Marggraffen/ vnd J. F. G. Räht vnd Beampte/ im gantzen Land / darinn doch D. Ebertz sampt den seinigen /in deß H. Reichß Schutz / Schirm vnd Recht / auffgenommen / im wenigsten respectirt werden wollen. Vnd diß alles auß der gefasten auffgeblasenen / aber gleichwol nichtigen Einbildung / als solte jedermenniglich jhren Geboten vnd Verboten/ schlechts / ohn alle Ein vnd Widerred / zugehorsamen schüldig/vnd wer darwieder redt/alßbald Leib vnd Leben sträffig seyn. Welches aber in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten viel ein andere Meynung / wie zu end deß dritten Häuppunctens in Glosis weitere Außführung mit grund beschehen soll.

Es gilt bey den Staffortianern weder rechtes noch billiches.

Staffortianer hädtseu *directo* wieder das Kayserl. Mandat.

Ferners hat D. Ebertz eusserlich vernommen / daß der vereinigten Bürgerschafft zu Pfortzen newe Insigel / oder *Sigillum Concordiæ* welches er zum nohtwendigen gebrauch/in diesen Religions-Handlungen/in silber stechē laßē/auch für ein hochsträffliche Malefitzische that/ von den Staffortischen Calvinisten angezogen werden

Von dem Pfortzischē Insigel der Concordi.

woll.

woll. Nun hat es aber mit demselben Jnsigel folgende beschaffenheit. Nach dem der sachen notturfft erfordert/ im Namen der gantzen gemeinen Bürgerschafft / allerhand Defensions vnd andere Schreiben anzuordnen: Nun aber die / so etwan mit jhren eignen Pittschafften gesigelt/ für straffbare Redlinsführer vnd Auffwickler/ auch die Handlungen/ für jhr selbst privat Werck gehalten werden wollen / hat man zu Verhütung allerhand vngebür/ vnd zum Gezeugnuß der Einhelligkeit vnd samenthafften Verbündnuß/ für rahtsam befundē/ ein besonder Signet der Concordi zu dergleichen Besiglungen zugebrauchen. Fürs ander/ist auff diesem Religions Jnsigel / weder Schild noch Helm / sondern allein die heilsame Aufferstehung vnsers HErrn vnd Heylandes Jesu Christi / mit den Scharwechtern zubefinden / wie beywesender Abdruck außweist.

Form deß Pfortzischē Religion Jnsigels.

Vnd diß zur Anzeigung / das die vereinigte Bürger zu Pfortzen / in behauptung der wolhergebrachten Religion/ aller fürnembst die Majestet Christi / jhres ei-

Warumb diß Jnsigel vor andern erwehlet.

nigen Erlösers vnd Seligmachers/ die sich in der Sieg-reichen Aufferstehung vberschwenglich erwiesen/ zu verthedingen gemeint/ welche Majestät/ Glory vnd Herrligkeit/ hingegen von den Calvinisten (so viel an jhnen) gantz verächtlich vnnd lästerlich herdurch gezogen/ vnd mit den Hebraischen Grabhütern gar verlaugnet werde/ Wie albereit oben bey dem ersten Hauptpuncten Anregung beschehen. Fürs dritte/ sind dergleichen Religions Signet vnd Merckzeichen nicht vnerhört/ sondern so wol in Franckreich als in Niederlanden/ vnd sonst/ von den Calvinisten selbst vielfältig gebrauchet worden: Inmassen auch die vier vereinigte Brüderhöfische Graffen vnd Herrn zu Straßburg/ zum sonderbaren Zeichen jhrer Verbündnuß/ jhre Wapen zusammen in ein Symbol gezogen/ vnd darunder folgende Wort öffentlich drucken lassen:

Wieln den Frantzösischen vnd Niederlendischen Historien zusehen.

Wie in Publicierten Brüderhöfischen arten zubefinden.

Ein Gott der vier/ ein Glaub/ ein Sinn/
Ein Schild/ Römische Bull fahr hin.

Nun haben der Bürger zu Pforzen Pittschafft in ein Signet vnd Symbol nit mögen zusammen gebracht werden/ Derowegen dañ obiges Merckzeichen der Concordi an die Hand genommen worden/ vnter welches die Pforzische Bürger mit gutem Gewissen also schreiben köndten:

Ein Gott der Stadt/ ein Glaub/ ein Sinn/
Ein Schild/ Calvinisch Geist fahr hin.

Dann da jenen erlaubet diß Symbolum wieder die Papisten zuführen/ die doch im heilsamen Religionfrie-

denbegriffen: Warumb sollt es den Pfortzemern nicht auch wieder die Calviniſten erlaubt seyn/ die in Religionfrieden nicht schmecken dörffen?

Vber diß alles führen die Staffortianer noch eine Klag/ vnd wie man vernimpt/ schreyē ſie öffentlich auß/ Es habe D. Ebertz/ in dem/ daß er ſich der Pfortziſchen Bürgerſchafft in dieſem Handel angenommen/ wieder ſein Handtrew/ die er obbemeldtem Stadthalter ohnlangſt geleiſtet/ gehandelt/ In Betrachtung/ darinn vnter anderm begriffen/ Wañ ein Aufflauff oder Auffruhr zu Pfortzen ſich erheb/ das als dann J. F. G. Er beyſtändig vnd beyfellig seyn ſolle/ Welches dißfals von jhme nicht beſchehen/ vnd Er demnach für meyneidig vnd Glübdbrüchig zuhalten.

Wie es mit D. Ebertzen dem Statthalter gegebener Handtrew beſchaffen vnd ob er darwieder gehandelt.

Nun iſt zwar nicht ohn/ als die Staffortiſche Calviniſten/ die Pfortziſche Mutation vñ Religions enderung vorzunemen in deliberation geſtanden/ vnd vielleicht beſorgt/ Es möchte D. Ebertz von der Bürgerſchafft zum Beyſtand beſtellt/ vnd dannenhero jhre liſtige Griff vnd Practicken den Bürgern eröffnet/ vnd die Calviniſch Præſentation dardurch gehindert werden/ das ſie demnach jhme D. Ebertzen angedeute Handtrew ernſtlich zugemutet/ mit der Stadthalteriſchen Commination/ wo er ſolche nicht leiſten wolte/ Er die Marggraffiſchafft raumen müſte ꝛc. Darauff auch von D. Ebertzen *cum Proteſtatione & Reſervatione ſuorum Privilegiorum*, die Handtrew würcklich erfolget iſt. Welcher gleichwol zu ſeiner künfftigen Nachrichtung deß Vorhalts *Copias* begeret/ aber auff ſein trungenlich ſollicitieren nichts erlangen mögen.

Iſt aber ein Erbares ſtücklin der Calviniſchē Practicken.

Vnd dann angezognen Puncten deß Aufflaufes ꝛc. *in specie* betreffend/ hat es damit/ nit allein wegen deß wortlichen Innhalts vnd Verstandes für sich selbst/ sondern auch wegen der Pfortzischen Wiedersetzung/ weit ein andere Meynung/ dann jhnen diese Calvinisten einbilden.

Dann die Wort an sich selbst/ vnd deroselben gesunden Verstand betreffend/ wird verhoffentlich ein jeder verständiger sich zu entsinnen wissen/ daß dergleichen Politische Gelübd/ die Religions vnd Gewissens sachē/ in jhrer generalitet/ nicht allein nicht begreiffen/ Sondern beneben auch diese einverleibte Verstendnuß vnd Deutung führen: **Wo fern der Oberherr nichts vnchristliches vnd vnbilliches den seinigen gebieten vnd auffdringen werde.**

Inmassen Stephanus Junius ein Calvinist selbsten bezeuget vnd erweiset/ *in vindiciis contrà Tyrannos fol. 26.*

Vnd dann der Bürgerschafft Wiedersetzung belangend/ ist man keins wegs gestendig/ das solche entweder für ein Rebellion vnd Auffruhr zu halten/ oder im wenigsten der Bürgerlichen Pflichten vnd Eiden entgegen vnd zuwieder vorgenommen sey.

Vnd weil an diesem Paß/ **Ob vnnd wie fern nemlich die Pfortzische Bürgerschafft vnd jhr Advocat/ auß Zulassung der Göttlichen vnd Weltlichen Rechten befügt gewesen/ vnd noch seyen/ Hochermeldtem Herren Marggraffen/ oder J. F. G. Abgeordneten/ in vorgefallenen Religionshandlungen sich zu wiedersetzē?** Beinach der gantze Häupthandel hafftet/ vnd außführ-

lich *pro & contrà* zu tracticieren die hohe Notturfft erheischet: Als hat D. Ebertz dieselbige zu End dieser seiner Defensionschrifft/ abgesondert mit einer Vorred an die Christliche vereinigte Bürgerschafft zu Pfortzen/ auch publicieren vnd drucken lassen. Vnd in dessen in seiner Defensionschrifft fortfahren/ vnnd den andern Häuptpuncten zur Endschafft auch fördern wollen.

Nota. Die tractation berüerter Häuptfrag/ ist theils vntẽ *in gloßis*, fürnẽlich/ in Doctor Ebertz Publiciertem *fulmine Bruto* zubefinden.

Weil nun aber/ was in den Pfortzischen Religionssachen/ zu Pflantzung bestendiger Friedens/ vnd Politischer tranquillitet/ zu behauptung wolhergebrachter Confeßion ferners verhandelt worden: Vnd sonderlich/ was die gemeine Bürgerschafft zu jhrer Einhelligkeit/ vnd Christlicher Eyds Verbündnuß/ wie auch zu der öffentlichen runden Glaubens Bekäntnuß verursacht/ vnd wie es mit jhrer Wiedersetzung eigentlich geneinet sey/ meistentheils in gedachter Bürgerschafft den 27. Septemb. jüngsthin den Fürstlichen abgeordneten Kriegß Rähten insinuirten Erklärungsschrifft zubefinden/ hat Doctor Ebertz dieselbige/ zu besserer Nachrichtung hiebey auch inserieren wollen/ vnd lautet wie folgt.

Der gemeinē Bürgerschafft zu Pfortzen / Bericht vnd Erklärung.

Der Pfortzische Bürgerschafft Bericht vñ Erklärung deß gantzē Häuptwercks.

WIr die zusammen gelobte vnd geschworne Bürgerschafft der Stadt Pfortzheim/ Entbieten allen vnd jeden/ weß Stands/ Ehren oder Würden die sein/ vnser vnterthenigste/ vnterthenige/ willige vnd geflissene Dienst bevoran/ vnd fügen hiemit zu wissen allermenniglich:

Als der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Ernst Friedrich/ Marggraff zu Baden vnd Hochberg ꝛc. vnser gnediger Landsfürst vnnd Herr/ durch J. F. G. Statthalter zu Carlsburg / vnd Obervogt allhie / die Edlen vnd Vehsten / Wilhelm Peblis/ vnd Johann von Münster / wie auch Secretari Porphyrio Grollen/ die bißher gehabte Pfortzische/ der wahren Augspurgischen Confeßion zugethane / Superintendenten Herr Benedict Vngern/ sampt dem Helffer/ Spittal vnd Altenstettischen Prediger/ welche sich doch gantz vnsträfflich im Leben vnd Lehr verhalten/ vnsers Erachtens allein der Vrsachen / daß sie sich nicht zur Calvinischen Religion vnd Confeßion begeben wollen/ jhrer Kirchendienst entsetzet / vnd an derselben Stadt/

wieder

wieder alt herkommen / drey andere / der Calviniſchen Religion zugethane Prædicanten / den 30. Auguſti jüngſthin / vns ſamptlich / auff dem Dantzhauß allhie zu Pfortzen præſentiert vnd dargeſtellt: Das demnach ab ſolcher beſchehenen vnverſehenen Beurlaubung / vnd *reſpectiuè* præſentation / wir vns zum höchſten verwundert / vnnd einhelliglich mit gegebener Handtrew verembaret / keinen Calviniſchen Pfarrer auff die Cantzel zulaſſen / ſondern viel mehr bey Hochermeldtem vnſerm gnedigen Fürſten vnd Herrn vnterthenig anzuhalten / hierinn gemeiner Stadt gnedig zuuerſchonen / vnd vns bey hergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten / darunder wir dann die Gerechtigkeit der wahren hergebrachten Religion / nit für die geringſte achten / gnedig handzuhaben / zuſchützen vnd zuſchirmen.

Preſentation dreyer Calviniſchē Pfaffen / vnd was ſich dabey begeben.

Vnnd ob wol nicht ohne / das bey jetztangeregter Præſentation / vnd von dem Herrn Stadthalter exordierten Vertrag / ſich vnter den gemeinen Volck ein getümmel / gelächter vnd Ablauff vom Rathaus erhaben: iſt doch ſolches vber alles verſehen / gantz geſchwind vnd wunderlich beſchehen / daß auff dieſe ſtund niemand den Anfang / Mittel oder End wiſſen kan / vnd mehrentheils von dem jungen vnverſtendigen Volck continuirt worden. In maſſen dann bey Hochermeldtem vnſerm gnedigen Fürſten vnd Herrn / wir vns deßwegen allbereit vnterthenig entſchüldigt / vnd die ſachen mit vnterthenigem flehen dahin gebracht haben / das ermeldte præſentierte Pfarrer abgezogen / vnd obberürte beurlaubte Predicanten (auſſerhalb deß Superintendenten) wiederumb

Wie es mit dem erſten getümmel vnd gelächter ergangen.

auff jhre Cantzeln/ auff diß mal/ wie die *formalia* gelautet/ gelassen worden.

In dem nun ein gantze gemeine Bürgerschafft allhie/ aus allerhand fürgefallenen Reden vnd Vmbständen/ in die Gedancken gerahten/ es möchte bey dieser fürgenommenen Newerung nicht verbleiben/ sondern gedachte præsentierte Prediger jrgend durch andere wege/ gemeiner Stadt auffgedrungen werden: als sind wir dannenhero verursacht worden/ auff gebürende ersprießliche Mittel zutrachten/ wie gemeine Stadt bey hergebrachter wahren seligmachenden Religion erhalten/ vnd dieselb auff die liebe Nachkommen geflantzt vnd propagiert werden möchte.

D. Eberß wird von 3 Bürgerschafft zum Advocaten erbetten.

Zu dem end wir dann zu vnterschiedlichen mahlen von Zünfften zu Zünfften beschickt/ vnd zu vnserm Beystand vnd Advocaten erbetten haben/ den Ehrenvhesten/ Hochgelehrten Herren/ Peter Eberß/ beyder Rechten Doctorn/ vnd Kayserlichen Cammergerichts Advocaten/ ꝛc. vnd vns allerseits einhellig dahin resolviert vnd erkleret/ das obberürte Wiedersetzung vnd gemeine vereinbahrung keins wegs dahin gemeint/ Hochermeldtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn in Politischen Weltlichen sachen/ den geringsten vngehorsam zuzufügen/ Sondern das der gantzen Bürgerschafft Intent/ Zweck vnd Ziel dahin dirigiert/ das wir die einmal erkandte vñ bekandte Warheit/ der wolhergebrachten Augspurgischen Confeßion zu behaupten/ vnd auff die liebe Posteritet zu bringen gedechten/ vnd vns hierinn so wol deß Spruchs/ Actor. 5. das wir GOTT mehr/ als den Menschen zugehorsamen schüldig/ vnd

Der *Scopus* vnnd Zweck in allen Pforzischē Religions Handlungen.

daß

daß an sich selbsten recht vnd billich sey / das hochermelter vnser gnediger Fürst vnd Herr / gemeine Stadt bey dem Herkommen vnd Possession der wahren Augspurgischen Confession beschütz vnd handhabe. Beyneben auch dessen erinnert / das es nicht gnug sey / ein gute besügte Sach haben / sondern erfordere die Notturfft / das man auch auff gebürende Mittel vnd Wege bedacht sey / wie solche Sach zu Gottes Ehren / vnd vnser aller Wolfahrt / mit Politischer Bescheidenheit außgeführt werde. Vnd demnach für notwendig vnd ersprießlich geachtet / das wir alle / sampt vnd sonders / Bürgermeister / Raht vnd gantze Gemeine Bürgerschafft / einhellig / vnzertrenlich / steiff vnd fest zusammen halten / vnd vns in diesem zergenglichen Leben nichts von der Liebe Gottes / die da ist in Christo Jesu / scheiden lassen / vnd das solche Vereinbarung / wegen Hochwichtigkeit dieser sachen / nicht bey blosser Handtrew / vnd schlechten Worten zu lassen / Sondern gestalten Vmbstenden nach / vnd damit niemand darfür halte / als were vnsere Christliche Verbündnuß / gleichsam im Flug / vnbedachtsam / Sondern viel mehr wol vnd fürdechtlich beschehen / das solche mit einem leiblichen Christlichen Religions Eyd confirmiert vnd bestetiget werde / In massen denn folgender Religions Eyde von der gantzen gemeinen Bürgerschafft / biß ohngefehr auff die neuntzehen Personen / vnter dem freyen Himmel / vnd öffentlichem Marckt zur Anzeigung / wir mit dieser vnser Bekendnuß vor dem Richterstuel Jesu Christi vnverzagt zuerscheinen gedencken / leiblich mit Mund vnd Hertzen geschworen / von dem Bürgermeister vnd Raht aber / biß an fünff

Der Bürgerschafft vrsach jrer Eydsverbündnuß.

Warumb der Pforzischen Religions Eyd vnter dem freyen Himmel beschehen.

Personen (deren Namen hiemit verschont) mit eigner Hand / in Krafft jhr aller geleister Rahtspflichten / wie auch vom Herren Stadtschreiber / bey seinem Stadtschreiber Eid / wircklich vnterschrieben worden.

Wörtlicher Inhalt deß Pforzischē Religion Eides.

ICh gelob vnd schwere freywillig / vngezwungen vnd vngedrungen / einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmechtigen / das ich zu der Ehre Gottes / zu Erhaltung der wolhergebrachten Augspurzischen Confeßion Bekandnuß / vnd zu Verhütung alles künfftigen Verwiß bey den lieben Nachkomēn / einer gantzen gemeinen Pforzischen Bürger- vnd geschwornen Brüderschafft / zu behauptung der hergebrachten wahren Religion / vnd dannenhero rührenden Sachen / mit Leib / Gut vnd Blut ein trewen Beystand leisten / vnd was einem vngütlich begegnet / als wann es mir selbst beschehen / halten / vnd dem Gegentheil / wer die auch jmmer seyn / oder dahin verdacht werden möchten / nichts geheimes offenbahren / Auch auff gemeiner Bürger- vnd Brüderschafft erkiesten geschwornen Außschuß Begeren / mich an Ort vnd enden / wann / vnd wie ich bescheiden werde / einstellen wolle. Jedoch vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn / in Politischen weltlichen Sachen / vnterthenigen gebürenden Gehorsam zu leisten vnbenommen / sondern vorbehalten. So war mir Gott helff / vnd das heilig Euangelium.

Vnd zwar ehe vnd zuuor dieser Eyd leiblich von gemeiner Bürgerschafft geleistet worden / habē wir auch folgende Vrsachen neben andern / zu Gemüt vnd Hertzen gezogen.

Als fürs erste/ weil wegen obspecificierter wiedersetzung bey der Præsentation/ allerhand vngleich geschrey/ Als solten wir auffrührisch vnd rebellisch sein/ auch wieder vnsere Bürgerliche Pflicht gehandelt haben/ fälschlich außgezossen worden/ vnd damit auß Verfassung deß Eyds öffentlich bekant werde/ Es vns samenhafft nicht vmb das Politisch/ sondern einig vnd allein vmb das Geistlich/ vnd die wahre Religion zuthun/ Als haben wir einhellig den verfasten Eyd leiblich zuschweren/ vnd vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn allen Politischen Gehorsam darinnen vorzubehalten/ desto befügtere Vrsach gehabt. Fernere vrsachen der eydlichen verbündnuß.

Vnd dann fürs ander/ ist es mit der obangezognen Handtrew vnd Vereinbarung also bewand gewesen/ das niemand gewust/ wer/ vñ wie viel eigentlich der Personen/ so sich zusammen verbunden/ Da hingegen bey Leistung obspecificierten Religion Eids alle Personen ordentlich verzeichnet/ vnd man nunmehr wissen mag/ wessen man sich auff den Nohtfall zu Contzen oder Bentzen zuversehen. Die andere vrsach d Eydlichen verbündnuß.

Fürs dritte vns erinnert/ daß offt in schlechten geringen vnd weltlichen Sachen/ einem Zeugen/ den doch die Sach hauptlich nicht angehe/ ein leiblicher Eyd auffgelegt wird: Vnd demnach vns viel mehr gebüren wölle/ die wir nicht vmb das zeitlich/ sondern das ewig streiten/ vns mit einem Christlichen Eyd sammenhafft zuverbinden. Vnd sich nicht wenig zuverwundern/ das eben diese Verbündnuß bey den Pfortzemern so vnrecht vnd meineidisch seyn soll/ da doch die Calvinische ständt Die dritte vrsach der Eidlichen verbündnuß.

Davō hieunten *in gloßis in specie* bericht zufinden.

in den Niederlanden / sich der Religion halben / auffs scherpffest zusammen verbunden / vnd anderst nicht zu weichen gedencken / sie seyen dann der Religion halben auff das allerbest vnd scherpfferst versichert. Zugeschweigen anderer Exempel / so sich in Franckreich vnd anderßwo / wie auch vnserm lieben Vaterland Teutscher Nation/im Schmalkaldischen Krieg/vnd sonsten Landkündig/begeben: Inmassen auch hin vnd wieder in löblichen Fürstenthumben vnd Städten gebreuchig/ daß auff das Christliche Concordi Buch ein leiblicher Eyd geschworen wird / Ja alle die / so ermeldtem Concordi Buch vnterschrieben/deren etlich tausent/ anderst nicht/ dann an Eydes stadt subscribiert haben.

Die vierde vrsach der eydlichen verbündnuß.

Davō hieunten *in gloßis* außführlich gehandelt wird.

Zum vierden haben wir auß verfassung deß Eyds befunden / auch von verstendigen dessen gnugsam belehret worden/daß solche Christliche eydliche Verbündnuß/nit allein den Göttlichen/ sondern auch den weltlichē Rechten gemeß sey/ In betrachtung/wie obgemeld/wir Gott mehr/als den Menschē zugehorsamen schüldig/ vnd deñ aller Politischer Gehorsam vnserm gnedigen Fürsten vñ Herrn dariñen außtrücklich vorbehalten/ vnd also Gott was Gottes ist/vnd dem Kayser was deß Kaysers ist/gegeben vnd zugeeygnet worden. Vnd weil der Allmechtige Gott/ zu sterckung vnsers Gewissens ein thewren Eyd geschworen: So war er lebe/wöll er nicht den Todt deß Sünders/sondern das er sich bekehr vnd lebe / warumb dann wir arme Sünder nicht auch schweren solten/ daß wir / so war wir leben / bey Gottes Wort steiff vnd fest halten/vnd davon nicht weichen wollen.

Die fünffte vrsach ꝺ

Zum fünfften haben wir vns nicht einbilden können/

daß

daß vnser gnediger Fürst vnd Herr/ wegen dieser eydlichen Verbündnus sich vngnedig erzeigen solte/ In Betrachtung/J. F. G. jüngsthin gegen vnserm abgeordneten Außschuß sich rund erkleret/ das J. F. G. nicht gemeint einigen Menschen in diesem Religionwesen zu zwingen/ sondern dieselbige einem jeden frey zustellen. Nun ist vnsers wissens keiner vnter der gantzen Pfortzischen Bürgerschafft/ der Calvinisch zu seyen begerte. Können demnach nicht sehen/ auß was grund wir schüldig seyn solten/Calvinische Prediger auff die Cantzel zulassen/ oder wie sich zusammen reumen werde/ die Religion frey stellen/vnd doch die Mittel/die zu solcher Freystellung dienlich seyn/benemen. eydlichen verbündnuß.

Fürs sechste haben wir auch samptlich zu Gemüt gezogen/ das die vnpartheyische benachtbarte/ vnd viel andere fromme Hertzen/ Hoch vnd Niederstands/ wie wir vielfältig berichtet worden/ ob dieser vnser Bestendigkeit ein Christliches Gefallen tragen/ auch das vns der liebe GOTT in seiner wahren Erkändnuß gnediglich erhalten wolle/trewlich für vns bitten sollen/ vnd demnach darfür gehalten/ sie vnsere Bestentigkeit/ vnd das vns samptlich ein Ernst sey/ viel mehr spieren vnd approbieren werden/ wann solche Vereinbahrung mit einem Christlichen Religion Eyd bestetiget/ vnd gleichsam als mit einem eisern Reyff zusammen verbunden werde. Die sechste vrsach d eydlichen verbündnuß.

Zum siebenden/ haben wir vns auch vieler Exempel/ so sich im Römischen Reich Teutscher Nation ein Zeit hero begeben/vmbständlich erinnert vnd befunden/ wie wunderbarlich vnnd listig zu zeiten die Practicken Die siebente vrsach d Eydlichen verbündnuß.

gefüh-

geführt/ vnnd ein gantze Bürgerschafft getrennet/ vnnd endlich wieder jhren Willen jrrige Lehr eingeschleicht worde/ vnnötig erachtend/ weil solche Exempel im gantzen Reich kundbar/ dieselben anhero zu repetieren/ Ist gnug das wir vns an denselben etlicher massen zu spiegeln gehabt/ vnd vielfaltig vermerckt/ das ebener gestalt obermeldter Stadthalter vnd Oberwogt/ mit vns auch gefahren möchten/ vnd halten darfür/ wo es jhnen noch müglich/ daß sie das eusserst tentieren werden/ wie sie vns sicher machen/ vnnd mit allerhand Practicken hinderschleichen möchten. Darumb vns dann zu wachen gesagt ist. Vnd stehen wir sampt vnd sonders in den Gedancken/ wissen auch vnsern gnedigen Fürsten vnd Herren also gnedig vnd Fürstlich begabet/ das J. F. G. vns der Religion halben vnangefochten gelassen/ wo nicht etliche beynach Tag vnd Nacht an J. F. G. getrieben. Vnd soll sich ohne das der Herr Stadthalter verlauten haben lassen/ gemeiner Bürgerschafft ein Bancketh zuschencken. In massen er auch an mich/ Jacob Simmerer/ Bürgermeistern allhie/ *sub dato* den 4. Septemb. jüngsthin rund geschrieben/ das er die Schmach/ so jhme allhie bey Præsentation der dreyen Calvinischen Pfarrern begegnet/ gegen der Gemeindte/ wie auch vnsere Weiber/ Kinder/ Söhn vnd Töchtern/ vnd dann gegen vnserm Gesinde/ Knecht vnd Mägd Rechtlich/ entweder *Criminaliter* oder *civiliter* zuklagen entschlossen sey/ wie die *formalia* lauten/ vnd das Original noch vorhanden. Darauß dann die gute affection/ die man bescheinlich vorgiebt/ gnugsam zuvermercken. Vnd köndten hieher noch viel andere Motiven/ die vns samptlich zu

Felix quę faciunt aliena pericula cautum.

Darunter der Calvinisch Peblis der fürnembst.

dieser

dieser Christlichen eydlichen Verbündnuß verursacht/ eingeführt werden / welche aber zum theil kürtze halben/ zum theil vmb deß willen außgelassen/ vnd auff ein andere zeit gespart werden/ weil sie Personalisch/ vnd mehr zu fernerem Vnwillen / dann zu erbawlichem Frieden dienen möchten.

Vnd ist obgesetztem allem nicht entgegen/ daß newlicher Tagen vns vorgeruckt worden / als solt vnsere Christliche vereinbahrung gemeiner Stadt Freyheiten vnd Policey Ordnung zuwieder lauffen / in dem darinnen vnter anderm außdrücklich gesetzt / daß Bürgermeister / Gericht / Raht vnd Gemeinde/ noch Einwohner / sammenhafft noch sonderlich / vnter jhnen selbst / noch mit jemand anderm / keinerley Bündnüß machen / zusammen verschreiben/ geloben/ schweren noch verheissen sollen / ohn vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn wissen vnd willen / ꝛc. NB. Vrsachen warumb der stadt Pfortzen Policeyordnūg dem Religions eyd nicht entgegen.

Dann erstlich ist einmal gewiß vnd war/ daß alle Pfortzische Freyheiten vnd Policey Ordnung anders nichts betreffen/ dann diß/ was vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn vnterworffen ist. Nun ist vnserer Seelen keine J. F. G. sondern einig vnd allein Gott dem Allmechtigen / vnd seinem lieben Sohn Jesu Christo / als dem Seelen Fürsten / vnterworffen. Derowegen kan vnd mag die Pfortzische Freyheit vnd Policey Ordnung / auff die Seel / Religion / Glauben/ vnd wahre Erkäntnuß Gottes/ mit nichten gezogen werden. Die erste Vrsach. ee ee ee ee ee ee ee

Fürs ander/ wann jetztangezogner Punct also verfast wer: (Vnd da sich begeben sollt / daß jrgend ein LandsFürst einer andern Religion / vnd sonderlich de- Die ander Vrsach.

ren / die im Römischen Reich nicht approbiert ist / seyn würde / vnd demnach der Stadt Pfortzen zumuthen solte / jhre hergebrachte Lehr zuverlassen / vnd die newe anzunemen / vnd sich darwieder nicht zusetzen / oder deßwegen zusammen / ohn oder mit Eyd zuverbinden / ꝛc.) setzen wir in kein Zweiffel / es wird ein jeder ringverstendiger Christ alßbald aus blosser Ablesung vermercken / daß dieses ein Vngöttliche vnchristliche vnd wiederrechtliche Meynung were. Da es dann nun vnrecht were / wann es also mit außgedruckten worten da stünd / wie viel mehr dann wird vnrecht seyen / wenn obangezogene Wort auff ein solchen Verstand verkehret vnd verdrehet werden.

Die dritte Vrsach.

Fürs dritte ist ob angezogen / Daß man Gott mehr / als den Menschen zu gehorsamen schüldig sey / da dann zweyerley Gehorsam angedeutet werden / einer gegen Gott / vnd der ander gegen den Menschen. Wann nun die Ordnungen vnd Satzungen / die den Gehorsam gegen den Menschen angehen / auff den Gehorsam gegen Gott gezogen werden / ist es ja anders nichts / dann ein Confusion vnnd Zerrüttung / deß Göttlichen mit dem Weltlichen. Vnd wissen wir / Gott Lob / auß Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften / das wir die allein seligmachende Religion bißher erkant / vnd vns hierinn dem Gehorsam deß Evangelij / vnd nicht der Menschen vntergeben haben.

Die vierde Vrsach.

Fürs vierdte / ist obangezogene Policey Ordnung / im Jahr 1491. datiert / da man noch von der darauff erfolgten Reformation / vnd Religionfrieden kein Wissenschafft gehabt. Nun ist kein zweiffel / wann selbigenmals

der-

dergleichen Religions streit vor Augen geschwebet/ oder ein solche Außlegung derselben Wort/ wie jetzt erfolget/ vermutet worden/ es würde das Geistlich von den weltlichen abgesondert worden seyn. Weil dann zu recht diß/ daß die Partheyen/ wann sie es gewüst/ vermütlich gesetzt haben würden/ fürgesetzt vnd außgedruckt gehalten wird/ ist der Schluß leichtlich zumachen/ das nunmehr angezogene Wort nicht auff das Geistlich/ vnd die Religion/ sondern allein auff das Politisch vnd Weltlich zuziehen seyen.

Zum fünfften/ befrembden wir vns nicht wenig/ daß eben in diesem Puncten der Freyheisbrieff/ vnd demselben einverleibte Policey Ordnung/ anjetzo/ da wir das Geistlich tractieren/ wieder vns vermeintlich angezogen werden wil/ da doch viel Jahr hero/ ehe sich dieser Religions streit erhaben/ im Politischen wesen/ von vnsern Freyheiten ein groß stillschweigen gewesen/ vnd wie wir jetzo im Werck befinden/ gegen vns vielfältig wieder dieselben gehandelt worden/ darumb es vns aber auff diß mal nicht zuthun ist. Andere Argument vnd Vrsachen/ deren viel häuffig angezogen werden köndten/ auff diß mal an kein Zeit vnd Ort sparend. Die fünffte Vrsach

Nun haben wir ferners darfür gehalten/ daß es nicht gnug sey/ sich Christlicher Ordnung nach/ bestendiglich zusammen zuverbinden/ sondern auch fürnemlich dahin zutrachten/ daß wir nicht mögen getrennet/ sondern in dieser Einigkeit erhalten werden. Da wir dann von obermeldtem vnserm Advocaten gleichsam von der Cantzel/ viel vnnd offt zu dem lieben Gebet trewlich ermahnet worden/ auch vnsere Weib/ Kind vnnd

D. Ebertz hat die bürgerschafft vielmals gleichsam von d Cantzel ermant vnd getröstet.

Gesind von vns dahin angehalten werden / neben vns zu dem lieben Gott zu seufftzen/ vnd zu bitten/das er diese gefehrliche Sach dahin gnedig richten wölle / das sie zuforderst diene zu seines heiligen Namens Lob vnnd Preyß / zu Erhaltung alles Politischen Friedens / vnd vnser aller Seelen Heil vnd Seligkeit. Vnd dann das Weltlich Schwert betreffend / haben wir vns erjnnert der beyden Sprüchen vnsers HErrns vnd Heylands Christi / Matth. 26. vnd Luc. 22. da er Petrum das Schwert einstecken heissen/ vnd doch kurtz zuvor gesagt/ Wer kein Schwert hab/ der soll eins bewerben / vnd ehe den Rock verkauffen. Da wir dann den ersten Spruch getrewlich halten/das Schwert einstecken/ vñ aller Politischen Bescheidenheit vns befleißigen/ vnd den Eyfer zu vnzeitig nicht außbrechen lassen wollen vnd sollen / so lang vnd viel/ biß wir mit vngebürlichem Gewalt in vnserm Christlichen Vorhaben gehindert vnd vberfallen werden / da wir dann auff einen solchen Vberfall / den doch Gott gnediglich verhüten wolle/den andern spruch Christi an die Hand nemen / vnnd auß Zulassung der Göttlichen/Geist=vnd Weltlichen Rechten/vns/vnsere Weib vnd Kind / so lang mir ein Ader im Leib haben/ defendieren / schützen vnd schirmen / vnd Gott zum Gehülffen nemen/vnd mit Jhme/wie David redt / vber die Mawren springen wollen.

Wie hienunten in den Glossen ferners außgeführet wird.

Vnd ob wol zu zeiten auch etlich schwachgleubige vnter vns auß Anstifftung vnd Verhetzung anderer in die Gedancken gerahten / als könte man die Calvinisten auffstellen lassen / vnd dennoch im Hertzen glauben was man wolle / ꝛc. werden sie doch davon mit Christlicher

Bescheidenheit abgemahnet / vnd mit allerhand Trost vnd Warnung Sprüchen vnterrichtet. Dann Christus sagt außtrücklich / Matth. 10. Cap. Wer mich bekennet für den Menschen / den wil ich bekennen für meinem himlischen Vater / Wer mich verleugnet für den Menschen / den wil ich verleugnen für meinem Himlischen Vater. Daraus dann offenbar / das es gar ein geschwinde Verführung / vnd ein vnverschämbter Betrug sey / wann der Teuffel die Leut beredt / als könte das Bekäntnuß wol vnterlassen werden / ohne Verletzung deß Gewissens / vnd ohne Verhinderung der Seligkeit. Vnd dabey wol in acht zunemen / daß Christus kein Gefahr außnimpt / als möchtē wir dardurch bey Jm entschüldigt seyn / sondern das man kein Gefahr / kein Oberkeit noch Herrschafft / noch einige Creatur muß ansehen / Sondern ohn alles Hinderdencken / den Namen Gottes bekennen: Wie dann auch Christus Matth. 10. cap. sagt: Fürchtet euch nicht für denen / die den Leib tödten / vnd die Seel nicht mögen tödten: Fürchtet euch aber vielmehr für dem / der Leib vnd Seel verderben mag in die Helle. Item / in gedachtem Capitel: Wer Vater vnd Mutter mehr liebet dañ mich / der ist meiner nicht werth. Daher auch Paulus / in der Epistel zun Hebreern am 13. Cap. spricht: So lasset vns nun Opffern durch jhne das Lobopffer Gott allezeit / das ist die Frucht der Lippen / die seinen Namen bekennen. Vnd David sagt / Ps. 119. Jch rede von deinen Zeugnüssen für Königen / vnd scheme mich nicht. Item / Paulus zun Röm. am 10. Mit dem Hertzen glaubet man zur Gerechtigkeit / aber mit dem Mund bekennet man zur Seligkeit. Wiewol wir

Was massen die bürger sich vnter einander auß Docters wort zur bestendigkeit vermanet.

Von dem freywdigen bekäntnuß wahrer Religion.

nun in vnserm Gehorsam nicht dörffen forschen oder fragen / Warumb Gott diß oder jenes von vns haben wolle / Sondern vns gnug seyn soll / daß wir seinen ernsten Willen in seinem Wort verstehen / Jedoch können wir die Vrsachen allhie mit Nutz betrachten / Warumb der liebe Gott das frewdige freye Bekäntnuß von vns Christen fordert. Dann durch diesen Gottesdienst seine Ehr vnd heiliger Nam auff Erden erhalten / vnd verthedigt wird / Sintemal die frewdige Bekenner der Warheit / die Gottslästerung der Rottengeister wiederlegen / vnd der Warheit klare Zeugnuß geben / derhalben auch Gott so gewiß verheissen / das Bekäntnuß der Warheit für den Menschen / mit vnaußsprechlicher Herrligkeit zubelohnen / besonders weil dardurch die wahre Christliche Kirche auff Erden bekant / vnd Gottes Volck von den Rottengeistern weit abgesondert / vñ klar vnterscheiden wird. Wie dann kein Sieg / kein Gewalt / kein Triumph / kein Wunderwerck / keine hohe Gaben / die Kirche Jesu Christi so rein abmahlen / vnd vns für Augen stellen / als das frewdige reine Bekäntnuß / der Rechtglaubigen. Dann darinn sihet man eigentlich / wie in einem Spiegel / wer Christum angehöret / wer der Warheit von Hertzen zugethan / wer im Glauben rechtschaffen sey / vnd von dem heiligen Geist regieret vnd geführet werde / daran dann vberauß viel gelegen. Dannenhero 2. Joh. 1. stehet: So jemand zu euch kompt / vnd bringet diese Lehr nicht / den nemet nicht zu Hauß / vnd grüsset ihn auch nicht. Dann wer jhn grüsset / der machet sich auch theilhafftig seiner bösen Werck. Item / Rö. 16.

Vrsachen warumb das frewdige Bekäntnuß bey Gott so angenem.

Abergleubige vnd Gaugler soll man meiden.

Ich ermahne euch aber/ liebe Brüder/ daß jhr auffsehet auff die/ die Zertrennung vnd Ergernuß anrichten/ neneben der Lehr/ die jhr gelernet habt/ vnd weichet von denselbigen. Item/ 1. Timoth. 3. Die einen Schein haben eines Göttlichen Wandels/ aber seine Krafft verleugnen sie/ vnd solche meyde. Item/ 2. Thessal. 3. Wir gebieten euch aber liebe Brüder/ in dem Namen vnsers HErrn Jesu Christi/ daß jhr euch entziehet von allen Brüdern/ die nicht wandlen nach der Satzung/ die sie von vns empfangen haben. Darumb vnd dann der heilig Geist/ durch die gantze heilige Schrifft/ die jenigen/ so vmb der Warheit willen verfolget werden/ zum fleißigsten tröstet/ wie aller Propheten vnd Apostel Schrifften solcher edlen Trost Sprüch voll sind: Als Esa. am 51. Fürchtet euch nicht/ wann sie euch verzagt machen/ dann die Motten werden sie fressen wie ein Kleid/ vnd die Würme werden sie fressen wie wüllin Tuch/ aber meine Gerechtigkeit bleibet ewiglich. Item/ Matth. 5. Selig seyd jhr/ wann euch die Menschen vmb meinet willen schmähen vnd verfolgen: vnd was dergleichen vnzalbare Sprüch mehr sind. Vnd da daß Bekäntnuß nicht hochnötig/ sondern frey gelassen seyn solt/ würde ja drauß folgen/ das Christus sampt dem heiligen Geist/ in den Propheten vnd Aposteln grosse auffruhr vnd Empörung gestifft hette/ angesehen/ sie die Christen mit grossem Ernst vnd Eyfer vermahnt/ Gottes heiligen Namen wieder Kayser vnd König/ vnd wieder die Pforten der Hellen zu bekennen/ Darüber dann die Gewaltigen weydlich rumort/ vnnd viel Christen

Nun aber verleugnen die Calvinisten sein Krafft/ Ergò, &c.

Bluts vergossen haben. So dann nun ohn Verletzung Göttlicher Ehr/vnd ohn Verhinderung der Seligkeit/ die Warheit könte verschwiegen werden / hette ja Christus vnd die Apostel solche Vnruh vnd Empörung in der Welt nicht anrichten / vnd so vieler Christen Blut billicher verschonen sollen. Aber offenbahr ists/wo rechter Glaub im Hertzen angezündet ist / daß er nicht verborgen bleibt / Er muß herauß brechen/vnd einen hellen Schein von sich geben / vnnd wie sein erste Krafft vnd Würckung ist / den frommen Gott von Hertzen lieben/ vnd danck sagen für die vnaußsprechliche Wolthat der Erlösung/auch demütiglich jhn vmb Hülffe anruffen: Also ist die nechste Würckung / dabey man jhn kennet/ das er Gottes Erkäntnuß nicht bey jhm im Hertzen verschleust/ sondern mit dem Mūd öffentlich herauß bricht/ bekennet für aller Welt / welches der einige rechte Weg sey / zum ewigen Leben. Ja so wenig ein lebendiger Mensch ohn Regung / so wenig die helle Sonne ohn jhren Schein ist/als wenig mag der rechte Glaub ohn das Bekäntnuß seyn/wie dann der Königliche Prophet David zeugt/Psal. 116. Ich gleube/darumb rede ich/ Item / im 40. Psalm sagt er: Ich habe dein Gesetz in meinem Hertzen. Das ist nun der Glaub. Vom Bekäntnuß aber sagt er: Ich wil predigen die Gerechtigkeit in deiner grossen Gemeinde / Sihe/ich wil mir meinen Mund nicht stopffen lassen / HErr/ das weissestu. Vnd hierauß hat Paulus obangezognen Spruch genommen / mit dem Hertzen glaube man zur Gerechtigkeit / aber mit dem Mund bekenne man zur Seligkeit. Als wolt er sagen: Wo der Glaub im Hertzen ist / da

Eigenschaft deß rechten glaubens.

muß

muß er auch durch das mündliche Bekantnuß herauß brechen/vnd sich sehen lassen/vnd daß wir dardurch vnserer Seligkeit gewiß werden / Sintemal dabey bekant werd / daß der Glaub vngefärbt/ vnd rechtschaffen sey. Wann aber das Bekäntnuß verbleibt/ist es eine gewisse vnfehlbare Anzeigung / daß der Glaub falsch / vnd ein lauter Heucheley/vnd ein solcher Mensch seiner Seligkeit gantz vngewiß sey. Vber das/ wann wir ansehen/ die vnmäßige/ vnzehliche/ Geistliche vnd leibliche wolthaten Gottes / vnd vnsers lieben Heylands Jesu Christi/ wie were es doch müglich / das wir vns solches HErrn vnd gütigen Gottes/ für der Welt schemen/ vnd seinen Namen vnd Mayestät verschweigen solten? Ja wann nur ein kleines Füncklin deß rechten Glaubens im Hertzen leucht/ muß es herfür scheinen / durchs Bekäntnuß/ wann gleich der Tod bedrawet wird. Dann die Liebe vnd Danckbarkeit gegen Christo / so auß dem Glauben erwechst / so groß ist / das sie Himmel vnd Erden/ vnd jhr eigen Leben nichts achtet/ gegen Christo. So begeret auch der ewige Sohn Gottes keine andere noch höhere Vergeltung / für alle seine vnermeßliche / vberschwenckliche Wolthaten / dann daß wir vnser Creutz/ so dem Bekäntnust der Warheit anhangt / mit Gedult auff vns nemen / vnd vns nichts von der Liebe Gottes/ die in jhm ist / scheiden lassen. In Summa / alle die Maulchristen / die nicht Teutsch vnd rund / auch in aller Gefahr / die einmal erkante vnd bekandte Warheit bekennen / thun anders nichts / dann daß sie in jhrem Hertzen Jesum Christum / der sich vmb der Warheit willen so scheutzlich martern lassen / vnnd alle Apostel /

Christi wolthaten sollen vns reitzen zum frewdigen Bekäntnuß.

Propheten vnd heilige Märtyrer/ für eitel Narren halten/ daß sie jhr Leben so gering geacht/ vnd so fest ob der Warheit gehalten haben/ wie die Exempel vberflüßig bezeugen. Vnd sollen dergleichen Wetterhanen gewiß wissen/ das es nach dem Spruch Christi/ Luc. 9. gehen werd; Wer sein Leben verleuret/ der wirds behalten/ Wer aber sein Leben behalten wil/ der wirds verlieren. Dann ob sie gleich ein zeitlang frist haben/ vnd an Leib oder Gut nicht angefochten werden/ müssen sie doch endlich sterben/ vnd in Abgrund der Hellen gestürtzt werden/ darumb daß sie sich Christi geschämet haben/ vnd werden die erschröckliche Stimme hören müssen: Gehet hin jhr verfluchten in das ewige hellische Fewer/ welches euch vnd den Teuffeln bereitet ist. Wie dann die gantze heilige Schrifft solche ewige Verdamnuß allen Heuchlern dröwet/ Matth. 24. Cap. vnd sonst hin vnd wieder. Vber diß alles fordert auch die Liebe deß Nechsten/ daß wir der wahren Erkäntnuß Christi kein Schew für den Menschen tragen/ sondern die Warheit fein richtig/ vnd ohn alle Außzug bekennen vnd zusammen halten. Dann es nimmermehr fehlet/ Wann ein Christ seinen Glauben zur Zeit der Verfolgung verbirgt/ vnnd den Gewaltigen zugefallen die Warheit verschweiget/ daß dardurch nicht allein die Verführten in jhrem Jrrthumb gestercket/ sondern auch die Glaubigen hefftig geergert werden/ daß sie auch anfahen in jhrem Hertzen/ an dem Grund deß Glaubens zuzweiflen/ vnd viel zum Abfall bewogen werden. Welchen Wetterhanen der harte Spruch Christi/ Mat. 18. auff dem Halß liegt: Wehe dem Menschen/ durch

Merckt vff jhr Marggräffische Fuchßschwentzer so vff beid Achseln tragen.

Die Liebe deß Nechsten erfordert eine runde redliche Bekäntnuß.

wel-

welchen Ergernuß kompt. Wer da ergert dieser geringsten einen / die an mich glauben / dem were besser / das ein Mühlstein an seinen Halß gehenckt würde / vnd er ersaufft würde im Meer / da es am tieffsten ist. Zu dem spüret man an dem Bekäntnuß / daß es den Christen vmb die wahre Religion / vnnd jhre Seligkeit rechter Ernst sey / daß sie nicht jhren Mutwill / eignen Nutz / oder zeitliche Ehr / oder Wolfahrt: Sondern nur das Heyl jhrer Seelen suchen / vnd daß sie dem Wort Gottes von Hertzen glauben / vnd von dem heiligen Geist / im Bekäntnuß regiert werden / weil sie alle zeitliche Güter / Ehr / Weib / Kind / Hauß / Hoff / jhr eigen Leib vnd Leben gar nichts achten / vnd mit solcher Frewdigkeit vnnd Bestendigkeit den Namen Christi führen / auß welchem viel Hertzen bewogen werden / wie sonderlich zur Zeit der Apostel beschehen / da sie Christum auch **wieder dem Befehl der Obrigkeit** frewdigkeit bekant / das etlich tausent Menschen zu GOTT bekehret worden. Auff dißmal zugeschweigen der schröcklichen Exempel deß Zorns GOTtes / so sich hin vnnd wieder / auch in Teutscher Nation / vnter den Heuchlern vnnd Maulchristen zugetragen / welche gründlich zuerkennen geben / was für ein vnträgliche Last deß Gewissens die jenigen auff sich laden / die sich Christi vnnd seines Worts vnd Majestat hie auff Erden schemen / vnnd vmbs Bauchs vnd der Küchen willen heucheln. Ja diese schröckliche Angst deß Gewissens ist nicht zuachten gegen der / so sie am Jüngsten Tag vberfallen wird / wann sie den Sohn GOTtes selber in seiner Herrligkeit sehen / vnnd von Jhm

NB.

Straff der Maulchristen vnd Heuchler.

müssen verstossen werden/ Da wird vnter jhnen das Zetergeschrey angehen: O jhr Berg fallet vber vns/ vnd jhr Hügel bedecket vns/ ꝛc. Auff jetzt deducierte vnd andere dergleichen Christliche weiß pflegen wir vereinigte Bürger vnd Brüder/ nach dem Befelch Christi/ einander zutrösten/ vnd beneben mit dem lieben Gebet ohn Vnterlaß bey dem HErrn aller Herrn/ vnd König aller Königen vmb Bestendigkeit anzuhalten.

Vnd zwar ist diß vnser Christlich Vorhaben vnd Bestendigkeit der einmal erkanten vnd hergebrachten Religion der waren Augspurgischen Confeßion/ nicht allein dem Wort Gottes/ sondern auch dem heylsamen Religionfrieden/ vnd bey demselben geführten Handlungen/ gemäß.

Nota. Weil D. Ebertz ein besonder Deduction/ daß die Calvinisten im heilsamen Religionfrieden niemals begriffen gewesen/ vnd noch nicht seyen/ in beide/ vermittelst Göttlicher Gnaden/ publicieren zu lassen/ vorhabens/ darinnen diß neben andern Argumenten/ außführlich zubefinden. Als wil er vmb geliebter kürtz willen den Leser daselbsthin hiemit gewiesen haben. Folget demnach der Beschluß an der Bürgerschafft Erklärung.

Beschluß an der bürgerschafft erklärung.

Vnd lassen es also bey diesem vnserm öffentlichen Bericht vnd Erklärung/ die wir durch obermeldten vnsern Advocaten verfassen lassen/ auff diß mal bewenden. Vnd hetten zwar wol Vrsach auch zubeschreiben/ wie obermeldter Obervogt/ ehe die Præsentation vorgangen/ mit vnsern Predigern in der Kirchen/ ein ärgerlichen Lärmen angericht/ vnd für meñiglich außgeschryē/ er sie zuschanden machen/ oder *reverenter* ein Schelm seyn wolle. Item/ wie die præsentierte Calvinische Pre-

Diß kan klärlich erwiesen wer

diger/

diger/ Abends vor der Præsentation die Cantzeln bestigen/vnd/ wie wir bericht worden/ einer darauff sich herumb gedummelt/Auch der ein von vnserm Helffer den Rock zuentlehnen begert. Item/ was sich sonst mit dem Herrn Stadthalter vnd dem Obervogt ferners begeben/ꝛc. Weil aber solches alles zu mehrer Verbitterung dienen möcht/ auch allbereit vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn/ *sub dato* den 2. Sept. jüngsthin vberschrieben worden/ lassen wir es verbleiben. Vnd geleben der vnterthenigsten/ vnterthenigen/auch dienstlichen Hoffnung/ in diesem vnserm Christlichen Vorhaben vns alle fromme/ vnpartheyische Hertzen recht geben/ vnd ein Christlichs betawren mit vns haben/ vns auch bey menniglich entschüldigen/ vnd den lieben Gott trewlich für vns bitten/ vnnd deren keiner wieder vns sich gebrauchen lassen/ sondern viel mehr vns beystehen werde.

den/vnd bleibt noch auff jhme ersitzen.

Das begeren wir alle sampt vnd sonders eusserster müglichkeit nach vnterthenigst/ vnterthenig/ dienstwillig vnd geflissen nach jedes Staud vnd gelegenheit zubeschülden. Gott helff vns vberwinden/ Amen. Pforzen/ den 25. Sept. Anno 1601.

AVs welcher Christlichen Erklärung nunmehr ein jeder vnpartheyischer mit sattem grund der Pforzischen Bürgerschafft Intent vnd Meynung vmbstendlich zuvermercken/ vnd zuschliessen/ daß jhre geführte Handlungen/ nicht allein den Göttlichen vnd Weltlichen Rechten/ sondern auch der natürlichen Vernunffe selbst/ vnd allem Politischen Wolstand ge-

meß seyn. Inmassen noch ferners in folgender wolgegründten Deduction der vier Hauptfragen/ außgeführt vnd erwiesen werden soll.

Was dann nun obangeregten stand deß Frieden vnd Bürgerlicher Tranquillitet ferners belangt/ haben sich die staffortische Calviniſten auch ob dem beschwert/ daß die Pfortzische Bürgerschafft auß jhrem Mittel ein Außschuß der zwey vnd zwantzig verordnet / vnd dem Raht zu Pfortzen beygesetzt / Auch folgend dreyzehen Personen auß jhnen erkieſet/ vnd denselben andere notwendige Verrichtungen anbefohlen. Diß ist abermals bey den Staffortianern nichts dann lauter Auffruhr/ vnd D. Ebertz an allem schuldhafft. Nun ist es aber damit folgender massen beschaffen.

Als D. Ebertz / wie obgemeldt / naher Speyer verreist / vnd vier Tag von Pfortzen abwesend gewesen/ haben die Pfortzische Bürger / nicht allein jhre erste Verbündnuß vnter jhnen selbst reiteriert / sondern auch angedeute zwey vnnd zwantzig Personen / auß jhrem Mittel zum Außschuß verordnet/dergestalt/ das durchauß zwischen zwo Rahtspersonen / einer von der Gemein gesessen. Von welchem allem D. Ebertz / als abwesend / kein Wissenschafft gehabt / sondern allererst zu seiner Wiederkunfft erfahren/ vnd jhme für sein Person auch nicht mißfallen lassen / In Betrachtung / ein Erbarn Raht zu Pfortzen mit dieser Verordnung gantz wol zufrieden gewesen / vnd jederzeit samptlich gesessen vnd votiert haben. Beyneben auch diß von den Bürgern considerirt worden / daß diß Religionwesen ein allgemein Werck/vnd den geringsten Bürger so wol als

Nota. Weil D. Ebertz nach Publicierung dieser Defensionschrifft von den Staffortianern offentlich angeschlagen worden hat er diese Deductiõn in das *fulmen Brutum Staffortianum* transferiert.

Wie es mit 8 Pfortzener außschiessen 8 22. vnd 13. bewand / vnd warumb solche erkiesset worden.

den

den höchsten betreff/ vnd demnach nicht vnbillich/ das auch sie/ was in dieser gemeinen Sach verhandelt werde/ Wissenschafft haben/ besonders weil ein Erbar Raht sich anfenglich etwas verdechtig in dem gemacht/ daß sie/ (gleichwol auff Begeren) mit dem Stadthalter vnd Obervogt/ bey der Calvinischen Præsentation zu Raht gesessen/ aber sich folgend deßwegen öffentlich purgiert/ vnd rund erklert haben/ das sie von der hergebrachten Religion keines wegs abzuweichen/ sondern bey derselben Leib/ Gut/ vnd Blut auffzusetzen gedechten (welche Erklerung auch von denen/ die sich/ wie obangeregt/ der subscription deß Eyds beschwert/ offentlich geschehen ist) vnd hierdurch ein Erbar Raht deß Verdachts entlediget worden.

Diß war auch ein verschlagene Calvinische Practick.

Als nun aber von Tag zu Tag/ gemeiner Bürgerschafft halben mehr Verrichtungen fürgefallen/ vnd damit nicht noth were/ einen Erbarn Raht/ wie auch die gantze Bürgerschafft/ mit den vielen Zusammenkünfften hierinn zubeschweren/ haben sie für Rahtsam befunden/ vnter sich selbst dreyzehen Personen zu allerhand fürfallenden expeditionen zu deputieren/ vnd denselben D. Ebertzen zum Advocaten/ wie auch den Herren Stadtschreiber zu Pforten/ vnd ein Kayß. Notarium/ zu adjungieren/ Inmassen beschehen/ vnd solche Verordnung der Dreyzehner/ einẽ Erbarn Raht vnd Außschuß den 15. Septemb. jüngsthin notificiert/ vnd jhr bewilligung vnd Consens hierüber begert werdẽ/ mit vermelden/ das man diese Verordnung fernets vnd weiters nicht/ dann auff die fürgefallene Religionshandlungen/ vnnd so lang dieselben vnerörtert schweben/

gemeynt vnd verstanden haben woll. Dessen ein Erb. Raht wol zufrieden gewesen. Darauff auch die verordnete Dreyzehener folgenden Eyd leiblich/ bey versambter Bürgerschafft geschworen haben.

Der verordneten Dreyzehener Eyd.

WIr geloben/ vnd schweren einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmechtigen/ das wir als von einem Erb. Raht vnd gemeiner Bürgerschafft allhie verordnete Dreyzehner/ in fürgefallenem Religionwesen/ vnd demselben anhangenden Sachen/ bester Verstäntnuß nach/ rahten/ ordnen/ vnd handlen wollen/ ohn Ansehung einiger Person Mit/ Geschenck/ Gaab vnd Gefahr/ alles zu dem End/ damit die Ehre Gottes gefördert/ vnd die wolhergebrachte Augspurgische Confeßions Beständnuß erhalten/ vnnd auff vnsere Nachkommen gepflantzet werde. So war vns Gott helffe/ vnd das heilige Evangelium.

Ob nun diß auffrührisch/ rebellisch/ Ehr- vnd Eydsvergessen/ (wie die Staffortianer reden) gehandelt heiß/ mag ein Kochersperger Bawr erkennen.

D. Ebertzen vorhalt vor einem gantzen Raht vnd Außschuß/ in beysein der Bürger.

Bey diesem allem auch diß zu mercken/ das auff gedachten 15. Sept. als die Verordnung der Dreyzehener einem Erbarn Raht notificiert worden/ offtermelter D. Ebertz/ in Beysein einer grossen Anzahl Bürger/ gedachtem Raht vnd Außschuß/ deren 42. Personen gewesen/ öffentlich fürgehalten/ vnd sie im Namen der gantzen Bürgerschafft/ vmb deß jüngsten Gerichts/

vnd

vnd Gottes Barmhertzigkeit willen/wie die *formalia* gelautet/ gebeten vnd vermahnet/ weil sie Väter deß Vaterlandes seyn sollen / vnd jrgend einer oder mehr vnter jhnen Vrsachen vnd Grund wissen solt/ worinn entweder der Religions Eyd Gottes Wort zuwieder / oder sonst etwan der sachen zuviel oder wenig geschehē möchte/ daß sie doch solches öffentlich vnd rund außsagen/ jhrem Gewissen raumen / vnd vermög jhrer Pflicht / die gute redliche Bürger vor Schaden vnd Nachtheil verwarnen sollen. Darauff aber ein langes stillschweigen erfolgt/ vnd niemand/ der das geringst wiedersprochen/ gefunden worden / vnangesehen D. Ebertz embsig darumb angehalten/ vnd ein starcke Vermahnung darauff eingeführt / vnd damit beschlossen hat.

Vnd sind gleichwol für sich selbst die Verordnungen der Außschussen vnd directoren in dergleichen Religionshandlungen nicht vnerhört/ Inmassen die Staffortische Calviniſten auß den Frantzösischen vnd Niederländischen Historien weitleufftig zusehen / vnnötig solches alles zuspecificieren / vnd den Leser damit auffzuhalten.

Davon hieunten *in glossis.*

Ferners wird von den Staffortischen Patriarchen auch diese Klag geführt/ daß die Bürgerschafft zu Pforzen sich gelüsten lassen/ eine Legation an jhren gnedigen Fürsten vnnd Erbherrn / Herren Georg Fridrichen/ Margaraffen zu Baden vnd Hochberg/ ꝛc. abzuordnen. Nun haben bey J.F.G. die Bürger anders nichts dann ein trewen Raht in jhrer angelegenen Noht / zu Verhütung aller Hand vbels / zu sollicitieren begert/ vnd diese Legation mit Vorwissen eines Erbarn Rahts

Was wegen der Legation gen Hochberg etc. fürgangen.

zu Pforzen angesehen / Gestalt dann auch mit einhelliger Stim̃ / in beysein D. Ebertzen / der damals mit im Raht gesessen / hierzu obernanter Herr Stadtschreiber zu Pforzen / neben andern deputiere worden. Vnd zwar haben hocher meldte J. F. G. sich allbereit schrifftlich gegen der Pforzischen Bürgerschafft gantz gnedig erklert gehabt / das dieselben ob der Bürger Bestendigkeit / in dem sie in der einmal erkanten vnnd bekanten Warheit zuverharren gedencken / ein gnediges Gefallen tragen / jedoch mit der wolmeinenden gnedigen verwarnung / sie sich in allem / Christlicher Bescheidenheit befleißigen sollen / ꝛc. Inmassen diß J. F. G. Schreiben / als man es zu Durlach erfahren / also bald in Originali begeret / auch endlich mit Vorwissen hochermeldtes Herren Marggraffen Georg Fridrichs / hienab geschickt worden / vnd die Staffortianer vielleicht darinn zufischen gemeynt / da sie doch kaum gekrebst haben.

Inhalt Herren Marggraff Georg Fridrichs schreiben / an die Pforzemer

Was dann in offtangeregtem Stand deß Friedens / vnnd Bürgerlicher Ruhe / von gemeiner Pforzischen Bürgerschafft ferners samptlich auch sonderlich / von Zünfften zu Zünfften verhandelt / ist alles auff obgesetzte der Bürgerschafft Erklärung / vnd derselben einverleibte Christliche Erinnerungen / dirigiert / vnd dermassen bescheidenlich tractiert worden / daß bey dem geringsten so wol als bey dem höchsten / GOTTes Erleuchtung vnnd Beystand eigentlich zuvermercken gewesen / vnnd sonderlich jhr Christlicher Eyfer auch in dem außgebrochen / daß viel Bürgerliche Mißverständ / Irrungen vnnd Gezänck vnter jhnen selbst allerdings

Der Bürgerschafft brüderliche einigkeit.

auffgehaben / vnd einander mit Mund vnd Hertzen / gantz Christlich vnd Brüderlich verziehen haben / vnd sich bey sochem allein erinnert / daß sie samptlich in Christo Brüder vnd Schwester / ja ein Leib seyn / wie Paulus in der 1. Epistel an die Corinther am 12. Cap. lehret / vnd sonst hin vnd wieder seine liebe Christen vermant / daß sie sollen seyn friedsam / 2. Cor. 13. einmütig vnd einhellig / Philip. 2. vnd gleich gesinnet / 1. Pet. 3. Lasset nicht Spaltung vnter euch seyn / sondern haltet fest aneinander / saget Paulus 1. Cor. 11. vnd dienet einander ein jeglicher mit der Gaab / die er empfangen hat / 1. Pet. 4. Kempffet mit vns für den Glauben deß Evangelij / Philip. 1. Dannenhero auch Salomon in seinem Prediger am 4. Cap. sagt: Einer mag vberweltiget werden / aber zween mögen wiederstehen: Dann ein dreyfeltige Schnur reisset nicht leichtlich entzwey. Vnd in seinẽ Sprüchen am 29. cap. Weñ der Gerechten (so eintrechtig zusammen halten) viel ist / frewet sich das Volck. Welche / wie David im 127. Ps. redt / wie die Pfeil in der Hand deß Starcken seyn / ꝛc. Wol dem der seine Köcher derselben voll hat / die werden nicht zuschanden / wann sie mit jhren Feinden handlen im Thor. Vnd so viel von dem Stand deß Friedens vnd aller Politischen Tranquillitet.

Folgt was in dem stãd deß angetrõetẽ vberfals verhãdelt wird.

Demnach nun zu dem Stand deß angedröten Vberfalls / vnd wie demselben gebürlich zubegegnen gewesen / zuschreiten / weil an diesem Paß auch mercklich viel gelegen / vnd allerhand vngleiche Bericht davon erschollẽ / vnd von den Staffortischẽ Calvinisten

vnd jhres *affectis* spargiert worden/ist ein Notturfft/daß der Warheits Grund auch an Tag gebracht/ vnd dardurch die Pforzische Bürgerschafft/sampt jhren Advocaten/bester massen/an Ehren vnd Bider salviert werden.

Der Calvinisten böse gewonheit.

Dann der Staffortischen Calvinischen Gebrauch vnd Gewonheit dahin schlechts gerichtet/daß sie alles/was im geringsten jhnen entgegen/auffs ergest vnnd vbelst deuten/vnd was sie von andern hören/ob es gleich an sich selbst gut vnd Gottes Werck vnd Antrieb ist/jedoch solches auffs höchste lestern. Gleich wie auch etliche zu Athen von Paulo sprachen: Was wil dieser Lotterbub sagen? Act. 17. oder dermassen durch Calumnien vnd spitzfündige Lügen verkehren/das es bey den Einfeltigen einen Schein hat/als ob es böß/vnd ein schandliche Vbelthat were. Thun in dem gleich wie die

NB.

„ Heidnische Amptleut/zur Zeit da Serubabel vnd Jesua den Tempel zu Jerusalem wieder bawten/da sie an
„ den König Arthasasta auff Syrisch schrieben: Es sey
„ kund dem König/daß die Jüden/die von dir zu vns
„ herauff gehn Jerusalem kommen sind in die auffrührische vnd böse Stadt/ꝛc. dieselbige wieder bawen/vnd
„ wo die wieder gebawet seyn wird/so werden sie Schoß/
„ Zoll/vnd järliche Zins nicht geben/ꝛc. Darumb thun
„ wir dem König solches zuwissen/daß man laß suchen in
„ den Chronicken deiner Väter/vnd erfahren/das diese
„ Stadt auffrührisch vnd schädlich ist den Königen/ꝛc.
vnd machen daß auch andere abfallen/Esa. 4. Sihe da hat auch Auffruhr heissen müssen/daß Jerusalem vber dem waren Gottesdienst/wieder die Abgöttische Kö-

nige steiff gehalten hat. Also ergehet es jetzt der Stadt Pfortzen auch / die von etlichen Marggräfischen auff gleicheweiß / als auffrührisch gegen dem Fürsten diffamiert wird. Vnd wie jene auff die Chronicken / also diese auff die Schwartze Taffel zu Carlspurg / sich ziehen vnd beruffen / mit dem andeuten / so lang Pfortzen nicht Calvinisch werd / sey es mit den Bawren vnnd Landvolck vergebens.

Diese Schwartztafel ist den Carlspurgischē wol bekant.

Vnd wann diese Gesellen je etwas mit keinem schein gar verkehren mügen / vnterstehen sie sich doch solches auffs wenigst verdechtig zumachen / als wer es aus bösem Hertzen geschehen / vnd wann es gleich gut vnd böß gedeutet werden kan / jedoch mit grossem frolocken nur auff das ergst verdrehen / vngeacht daß auß den Vmbstenden desselben / viel mehr ein gute Außlegung oder Deutung könte geschöpfft werdē. In summa / sie schmücken sich vnter einander / das sie jhre böse Sach fördern / vnd andere verunglimpffen / wie David redet im 36. Psal. *vers.* 3.

Man ist nicht schuldig den stafortianern zuschweigē

Nun muß man aber vmb dieser verkehrten Art willen die Warheit darumb nicht vnterdrucken / vnd sich abschrecken lassen / sondern dieselbige frey offentlich ans Liecht bringen / vnnd dergleichen Lästerer zuschanden machen. Syrach sagt im 4. Cap. Entsetz dich nicht für einem Gewaltigen / ꝛc. daß du das Recht fallen lassest. Vnd Josua vnd Caleb sprachen zum Volck Gottes: Fallet nicht ab vom HErrn / vnd fürchtet euch für dem Volck dieses Lands nicht / dann wir wollen sie wie Brod fressen / ꝛc. Num. 14. Petrus vermahnt die Christen / das sie allezeit zur Verantwortung bereyt sein sollen /

1. Pet. 3. Jn massen auch Paulus sich so wol wieder die Jüden/ als für Felix dem Landpfleger vnd dem König Agrippa starck verantwortet/ Act. cap. 21. 22. 24. & 26. So sagen die Weltliche Recht/ daß der/ so sein Ehr vnd guten Leumut nicht rettet/ vnd seine Vnschuld an Tag legt/ für ein Grewel der Welt/ vnd kein Menschen zuhalten sey.

Vnd ob wol nicht ohn/ wann man ohn allen vorhergehenden Bericht vnd Erkündigung der sachen/ an vnd für sich selbst betrachtet/ daß die Bürgerschafft zu Pforzen einmal/ zwey/ in jhrer Rüstung sich erzeiget/ vnd zur gegenwehr eingestelt/ auch jhr Advocat sich dabey auff Soldatisch gekleidet befunden/ daß es das Ansehen/ als wer es zu recht gar vnverantwortlich vnd vnzuleßig. Wann man aber hingegen mit vnpartheyischem Gemüt die *causam finalem* vnd der Bürgerschafft Christlich Intent vnnd Vorhaben bedenckt/ befindet man/ daß es zu Recht viel ein andere Meynung/ vnd der Bürgerschafft vnverbotten gewesen sey/ sich/ jhre Weib vnnd Kind/ vor vnbefügtem Gewalt vnd thätlichem Vberfall zuschützen. Dann in der Geschicht einmal gewiß/ vnd so war als Christus am Creutz gestorben/ daß der vereinigten Bürgerschafft zu Pforzen/ in allen diesen Religionshandlungen/ einig Intent/ Zweck vnd Ziel gewesen/ daß sie bey der einmahl erkandten vnd bekandten Warheit der wolhergebrachten Augspurgischen Confeßion/ vnnd deroselben rühiger Possession *vel quasi* erhalten werden möchten/ Vnd auff den Fall sie vnversehens mit Gewalt vbereilt/ vnd ohn alle vorhergehende Verhör vnd Entschüldigung vberfallen/

Der Pforzemer Jntent kein gewalt anzulegen/ aber vor vnbefügtem gewalt sich zu schützen.

vnd

vnd mit Weib vnnd Kind in Leib vnd Lebens Gefahr gestürtzt werden solten / sie sich wol / als vbereilte vnd eusserst betrangte / als dann zur Gegenwehr setzen / vnd jhr Leib vnd Leben retten müsten. In massen dann gemeiner Stadt Pfortzen mit Fewer vnd Schwert höchlich gedröwet worden. Vnd daß diß der gantzen vereinigten Bürgerschafft einig Intent / Will vnd Meynung gewesen / befindet sich nicht allein auß obgesetzter jhrer Erklärung / sondern auch auß allen entschüldigungs Schreiben an den Herrn Marggraffen / vnd in gemein auß allen jhren geführten Handlungen / so klar vnd Teutsch / daß den Staffortianern vnmüglich / das Wiederspiel im geringsten zuerweisen / vnd solten sie darüber zerbersten.

Ob nun wol bey den Gelehrten vielfeltig disputiert wird / ob vnd wiefern dergleichen Nohtwehr vnd Defension den Vnterthanen zuverstatten / ist doch einmahl gewiß vnd war / daß die Nohtwehr / Schutz vnd Defensiõ / gegen vnbefügtem Gewalt / wieder die Obrigkeit / auch in Religions Sachen / zu Recht nicht verbotten sondern zugelassen. Inmassen in der volgegründen Deduction / bey der dritten Hauptfrag / außführlich vnd gründlich deduciert werden soll.

NB. Ob võ wiefern die Nohtwehr vnd Defension den Vnterthanen zuverstatten.

Diese Deduction in das *fulmen Brutum* resolviert.

Vnd zwar kan man auß den Calvinischen Scribenten selbst / nicht allein dergleichen Nohtwehr vnd Defension / bester massen salvieren vnd verthedigen / sondern noch ferners auß jhren Schrifften erweise / das sie offentlich lehren / Daß die Vnterthanen / wann sie Glaubens halben durch jhre Obrigkeit angefochten /

Nach der Calvinistẽ eigen lehr / ist die Defension den Vnterthanen vnverbotten.

sich

NB. Calvinisten geben den Unterthanen hierin mehr zu/ dañ die Lutheraner.

sich wieder dieselben setzen/ vnd/ so starck sie sind/ mit dem Schwert sie bekriegen dürffen/ so lang biß sie jhnen Frieden in der Religion zusagt/ vnd derselb gnugsam versichert vnd bestetigt wird. Nun haben die Bürger zu Pforzen/ deß bekriegens (dann sie sich dessen hierinn vnbefügt gewust) nie gedacht/ sondern allein deß beschützens. Wie viel mehr dann werden sie auß der Calvinisten eignen Büchern zuverthädigen/ vnd aller jhrer Handlungen zu absolvieren seyn.

Doct. Luthers vnd anderer reinen Kirchlehrer meinung/ wiefern die notwehr vnd Defension den Unterthanen zuerstatten.

Damit nun aber der Christliche Leser/ etlicher massen ein Vorbericht habe/ was vnserer reinen Kirchenlehrer von dergleichen Fällen Sententz vnd Meynung sey/ wil man auß denselben etliche Sprüch/ die sich zu den Pforzischen Handlungen bester massen reymen/ hiebey einführen.

D. Luther in der Warnung an seine liebe Teutschen/ im fünfften Jehnischen Theil/ Anno 57. gedruckt/ *Pag.* 293. setzt folgende Wort/ welche man gleichwol anders nicht/ dann zuverthädigung berührter Pforzischen Defension vnd Beschirmung angezogen/ vnd auff die Staffortische Calvinisten verstanden haben wil. *Verba hæc sunt.*

Weiter wo er zum Krieg kompt/ da Gott für sey/ so wil ich das Theil/ so sich wieder die Blutgierige Papisten (versteh auch Calvinisten vnd andere/ die auff Gewalt dringen) zur Wehre setzt/ nicht Auffrührisch/ gescholten haben/ noch schelten lassen/ Sondern wils lassen gehen vnd geschehen/ daß sie ein Nohtwehr heissen/ vnd wil sie damit ins Recht/ vnd

zu

zu den Juristen weisen (Merckts wol jhr Staffor-
tianer) Dann in solchem Fall / wann sie je kriegen vnd
nörden wollen/so ists auch in der Warheit kein Auff-
ruhr / sich wieder sie setzen vnd wehren. Nicht
das ich hiemit / wolle jemand reitzen noch erwecken / zu
solcher Gegenwehr. Ein Christ weiß wol was er thun
soll / daß er GOTT gebe was Gottes ist / vnd dem
Keyser auch / was deß Keysers ist / aber doch nicht
den Bluthunden / was nicht jhr ist / Sondern das ich
ein Vnterscheid geb / zwischen Auffruhr vnd an-
dern Thaten / vnd jhnen den Schand Deckel nicht
lassen wil / daß sie rühmen solten / als kriegten sie
wieder Auffrührische Leut / vnd hettens guten Fug nach
Weltlichem vnd Göttlichem Recht / wie sich das Kätzlin
gern butzen wolte vnd schmücken. Deßgleichen wil ich
der Leute Gewissen nicht beschweret lassen / mit der Fahr
vnd Sorg / als sey jhr Gegenwehr Auffrürisch /
dann solcher Nam ist zu böß vnd zu schwer in solchem
Fall. Es soll einen andern Namen haben / den werden
die Recht wol finden.

Hingegen weisen es die Juristen auff die *Theologos*. Wie *ex Fichardo* zu sehen *cons. germ. 133. q. 7. n. 7 fo. 255 Interim patitur iustus.*

NB.

Man muß nicht alles Auffrührisch seyn lassen / was (diese Gesellen) Auffrührisch schelten. Dann damit wollen sie aller Welt das Maul vnd die Faust binden / daß sie niemand weder mit Predigen straffen / noch mit der Faust sich wehren soll / vnd sie ein offen Maul / vnd freye Hand behalten. Wollen also durch den Namen der Auffruhr alle Welt schrecken / vnd fangen / sich selbst aber trösten vnd sicher

machen. Nein lieber Gesell/ (*attendite Staffortiani*) man muß dir die Definition vnd Deutung anders für-
„ legen. Der heist ein Auffrührer/der die Obrig-
„ keit vnd Recht nicht leiden wil/ sondern greifft
„ sie an/vnd streit wieder sie/vnd wil sie (Merckts
„ wol Peblis vnd Münster) vntertrucken/ vnd selbst
Wie Korach/ Dathan vnd Abiram. *Num. 16.* vnd die gemeine wieder Lysimachum. *2. Mar. 4.* Herr seyn/vnd Recht stellen/wie der Müntzer thet/ (*aliud est invasor, aliud defensor*) das heist recht ein Auffrührischer. Daß also die Gegenwehr (wieder obgedachte Gesellen) nicht Auffrührisch seyn kan/ꝛc. Vnd bald hernach *pag.* 294. setzt D. Luther ferners. Daß sie aber auch wider Kayſ. vnd natürlich Recht handlen/ ist offenbar/ Dañ sie haben erstlich vnser Theyl schwerlich zu verhör komen lassen. Darnach da sie jhr langsam faule Wiederred mündlich darauff gethan/habē sie schlechts deß kein Abschrifft wöllen von sich geben/ noch zur verantwort vns komen lassen/wie die Fledermeus: dz Liecht gescheucht/biß auff diesen Tag. Nun ists ja/beyde Göttlich/Kayserlich vnd natürlich Recht/ Welches auch der Heyde Portius vber S. Paul/ wieder die Jüden hielt (*Attendite Staffortiani*) das man nicht soll verdammen/ man höre dann zuvor die Antwort deß Verdampten/ Dann Gott wolte Adam auch nicht verdamen/ Er fordert jn zuvor zur Antwort/ꝛc. *Hactenus Luth. in Ar. 31.*

Sihe/wañ D. Luther selbst persönlich allen Pfortzischen Handlungen beygewohnt/ob Er auch klärlicher vnd deutlicher darvon hette reden vnd schreiben kōnen? Wo haben die Pfortzemer jemals im Sinn gehabt/jren Lands Fürsten zu vnterdrucken/vnd selbst Herr zu seyn?

Wer hieraus dem Staffort.

Trutz sey euch Staffortischen Calvinisten gebotten / das jhr solches mit dem geringsten Buchstaben auff die Pforzemer / oder jhren Advocaten erweist? Lieber / wo sind die Bürger jemals zuvor gehört worden / ehe man sie öffentlich vom Rathauß herab / für Auffrührische / Ehr- vnd Eydsvergessene Bürger außgeschryen: Vnd gleichwol vber das der Bürgerschafft / zu jhrer Defension kein Abschrifft von demselben Vorhalt / vnangesehen sie es trüngenlich begert / mitgetheilt werden wollen? D. Luther beklagt sich / daß man die seinige schwerlich zu Verhör kommen lassen. Wie solt er dann ob diesen Staffortischen Zwinglianern klagen / daß sie die Pforzemer vnd jhren Advocaten gar nicht hören wollen? Vielleicht auff die Art / wie Er in Anno 33. ob Hertzog Georgen geklagt / der jhne D. Luther auch für ein Auffrührer außgeschryen / weil er die Evangelischen zu Leipzig vermahnt / daß sie ehr / Leib vnd Leben wagen sollen / ehe sie bey Nieſſung deß heiligen Abendmals / beyde Gestalt verlaugnen / oder auff Hertzog Georgen Befehl eine Gestalt nemen. Vnd mögen die Staffortianer solche Verantwortung in dem sechsten Jenischen Theil / Anno 57. *pag. 2. & seqq.* vnd sonderlich *pag. 18. & seqq.* selbst lesen / Dann man dieser seits kein Danck damit verdienen möcht.

tische Teufel nicht erkeñen kan / muß stockblind sein.

Ferners setzt D. Luther / *Tom. 6. Ienen. pag.* 30. folgende Wort:

Nun lieber Gott / wann ich gleich kein Edelmann / Bürger / noch Bawr wer / der etwas eigens hette. Noch so ich in dem Hause / da ich innen wohnete / ein poltern vnnd klopffen mit grossem Geschrey hörete / als

wolt man zu mir einbrechen: könd ich nicht mehr/ so nem ich doch zum wenigsten mit meinem Gesindlin/ Stock/ Kloz/ Stein vnd Holz in die Hand/ vnd was ich kriegen möcht/ vñ fragt/ was da were/ ob wir Freund oder Feind weren/ ꝛc. *Philippus Melanthon* setzt in der Vorred/ auff Doct. Luthers Warnung an seine liebe Teutschen/ ꝛc. folgende Wort.

Vnd daß dagegen etliche sagen/ die Gegenwehr sey vnrecht wieder die Obrigkeit/ So ist doch dieses auch gewißlich war/ daß die Regiment ein ordentlich ding sind/ darinn der Obrigkeit gleich so wol als den Vnterthanen/ Ziel gesteckt ist/ vnd ist/ natürlich Gegenwehr/ ein recht Werck/ das Gott in die Natur eingepflantzt hat/ vnd sind sehr weit zu vnterscheiden/ Gegenwehr vnd Auffruhr. *Ex paulò pòst*: Ordentlicher Schutz/ ist für ein recht GOtt gefellig Werck zu halten. Wie weit sich aber solches streck/ zwischen geordneten Grad der hohen vnd vntern Potestat/ das können gelehrte vnd verstendige wol richten/ ꝛc.

Staffortia ner seind hierin mit Gut Philippisch/ dann sie ein absoluten gehorsam ohn ziel haben wollen. *Vide infr. in glossis.*

NB. „ Füht dabey das Exempel der Armenier ein/ daß sie recht
„ gethan/ da sie jhre Kirch vnd Land wieder den Kayser
„ Maximilianum geschützt haben.

Fernes/ als etliche fürtreffliche Rechtsgelehrten zu Wittemberg in Anno 39. jhr Bedencken verfast/ in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen: vnd vnter andern dabey eingeführt/ daß die Weltliche
„ Obrigkeit in Glaubens Sachen keine Jurisdiction/
„ vnd man demnach derselben hierinn zu parieren nicht
„ schüldig sey. Item/ wann die Obrigkeit ausser Gericht

procediert/ vnnd das Gebot ein vnwiederbringlichen Schaden/ als daß es wieder Gottes Wort ist/ ꝛc. auff sich treget/ daß man wol möge mit Gewalt wiederstehen. Item/ Daß die Weltlich Oberkeit in Glaubens Sachen/ so viel die Cognition vnd Statution belangt/ nicht für Richter/ sondern nur für Privat Personen zuachten. Item/ Wann die zugefügte Beschwerung kündlich Vnrecht/ daß man ebenmeßig dem Richter mit Gewalt wiederstehen müge/ nach Besag der der Rechts Lehrer/ *Abbatis*, der Glossen/ *Archidiaconi*, vnd *Felini*, *&c.* Item/ daß man in Glaubens Sachen/ Gott vnd der Evangelischen Warheit mehr/ dann den Menschen zu gehorsamen schüldig/ vnd was dergleichen mehr ist/ ꝛc.

Haben darauff die Theologische Facultet zu Wittemberg/ als D. Luther/ D. Justus Jonas/ Philippus Melanthon/ Spalatinus/ vnd andere/ folgend Bedencken darüber verfertiget/ Welches alle die Personen/ so von den Pfortzischen Handlungen zu vrtheilen sich vnterstehen/ vnd etwan aus D. Luthers ersten Schrifften/ Sprüch herauß zwacken/ vnd seine Bücher nicht gar durchlesen/ mit höchstem Fleiß ohn alle Partialitet lesen sollen. Vnd lautet von wort zu wort wie folgt: *Tom. 7. Ienen. Anno 58.* gedruckt/ *pag.* 388.

Vns ist ein Zettel fürgetragen/ darauß wir befunden/ daß die *Doctores* der Recht schliessen/ auff die Frage/ In welchen Fällen man möge der Oberkeit wiederstehen? Wo nun das also bey denselben Rechts Doctorn oder Verstendigen gegründet ist/ vnd wir gewißlich

Diß wolle der Christliche Leser fleißigst mercken.

„ wißlich in solchen Fällen stehen/ in welchen / wie sie an-
„ zeigen/ man müge der Oberkeit wiederstehen/ vnd wir
„ allzeit gelehrt haben/ Daß man Weltliche Recht
„ soll lassen gehen vnd halten/ was sie vermügen/ weil das
„ Evangelium nicht wieder die Weltliche Recht lehret/
„ So können wir mit der Schrifft nicht anfech-
„ ten/ wo man sich dißfals wehren müste/ Es sey
„ gleich der Keyser in eigner Person / oder wer es
„ thut vnter seinem Namen.

Auch weil es jetzt allenthalben so fährlich stehet/ daß
„ täglich mügen auch andere Sachen fürfallen/ da man
„ sich stracks wehren müste (Merckts wol jhr Staf-
„ fortianer) nicht allein auß Weltlichem Recht / sondern
„ auß Pflicht vnd Noht deß Gewissens / so wil
„ sich gleichwol ziemen daß man sich rüste/ (*Ar-*
„ *tendite Staffortiani*) vnd als auff eine Gewalt) so letzlich
„ sich erheben möchte/ bereit sey/ wie sichs dann nach Ge-
„ stalt vnnd Leuffte der Sachen leichtlich begeben kan.
„ Dann das wir bißher gelehret / stracks nicht
NB. „ wieder zustehen der Obrigkeit / haben wir nit
„ gewust/ das solches der Obrigkeit Recht selbst
„ geben / welchen wir doch allenthalben zugehorchen
„ fleißig gelehret haben. Biß daher obangezogene Kir-
„ chen Lehrer.

Item in einem andern Bedencken / welchem auch Martinus Bucerus vnterschrieben / setzen sie folgende Wort:

Vnd wie das Evangelium der Obrigkeit Ampt

bestät-

bestettiget / Also bestettigt es auch natürlich vnd gesetzte Recht/ Ein jeder Vater ist schüldig/nach seinem Vermügen / Weib vnd Kind wieder öffentlichen Mord zu schützen/ Vnd ist kein Vnterscheid/ zwischen einem Privatmörder/ vñ dem Oberherrn/so er ausser seinem Ampt/ vnrechtē Gewalt fürnimpt. Dann offentliche Thatligkeit hebt auff alle Pflichte zwischē dem Vnterthan vnd Oberherrn/*jure Naturæ,&c. Tom.7.Ien.pag.391.*

Item D. Luther *ibid.pag.*392.an alle Pfarrer/so das Evangelium lieb haben / setzt folgende Wort.

Wo sie anfahen / nemlich Gewalt vnd Thätligkeit zuvben/ist vnser Theil schüldig sich zuwehren/wie Ichs auch gar getrost gerahten wil/ daß man sich für solchen bösen Gewissen vnd verdampten sachen/ nichts vberall fürchten soll/ vnd vnter sie schmeissen/ wie vnter die tollen Hunde/*Hactenus Lutherus.*

Item in einem andern Bedencken/ vber solche Fäll/ haben D. Luther/ Justus Jonas/ Johann Bugenhag/ Nicolaus Ambsdorff/vnd Philippus Melanthon/ einhellig geschlossen/ wie folgt:

Nach dem das Evangelium eine Lehr sey / vom Geistlichen vnd ewigen Reich im Hertzen/ vnd eusserlich leiblich Regiment nit vnterwerff/ sondern viel mehr bestettige vnd hochpreyse/so folge/daß das Evangelium allen natürlichen vnd billichen Schutz vnd Defension / so vom natürlichen Recht/

NB. Diß soll auffs fleissigst gemerckt werden.

oder

oder sonst/ durch leiblich Regiment geordnet ist/ zulasse. Vnd an diesem Grund sey gar viel gelegen/ ꝛc. wie die *formalia* lauten/ *d. Tom. 7. Ienen. pag. 389. in princip.*

Summa vorgesetzter Sprüche Lehren.

Sihe da redt nicht D. Ebertz/ sondern D. Luther/ vnd mit jhme so viel fürtreffliche Kirchen Lehrer/ nicht anderst als wann sie den Pfortzischen Handlungen allerdings Persönlich beygewohnet/ vnd schreiben ja mit Teutschen/ runden vnd klaren Worten/ daß dergleichen Gegenwehr nicht Auffrührisch sey. Item/ Wann ein vngestüm Gepolder vnd Geschrey für dem Hauß wer/ wolten sie sampt den Gesind/ mit Stock/ Klotz/ Stein vnd Holtz wehren. Item/ Gegenwehr vnd Auffruhr sey weit zu vnterscheiden. Ordentlicher Schutz sey für ein recht Gott wolgefellig Werck zuhalten. Item/ daß man sich rüste/ damit man auff ein Gewalt/ der sich erheben möchte/ gefast sey. Ein jeder Vater sey schüldig/ nach seinem Vermögen/ Weib vnd Kind/ wieder offentlichen Mord zuschützen. Vnd das kein Vnterscheid zwischen einem Privat Mörder/ vnd dem Ober Herrn/ der vnrechte Gewalt fürnimpt. Item/ daß solche Thätligkeit die Pflicht zwischen dem Vnterthan vnd Oberherrn auffheb/ vnd daß sie in solchen Fällen/ wieder vnbefügten Gewalt die Gegenwehr getrost rahten wollen. Item/ daß das Evangelium allen natürlichen vnd billichen Schutz vnd Defension zulasse/ ꝛc.

Welches alles auch bey den Rechtsgelehrten noch heutigs Tags dociert/ vnd wie es fernere vmb dergleichen Nohtwehrē vnd rechtmeßiger Defension bewand/

declariert wird. Jnmassen in angezogner Deduction der dritten Hauptfrag / außführlich erwiesen vnd dargethan werden soll.

Ist zu befinden in *fulmine Bruto*, vnd zů theilhieunden *in glossis*.

Auff diese vorgehende notwendige Jnformation / wird nunmehr ein jeder vnpartheyischer / die Geschicht vnd Handlungen / so wegen deß angedröten besorgten Vberfals / von den Pfortzischen Bürgern / vnd jhrem Advocaten / fürgenommen / für sich selbst / ob sie auffrührisch oder nicht / zuerkennen wissen. Vnd verhalten sich folgender massen.

Warhaffte beschreibung vnd Vrsachen deß zu Pfortzheim den 18. Septemb. Anno 1601. entstandenen auffsaufs.

Nachdem / wie obgemelt / die Pfortzische Bürgerschafft bey der Præsentation dreyer Calvinischen Pfarrer / sich wiedersetzt / vnd deßwegen auß allerhand vorgangenen Bedröwungen / wie auch gemeinen Reden vnd Vermuhtungen / sich für vnbefügtem Gewalt / vnd nächtlichem Vberfall hefftig besorgt / auch folgends mit einem Christlichen Religions Eyd sich zusammen verbunden / vnd solche Verbündnuß J. F. G. *sub dato* den 11. Septemb. jüngsthin / vnter dem gemeinen Jnsigel der Concordi / vnterthenig notificiert / vnd sich dabey endschüldiget / darauff aber kein Antwort erfolgt / sonder hingegen die Bedröwungen sich vermehrt / vnd vnter der Bürgerschafft das Geschrey je mehr vnd mehr erschollen / das man die Stadt bey Nächtlicher weyl mit etlich hundert Mann durch die Schloß Pforten vnversehens vberrumplen werde / Hat sich in wehrender solcher Gefahr vnd Sorg / den 17. Septemb. jüngsthin begeben vnd zugetragē / das vnversehens ein Land- vnd Stadt Geschrey sich erhaben / daß man selbige Nacht die Stadt Pfortzen mit Gewalt vberziehen werde. Wie

Vermuthungen deß Pfortzischen besorgten vberfals.

dann selbigen Tags die Bürger/ nicht allein von etlich Außländischen / guter Meynung gewarnet worden / sondern auch als etliche Kauff Leut / auß der Franckforter Meß zu Pforzen gegen Abend ankommen/ sie allda nicht verharren wollen / sondern noch biß gen Dieffenbrunn geritten / mit vermelden / daß selbige Nacht die Stadt Pforzen werd vberrumpelt werden.

" Darzu denn auch diese Vermutungen geschlagen / daß
" selbigen Tags morgens in aller früh etliche Fähnlin in
" ChurFürstl. Pfaltz/im Ampt Heydelßheim / ꝛc. auffgemahnt vnd gemustert worden. Item/daß der Obervogt
" zu Pforzen auch abgefordert / vnnd der Marggräfisch Hauptmann (der die Bürgerschafft auff lincks vnnd reches abgericht) selbigen morgens sich auch auß der Stadt begeben/Item/das etliche Bürger/vnd sonderlich verdächtige / heimlich geflehnet / wie auch auß dem Schloß etlich Kisten abgeführt worden / vnd was dergleichen Vermuhtungen viel mehr gewesen. Dannenhero die Bürgerschafft von Zünfften zu Zünfften/ das ein jeder auff den Nohtfall mit seiner Wehr gerüst/vnd mit Kraut vnd Loth versehen sey / vermahnt worden. Darauff sie auch selbige Nacht nicht allein die ordenliche Wachten zustercken / sondern auch von fern etlich heimliche Schildtwachten / an dienstlichen Orten zubestellen verursacht worden. Da sich dann in derselben Nacht/morgens vngefehr vmb 4. Vhr/ als es noch dick finster gewesen / begeben / daß bey dem grossen Wald/ zwischen Pforzen vnd Durlach/der Claffnart genant/ von der verordneten Schiltwacht/ zwey grosse Liechter/ welches sie von ferne für Fackeln gehalten / ersehen wor-

den/

den/welche auff den Weg gegen der Stadt/je mehr vnd mehr fortgeruckt/vnd sich genähert haben. Darauff die Wächter daselbst/ der Stadt zugeeylet/ vnnd als sie in die Vorstadt kommen/ alßbald kund gethan/ daß das Volck verhanden/man soll auff seyn/Auch dem Wächter auff dem Bretzinger Tohr/ solches in die Stadt zuverkünden/ angezeigt/ Welcher also bald D. Ebertzen wohn Behausung zugeloffen/ vnd daß der Feind allernegst verhanden/angezeigt/ Welches vnversehens in derselben Nachbarschafft erschollen/ vnd in belde das Geschrey darauff erfolgt/ das schon allbereit vierhundert Mann ins Schloß eingelassen/ vnnd die höchste Noht verhanden sey. Darauff D. Ebertz/ nur halb angethan/die Trummel/welche man selbigen Abend/ wegen befahrten Vberfals/in seine Behausung gethan/an den Arm gehenckt (dann er kein Halß Riemen gehabt) vnd in den Gassen herumb Lärmen geschlagen/biß endlich der Trummelschlager zu jhm kommen/ vnd solches in den vbrigen Gassen continuiert hat. Da dann die Bürger in jren Rüstungen sich bald (weil ohne das dieses Vberfalls sie sich selbige Nacht befahrt) auff dem Marckt befunden/ vnd als das Geschrey je mehr vnnd mehr gangen/das etlich hundert schon im Schloß seyn/ vnd noch mehr Volcks herbey ruck/ haben sich vngefehr hundert oder mehr Bürger/ vnd sonderlich Muscatierer/ für das Schloß verfügt/ vnd desselben öffnung begert. Jn dessen D. Ebertz sich zum Handel gerüst/vnd in einen bloe doppel Taffeten Kleid/ sampt einem bloen Feldt Zeichen vnnd Hut/ mit weiß vnd bloen Federn/ vnnd einem Rundt Spieß/ auff Soldatisch

erschienen/ zur Anzeigung/ Er in diesem Handel/ dem mit der blawen Binden/ vnd sonst niemand/ zugethan/ Vnd demnach der Bürgerschafft getrost zugesprochen. Vnd weil sie fast all jhme zugeloffen/ vnd wo ein jeder sich hin verfügen soll/ befragt/ hat Er mit Hülff vnd Beystand etlich Kriegß erfahrnen Bürgern/ die Gebür verfügt/ vnd folgends zu denen fürs Schloß kommen/ welches eben von deß Kellers Schreiber geöffnet/ vnd in belde ein starcke Wagenburg vmb das Schloß/ vnd die Stadt Pforten gemacht worden. Als nun die Bürger im Schloß kein Volck vermerckt/ vnd die Schloßbruck auffgezogen befunden/ jedoch nicht allerdings trawen wollen/ sondern besorgt/ es möchte das Volck sich heimlich versteckt haben/ sind sie allda verblieben/ vnd etliche Muscatierer auff die Althanen hienauff sich begeben/ die andern die Schloßbrück verwacht. Endzwischen der Tag angebrochen/ vnd die außgeschickte Kundschaffter herbey kommen/ mit vermelden/ das sie weit vnd breit nichts von Volck spüren oder mercken können. Mit fernerem Bericht/ das der Edel vnnd Vest/ Wolff Dieterich von Gemmingen/ Tags zuuor zu Durlach Tods verschieden/ vnd deßwegen zween Botten selbige Nacht abgefertigt/ welche wegen grosser finstere/ zwey Liechter bey sich gehabt/ die von der Schiltwacht ersehen worden. Darauff auch die Bürger sich allgemach wieder zu Ruhe begeben/ vnnd die Wehren abgeleget haben. Auch also bald die Anstellung verfügt/ daß der gantze Verlauff schrifftlich verfast/ vnd J. F. G. neben gnugsamer endschüldigung/ eylich vbersandt werden solle. Wie auch beschehen: Ob

Die Marggrafen ist wegen deß aufflauffs aller Bericht vberschrieben worden.

aber solche Endschüldigungs Schreiben J. F. G. zu eigenen Händen kommen / kan man nicht wissen. Man wil es glauben / dann sonst möcht ein anderer kommen / der es glaubt / müst man dieserseits manglen.

Ein mal ist gewiß / vnd so war als Gott im Himmel lebt / das die gemeine Bürgerschafft / vnd jhr Advocat / anderst nicht vermeinet / dann das ein menge Kriegßvolck verhanden / vnd sie alle / sampt Weib vnd Kind / in eusserster Gefahr Leibs vnd Lebens stünden / wie dann auch etliche Bürger / jhren Weibern / als sie engstiglich gefraget / wo sie die Männer finden sollen / zur Antwort geben / In der nechsten Gassen / wo sie es liegen sehen.

Drumb ist es ja freylich zur Nohtwehr / vnd mit nichten zu einiger Auffruhr angesehen gewesen. Inmassen auch keinen Menschen / verdächtigen oder vnverdächtigen / an Leib / Haab oder Gut / das allergeringste Leid / zugefüget worden.

Da hat man im Werck befunden / das die Bürgerschafft / mit Leib vnd Gut / im Nohtfall / Innhalts jhres Religion Eyds zusammen halten. Vnd ob gleich das erschollen Geschrey damals im Werck nicht außgebrochen / hat man doch darfür gehalten / es sey von den Staffortischen Calvinisten selbst zu dem end spargiert worden / damit sie forderst / ehe es an Ernst gieng / vermerckten / ob die Pfortzemer / im Leib / Hertzen oder Fuchßschwäntz hetten. Das haben sie nun erfahren / vnd folgends Vrsach gehabt / die vermutlich angespunnene Practicken deß Nächtlichen Vberfalls / abzustellen. Besonders weil sie befunden / das andere Vn-

derthanen die Hülff wieder die Pforzemer rund abgeschlagen.

Vnd hat zwar D. Ebertz die Staffortische Practicken zeitlich vermerckt / vnd gleich aller anfangs jhme fürbilden können/auff den Fall die Bürgerschafft/nicht wie ein Mawr zusammen halten solt/ es jhnen trübselig abgehen werde. Darumb dann auch die Bürger jhre eigne Wachten ordentlich gehalten / vnd nicht trawen wollen/ Auch einandern selbst täglich gesterckt/vnd sich mit Kraut vnd Loht versehen. Vnd sonderlich haben die Staffortianer / gleich anfangs dieser Handlungen/ nach D. Ebertzen getrachtet/vnd als Er/wie obgemelt/ naher Speyr verreist/ auff jhne/wie Er bericht vnd avisiert worden/ lauschern vnd straiffen lassen. Dannenhero Er auch damaln jme das bloe Kleid alßbald zu Speyr machen lassen/ vnd den 4. Septemb. gegen Abend / in demselben Kleid/ vmb weniger Vermerckung vnd Gefahr willen / von Speyr auß/ biß gen Pforzen/ die gantze Nacht durch geritten / vnd von zweyen Cammerbotten begleitet worden. Beineben auch etlich hundert Elen bloen Taffet mit sich genommen / der Meynung/ wann die Stadt Pforzen angeregter massen vberrumpelt werden solte/Er (zum Zeugnuß der Verbündnuß/ vnd das es vmb kein zeitliche Herrligkeit / sondern vmb die wahre Religion zuthun / in welcher die Menschen keinem Politischen Magistrat / sondern dem Grossen Gott im Himmel / mit der bloen Binden zugethan) in fürfallender Nohtwehr/ vnter die Bürger/ vnd sonderlich die Officier/Feldtzeichen außtheylen/vnd wo nöhtig/ ein Religions Fahnen/mit der Aufferstehung Chri-

Warumb D. Ebertz sich zu Speyr in gantz bloe doppeldaffet gekleidet.

sti/ vnd der Inscription/ PRO CHRISTO, in der Nohtwehr/ zu Sterckung der Gemüter/vnd Erinnerung deß Christlichen Vorhabens/ auffrichten möchte.

Vnd das diese Anstellung/von D. Ebertzen zu keinem andern Intent/ dann auff den eussersten Knopff der Nohtwehr/ gemeynt gewesen/ ist dannnenhero vnschwär zuberechnen/ daß Er in allen wehrenden Handlungen/weder deß Taffets/ noch einigs andern Bundzeichens gedacht/ deßwegen Er sich dann auff das Gezeugnuß der gantzen Pfortzischen Bürgerschafft hiemit beruffen vnd ziehen thut. Vnd ist zwar nicht ohn/ wann D. Ebertz auff den Fall der Nohtwehr/ gantze Carthunen hett giessen/ vnd sich/ die Bürger/ihre Weib vnd Kind/ damit schützen können/ daß Er es nicht gespart haben würde. Dann einmal hat Er ihm selbst beständiglich fürgesetzt/ wann es an die Nohtwehr kommen/ daß er in die Feind/wie in die tollen Hund/geschmissen/ gestochen/ gehawen/ geschossen/ vnnd für sich allein/ ein gantz Dutzet/ mit gutem/ auffrichtigem/ redlichem Gewissen/ erwürgt haben wolt. Daß heist der Leber fein Teutsch geraumbt/vnd nicht den Contzen/auff Calvinisch/ hinder dem Ofen gespielt. Was wollen sie nun aber hierauß erzwingen?

Der Marggraff hat zwar die Bürger seithero examiniren lassen/ halt aber nicht das man mit ihrer auffsag werd ans Liecht kommen. weil nichts wieder D. Ebertzen im Vorrath ist.

" "

" "

" "

A Cane nõ magno sæpe tenetur aper. Ovid.

D. Luther/wie obgemeld/schreibt vnd vermahnt/in gleichem Fall der Nohtwehr/Man solle sich rüsten/ damit man auff ein Gewalt/ der sich erhebẽ möchte/bereit sey/etc. Nun ist die Frag/wañ man sich wieder ein gewalt rüst/ob man Hellebartẽ oder Strowisch/ Rusceten oder Fewrblasen/Fahnẽ oder Fuchßschwentz/

Feldt-

Feldtzeichen oder Windstrick / Pulfer oder Sprewer haben muß.

So wissen die Staffortianer auch gar wol / das der Pfortzische Religions Eyd außdrücklich vermag / das sie einander mit Leib / Gut vnd Blut / ein trewen Beystand leisten wollen. Was wehr nun das für ein Beystand mit dem Leib vnd Blut / wann einer in dergleichen Nohtwehr / endweder in ein Hewhauffen sich versteckte / oder mit einem Strowisch auff den Platz keme? Sollen sie dann nun persönlich erscheinen / vnd sich wehren / so kan ja nicht vnrecht sein / das sie auff den Fali der Nohtwehr / zu Kraut vnd Loht / zu Wehr vnd Waffen vermahnt werden.

Nun aber den Fall mit vnbegebener Warheit gesetzt / das je D. Ebertz in brennendem Eyfer / der Sachen hierinn zu viel gethan / solt Er darumb gleich ein Auffrührer / ein Ehrendieb / ein meyneydiger Mann seyn / wie jhnen die Staffortianer vermessentlich traumen lassen? Warlich / das were zu scharff geurtheilet von solchen hohen klugen Leuten. Dann es kondte weder der Herr Marggraff / noch alle Staffortische Calvinisten / solche Scherpffe deß Rechts leiden / wo sie einmal strauchelten / das sie darumb gleich Schelmen vnd Dieb / vnd in allen andern Stücken jhres gantzen Lebens vnd Wesens verdechtig sein müsten.

Nemlich die vbrige Calvinisten ausser dem Herren Marggrafen / der hiemit nit gemeint ist.

Wie kompts das diese scharpffe Klügling / an jren Miteonsorten / den Calvinisten in Franckreich vnnd Niederlanden / die Verbündnuß vnd dero Merckzeichen / an Kleidungen / Signeten / Schawpfennigen / Fahnen / Feldtzeichen / vnd anderm / so hoch loben vnd

Exempel der Calvinisten ins Niderland

rüh-

rühmen / vnd hingegen an den Pfortzemern / als auffrühriſch / verwerffen? Wo ſind die Niederländiſche Ständ *in poſſeſſione* jhrer Religion geweſen / als wie die Pfortzemer ſind? Wo haben die Pfortzemer die Kirchen / Altär / Bildnuſſen / Sacriſteyen / vnd Bibliotheken / verhergt / verderbt / vnd zerſtört? Als wie die Calviniſten / zu Antorff / Hertzogen Burg / Genth / vnd anderßwo / in Anno 66. wie auch in Franckreich / zu vnterſchiedlichen mahlen / beſchehen. Haben dann nun die Niederländiſche Ständ / wie die Calviniſten öffentlich ſchreiben / ein rechte befügte Sach gehabt / daß ſie ſich jrer ordentlichen Obrigkeit in der Religion / die ſie doch nicht hergebracht hatten / wiederſetzt: wie viel mehr ſolten die Staffortiſche Calviniſten / da ſie mit Gifft vnd Gallen wieder die Pfortzemer nicht eingenemen / kräfftiglich ſchlieſſen / das der Pfortzemer Sach vmb ſo viel befügter / weil nicht allein jhre Religion der wahren Augſpurgiſchen Confeßion gemäß / vñ in rühiger Poſſeßion bey jhnen wol hergebracht / Sondern dieſelbige auch dem heilſamen Religionfrieden vndiſputierlich einverleibt / Hingegen die Calviniſche Confeßion an demſelben / wie ein Schwalben Neſt an einem Hauß / hanget?

Die vnirte Niederländiſche Ständ / ſetzen in jrer Verbündnuß / Anno 64. dieſe Wort: Nam hoc vel ſimili caſu dicimus, non poſſe prætendi aliquod " crimen rebellionis, propterea quòd origo pro- " cedat ex zelo & deſiderio ſancto, conſervandi " gloriam Dei, maieſtatem Regis, quietem & "

tranquillitatem publicam, cum salute corporis
" & bonorum, cum defensione familiæ, uxorum
" ac prolium nostrarum, quibus & Deus nos ob-
" ligat, & Natura ipsa. Das ist: In diesem vnd dergleichen Fällen sagen wir / könne man kein Auffruhr erzwingē/ vrsach/ weil der Vrsprung auß gutem Eyfer beschicht / zu Erhaltung der Ehr Gottes / deß Königs Hochheit / vnd gemeinen Land Friedens / zur Beschützung Leibes vnd Gutes/ vnd vnserer Weib vnd Kind/ darzu vns Gott vnd die Natur verbundē hat. Welchen Innhalt auch die von dem Ducade Alb vertriebene auß Nider-Land/ Kayſ. May. vnd den Ständen deß Reichs/ Anno 70. in einer besondern vberreichten Supplication vortragen lassen/ ꝛc.

Jst nun diß bey den Calviniſten recht vnd wol geredet / warumb speyen dann die Staffortianer darüber auß / wann dergleichen von einem Pfortzemer fürgebracht wird?

Wo bleiben die Recht/ *Quòd actus agentium non operentur ultra eorum intentionem? Quòd ad hoc, ut quis dicatur rebellis, requiratur sententia declaratoria?* Wo bleiben die *Definitiones & Descriptiones Seditionis, apud Bald. Bonifac. de Vitalin. Boër. & alios Iureconsultos*, wie auch *apud Bullingerum, Szegedinum, & Authores Historiæ Gallicæ & Belgicæ*, vnd anderer Calviniſten / die ſich auff die Pfortziſche Handlungen / wie ein Fauſt auff ein Aug/ reymen?

* Die Staffortianer können nit die geringſt Kloen an dem vngehewrē thier auffruhr/ wieder die Pfortzemer oder jhren Advocaten erweiſen.

* In sum̃a/wo ist doch den Staffortischen Calvinisten/ in alle ewigkeit müglich/ ein auffrürisch gemüt oder vorsatz/ ja nur ein Kloen an dem vngehewrẽ Thier der auffruhr/ auff die Pfortzische Bürger/ oder jren Advocaten/ zu erweisen? Ja Him̃el vnd Erden wird vor zergehen/ ehe sie diß im werck leisten künnen. Wie dañ in der wolgegründten Deduction der vier HauptFragen/ mit vnwiederleglichem Grund/ auß Göttlichen/ Geist-vnd Weltlichen Rechten vnd Historien ferners deduciert/ vnd auff die Pfortzische Handlungen/ zu Rettung jhrer Vnschuld/ alles accom̃odiert werden soll.

Wolt dann jr Pfortzische Bürger numehr schier mercken/ daß die Staffortische Calvinisten/ J. F. G. neben der warheit bericht/ vnd öffentlich gelogen haben/ in dem sie euch vnd ewren Advocatẽ so vermessenlich für Auffrührer / Ehr-vnd Eydsvergessene Leut außgeschryen? Vnd sonderlich ewern Advocaten/ wie ein Dieb vnnd Mörder/ gefenglich weg führen wollen? Geht in ewer Gewissen ob D. Ebertz jemals anderst/ dann von der Nohtwehr/ vnd Beschützung wieder vnbefügtẽ Gewalt/ geredt? Vnd ob er nicht zu aller Politischen Bescheidenheit/ vnd zu dem lieben Gebet Euch jederzeit gantz trewlich vermahnt hab? Was hat es dann dieser Tyrannischen Verfolgung gegen jhme bedürfft? Oder auß was Fundament ist Er als ein Auffrührer/ ehe Er jemals gehört/ verdampt worden?

Nit wol müglich ist es/ daß der Herr Marggraff/ wañ Er den wahren Grund in der Geschicht wissen solt/ den Pfortzemern vnd jrem Advocaten Vnrecht geben könte. Dann J. F. G. je der Rechten nicht so gar vnerfahren. Da aber J. F. G. je einer anderen Meynung/

Nota. Weil der Calvinisch Bapst zu Durlach/ W. P. D. Ebertzen in Bann (so weit sein Land/ nit aber die welt geht) erkläret/ hat er diese Deductiõ/ *Fulmen Brutum Staffortianum* intituliert/ darinn aller Bericht zufinden. Der wagẽ war schon mit stricken wol gerüst/ vnd haben etlich Elen schwartz Taffet vß D. Ebertz Schwiger ladẽ zuvor in Schorm stetters namen holen lassen/ vnd zu mehrern spott jhme die Augen damit verbindẽ wollen.

vnd nicht zugewinnen seyn solten/ müst man dem Wasser sein Lauff lassen/ vnd für das Geschrey/ Auffruhr/ Auffruhr/ hingegen schreyen/ Es ist nicht wahr/ Es ist nicht wahr. Beyneben auch diß bedencken/ Wann der Herr Marggraff also auff seinem Kopff verharret/ das Ers nicht thue als ein Fürst/ Dann ein Fürst/ ist ein Fürsteher deß Volcks/ vnd der Rechten: Sondern als ein Mensch/ der sich von den Fuchsschwentzischen Peblis vnd Münster/ oder anderen Calvinischen Suppenfressern zu bald einemen lest. Vnd bleibt D. Ebertz bestendig auff der Meynung/ wann der Teuffel gedachte zween halbstudierte geschossene Schwermer/ nie in die Marggraffschafft geführt/ das die tentierte Calvinische Reformation gegen die Pfortzemer/ wol verblieben wer/ vnnötig erachtend/ weiters im Text fort zufahren/ vnd diesen Gesellen die Ohren zuraumen/ dann jhr Gewissen ist Zeugnuß gnug vber sie. Wollen sie sich nicht an D. Krellen spieglen/ vnd ernstliche Busse thun/ vnd wiederruffen/ so mögen sie in jhrer Verstockung jmmer fortfahren/ vnd Gottes gerechten Vrtheils darüber erwarten.

Nur fein Deutsch hindurch/ vnd der Leser wol geraumt.

Peblis vnd Münster zween Calvinische Suppenfresser/ etc.

Was dann die andere Auffleuff der Pfortzischen Bürgerschafft/ vnd wie dieselben verursacht worden/ anlangt/ weil solche zu der zeit/ als die zween abgesandte KriegßRäht allbereit zu Pfortzen gewesen/ beschehen/ vnnd damit jedes in seiner Ordnung erzehlt/ vnnd mit doppelter Bemühung nicht repetiert werde/ wird der Christliche Leser dessen Bericht in folgendem dritten Hauptpuncten vernemen.

Vnd so viel auch von dem andern Hauptpuncten/ Wie/was gestalt/vñ Wiefern D. Ebertz sich der Pfortzischen Bürgerschafft angenommen/ Wie es mit der Præsentation dreyer Calvinischen Predicanten ergangen/was die gemeine Bürgerschafft zu jhrer Einhelligkeit vnd Christlicher Eydtsverbündnuß verursacht/vnd wie es vmbständtlich mit Jhrer Wiedersetzung vnnd Nohtwehr beschaffen.

Der dritte Hauptpunct. III.

FOLget demnach hierauff der dritte Hauptpunct/ Nemlich/ wie es jhme D. Ebertzen darüber ergangen/als ein Hauptmann vnd Leitenampt naher Pfortzen/ zu vergleichung vnd Ablegung des endstandenen Religionwesens abgesandt/ was dieselben für Practicken geführt/ vnd wie wunderlich/ durch sonderbare schickung Gottes/ ermeldter D. Ebertz aus jhrem Gewalt vnd Händen erlediget worden. Vnd verhelt sich die Geschicht folgender massen. Der dritte Haupt-Punct.

Nach dem Hochermeldter Herr Marggraff zu Durlach/ den 25. Septemb. jüngsthin an die Stadt Pfortzen/ zu Ablegung des fürgefallenen Religionstreites zwo Krieges Personen/ nemlich Carln von Schornstedten/ Hauptmann zu Carlspurg/ vnnd Heinrich Weinschencken/ Leutenamten daselbst mit einem Befehl abgesandt/ haben sie den 26. *ejusdem* morgens vmb 9. Vhr/an offentlichem Marck tag/ gedach- Den Pfortzemern wird ein

schaffter ehrrüriger Befehl offentlich vñ Rathhauß abgelesen.

ten Befehl/auff vorgehend Zeichen der Trommeten abgelesen/ darinnen ein gantze gemeine Pfortzische Bürgerschafft/ Als solten sie jhren Pflichten vnd Eyden/ endgegen vnd zuwieder/ vorsetzlich vnd boßhafftig gehandelt/ vnd zu Rebellischen/ Ehr- vnd Eydsvergessenen Vnterthanen worden seyn/ ꝛc. Außgeschryen worden.

In dem nun die gemeine Bürgerschafft zu Pforzen/ auß Ablesung erwehnten Befehls vermerckt/ daß J. F. G. in vielen Puncten neben dem warheits Grund zu viel milt berichtet/ Sie aber darüber noch nie gehört worden: Als haben sie auff daß fleißigst gebeten/ jhnen Copias mitzutheilen/ vnd zu jhrer Resolution/ vnd gebürender rechtmeßiger Defension/ ein geringen Verzug günstiglich zuverstatten. Darauff jhnen zwar bis nachmittag vmb 1. Vhr zu jhrer Erklärung Zeit vergünstiget/ aber die begerte Copey kurtz vnd rund abgeschlagen worden.

Was die Calvinisten in 8. tagen geschmidt/ wollen sie nur zwo stund darwieder gestatten.

Darab sich gemeine Bürgerschafft nicht wenig beschwert/ vnd darfür gehalten/ jhnen jhre Defension vnnd Verantwortung in dieser hochwichtigen Gewissens Sach nicht also schlecht abgestricket werden solte.

Wer die Calvinisten kent/ darff sich nit viel hierob verwundern.

Folgenden Nachmittags mit einander sich vnderredt/ vnnd dahin vereinbaret/ weil sie in abgelesenem Fürstlichen Vorhalt/ an Ehr vnd Geführ gröblich angetastet/ vnd in den Sorgen stehen/ heut oder morgen jhnen solches auff den Märckten vnd anderstwo jrgend fürgeruckt/ vnd dannenhero allerhand Vnraht endste-

hen

hen möchte/daß demnach die Copey angeregten befehls nochmals zu vrgieren/vnd die gebürende Verantwortung förderlichst darauff zuverfertigen sey. In massen jhr Meynung schrifftlich verfast/vnd öffentlich abgelesen worden/folgenden Innhalts.

Der Bürgerschafft Resolutiõ vff gedachten Befehl.

Fürs erste/Ist vnser/der gantzen Pfortzischen Bürgerschafft einhelliger Will vnd Meynung/das wir dem Eyd/den wir vnserm gnedigen Lands Fürsten vnd Herrn bey der Hüldigung geschworen/im geringsten nicht vngehorsamlich zu widerstreben jemals gesinnet gewesen/auch noch nicht gemeynt seyn/sonder das alles/so sich ein Zeit hero begeben/einig vnd allein zu dem Intent gerichtet/daß wir die wahre seligmachende Religion zuerhalten/vnd auff vnsere liebe Nachkommen zupflantzen/vnd gegen vnbefügten Gewalt vnd Vberfall/vns/sampt Weib vnd Kind zuschützen begeren. Sind auch erbietig/auff der Abgesandten Begeren/diese vnsere Meynung mit einem öffentlichen JA/oder/wo von nöhten/mit einem Eyd/einhelliglich zubezeugen.

Fürs ander/ist hingegen vnser vnderthenig begeren/weil der Religions Eyd/den wir zusamen geschworen/keinem Menschen/sondern Gott im Himel ohnmittelbar beschehen/vnd also von keinem Menschen auffgelöst werden kan/das wir dabey bestendig gelassen/vnd vnser Gewissen hierinn nicht beschwert werde.

Fürs dritte/*bitten wir vnderthenig vmb ein Superintendenten/vnd das die Kirchen vnd Schulen/mit Lutherischen tauglichen Personen ergentzet werden möchten.

* Diß hat bey den Staffortischen Alcoranisten ein vnverschämbt begeren sein müssen.

Fürs

Fürs vierdte/Weil in dem öffentlich abgelesenen Fürstlichen Befehl allerhand ehrrührige scharffe Zulagen gegen gemeiner Bürgerschafft sich befunden / vnd auff freyem Marckt/ in beywesen viel frembdes Volcks verlesen worden / vnd demnach bey den Benachbarten vnd anderstwo / allerhand Verwiß vnd Gezänck ins künfftig dannenhero erwachsen möchte / Auch sonsten in angeregtem Befehl etlich Puncten vermerckt worden / die auß zuviel miltem Bericht hergeflossen/ vnd der Warheit nicht allerdings gemäß / vnnd dann ein gantze Bürgerschafft noch nie gehört worden.

Als bitten wir nochmals zum höchsten / vnd vmb Gottes vnd der Gerechtigkeit willen/vns von angeregtem Befehl *Copias* vnbeschwert mitzutheilen/ sind wir erbietig / vnsern richtigen warhafften Bericht dagegen förderlichst einzuführen / vnnd weil die Defension den Göttlichen/natürlichen/Geist- vnd Weltlichen Rechten gemäß/versehen wir vns keines Abschlags. Biß daher der Bürger Begeren.

Die Bürger könne kurtz rund kein Abschrifft vō Befehl zu ihrer Defension erlangen. Welches auch ein stück Calvinischer Redligkeit.

Nun haben sie dannoch kein Abschrifft erlangen mögen/Sondern die Abgeordnete/wie auß allen Vmständen zuvermercken gewesen / einig vnd allein dahin getrachtet/wie sie die gemeine Bürgerschafft vō Zünfften zu Zünfften nicht allein durch allerhand vnerfindliche Zulagen/ von jhrem Advocaten / D. Peter Ebertzen abwendig machen / Sondern auch dahin verleyten möchten / daß sie dem Religions Eydt / den sie zusammen geschworen / renuncieren/ vnd dardurch getrennet werden möchten/ Auch endlich durch allerhand scharffe Bedrawungen/mit Fewer vnd Schwert / die Bürger-

schafft zum theil etwas abgewendt / so fern / daß sie von Zünfften zu Zünfften / meistentheils mit geschlachten Worten sich dahin bereden lassen / das J. F. G. alle Vngnad abgelegt / vnd jhnen nicht allein / sondern auch jhrem Advocaten sicher Geleit vnnd Fried / bey jhren Adelichen Trewen vnd Glauben / oder der Teuffel soll sie holen / zugesagt seyn soll.

Viel Zusagen vñ wenig halten / giebt gut Straßburgisch Brieff vñ Siegel.

In dem sie aber / zu mehrer Befürderung angestel-ter Trennung / ermeldten D. Ebertzen an Ehr vnd Bi-den gröblich angetastet / vnd solches jhme Doctorn von den Bürgern angezeigt worden / hat er alßbald auff den freyen Marckt sich verfügt / vnd in beyseyn der Bür-gerschafft sich öffentlich so teutsch vnd rund verantwor-tet / dz der diffamierende Weinschenck deß Stillschwei-gens froh gewesen / vnd alles mit sich im Busen zu Hauß getragen. Vnd dabey sonderlich auff den vom Wein-schenck angezogenen Befehl vnd Fürstliche Regalien / die Antwort alßbald öffentlich erfolgt / daß beynah der halb theil in abgelesenem befehl erstumcken vnd erlogen / Da es ein redliche Sach sey / sollen sie Copey mittheilen / damit die falsche Verleumbder offenbahr werden. Item / das dergleichen Regal / das einer / vnd sonderlich ein gantze Bürgerschafft / ehe sie ein einiges mahl gehört / als auffrührisch / Ehr- vnd Eydsvergessen verampt werden solt / nie erhört worden / ꝛc.

D. Ebertz verätwort sich öffentlich gegen dem weinschenck / vff freyem Marck / in beysein der Bürgerschafft.

Folgends gegen Abend die Abgesandten zugefahren / vnd Nachts vmb 8. Vhr / die ordenliche Wachen / so von der Bürgerschafft / zu Verhütung deß Vberfalß angestellt waren / vermittelst etlicher Personen / die dahin listig beredt / abgeschafft / vnd durch ein nebens

Die Gesandtē lassen die Pfortzische Wache heimlich abführen /

Welches ein vnvorsehenen vflauff erwecket hat.

Pförtlin am Bretzinger Thor / heimlich in die Stadt abführen lassen. Als nun jhre Rottgesellen / so für den Gärten die Schiltwacht gehalten/vnd von denen so die Wacht abgeführt/in Eyl vbersehen worden/die Hauptwacht besuchen wollen / haben sie niemand allda befunden/ vnd nicht anderst vermeynt/ dann dieselben in das Schloß heimlich/oder von den Wiedersachern gefenglich abgeführt worden / vnd alßbald darauff etlich Losungsschüß abgebrent / die in der Stadt vermerckt/ vnd einen vnversehenen Aufflauff verursacht haben / welcher gleichwol in einer Stund wieder gestillt / vnd die Wachten desto sterecker angestellt worden. Darzu dann auch diese Vermutung kommen / daß selbigen Tages zween Arm voll Windliechter in das Schloß getragen worden. Dannenhero die Bürgerschafft / neben andern mehr starcken Vermuhtungen / die den fürnembsten Bürgern wol bewust / in die Gedancken gerahten/ daß Nächtlicher weil ein Vberfall geschehen / vnd die Gassen durch etlich hundert Mann heimlich besetzt/folgend die Liechter angezündet / den Bürgern jhre Wehren abgetrungen / vnd sie dannenhero allerdings wehrloß gemacht / vnd folgend zu annemung der Calvinischen Predicanten gezwungen / jhrer Freyheiten beraubet / vnd zu fernerer Vngebür / wieder GOTT vnd die Recht getrungen vnnd gezwungen werden möchten.

Diß ist nun bey den Staffortianern die ander Auffruhr vnd Rebellion/ so sie den Pfortzemern auffdichten. Nun mag ein jeder Hackenschütz vrtheilen / wann in dergleichen Gefehrligkeiten / ein ordinari Wacht/

heimlich/ ohne Vorwissen der Wachtmeister abgeführet wird/ ob nicht dannenhero ein Vberfall desto mehr befahret werde? Nun ist zu Recht versehen: *Quòd idem operetur suspitio periculi, quod ipsum periculum, & suspitio belli, idem quod ipsum bellum, quamvis periculum aut bellum nullam contingat.* Das ist/ Daß zu Recht für ein ding geacht werd/ der Verdacht einer Gefahr/ vnd die Gefahr selbst/ wann dieselb gleich auff den Verdacht nicht erfolget sey/ *per l. habitatores. §. fin. D. Locati. l. in hac stipulatione, D. de dam. infect. quæ duo jura ad hoc allegat Imol. consil. 7. Et not. Socin. post Alex. in l. Divortio. in princ. D. solut. matr. Decius in l. 1. n. 67. D. de offic. ejus &c. Ias. in l. eàm possidere, §. qui ad nundinas, in 8. not. ab. D. de acquir. possess.* Welches die Pfortzemer wol zumercken. Dann weil ebenmeßig die Recht vermügen/ daß in dergleichen Fällen/ die Vnterthanen sich jhrer Obrigkeit/ *non quidem in vim jurisdictionis, sed naturalis defensionis,* das ist/ nit zwar in Krafft einiger Pottmeßigkeit/ sondern wegen natürlicher Gegenwehr/ der Gebür zu widersetzen wol befügt/ wie oben allbereit angedeutet/ vnd hieunden ferners erwiesen/ vnd sonderlich in offtangezogener Deduction/ außgeführt werden soll. So wer ja den Pfortzemern vbel vnd vnverantwortlich angestanden/ wann sie in gedachtem gefehrlichen Zustand/ die Händ in die Säck gesteckt/ vnd gewart hetten/ biß jhnen die Spieß auff den Köpffen rumb getantzt. Ja wann sie solches gethan/ hetten sie sich hoch straffbar vergriffen. *Qui enim corpus suum non defendit, eodem modo peccat, ac si vim sibi ipsi intulisset, ut Castrensis loquitur, de quo infrà plura.*

NB.

Versiehe *Fulmen Brutum Staffortianum.*

Der Gesandten Practicken wegen deß Pfortzischen Religion-Eyds.

Folgenden Tags ermeldte Abgesandten sich gar freundlich erzeigt / vnd all jhr Gedancken / Thun / vnd Lassen dahin gericht / wie sie vermittelst etlicher Rahts Personen / so sie allbereit *ad partem* eingenommen / die gemeine Bürgerschafft dahin persuadieren möchten / das sie dem geleisten Religions Eyd / der doch Gott im Himmel *immediatè* allein geschworen / vnd von keinem Menschen auffgelöst werden kan / renunicierten. Zu dem end sie dann den Bürgerlichen Hüldigungs Eyd / dem doch kein Bürger jemals im geringsten zuwiderstreben gemeynt gewesen / an die Hand genommen / vnd welcher demselben anzuhangen begert / von Personen zu Personen auffgezeichnet / vnd bey solcher Verzeichnuß einem jeden Bürger bey Leibsstraff ernstlich verbotte / sich offtermeldtes jhres Advocaten / in keinerley weiß mit Raht oder That mehr anzunemen / auch seiner Behausung sich allerdings zumüßigen.

Die Bürgerschafft entschuldiget D. Ebertzen gegen den gesandten / vnd wird jhme fried vñ gleid zugesagt.

Darauff ein gemeine Bürgerschafft jhren Advocaten D. Ebertzen auffs höchst endschüldiget / mit Vermeldung / das er anders nichts / dann was zu Fried vnd Einigkeit / vnd zu Erhaltung der wahren seligmachenden Religion / dienlich sey / gerahten / vnd sie zuforderst zu dem lieben Gebet / vnd aller Politischen Bescheidenheit trewlich ermahnt / vnd von allem thätlichen Angriff / mit höchstem fleiß abgewarnt / vnd kein auffrührisch / Blutgierig Wort auß seinem Mund / vnangesehen er offt auff ein oder zwo stund gleichsam von der Cantzel mit jhnen geredt / sie erinnert vnd getröst / vernommen / vnd demnach jhne nicht zuverlassen gedechten / Sondern das Jhme so wol als jhnen / sicher Geleidt

vnd

vnd Fried / nicht allein zugesagt / sondern Er auch auff sein selbst trüngenlich Begeren / zuforderst auff die Klag Puncten der Widrigen verhört werde / begert haben. Darauff dann obermeldte Abgesandte Personen / beyde Puncten / nemlich Fried vnd Geleid / vnd die Verhör / mit hohen Betewren verwilligt vnd zugesagt. Darauff auch die Bürgerschafft sich zu Ruh begeben / vnd verhoffet die Sachen nunmehr wol außgericht / vnd zu guten ersprießlichen Mitteln gerahten seyn.

D. Ebertz wird für die Gesandten vff das Rathauß beschickt / vnd was sich daselbsten verloffen.

Folgends vmb 4. Vhr gegen Abend / haben sich ermeldte Gesandten auff das Rathhauß zu Pforten verfügt / vnd besagten D. Ebertzen zu sich beruffen lassen / der dann eylig erschienen / vnd der Hoffnung gelebet / er dermal eins gehört werden solte / Als er aber in die Rahts Stuben kommen / ist jhme alßbald / ohn einig andern Vorhalt / vermeldt worden / das J. F. G. Befehl sey. Fürs Erste / das er D. Ebertz in das Hauß hiemit verstrickt / vnd arrestiert seyn soll. Fürs ander / das er alle Schrifften / vnd *documenta* diese Handlung betreffend / herauß geben soll. Vnd fürs dritte / das er das gemeine Gelt / so die Bürgerschafft zusammen geschossen / vberliefern solle.

Diß war ein Calvinische Audientz.

Darauff ermeldter D. Ebertz alßbald zur Wiederantwort geben. Fürs erste / das jhn nit wenig befrembd / das er ohn alle vorgehende Verhör arrestiert / vnd dardureh an seinen selbst eignen Verrichtungen / zu mercklichem vnwiederbringlichem Schaden vnd Nachtheil gehindert werden solle / vnd beneben auff das fleißigste gebeten / Jhme doch die Klag Puncten / worinn Er den Sachen zuviel gethan haben solt / vorzuhalten / sey Er

D. Ebertz kan keine Klagpuncten erfahren.

„ des Erbietens / wofern Er sich der Gebür nicht verant-
„ wort / sich nach eusserster scherffe deß Rechtens abstraf-
„ fen zulassen. Aber darauff weniger als nichts erfolget/
„ sondern das jhnen kein Klag Punct bewust / jhme zur
„ Antwort geben. Darauff D. Ebertz sich ferners erkle-
ret / wofern die Abgesandten jhme mit Handtrew ver-
sprechen wollē / daß in wehrender solcher Verstrickung/
Er sich keines Gewalts zubefahren / woll er sich dar-
ein ergeben / vnnd doch die Gebür deßwegen an dem
Hochlöblichen Kayſ. Cammergericht fürzunemen / jme
vorbehalten haben. Welches alles sie jhme außtrücklich
bewilligt / vnd darauff die Handtrew beyderseits erfol-
get ist. Vnd dann den andern Puncten betreffend / er
D. Ebertz sich resolviert / daß Er selbsten nicht eigent-
lich wiß / was er für *documenta* bey Handen / woll aber
dieselben auffsuchen. Vnnd fürs dritte / das Geldt be-
langend / Ob wol die Bürger in eine gemeine Anlag
bewilliget / sey doch noch zur Zeit von den Bürgern
nichts zusammen geschossen worden / vnd damit abge-
schieden.

Aus welchem Vorhalt dann leichtlich zu mercken/
Warumb es den Staffortianern zuthun gewesen / nem-
lich/ daß sie alle Handlungen an sich bringen / vnd dar-
durch die Bürger jhrer Verantwortung berauben / vnd
dann / daß sie frisch Geldt sehen / vnnd jhre beworbene
Calvinisten desto besser abfertigen / vnd wieder zu Hauß
schicken möchten.

NB. D. Ebertz wird zum andernmal

Folgenden Tags / nemlich den 28. Septemb. mor-
gens / haben sich ermeldte Abgesandten / mit dem Raht/
wie auch Vntervogt vnnd Stadtschreiber auff dem

Rahthauß versamlet/ vnd vmb 9. vhr offtermeldten D. Ebertzen durch ein Trommeter (welcher bald hernach vnrichtig im Haupt worden) vnter dem Schein/ daß er die *documenta*, so er bey Handen/ mitbringen soll/ beschickt/ vnd auff sein gehorsamlich erscheinen/ Schornstetter jhme vermeldt/ weil er begere gehört zu werden/ sey J. F. G. Befehl/ daß man jhne noch selbigen Tags naher Durlach liefern soll (welcher Befehl dann hiernden/ *cum glossis* zubefinden) vnnd werde Er von etlich Personen hinab begleidet werden/ vnd Audientz erlangen/ beyneben/ daß er sich gedültig drein ergeben soll/ ermahnt hat.

offs Rahthauß beschickt/ vnd gefenglich angenommen.

Der Teuffel hol solche Audientz/ deren sich auch der Türckschemen solt.

Darauff D. Ebertz dessen sich zum höchsten beschweret/ vnd zuforderst/ weil der *locus* nicht *tutus*, ein sicher Gleid begert/ aber nichts erlangen mögen. In dessen der Keller im Schloß/ Vlrich Greyß in die Rahts Stuben kommen/ vnd heimlich mit dem Schornstetter gered/ bald einer herauß/ der ander hiencin gangen/ vnd zusammen gemummelt.

Ein Marggräfischer Suppenfresser vnd Zwirckdarm.

In dem nun D. Ebertz/ wo es hienauß woll/ geschen vnd jhme die auffrichtige redliche Sach/ vnd beyneben auch diß eingebildt/ wie hochermeldter Marggraf gegen andern/ vnd sonderlich gegen dem auffrichtigen redlichen Mann/ D. Melchior Nördlingern *de facto* verfahren/ vnd das die gemeine Sag/ Er Marggraff jhme D. Ebertzen den Todt geschworen/ ꝛc. Hat er zuforderst gegen Gott im Himmel hertzlich geseufftzet/ vnd vmb Erlösung angeruffen. Entzwischen Schornstetter eins vber das ander moviert/ damit er jhne D. Ebertzen auffhalt/ auch vnter andern trutzenlich

begert/

begert / daß er sein Seitenwehr abgürten / vnd auff den Banck legen soll / welches er Doctor auch gethan. Folgend Schornstetter / vnder dem Schein / als ob er jhne Doctor etwas fragen wolte / jhne in der Rahtsring zu jhme gefordert / Aber D. Ebertz es vnrecht verstanden / vnd hingegen sich vmbgewandt / vnd die Rahtsstuben Thür geöffnet / vnd hienauß gangen. Da dann alß bald ein Geschrey sich erhaben / daß man den Doctor halten soll. Darauff der Hauptmann grimmig zugefahren / vnd Jhne D. Ebertzen / als Er eben die Handhab an der Stiegen erhascht / bey dem Ermel erwischt / aber nit zuruck reissen können / sondern mit einander die Stieg hienab gerumpelt / vnd jhme Doctor mehr nicht / dann ein par Schrey worden. Als bald obermeldter Weinschenck auff halber Stiegen / (dann es ein doppelte gebrochene Stiegen hat) sich befunden / vnd jhne D. Ebertzen beym Kopff vnder sein Arm gebracht / den Mund verstopfft / vnd ein Griff an die Gurgel geben / daran er noch zu döwen / vnd der Mund voll Blut gewesen. In allem diesem wehrendem Handel / schickts Gott / daß ein Bürger / seins Handwercks ein Wüllin Knapp / mit einem Axtlin herbey kompt / vnd grimmiglich gesagt: Daß euch botz Sacrament schend / heist das Fried vnd Geleidt zugesagt / vnd mit dem Axtlin jhnen abgedröet. Darauff zwo Personen oben herab von Leder gezogen / vnd auff diesen Bürger gehawen / theils / wie etliche berichtet / nach dem Doctor gestochen. In solchem Getümmel kompt ein Schreiner Gesell / Hans Eichelin genandt / ein geübter / erfahrner Soldat / mit einer Hellenbarten / vnd dröwet jhnen hefftig ab / vnd ruckt mit

Wie wunderlich D. Ebertz erledigt worden.

" "

" "

Soll das Audientz sein / so hol der Teufel den Commissarium.

der

der Hellenbarten auff sie zu. In dessen der Doctor sich mit dem Kopff aus deß Weinschencken Arm gelöst/vnd in einem Sprung die Stiegen herab gesprungen. Alßbald ein Schlosser mit einem stück Eisen sich erzeigt/ vnd folgend ein gantze Bürgerschafft in einem huy auff dem Marckt in jhren Rüstungen sich befunden/vnd wegen dieses Friedbruchs sehr erzürnt vnd grimmig gewesen/Auch das Rathhauß vmbher verwahrt/ vnd niemand herab gelassen/sondern so wol der Schornstetter/ als der Weinschenck/ mit jhrem Gesind/ wieder hienauff gehen/vnd zum theil lauffen/ auch die Stimmen öffentlich hören müssen/ das sie Fried-vnd Gleidbrüchig/ja Schelmisch gehandelt haben.

Die Bürger zu Pferden stehn jhrem Advocaten redlich bey.

Endzwischen die gemeine Bürgerschafft an jhren Advocaten in die Behausung geschickt/vnd begert/weil man jhm so gefehrlich nach Leib vnd Leben tracht/ vnd nicht jrgend heimlich endleibt werde/Er sich ein zeitlang ausserhalb an ein sicher Ort begeben solle/seyn sie erbietig jhne mit gewehrter Hand/ biß in das Hertzogthumb Würtemberg/ wohin Er beger/zubegleiten. Welches alles sich biß vmb 12. Vhr mittags verzogen/ Da dañ D. Ebertz mitten vnter die Bürgerschafft getretten/vnd mit den langen Spiessen ein Ring gemacht/ vnd von Jhm die gantze Handlung/ wie deduciert/ mit heller Stimm ordenlich erzehlt/ vnd öffentlich ausgeschryen worden/daß alle die auff dem Rathhauß versamlet seyn/ fleißig auffmercken vnd da ein einig Wort fürgebracht werden solte/ daß sich anderst im Grund verhielt/ sie dasselbig offentlich wiedersprechen/ vnnd nicht jrgend nach seinem Abzug/ anderst deuten vnd verkehren sollt.

D. Ebertz nimpt sein Abschied auff offentlichem Marckt bey gelauffer Bürgerschafft/ vnd was sich alda verloffen.

Aber niemand / der jhme das geringst wiedersprochen / befunden worden / vnangesehen er Doctor jhnen öffentlich vnter Augen geredt / daß sie Fried vnd Gleidbrüchig an jme gehandelt. Darauff dann auch D. Ebertz mit Wissen vnd Bewilligung der gantzen Bürgerschafft / mit seiner Haußfrawen darvon gereist / vnnd von vielen Bürgern mit gewehrter Hand begleitet worden.

Vnd ob wol diese Personen / an Doctor Ebertzen sich hochsträfflich vergriffen / vnd da er nur ein Wort gesagt / sie alle auff dem Hauß / wie die Hund wehren erschlagen worden / hat er doch solches mit nichten gestatten wollen / sondern die Raach dem Gerechten Gott im hohen Himmel befohlen / vnd jhme für diese wunderliche Erlösung vielmehr Danck gesagt / vnd zu Hauß mit einem Christlichen Lobgesang gepriesen / Sihe / wann D. Ebertz ein auffrührische blutgierige Ader im Leib gehabt / hett sie sich ja in diesem Nohtfall erregt / vnd sehen lassen / Darumb dann die Staffortianer sich dergleichen Verleumbdungen gegen D. Ebertzen billich schemen solten.

NB. D. Ebertz hat die Gesandten vnd alle so auff dem Rahthauß gewesen in seinem Gewalt gehabt / vnd doch keine kein Haar krimmen lassen.

Vnd ist sich nicht wenig auch ab dem zuverwundern / daß wie Doctor Ebertz ein halbe Stund zuvor / in jhrem Gewalt gewesen / sind sie alle auff dem Rahthauß / ehe ein Stund verloffen / mit Leib vnd Leben in seiner Hand gewesen / da Er anderst einigen Gewalt anlegen wollen. Haben jhme auch sein Rappier vom Hauß wieder herab geschickt / vnd begert / das man es öffentlich herab tragen soll / damit man nich vermeyn / es verweigert worden sey. Da hat es freylich geheissen /

Wann sie es auffs klügest greiffen an/ So gehet doch Gott ein ander Bahn/ Es steht in seinen Händen. Vnd/ Wie ein Vogel deß Stricks kompt ab/ sey vnser Seel endgangen.

Vnd haben zwar die Abgesandten auff dem Rahthauß selbigen Mittags ein Gefräß angestellt/ vnd sich dieses Außgangs nicht versehen/ Sondern/ wie vermuhtlich/ den Doctor/ versauffen wollen. Wie es aber jhnen geschmackt/ ist leichtlich zuerachten/ Dann sie biß Abends vmb 6. Vhr verwacht/ vnd keiner/ auch so gar die Knecht/ so die Pferdt versehen wollen/ vom Hauß herab dimittiert worden/ biß sie endlich auff jr trüngenlich Begeren/ vnd eigne besigelte Handschrifften/ zum Adler ins Wirtshauß gelassen/ vnnd allda verwacht worden. Durch welches Mittel auch die gemeine Bürgerschafft/ den obangezogenen Fürstlichen Befehl/ darinn sie an Ehr vnd Bieder angetastet/ vnd jhnen zuvor rund verweigert worden/ in Original bekommen. Jn massen dessen glaubwürdige Copey/ mit nottürfftiger verantwortung hernach folgt/ vnd zu besserer Nachrichtung/ der Text von Wort zu Wort/ in seiner Ordnung mit etwas grössern/ vnd die Glossen mit kleinern Buchstaben gedruckt sind.

Die Gesandten haben den D. versauffen wollen.

Copia Marggräffischen Vorhalts vnd Befehls/ an Bürgermeister/ Raht/ Gericht/ vnd gantze Gemeind der Stadt Pfortzheim/ *de dato* 24. Septemb. Anno 1601.

WIr Ernst Friderich/ von Gottes Gnadē/ Marggraff zu Baden/ vnd Hochberg/ etc.

Calvinisti-sprangen gern mit hohen Titeln. Helff was helffen mag.

Staffortianer seint in jhren eigenen Sachen Richter/ wieder die Recht.

Nota. Hiebey ist zu mercken/ Fürs erst/ das die Staffortische Calvinisten/ allea vnter J. F. G. Titul vnd Namen führen/ vnd das es nunmehr dahin kommen/ das zeitliche vnd jrrdische Reputation vnd Hochheit/ beynah Christi Majestet vnd Herrligkeit fürgezogen/ vnd die gantze H. Bibel daran gebunden werden. woll. Dann wer jhnen wiederspricht dessen sie mechtig/ der hab acht zu seim Kopff/ Es heist die Landsfürstl. hohe Obrigkeit angriffen/ ꝛc. vnd das gemein Sprichwort zu Durlach/ Ernst last nicht mit jhm schertzen. Fürs ander hat der Christliche Leser hiebey zubetrachten/ das die Staffortianer vnter gedachtem Titul/ in jhren eignen Sachen/ vnd sonderlich in dieser hochwichtigen Religionssach/ da sie als Parthen mit interessiert/ selbst Richter seyn. Welches in den Rechten außdrücklich verbotten/ *tot. tit. C. ne quis in sua causa judicet, l. ult. §. sciant autem ipsi quoq;, C. ubi Senatores vel clarissimi conveniantur. l. qui jurisdictioni, D. de jurisd.* Vnd ob wol bey den Rechtsgelehrten etliche Fäll zufinden/ in welchen solches zugelassen/ so wird es doch anderst nicht verstanden/

dann wann *notorium*, vnd offenbahr ist / das der jenige / so sich in eignen Sachen des Richter-Ampts vnternimpt / gut Fug vnd Recht für sich hat. Wann aber daran einig Zweiffel ist / vnd die Sach *altiorem indaginem* requiriert / hat es nicht statt / sondern gehöret die Sach *ad Superiorem. not. Cyn. in l. un. C. Ne quis in sua cauſ. & ib. Caſtr. n. 3. & Salyc. n. 5.* Nun ist in gegenwertigem Fall keines wegs *notorium*, das die Bürgerschafft zu Pfortzen Auffrührisch / rebellisch / Ehr- vnd Eydsvergessen / wie sie fälschlich hieunden bezüchtiget werden / ꝛc. Ergò. Vnd sonderlich quadriert auff die Staffortianer hierinn / der *Canon, Iudicet. 3. quæſt. 7. Iudicet ille, (inquit text.) de alterius errore, qui non habet, quod in ſeipſo condemnet. Iudicet ille, qui non agit eadem, quæ in alio putaverit punienda, ne cùm de alio iudicat, in ſe ferat ipſe ſententiam. Iudicet ille, qui ad pronunciandum nullo odio, nulla offenſione, nulla levitate ducatur, &c. Et paulò pòst: Diſcite iudices ſeculi, quem in iudicando tenere debeatis affectum; quam ſobrietatem, quam ſynceritatem, &c. In judicando magis cordi ſit veritatis cuſtodia, quàm obedientia voluntatis. Quò etiam pertinet, quod not. Oldrat. conſ. 258. & alij, quòd dicto Comitis, ut & Principis non ſtetur, ſi tendat ad ejus commodum, & ad incommodum ſubditorum. Si enim (inquit Felin. in c. quæ in Eccleſiarum, Extr. de conſtit.) hujuſmodi principis dicto ſtaretur, eſſet in ejus poteſtate, privare quem vellet, ſuo jure, ſine cauſa cognitione, ex ſola aſſertione, quod abſonum & abſurdum eſt.* Vnd den Fall gesetzt / das die Staffortianer je in diesem Fall Richter weren / hett jhnen doch gebüret / die Pfortzemer fürderst zuhören / vnd sich zuerinnern / *Quòd jus in cauſa, hoc eſt, in facto poſitum ſit. l. ſi ex plagis, §. in clivo D. ad L. Aquil. Et quòd in facto ſumma quæſtiones conſiſtat, l. obligamur. §. pen. D. de obl. & act. Et quòd mutato facto, mutetur ius, l. ſi is, D. de Excuſ. tut. Et ſecundum diverſitatem factorum diverſum reddatur conſilium, ut loquitur Bellon. conſ. 5. num. 1.* Folget weiter im Befehl.

Fügen euch Bürgermeister / Raht / Gericht / vnd gantzer Gemeind vnser Stad Pforzheim / zuwissen / ꝛc.

Hiebey zu mercken / daß die Staffortianer / die Pforzische Handlungen selbst für ein gemein Werck halten. Daß Ihr sampt vnd sonders Euch in frischem Angedencken zuentsinnen haben / Was gestalt wir den Vesten (Auch nit so gar vest) vnsern Stadthalter zu Carlspurg / vnd lieben getrewen / [sonderlich wieder die Lutheraner] Wilhelm Peblis [vnd seine zween Poßler / Johan von Münster vnd Porphyrium Grollen] nechstverflossenen Monats Augusti / naher Pforzheim gnedig abgefertigt / Etliche Sachen in vnserm Namē / habenden Befehls gemeß / Euch fürzuhalten vnnd zuvermelden. Sihe lieber Leser / wie die Staffortianer mit dem Brey im Maul vmbgehē. Es heist nit / drey Calvinische Pfaffen zu presentieren / vnd die alte Lutherische Predicanten abzuschaffen / sondern Etliche Sachen fürzuhalten. Was sind dann diß für erbare Sachen / Es sind solche Sachen / die da streiten / Fürs erste / wieder Gottes Wort / Fürs ander / wieder die Weltliche Recht / Fürs dritte / wieder der Calvinisten eigne Schrifften vber den Religionfrieden / vnd denen man fürs vierdte wol wiederstehen mag / vnd fürs fünffte / solche Sachen / deren Namen sich die Staffortianer selbest schemē. Welches alles in offtgedachter Seductiō Schrifft außführlich erwiesen / vnd gleichwol hiebey auch summariter angeregt werden soll.

Man frage nur zu Preßlaw nach.

Rauß wie dem butzen habt ihr ein redliche Sach.

Das fürs erste / diese Sachen dem wort Gottes entgegen / wird ein jeder frommer Christ albereit aus der Würtembergischē Theologen bestendigem vnd gründlichem Bericht / vberdas Staffortische Buch / außführlich verstanden / vnd zum theil aus dem / was oben bey dem ersten Hauptpuncten deduciert / allbereit vermerckt haben. Vnd die Staffortianer sich darab so hoch nicht zuverwundern / das D. Ebertz dieses vrtheilens sich wieder sie anmast / dann es heist / *Quod ipsi in alterius persona æquum esse crediderunt, id in ipsorum quoq; persona valere patiantur, ut Vlp. lib. 3. ad Edict. loquitur.* Wer hat den Herrn Marggraffen zum Priester ordinirt / das er die H. Schrifft so meisterlich glossieren soll? In welcher Capell ist Johañ von Münster zum Pfaf-

Staffortianer hädlen wieder Gottes Wort. Wie auch aus der Sächsischē wiederlegung.

Ob die Staffortianer vr-

fen geweyhet worden / der doch gantze Predigten publicieren lassen? vnd noch heutigs tags prediget? Lieber von wem werden die Theologische Sachen zu Carlspurg tractiert/denn nur von Politischen / deren Gewissen ein Puffer außstehen kan? Wer hat den Streit vom H. Abendmal an dem Kayserl. Cammergericht eingeführt/dann eben die Calviniſten / in jhren *Exceptionibus* (an welchen beynah ein gantz Tutzet geſchmidet) in Sachen Ruckungen *contra* Eyſenburg / *citat.* auff den Religionfrieden? Woher kompts/daß der Herr Marggraff ſeine grobe/ ſchröckliche Irrthumb ſo gar nicht mercken kan / dann daß jhm die *Politici* gar recht geben / vnd alles biß an Hümmel heben? So werden ſie demnach D. Ebertzen hierinn auch nicht verdencken / daß er ſich als *provocatus* dieſer Sachen annimpt/ *ne cùm de eo ſic iudicant, in ſemetipſos ferant ſententiam. d. c. iudicet, 3. q. 7.* Vñ weil gleichwol D. Ebertz Reden bey jnen verhaſt/hingegen ſie ſich D. Luthers ſelbſt hoch rühmen / wil man aus denſelben nur kürtzlich einführen / was von den Calviniſten vnd Zwinglianern zuhalten.

ſach haben vber D. Ebertz/etc. beruff zuklagen

In dem 6. Jehniſchẽ theil/ An. 57. gedruckt/ fol. 111. ſchreibt D. Luther alſo: Sie(die Zwinglianer oder Calviniſtẽ/ welches ein Gattung bedeut) ſagen mit dem Mund/ es ſey Chriſtus Leib vnd Blut warhafftig gegenwertig im Sacrament. Weñ nun ſolches der einfeltige Mann höret/ ſo denckt er / ſie lehren gleich wie wir/vnd gehen darauff hin zũ Sacrament/vnd empfangẽ doch eitel Brod vnd Wein. Dann jre Lehrer geben auch nichts mehr/ vñ meinẽ auch nichts mehr. Die heimliche Gloß aber vnd Verſtand iſt der / daß der warhafftige Leib vnd Blut Chriſti ſey wol gegenwertig im Sacrament / Aber doch nur Geiſtlich/vnd nit Leiblich / werd auch allein im Hertzen mit dem Glauben empfangen/vnd nicht Leiblich mit dem Mund/ welcher empfehet eitel Brod vnd Wein/ wie vorhin. Sihe(ſaget D. Luther) iſt das nicht Ein Teuffeliſch Gauckelſpiel/ mit den Worten Chriſti getrieben/vnd die einfeltige Hertzen ſo ſchendlich vmb jhr Sacrament betrogen/vnd beraubt? vnd das ſie hierinn handlen / wie die Arrianer / legt D. Luther daſelbſt weiter aus.

D. Luthers Cenſur von den Calviniſtẽ.

Calviniſche Lehr ein Teuffeliſch Gauckelſpiel.

Bald hernach sagt S. Luther ferners. Was soll doch solch falsch Heucheley vnd Lügen: darinn sie nicht allein die Warheit leugnen / sondern dürffen auch nicht frey herauß bekennen jhren Glauben: Was sind mir das für Christen die so meucheln/ vnd schewen sich jhrer Lehr frey bekant zu seyn/ vnd verkauffen sie vnter Frembden Schein vnd Seckel: Darauff gehöret ein Zwyfache Hell/ [Merckt auff jr Staffortianer] Eine / das sie wieder Gottes Wort liegen / die ander / das sie jhre eigne Lehr / welche sie Gottes Wort rühmen / leugnen/ vnd nicht frey bekennen.

Ferners am 112. Blat / sagt S. Luther. Darumb ist das mein trewer Raht/ den ich für GOTT schüldig bin / beyde Euch zu Franckfurt / vnd wo manns mehr bedarff/ [ja freylich bedarff manns zu Pforzen jetzt auch] Wer seinen Seelsorger öffentlich weiß / das er Zwinglisch lehret / den soll er meyden/ vnd ehe sein Lebenlang deß Sacraments entpehren / ehe Ers von Jhm empfahen solt / ja auch ehe drüber sterben/ vnd alles leiden / ꝛc. [Seher wie stehen die Staffortianer so schendlich da / das sie sich gerühmet haben / sie seyn Lutherisch:]

Ferners schreibt S. Luther daselbst. Solche Prediger/ wo sie schertzen wolten / solten sie etwas anders fürnemen / vnnd Göttliche Sachen mit frieden lassen / daß nicht einmal der Donner drein schlüg/ Jsts aber jhr Ernst / so solt man sie mit Ernst [Merckt auff Stadthalter vnd Obervogt] man solt sie mit Ernst / von dem Ampt vnd der Cantzel zum Land außweisen. Dann was solt doch das schröckliche Gauckelspiel seyn: darinn sie das Volck sollen lehren / vnd sagen jhnen doch nichts/ sondern weysen sie ins finster Loch/ ꝛc.

Jtem in gedachtem sechsten Theil / am 113. Blat / sagt S. Luther / Wo ich deß gewar / vnnd gewiß würde / das sie solch Gifft auß meinen Büchern sögen / vnd die Schuld auff mich legten / müste mich die Müh nicht verdriessen / jhnen die Augen ein wenig zuschüren / vnd den Brill auff die Nasen setzen/

vnd heissen/meine Bücher nicht durch ein gemacrt Glaß lesen Dann ich weyß dem Teuffel vnd seinen Apostoln das wol zugetrawen/ wo sie können meine Wort verkehren/ vnd darnach mit meim Namen die Leut verführen/daß sie es am guten willen nit fehlen lassen / wie etlich derselben Rott mir offt gethan/ vnd meine Wort auff jhr Meynung gezogen / ꝛc.

Item/ pag. 113 setzt D. Luther / Ich hab mit so grossem Ernst wieder diesen Jrrthumb gestritten/daß ein Schwärmer sich ja solt in sein Hertz schemen/einen Buchstaben des Luthers zu seinem Jrrthumb zuführen / ꝛc.

Item am 114. Blat/in gedachtem 6. Theil/setzt D. Luther diese Wort. Türcken vnd Jüden sind viel besser/ die vnser Sacrament leugnen vnd frey bekennen/ Dann damit bleiben wir vnbetrogen von jhnen / vnd fallen in kein Abgötterey. Aber diese Gesellen / [Merckt doch auff jhr Staffortische Patriarchen/D. Luther/dessen jhr euch rühmet/redt mit euch/ vnd nit D. Ebertz] müssen die rechte hohe Ertzteuffel seyn/ die nur eitel Brodt vnd Wein geben / vnd liessen michs halten für den Leib vnd Blut Christi/ vnd so jämmerlich betrügen / das were zu heiß vnd zu hart/da wird Gott zuschmeissen in kürtzen. Darumb wer solche Prediger hat/ oder sich deß zu jhnen versihet / der sey gewarnet für jhnen/ als für dem leibhafftigen Teuffel selbst. Biß daher D. Luther. Vnd sollen dergleichen trewhertzige Warnungen mehr aus D. Luthers Schrifften/in offtangeregter Seduction eingeführt werden. Wollen dann nun die Pfortzemer / vnd alle redliche Marggräfer nicht gewarnt seyn / so mögen sie sich zur Hell rüsten. Da wird nicht anders auß.

Türcken vnd Jüden seind besser als Calvinisten.

Calvinisten/ Ertzteuffel

Das nun fürs ander / die in dem Befehl angedeute befohlene Sachen auch wieder die Weltliche Recht seyn/befind sich auß dem/daß die Pfortzemer/die Lutherische Confession/ oder/ welches ein ding ist / die Confession der wahren Augspurgischen Confession/in rühiger vngehinderter Possession *vel quasi* hergebracht. Nun ist Rechtens / *Quòd qui in possessione iuris alicuius est, in ea quietè relinqui, nec ex ea sine causæ cognitione expelli debeat. vulgatiss. l. Extat. D. Quod met. caus. l. meminerint. C. un-*

Versiehe *Fulmen Brutum Staffortianum.* Staffortianer hädten wieder die weltliche Recht.

de vi. Idq; in tantum, ut etiam illis casibus, quibus quid ipso iure fit, possessor sua possessione, sine causæ cognitione, deturbari non debeat, ut prolixè tradit Tiraq. in l. si unquam, super verbo Revertatur, nu. 337. C. de revoc. donat. Et quòd de iure possessio præsumatur justa & legitima, non vitiosa, argum. l. meritò. D. pro soc. l. quotiens, §. qui dolo, D. de probat. Et in terminis tradit Corn. cons. 185. in fin. lib. 3. Et Alex. cons. 33. lib. 4. Et quòd juris præsumptio evidens sit probatio, dicitur in l. quidam testamento, D. de vulg. & pup. l. licet Imperator, & ibi Iaf. D. de leg. 1. item probatio manifesta, liquida, lucidissima, &c. ut latiùs in deductione expositum.

So ist auch Rechtens / *quòd Princeps teneatur subditos in eo statu conservare, in quo reperit, not. Io. de Plat. in l. neminem, in fin. C. de decur. lib. 10.*

Also zu Recht ebenmeßig versehen / *Quòd non solùm dignitatis aliqua depositio, sed etiam actus alicujus prohibitio (Notate Staffortiani) pœna sit, l. aut damnum, 8. in prin. D. de pœn.* vnnd daß derowegen ein solche *prohibitio actus, tanquam pœnalis, non nisi clarissimis probationibus convicto*, zu jrrogieren *l. Qui sententiam, 16. C. de pœn.* Wie wollen dann die Staffortianer mit einigem Schein Rechtens verantworten / daß sie die trewe reine Lehrer vnd Prediger zu Pforten abgeschafft / vnd Calvinische Schwärmer auffstellen wollen? Wo haben sie die geringste vngebür in Lehr oder Leben auffsie erwiesen? Soll dann diß alles Recht seyn / So schlag der Sonner vnnd Hagel drein. Es ist nicht gnug / daß die Staffortianer / die von allters wolbestellte Schul zu Pforten abgehen lassen / vnd jetzo ein *Rectorem* haben / der zugleich *Rector, Cantor*, Organist vnd *Calefactor* ist / Sondern sie haben auch die Kirchendienst nicht ersetzt / sondern alles auff die heilsame Erscheinung der Calvinisten eingestellt / vnd was noch vbrig gewesen / auch abgeschafft. Vnd ist zwar nicht ohne / wann die Pfortische Predicanten das hocherleuchte Staffortische Buch angenommen / vnd demselben gemeß gelehret hetten / daß sie bey jhren Diensten gelassen worden / Aber Gott sey Lob vnd Danck gesagt / daß sie so ritterlich an jhrem Heyland Christo gehalten / vnd

Welcher doch gleichwol gut Lutherisch vnd davon kurtzumb nicht weichen wollē.

dem

dem Teuffel den Spitz gebotten / der wolle sie noch ferner erhalten. Vnnd ist in der gantzen Marggraffschafft nicht der geringste Schulmeister abgefallen / Welches die Staffortianer halb graw machen wil. Dann sie jhnen bißher eingebildt / daß viel König vnd Propheten jhr Buch begert haben zu sehen / vnd habens nicht gesehen / vnd diese newe Kunst zuhören / vnd habens nicht gehöret. Vber das haben sie auch den Pfarrer zu Jspringen / in das Ampt Pfortzen gehörig / seines Kirchendiensts suspendiert / mit dem Fürgeben / als solt er ein *phrasin* gebraucht haben / die in die Calvinische Küchen nicht dienlich sey / vnd bleibt noch immer fort also suspendiert / da er doch als *iniustè suspensus ante omnia* restituiert werden solte / *ut tradit Speul. lib. 2. de petit. poss. & spol. §. 2. num. 1. f. 210.* Von dergleichen Vbergriffen hat bißher kein Mensch / bey Gefahr Leibs vnd Lebens / das Maul dürffen auffthun. Jetzt schicks Gott / daß mans jhnen öffentlich ins Gesicht hienein schreibt.

In der Marggraffschafft nit der geringst Schulmeister abgefallen.

Pfarrherr zu Yspringen wird seines Kirchendiensts vnbillich suspediert.

III. Das auch fürs dritte / die dem Stadthalter anbefohlene Sachen der Calvinisten eignen Schrifften / vber den Religionfrieden / schnurs recht entgegen seyn / soll sich auß folgendem Bericht klärlich befinden. Anfangs können die Staffortische Calvinisten nicht in Abred seyn / wo sie nicht öffentlich zuschanden werden wollen / daß sie vnd jhre Consorten bißher der Meynung gewesen / vnd noch sind / daß der heilsame Religionfried nicht allein auff der Stände Vnterthanen / *hinc inde* gegen einander / sondern auch auff einer jeden Obrigkeit eigne Vnterthanen gemeynt / Vñ daß demnach die betrangnuß vñ beschwärungen / so den Vnterthanē / die sich zu der Lehr der Augspurgischen Confeßion bekennen / von jren Oberkeiten hin vnnd wieder im heiligen Reich begegnen / dem Religionfrieden endgegen / vnnd derohalben abzuschaffen seyen. Erweisen solches mit allerhand Argumenten / wie auß jhren Schrifften / vnnd sonderlich aus den Reichs Acten / Anno sechs vnd siebentzig zusehen / vnd nunmehr Landtkündig ist. Nun begert zwar Doctor Ebertz auff dißmal mit den Staffortianern nicht zu disputieren / ob sie hieran recht

Staffortianer hädlen wieder jhr eigene Schrifften vber den Religionfrieden.

Staffortianer müssen das Recht so sie wieder andere brauchen/ auch wieder sich selbst gelten lassen.

oder vnrecht reden/ ist auff dißmal *ad propositum* gnug/ das die Calvinisten jhnen selbst hierinn nicht Vnrecht geben. Sannenhero erfolgt/ daß sie diß Recht/ dessen sie sich wieder andere gebrauchen/ auch wieder sich selbst müssen gelten lassen. *Quis enim aspernabitur, idem ius sibi dici, quod ipse alijs dixit, vel dici effecit? inquit Vlp. in l. 1. D. Quod quisq; iuris in alium statuerit, ut ipse eodem jure utatur.* Vnd daß derowegen jhrer selbst eignen Meynung nach/ die Bürgerschafft zu Pforzheim vnter dem Religionfrieden/ auch auff den Fall/ da sie nicht *respectivè*, als eines Standts gegen dem andern/ sondern als deß Herrn Marggraffen selbst eigne Vnterthanen *simpliciter* consideriert werden/ begriffen seyen. Welcher Schluß dann wieder die Staffortianer frefftig stehet/ vnd von jhnen nimmermehr kan verneint werden/ wo sie nicht jhre eigne Handlungen wiederrüffen vnd cassieren wollen.

Innhalts deß Religionfriedens.

Nun vermag der heilsam Religionfrieden außtrücklich/ daß niemands/ was Würdens/ Stands oder Wesens der sey/ vmb keinerley Vrsachen willen/ wie die Namen haben möchten/ auch in was gesichtem Schein das geschehe/ den andern von wegen der Augspurgischen Confession vnd Glaubens Bekantnuß/ mit der That gewaltiger weiß/ oder sonst beschweren/ vberziehen/ beschedigen/ oder in andere Weg/ wieder sein Conscients vnd Gewissen/ von gemeldter Religion dringen/ sondern derselben friedlich gebrauchen vnd geniessen/ vnd an ordenlichen Rechten/ vnd wol exercierten Christlichen Gewonheiten sich settigen lassen solle/ ꝛc. Welchen Religionsfrieden dann weiland Marggraff Carl hochseliger Gedechtnuß/ neben Kayſ. Mayeſt. vnd andern Cuhr/ Fürsten vnd Herrn in allen Puncten getrewlich zuhalten/ bey Fürstlichen Ehren vnd Würden versprochen/ vnd demnach jetzigen Herrn Marggraffen Ernst Friderichen auch binden thut/ Wie dann von S. Ludwig Grempen/ vnd S. Bernhard Botzheim in einem Bedencken für die Stadt Hagenow/ *sub dato 2. Octobr. Anno 66. in termino terminantibus*, §. Weil dann der jetzigen/ ꝛc. erwiesen wird/ *per Castr. Bald. Alex. Socin. & alios ibidem allegatos.*

Wie

Wie ist dann immer müglich / daß die Staffortianer in alle Ewigkeit solten befügt sein / ein Calvinische Reformation vnd Enderung gegen die Lutherische / vnd der wahren Augspurgischen Confeßion zugethane Pfortzemer fürzunemen? Wo bleiben hingegen die Staffortianer mit jhrer Beweißthumb? Wo haben sie noch mit dem geringsten Wort dargethan / daß sie jhres Fürhabens mit der Calvinischen Reformation befügt seyen / wie man dieserseits jhnen das Gegenspiel fürgemahlt? Sind sie jhrer Sachen befügt / warumb sagen sie nicht / Jhr Bürger zu Pfortzen / jhr seyd schüldig Calvinische Prediger anzunemen / vnd die andern abzuschaffen / auß dieser oder jener Vrsach? Sa ist aber *altißimum silentium*, vnd niemand daheim / vnd wissen mehr nicht zulallen / dann *Ipse dicit*, Er sagts. Siß sind die treffliche Gembsensteiger / die mit dem *Phaëtonte* die Engel im Himmel hören fa / sol / la / singen.

Dieser proceß wer viel zu redlich für die Staffortianer.

Wie werden sie dann erst kollern / wann jhnen D. Ebertz so klärlich vnd augenscheinlich erweisen wird / das sie mit jhrer Confeßion im Religionfrieden gar nicht begriffen. Wie oben allbereit bey dem andern Hauppuncten angedeut worden? Wissen sie sich Kayſ. Majestet Secrets *in anno 66. sub dato 14. Maij*, (dessen Original den 14. *Martij eodem anno* zu Augspurg exhibiert / vnnd bey den Reichs-Actis / vnd dessen vidimierte Copien sonst zu befinden) nicht mehr zuerinnern? Darinn einem hohen Potentaten ernstlich befohlen worden / in Krafft deß Religiöfriedens / von Einführung deß *Calviniſmi* abzustehen / ꝛc. Jtem / Daß die Calvinisten der Augspurgischen Confeßion sich zwar berühmen / deren aber der Calvinismus in vielen / vnd den fürnembsten Haupt-Articuln gentzlich entgegen vnd zuwieder / wie die *formalia* lauten / vnd auffs fleißigst zumercken. Jtem wird jhr Lehr darinn genannt / Calvinische Verführung / Calvinischer Jrrthumb vnd Jrrsall / ꝛc.

NB. Kayserl. Majestet Decret / wieder die Calvinisten / das sie der Augspurgischen Cõfeßion nicht zugethan / vñ im Religionfrieden mit begriffen.

Jtem wird darinn gebotten / die Catechiſmus / *Tractatus*, vnd Bücher / darinn solcher Calvinischer Jrrthumb gelehret vnd verthädigt wird / sampt den auff solchen Jrrsall ver-

NB. „ harrenden Predicanten vnd Schulhaltern gentzlich abzu-
„ schaffen / vnd dergleichen weiter nicht in Druck kom-
„ men zulassen. [Merckts wol jhr Staffortianer] Vnd zu end wird diese Commination annectiert / Da von dem Calvinismo nicht abgestanden werde / das Jhr Kays. Majest. jhrem tragenden Kayserlichen Ampt nach / nicht vmbgehen können / zu Handhabung deß Religionfriedens / vnd J. Majest. vorigen vnd jetzigen Befehlens / dagegen ernstlich einsehens zuhaben / vnd es weiter vnd lenger nicht zugedülden.

Wie meynt nun ein jeder vnpartheyischer Christ / wann die Calvinisten dergleichen Kayserliche Resolution wieder die Lutheraner hetten / ob dieselben in den Religionfrieden riechen dörfften? Also *in causa* Hanaw *contra* Nassaw *de exhibendis pupillis*, ist *12. Iul. Anno 89. mandatum ratione Relligionis* erkannt / dieweil Nassaw einer verbottenen / vnd im heiligen Reich verworffenen Religion sey. Vnd dergleichen *præjudicia*, neben andern vnwiederleglichen Argumenten / sollen jhnen fein ordentlich für die Nasen gelegt / vnd der Calvinisch Wolff / mit seiner verlognen History dem Teuffel zugejagt werden.

In D. Ebertzē Theologischen / Juristischē vnd Historischen Deduction / in fol.

Weil dann nun die Calvinisch Confeßion / wie Kays. Majest. das hochlöblich Kayserl. Cammergericht / vnd alle vnpartheyische darfür halten / vnd an sich selbst die vnfehlbare Warheit / im heiligen Reich ein verbottene vnd verworffene Religion ist / kan ja solche den Pfortzemern / nicht allein nicht auffgedrungen werden / sondern da sie zu solcher Religion sich ergeben solten / sie viel mehr der Gebür abzustraffen vnd zuverfolgen weren. *Quando enim Religio publicè reprobata est, tunc nefas esse censetur privatis, illam admittere, not. Dd. in l. Nemo. C. de pagan. Et ut Impp. Ibid. loquuntur, quòd crimen committat, qui hoc ausus fuerit perpetrare, &c.*

Staffortianer führen solche Sachen / denen man wol wiederstehen mag.

IV. Ferrners vnd zum vierdten / sind die dem Stadthalter anbefohlene Sachen auch also beschaffen / daß denselben wol mag von den Vnterthanen wiederstanden werden / wie allbereit oben *pag. 82. & seqq.* auß dem Bedencken der Theologen vnd

Juristen zu Wittemberg erwiesen worden/ vnd noch ferners in daselbst angezogner Seduction/ auß den Weltlichen Rechten dargethan werden soll/ *Quòd rescriptum Principis, contra jus fulmen Divinum, sit regulariter nullum. Et quando de iniustitia mandati constat, quòd possit resisti ex doctrina Bart. Ioan. Andr. Hostiens. Decij & aliorum*, wie nicht weniger solches alles vnnd ein mehrers auß den Calvinischen Scribenten vnd jhren eignen *Exemplis (quæ sicut digitus rem ostendunt, & tactui quodammodo subijciunt, ut Bald. cons. 357. volum. 1. loquitur)* beygebracht werden soll. Verstehe *Brutum Staffortinum.*

V. Endlich vnd zum fünfften/ sind es solche Sachen/ deren Namen oder Benennung sich die Staffortianer selbst schemen/ welches ein vnfehlbares Merckzeichen ist eines bösen Gewissens/ Vnd daß sie meynen/ die Leut dahin zubereden/ daß man sie schlechts ein Christen nennen soll/ wird nichts auß/ Dann wie würde sich reymen/ *Christianos vos dicitis, & Christo contradicitis? ut Augustin. Epist. 171. loquitur.)* Vnnd wie viel vergebene Bemühung würde verursacht/ wann einer auff die frag/ Was der Stadthalter Peblis für ein Christ wer? Antworten müst/ Ein solcher Christ/ der von der heiligen Tauff diß/ von dem heiligen Abendmal diß/ von der ewigen Gnadenwahl Gottes ein anders/ von der Person Christi das oder jenes lehret/ etc. Da dann einer beynah/ ein halbe Stund an solchem Christen zubeschreiben hett. Hingegen wann man sagt/ Er ist ein Calvinist/ Weiß gleich ein jeder Bawr/ was es für ein Vogel ist. Zu dem befindet sich auß der heiligen Väter Schrifften vnd Kirchen Historien/ Daß in der Christenheit jederzeit vblich herkommen/ daß man die/ so falsche vnd verführische Lehr auff die Bahn gebracht oder erneuwert/ mit jhren Namen/ auch die derselben Fürschub vnd Beyfall gethan/ von den Authorn/ oder auch von den Irrthumben selbst gepflegt zunennen/ ohne Noht solche Exempel anzuziehen. Vnnd sind noch bey der Apostel Zeiten/ etliche von dem Nicolao/ Nicolaiten genennt worden. Apoc. 2. vers. 15.

Staffortianer tretben Sachē deren Namen sie sich schemen.

Wann diß den Calvinischen Stadt vnd Land verderber schō verdrenst/ fragt D. Ebertz nit viel darnach.

Staffortische reformation unnötig/ vnd ihrer eigenen Lehr zu wieder.

Vber diß alles auch betracht werden kan / das die dem Stadthalter anbefohlene Sachen / oder Calvinische Reformation / gantz vnnötig / vberflüßig / vnd der Calvinischen Lehr selbst entgegen vnd zu wieder seyn. Dann endweder sind die Pfortzemer zum ewigen Leben erwehlt/ oder nicht. Sind sie erwehlt / so können sie ja nach der Calvinisten Meynung nicht verlohren werden/ wann sie gleich Zinckenbleser auff die Cantzel stellten. Sind sie dann nicht erwehlt / so können jenen die Calvinisten nicht helffen / sondern müssen kürtz rund verdampt werden. In Summa / jene bedürffen der Calvinisten nichts/ vnd diesen nützen sie nichts. Das ist nun ein wackerer Sommelplatz für den Teuffel / da darff er sich regen / vnnd Hoffmennisch zugreiffen / weil er stracks weiß / wer sein ist. Bey den Lutherischen muß er erst herumb lauffen/ wie ein anderer Narr / vnd sehen / wo er etwan einen vberschleichen vnd vberteufflen könne.

Peblis will die Pfortzemer Regierern vberteufflen / vnnd weiß noch nicht wie man zu Pfortzen sturm leitet.

Auß welchem allem nunmehr der Christliche Leser zusetzen / was für ein Gifft vnter den obangezogenen Wörtlin (etliche Sachen) stecken thue / vnnd was dardurch gesucht worden. Folgt nun weiters im Befehl.

Wiewol jhr nun / auff sein vnsers Stadthalters den 30. benannts Monats Augusti / beschehen erfordern vnd Ansagen/ [Sturm hat man geleitet / wie man sie erfordert / vnd wann die Bürger nit ohne das der Calvinischen Presentation Wissenschafft gehabt / weren sie / vermög Burger-Eyds schüldig gewesen / in jhren Rüstungen zuerscheinen. Da wer das Calvinisch Zettergeschrey noch grösser worden/ Vnd ist hiebey zumercken / daß in dem Calvinischen Calepino/ ansagen/ so viel heist/ als Sturmleuten.] wie jhr ohne das Ewer Pflicht halber zuthun schüldig gewesen / auff das Rathhauß erschienen / vnd mehr ernannten Stadthalter in seinem anbefohlenen Fürbringen / ein weil angehöret/ [biß er nemlich ein Lügen oder drey / wie beweißlich/ von Vrsach der newen Presentation/ vnd Abschaffung der al-

ten Kirchendiener fürgebracht] So seyn doch jhr von gemeiner Bürgerschafft zugefahren/ [Sihe/was etliche gethan/ deren man doch keine specificieren kan/ müssen alle seyn. Hingegen/ wann Gott alle Menschen haben wil/ müssen es etlich seyn. *Semper contrarius esto*] vnd jhne Stadthalter nicht lassen außreden/ [*quod dolendum*, weil er wol acht Tag daran außwendig gelernt haben soll] sonder mit reussern/ schreyen/ jauchtzen/ süßklopffen/ vnd außspeyen/ [Lachen ist außgelassen] wieder Jhne/ Ja halber Entblössung ewer Seitenwehr/ [Jst nicht wahr/ dann ein solch Gedreng gewesen/ daß keiner die Wehr nur einer Hand breyt hett zucken können] Vnd anderm vnzimblichem Verhalten/ [Jst nichts/ hett man mehr gewüst/ hett man mehr specificiert] wiederumb vngestümmiger heuffiger weiß ab dem Rahthauß geloffen/ vnd keine Gehör [Auch nicht wahr/ dann die Bürger alßbald ein Außschuß gemacht/ welche in der RahtStuben/ dem Stadhalter lang zugehört/ vnd aber nicht glauben wollen/ daß die drey fürgestellte Pfaffen Lutherisch seyen/] nicht weiter geben wollen. Gestaltsame den mehrgemeldten Stadthalter (wie auch den Obervogt/ den Grollen/ die drey Calvinische Pfaffen/ vnd die Schreiber) als er ab dem Rahthauß [vngefehr vmb halb zwölffe/ da sie vermeynt das Wetter seye nun fast fürüber] gangen [sein langsam dann sie jmmer besorgt/ es werd jhnen der Buckel erschlagen. Ein böß Gewissen ist forchtsam] mit außlachen/ nachschreyen/ [von den Buben vnd gemeinem Gesindlin/ biß ins Schloß hienein] vnd in andere weg/ [in dem die Buben jhnen den Esel nachgebort/ vnd die Finger geschabt] nicht weniger Hohn vnd Spott von Euch wiederfahren/ vnd angethan ist worden.

Dabey es aber nicht verblieben/ sondern jhr seyd

nachfolgendes Montags / nachmittagszeit mit eyren Seitenwehren [Kurtz zuvor hat man jhnen gebotten / die Seitenwehr zutragen / jetzt da sie es tragen / ists aber nicht recht] für das Rahthauß geloffen / [Da heists in dem Calvinischen Calepino / gehn / so viel als lauffen] von Bürgermeister / Raht / vnd Gericht / mit höchstem trutz / [Da wolle der Leser abermals in dem Calviniſchen Calepino auffſuchen / wird er finden / daß bescheidenlich so viel heist / als mit höchstem Trutz. Vnd muß man an dieſen Gesellen gewohnen / daß sie auß einer Mucken ein Elephanten machen] Resolution begert / ob sie bey euch / oder nicht stehen vnd halten wollen / [Nota. Es haben Bürgermeister / Raht / vnd Gericht / sich selbſt rund erklert / daß sie mit Darstreckung Leibs / Guts vnd Bluts / bey hergebrachter Religion beſtendig halten wollen / vnd jhr viel dieſe phraſin gebraucht / So lang jhr Leib wehret / sie davon nicht weichen wollen] Die Tag vnnd Nachts-Wachen / [hat den Bürgern vonnöhten gethan / weil der Stadthalter so schröcklich gedröwet] so sonſten vnſerm Vntervogt zubeſtellen gebühren / [Es hat da geheiſſen / Katz vom Vogel. Vnd ist dißfals ergangen / wie zur Zeit Athaliæ / im 2. Buch der König / am 11. Cap. vers. 4. da also geſchrieben ſteht: Im ſiebenden Jahr aber / ſandte hin Jojada / vnd nam die Oberſten vber hundert / mit den Hauptleuten vnd Trabanten / vnd ließ ſie zu ſich ins Hauß deß HErrn kommen / vnd macht einen Bund mit jhnen / vnd nam einen Eyd von jhnen / ꝛc. (merckts wol jhr Straſſortmaner) vnd ſprach / Das iſt das jhr thun ſolt. Ewer ein dritte Theil / die jhr deß Sabbat angehet / ſollet der Hut warten im Hauſe deß Königs / vnd ein drittheil ſoll ſein am Thor Sur / vnd ein drittheil am Thor / das hinder den Trabanten iſt / vnd ſolt der Hut warten am Hauß Maſſa / ꝛc. Vnd ein jeglicher mit ſeiner Wehr in der Hand / ꝛc. Sihe / wo hat Jojada jemals der Königin Athaliæ Vntervogt darumb begrüſt? Vnd nichts deſto weniger hat er nicht vnrecht hieran gehandelt. Er hat ein Bund vermit-

Bey welcher Erklärung D. Ebertz ſelbesten mit viel Bürgern geweſen.

,,
,,
,,
,,
,,
,,
,,
,,
,,
,,

teis Eydo/ mit der Königlichen Guardi gemacht/ vnd hingegen bey den Pfortzemern muß es ein vnerhörte auffruhrische Mußhandlung seyn. Ist aber daran nicht viel gelegen/ dann Athalia hat vber deß Priesters Jojadæ Handlung auch doppel geschryen/ Auffruhr/ Auffruhr/ wie deselbst der Text vers. 14. meldet/ aber wenig damit erhalten. Vnd setzt der fürtreffliche weitberühmte *Theologus, Lucas Osiander in paraphrasi sua*, diese Wort dabey. *Videmus, inquit, quàm odisè tyranni eos criminentur, & seditionis accusent, qui ipsorum tyrannidi legitimè adversentur*) Schar vnd Schiltwachten/ inn vnd ausserhalb Pfortzheim/ ewers Gefallens angeordnet vnd gehalten [so viel vonnöhten gewesen] Jhne vnsern Stadthaltern verwacht/ vnd die Schloßthor verhüten lassen/ [Diß ist darumb geschehen/ daß der Stadthalter nicht heimlich Volck zusammen bringe/ vnd ein blinden Lärmen anricht. Dann er für sein Person so hagelschlächtig nicht/ daß er verwachens bedörfft hette. Jn massen auch die Bürger jhme vnnd seinen drey Pfaffen den Abzug nie verweigert/ vnd zuwünschen wer/ daß diese Vögel gar nie ins Land kommen] Zu vnterschiedlichen mahlen die Schlüssel zu den Thoren von vnserm Vntervogt begert/ [Man weiß sich dessen kein mahl zuerinnern] dieselbigen auch letzlich bey dem endstandenen Aufflauff/ davon hienach Anregung geschicht/ Jhme mit Gewalt abgetrungen. [Es ist beweißlich/ daß gedachter Vntervogt einem Bürger die Schlüssel auff Begeren der Bürgerschafft/ ohn einigen Gewalt zugestellt/ Vnd aber nicht ohn/ wann er sich dessen verweigert/ daß es der damals versamleten Bürgerschafft allerhand Gedancken gemacht/ vnd vielleicht mit mehrerm Ernst darauff getrungen haben möchten.

Warumb die Wachten angestelt.

Es haben auch jhr von gemeiner Bürgerschafft euch gelüstigen lassen/ der Stadt Pfortzheim Frey-

heit vnnd Policeyordnung entgegen vnnd zuwieder/ [Daß diß ein Vngrund sey/ist allbereit oben pag. 55. et seqq. erwiesen] verbottene Zusammenkünfften vnnd Conventen zuhalten/ [Vnmüglich ist den Staffortianern darzuthun/ daß der Pfortzemer geklagte Zusammenkünfften zu Recht verbotten seyen/ sondern alßbald das Wiederspiel zuerweisen/ Dann einmahl ist zu Recht versehen/ daß die *congregationes* vnd Zusammenkünfften/ so von den Vnterthanen zu einem guten End geschehen/ nicht verbotten/ sondern zugelassen seyen/ *nor. Dd. in c. unic. §. conventiculas. de pac. jur. firm. Et ibid. Alvar. Conventiculæ, inquit, ad malum tendentes, sunt reprobatæ de jure, secus est, si conventiculæ fiant propter aliquod licitum, quod & communiter Dd. tradunt in l. conventicula. C. de Episc. & cler. ut & Bald. cons. 319. lib. 2. Et Gothofr. in d. §. Conventiculas, notat. quòd conventicula possessionis nostræ tuendæ causa, & confœderationes ad mutuam tutelam, &c. ibi non prohibeantur, sed tantùm coitiones illicitæ.* Der Pfortzemer Zusammenkünfften gemäß.

Daß aber der Pfortzemer Zusammenkünfften zu Erhaltung der wolhergebrachten seligmachenden Religion/ vnnd also zu einem guten End angesehen gewesen/ ist Stadt vnd Landtkündig/ vnd *ex deductis* vberflüssig zuvernemen. *Ergò, &c.* Fürs ander/ *Si congregatio de jure licita reputatur, quando fit pro parandis pecuniis, ad defensionem causarum Vniversitatis, quas habet contra Dominum, ut in terminis decidit Odofredus in c. 2. de V. S. & Alciat. cons. 360. num. 4. per Host. 102 Andr. & alios ibid. alleg. Quantò igitur magis si fiat pro defendenda vera Religione ipsius Vniversitatis, contra Dominum schismaticum?* Fürs dritte/ ist Rechtens/ *Quotiescunq; tractatur de negotio, in quo Dominus vel officialis suspectus esset, tunc posita congregatio instituit, etiam domino non præsente vel contradicente.* Das ist/ So offt von einer Sach gehandelt wird/ darinn der Oberherr/ oder sein Vogt/ verdechtig/ das man wol möge ohn Vorwissen deß Oberherrn/ ja auch wieder sein Willen/ darüber Zusammenkunfften halten/ *ita concludit, Alberic. de Rosat. in l. omni. C. de SS. Eccles. Dec. cons. 151. Alciat. cons. 364. num. 6. Et ratio est, secundum Alciat. quia Legulator non censetur id jus dominis concessisse, quando tractatur de ipsorum*

rum facto, quia sunt suspecti, & non debent dicere jus in propria causa juxta l. unic. C. ne quis in sua causa jud. Rol. à Vall. conf. 17. nu. 31. volum. 3. Hierauff mögen nun die Staffortianer Antwort geben / vnd ob sie können / ein anders erweisen. *Ad græcas calendas scilicet.*

Auch nach gehabter vorsetzlicher Berahtschlagung vnd Deliberation / [Were darvon nichts deliberiert worden / hetter die Pfortzemer vnachtsame Narren heissen müssen / die in dieser wichtigen Sach blind hienein gangen / jetzt da sie davon deliberiert / ist es auch nicht recht] auch durch conspirationen vnd conjurationen / vermittels geschwornen Eyds / in ein Brüderschafft gegen einander verbunden / [Zu Recht werden die Wort Conspiration vnnd Conjuration gemeinlich auff nichts guts verstanden / drumb haben die Staffortianer auch diese Wort zu mehrer Verhassung gebrauchet / da doch der Bürgerschafft Christliche Vereinigung viel mehr ein Concordia zuneñen / wie sie es auch jederzeit getaufft / vnd *sigillum Concordiæ* außweiset. *Conspiratio* (*inquit Oldend.*) *est quædam fraudulenta confœderatio, facta in præjudicium alicujus personæ vel dignitatis.* Wie reymbt sich nun diese Beschreibung auff die Pfortzische Handlungen? Darumb soll es billich heissen / wie *Felin.* lehret / *in c. Exhibita, de Iudic. Quando conspiratio tendit ad bonum finem* (*Notate Staffortiani*) *valet, & dicenda potius concordia, quàm conspiratio. Hæc Felin. Sic & conjuratio, si tendat ad bonum finem, licita est, ut patet ex c. sanè. 16. q. 7.* Vnd wol zuerächten / das solche vermittels Eyds geschehe / vnd man nit Weiden darzu brauche. Das aber solche Verbündnuß vnd Eyd wieder Gott vnd die Recht sey / solten die Staffortianer erweisen / vnd in so hochwichtigen Sachen nicht so Kindisch auffziehen. Nun sind aber der Pfortzemer Sachen / Gott Lob / also beschaffen / daß man auff der Gegentheil Beweisung nicht eben biß *ad calendas græcas* warten muß / sondern man kan sein wacker das Wiederspiel jhnen stracks für die Nasen legen. Hat nicht Jojada in vorangezogenem 2. Buch der Könige am 11. Cap. v. 17. einen Bund zwischen jhm vnd allem Volck / vnd

Die Pfortzische Eydes verbündnüß

wird saluiert / mit Exempeln deß alten testamẽts.

dem König gemacht / daß sie deß HErrn Volck seyn solten? Hat nicht Esra einen Eyd von den Obersten Priestern vnd Leviten / vnd gantzem Volck genommen / daß sie nach diesem Wort thun solten / darauff sie auch geschworen / vnd sich mit einem Eyd verpflicht / zuwandlen im Gesetz Gottes / das durch Mosen den Knecht Gottes gegeben ist? Esr. cap. 10. Also steht auch geschrieben im 2. Buch der Chron. am 15. cap. Assa versamblet das gantze Juda vnd Benjamin / vnnd die frembdlingen auß jhnen / ꝛc. Vnd sie traten in den Bund / daß sie suchten den Herrn jhrer Väter Gott von gantzem Hertzen / ꝛc. Vnd wer nicht würde den HErrn / den Gott Israel suchen / der solt sterben / ꝛc. Vnd sie schwuren dem HErrn mit lauter Stimme / ꝛc. Vnd das gantze Juda war frölich vber dem Eyd / Dann sie hatten geschworen von gantzem Hertzen / vnnd sie suchten jhn von gantzem Willen / vnnd er ließ sich von jhnen finden / vnnd der HErr gab jhnen Ruh vmbher / ꝛc.

NB.

Lieber könte auch diß Exempel auff den Pfortzischẽ Handel artiger geschnitzelt werden? Sind nit die Pfortzener in den Bund darumb getreten / daß sie bey der wahren seligmachendẽ Religion mögen erhalten werdẽ? Haben sie nit den Religions Eyd mit lauter Stim̃ / vnter dem schönen blawen Himmel geschworen. Ist nit diß von gantzem Hertzen / vnd mit solchẽ Eyfer geschehen / daß vielem Volck die zugesehen / die Augen vbergangen? Ist nit gantz Pfortzen (außgenommen etlich wenig Suppenfresser) vber dem Eyd gantz frölich gewesen? Sitz sind bey den Staffortianern lauter Japonische Dörffer / dann sie haben ein verwund Wurmstichig Gewissen / vnd fühlen dergleichen innerliche Frewd vnd Sicherheit deß Gewissens gar nit / wissen auch von solchem Vorschmack der ewigen Frewd vnd Seligkeit / weniger als ein Ganß / Dann sie setzen den rechten Frewdenmacher hienauff auff die bloe Bün / vnd nit in jr hertz. Sie verleugnen sein Krafft / darumb fühlen sie nichts. Sie stellen jhm sein Majestet / drumb sind sie seiner nicht werth. Vnd ist wol darfür zuhalten / daß sie angezogene Biblische Exempel niemals gelesen / dann sonst nit wol müglich / daß sie jrer Sinn

so gar beraubt / vnd es den Pfortzenern zu eitel Auffruhr deuten solten? Besonders wann sie sich erinnerten anderer Exempel der heiligen Schrifft / da Christliche Verbündnussen mit Eyden bestetiget vnd roboriert worden. Als mit dem Abimelech / Phichol vnd Isaac / Gen. cap. 26. Mit Laban vnd Jacob / Gen. cap 31. Mit Jonathan vnd dem Hauß David. 1. Sā. 20. Mit Elisa vnd Elia / im 2. buch der Kön. am 2. cap. Mit Bachide vnd Jonathan / 1. Mac. 9. Vnd andern mehr.

Exempel Schmalcaldischer Handlungen.

So befind sich auch auß der Schmalcaldischen Verbündnuß / vñ ist Reichßkündig / das Chur Sachsen / Braunschweig / Lüneburg / Würtemberg / Hessen / Pomern / Anhaldt / Manßfeldt / wie auch viel Städt / als Straßburg / Augspurg / Franckfort am Mayn / Costantz / Vlm / Eßlingen / Reitlingen / Memmingen / Kempten / Lindaw / Biberach / Isni / Magdeburg / Bremen / Braunschweig / Goßlar / Hanover / Göttingen / Eimbeck / Hamburg / Lübeck vnd Minden / sich der Religion halben gleicher Gestalt zusammen verbunden / Da jemand zur selben Zeit / oder in künfftig sie oder jhre Vnterthanen / von der einmal erkanten Göttlichen Warheit vnd Religion (welches dann eben die Religion / so zu Pforzen bißher gepredget / vnd nicht der Calvinische Schwarm / gewesen) mit Gewalt abtreiben solte / daß sie sich mit Gewalt wiedersetzen wolten / nicht zwar Kayſ. Majest. oder einigem Stand deß Reichs zu trutz / sondern allein zu Erhaltung der wahren Religion / vnd Abtreibung vnbefügten Gewalts auff ein Fall der Nohtwehr / Vnd daß sie sich in dieser ehrlichen Sach / kein Gefahr wollen abschrecken / vnd wendig machen lassen. Darauff sich auch zween Kriegs Obersten / vnd ein dreyzehner Rahr creirt / auch Gelt contribuirt / vnd andere nohtwendige Ordnungen verfügt. Sarvon *Chytr. in Chro. Sax. fol. 275. & seq. & Sleid. lib. 7. commen. passim*, weitleuffiger schreiben.

Exempel endlicher Religions verbündnüssen auf

Vber deß auß den Frantzösischen vnd Niderlendischen Historien befindlich / daß die Calvinisten selbst / deren Confession doch so wol Gottes Wort / als dem Religionfrieden entgegen / sich jhrer Religion halben / wieder Gewalt / vermittels verbündnüssen zusammen verbunden. Wie dann in der Franc. Histor.

Anno

den Frantzösischen und Niederlendischen Historien.

Anno 70. gedruckt / *De rebus gestis sub Francisco II. & Carolo IX. post Supplicat. in fine additam, fol. 21. & seqq.* wie auch in den Niderländischen Historien / *Basil. Anno 96.* gedruckt / *pag. 13. 14. 15. & passim in toto libro* zubefinden: Vnnd wird sonderlich pag. 14. von den Niderländischen also geschrieben. Welche verbündnuß wir versprochen vnd geschworen haben / versprechen vnd schweren auch auffs künfftig / daß wir dieselbige jederzeit / so lang wir ein Ader im Leib haben / festiglich halten wollen / Zu Bestettigung dessen / wir Gott im Himmel zum Zeugen anruffen / vber vnser Seel vnd Gewissen / daß wir weder mit Worten noch Wercken / in kein weiß noch weg dieser Verbündnuß zuwieder handlen wollen vnd sollen. *Et Paulò post:* Vnd da sich begeben solt / daß einem auß der Brüderschafft einig Leid wiederfahren solt / auff was weiß oder weg das geschech / so schweren wir / vnd nemen Gott darüber zum Zeugen / daß wir demselben mit Leib vnd Gut ein trewen Beystand diß Orts leysten wollen / ohn alle Ein vnd Wiederred / nicht anders / als wann es eines jeden eigne Person angieng / ꝛc. Vnd bald hernach. Wir wollen auch / vnd thun es einander hiemit versprechen / daß in diesen Religionshandlungen ein jeder sich nach der gemeinen Brüderschafft / oder der von jhnen deputierten Außschüß Willen vnd Befehl richten soll / ꝛc. Vnd haben sie neben diesem allem protestiern / daß sie solches thun vnd fürnemen zu der Ehre Gottes / vnd gebürender Beschützung jhrer Weib / Kind / Leibs vnd Guts / darzu sie Gott vnd die Natur verbunden / fol. 15. Wie auch die Hugenoten / in der Supplication / welche sie *Carolo IX.* Anno 69. durch den Herrn Marrschalck Montmorencium vbereichen lassen / sich ebener gestalt purgiert / daß sie in aller jhrer Wiedersetzung anders nichts suchen / dann die Defension wieder Gewalt / zu erhaltung der Reformierten Religion / vnd daß sie in Politischen Sachen eusserstem Gehorsam zuleisten geneigt seyen. Wie in gedachter Supplication Anno 70. gedruckt / pag. 4. 7. 11. 17. et 20. ferners zusehen / ꝛc.

Diß alles loben vnd preysen die Staffortianer an den Frantzosen vnd Niederlendern / vnd hingegen an den frommen red-

lichen Pfortzemern / muß es ein verfluchte auffrührische Conspiration vnd Conjuration seyn. Die Staden im Niederland haben in Anno 81. zum Hag in Holland folgende Eydsform verfaßt. Ich N. schwere das ich hinfüro den König in Hispanien durchauß nicht respectieren / Jhme auch kein Gehorsam leisten / oder Jhne für meinen Fürsten vnd Herrn erkennen wolle / als den ich hiemit verwerffe / vnd allen den Eyden / vnd Obligationen / damit ich Jhme jemals zugethan gewesen / renunciere. Vnd auff solche Ledigung / schwere ich von newem / daß ich den vereinigten Ständen in Brobandt / Geldern / Flandern / Holland / vnd jhren Bundsgenossen / vnd der von jhnen verordneten Obrigkeit / wieder den König in Hispanien / vnd sein Anhang / nach eusserstem Vermögen / getrew vnd gehorsam seyn wolle / nicht anders als getrewen Vnterthanen gegen jhrer Obrigkeit gebührt / so wahr mir Gott helff. *d. Histor. Belg. fol. 357.* Sihe / vmb Gottes Willen / Siß alles können die Staffortianer verdöwen / da doch den Pfortzemern dergleichen nie in jhr Hertz vnd Gedancken kommen. Wollen sie dann nun den Calvinischen Brill nicht von der Nasen thun / vnd ohne Affect die Pfortzische Handlungen ansehen vnd dijudicieren / so werden sie sich in den tiefffsten Abgrund der Hellen hienein vrtheilen / ehe sie sichs versehen / Bleibt dem allem nach vnwiederleglich wahr / daß die Pfortzische Eydsverbündnuß / ein Christliche Concordi / vnd in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten zugelassene Vereinigung / vnd mit nichten ein verbottene Conspiration vnd Conjuration sey / wie in obangezogner Seduction mit mehrerm außgeführet werden soll. *Respondete Staffortiani.* Folgt weiter im Befehl.

Niederlendische Stadische Eydesform.

"
"
"

Verstehe das *fulmē Brutum Staffortianum.*

Etliche Rahts- vnd Gerichts Personen nachgehends zu solcher Brüderschafft vnd Verbündnuß / mit vielfeltigen Beschwerden vnnd Bedröwungen genötiget. [Jst abermals ein offenbahrer Vngrund / vnd mögen die Staffortianer *in specie* anzeigen / was es dañ für Beschwerden oder Bedrawungen gewesen / oder man wird sie gar liegen heissen. Diß ist aber wahr / vnd so wahr als Christus am Creutz

Bürgermeister vñ Rahr zu Pforzen haben den Religions Eyd freywillig unterschrieben.

gestorben / Saß den Rahts Personen gantz bescheidenlich die in obgesetzter Erklerung angezogene Motiven vnd Vrsachen / der Christlichen Vereinigung zu Gemüt geführt / vnd einem jeden die Subscription deß Eyds gantz freygestellt worden. Inmassen auch Egloff Geiger ein Bedacht genommen / vnd andern Tags sich alßbald wieder eingestellt / vnd subscribiert hat / Auch die so nicht unterschreiben wollen / stracks bey ihrer Meynung gelassen worden. Vnd durch diß Mittel hat man anderst nichts gesucht / dañ sich deß damals endstandenen Argwohns gegen etlichen Personen / als weren sie Nicodemi / vnd heimlich auß dem Raht schwätzten / zu ledigen.

Vnnd die es nicht thun wollen / eigens Gewalts auß dem Ring abgeschafft. [Damit ist es nachfolgender massen beschaffen.

Nachdem sich vnter den Rahtsverwandten fünff Personen befunden / die den Religions Eyd zu unterschreiben sich beschwert / aber zuvor neben andern Rahts Personen rund erklert gehabt / Daß sie Leib vnd Gut bey der hergebrachten Religion zusetzen wolten / Haben die Bürger darfür gehalten / da es ihnen ein Ernst / sie sich der subscription nicht zuverweigern hetten / vnd sie demnach in diesen Religionshandlungen für etwas verdächtig vnd Partheyisch gehalten / Besonders weil sie der Hoff Küchen zimlich nah verschwägert / vnd auß etlichen Vmbstenden die vnzeitige Eröffnung der Pforzischen Religionßhandlungen vermerckt worden / vnd demnach die Bürgerschafft ihnen ansagen lassen / Wann von den fürgefallenen Religionsstrittigkeiten für Raht etwas tractiert werde / sie sich desselben als dann zu Verhütung fernern Verdachts endhalten sollen / Besonders weil etwan in geringern Sachen / da einer verdächtig sey / von dem Rahtssäß pfleg abzutretten. Mit dem außtrücklichen Anhang / daß man in andern Sachen ihnen durchauß kein Maß noch Ordnung im Rahtssäß oder sonst wolle gegeben / oder diese der Bürgerschafft Meynung dahin verstanden haben. Ist also die *Fallacia a dicto secundum quid, ad dictum simpliciter*, wol befügt / die Staffortianer der Gebür abzustraffen.

Vnser

Vnser Räht vnd Diener in jhren Heusern gewaltthätig vberlieffen / vnd mit gleichmeßigen Commination en / sich in solche Brüderschafft vnd Verbündnuß zubegeben / zwingen vnd tringen wollen. [In diesen wenig Worten sind drey Vnwarheiten begriffen / wie der Christliche Leser auß folgendem warhafften Bericht vernemmen wird.

In diesen wenig zeilen drey Staffordische Lügē.

Als den 18. Septemb. wie obgemeldt / auß allerhand Verursachungen / die Bürgerschafft in jhren Rüstungen auff dem Marckt zusammen kommen / ist neben andern Anstellungen für rahtsam befunden worden / daß Herr Veit Breitschwert / alt Bürgermeister zu Pforzen / wie auch Martin Sigwart / in Person befragt werden sollen / ob sie es in diesem fürgefallenen Nohtfall / wie es Gott schicken möcht / mit der Bürgerschafft halten wollen / oder wessen man sich zu jhnen zuversehen: Vnd hierzu sind die Bürger auß folgenden Verdechtigkeiten bewegt worden. Fürs Erst / weil Tags zuvor / als Hans Breitschwert / Veit Breitschwerts Sohn / von Durlach gegen Abend zu Pforzen ankommen / da allbereit das Geschrey vom Vberfall erschollen / ein groß zusammen Geläuff / von etlich verdechtigen Personen / so wol in Veit Breitschwerts Hauß / als in Martin Sigwarts bestandener wohn Stuben gewesen / welches von viel Bürgern vermerckt worden. Fürs Ander / Weil Martin Sigwart sich für ein Kriegs Raht gerühmbt / vnd J. F. G. mit Pflichten verwand / vnd dieselben / so wol auff Göttliche / als Weltliche Sachen verstanden / vnd als ein Calvinist / ohne das in diesen Handlungen verdechtig gewesen / vnd für ein Coricum gehalten worden / vnd dañ Veit Breitschwert der Subscription deß Religion Eyds sich auch verweigert / vñ mehr auff die Menschen / als Gott gesehen. Fürs Dritt / weil die löbliche Adelspersonen / zu Pforzē wonhafft / sich bey den Bürgern mit gewehrter Hand damals eingestellt / die doch ehenmeßig in der verbündnuß nie gewesen / hat man darfür geacht / wañ Martin Sigwart nit wurmstichig / er sich / als der ohne das am Marckt wonhafft / vnd ein halber Soldat seyn wil / auch einstellen

Martin Sigwarts wurmstichigkeit. Wiewol etliche darfür halten er wiß nit was Lutherisch oder Calvinisch sey.

würde. Aber Herrn Veit Breitschwerten/ wegen Alters/ der persönlichen Erscheinung/ für endschuldiget gehalten worden. Fürs Vierdte/ Ist in aller wehrender Versamlung ohnversehens ein Geschrey erschollen/ daß sich der Feynd nahend an der Stadt getrennt/ vnd jhrer viel dem Mühlpförtlin zueilten/ Sannenhero die Gedancken endstanden/ das vielleicht durch deß Breitschwerts oder Sigwarts Anstellung solch Pförtlin heimlich geöffnet/ vnd der Feynd ohnversehens daselbst einbrechen möchte/ vnd das vmb deß willen/ desto eiliger dieser Personen Will vnd Meynung zuerkündigen sey. Zum fünfften/ ehe sich dieser Aufflauff begeben/ ist Martin Sigwart vielmals im Schloß zu Pfortzen/ früh vnd spät gesehen worden/ da man dann vermutet/ weil es ein freyen Eingang ins Schloß/ es möcht bey nächtlicher weil Volck heimlich eingelassen worden seyn/ die von Sigwarten/ wessen sie sich zuverhalten/ avisiert worden. Zum Sechsten/ hat Sigwart sich durch daß viel auff vnd abreisen gen Durlach/ in gleichmessigen Verdacht gesteckt/ wiewol er deßwegen von etlichen endschüldiget worden/ mit vermelden/ weil er von seiner Haußfrawen newlich zu Eßlingen geschieden/ vnd jhr allbereit ein anderer zur Ehe geben worden/ hab er selbige Sachen wieder die Stadt consultieren lassen. Sie vbrige Vermutungen/ stellt man zu mehrerm Glimpff ein.

Hierauff nun S. Ebertz/ mit sechs Bürgern/ für Herrn Veit Breitschwerts Behausung sich verfügt/ vnd alßbald hienein gelassen worden/ da dann die Bürger jhre Hellenbarten vnden im Hauß stehen lassen/ vnd mit dem Doctor vnd seinen Dienern hienauff gangen/ vnd den Herrn Veit Breitschwerten/ wie auch alt Peter Gößlin/ der damals bey jhm gewesen/ freundlich salutiert/ vnnd begert/ Er wolle nicht erschrecken/ daß sie bey diesem Aufflauff zu jhm begerten/ vnd jhnen nichts zu vngutem vermercken. Es begere die Bürgerschafft zu wissen/ weil er auß etlichen Vrsachen/ wie erzehlt/ den Bürgern in etwas verdechtig/ wessen man sich in diesem Nohtfall zu jhme endlich zuversehen? Vnnd ob er es mit der Bürgerschafft trewlich halten wölle? Darauff er sich also bald gantz

beſcheidenlich reſolviert / vnd D. Ebertzen / an ſtadt der gantzen Bürgerſchafft / die Handtrew geben / daß er nach euſſerſtem Vermögen bey der Bürgerſchafft trewlich vnnd redlich halten wolle / allein weil er vbel zu paß / werde man ſeiner verſchonen / ꝛc. Darauff auch gedachte Perſonen wieder abgeſchieden / vnd ſich zu Martin Sigwarten verfügt / vnd an der Behauſung angeklopfft / da dann alßbald Martin Sigwart / der hinter der Thür mit dem Knöbelſpieß gantz andächtig geſtanden / ſelbſt geöffnet / vnd jhr Begeren vernommen / vnd ſich anderſt nicht darauff erklert / dann was er ſeinem gnedigen Fürſten vnd Herrn gelobt vnd geſchworen / demſelben müß er nachkommen / Dardurch dann der Verdacht gegen jhme vermehrt / vnnd er gleichwol auff ſeim Narrenkopff gelaſſen worden / vnnd alſo wieder darvon gangen / vnd keiner in die Behauſung hienein kommen. Auß welchem warhafften Bericht erfolgt / daß fürs Erſt nicht wahr ſey / daß in dem Befehl *in plurali* geſetzt worden / man habe die Fürſtliche Räht vberfallen. Dann J. F. G. nur ein Raht zu Pforzen haben / nemlich ermeldten Martin Sigwarten / welcher der Lateiniſchen Sprach ſo feind als dem Teuffel. Fürs Ander iſt nicht wahr / daß man wieder den Sigwart oder Breitſchwerten / einige Commination oder Bedrawung gebraucht. Fürs Dritte iſt nicht wahr / daß man ſie in die Brüderſchafft tringen vnd zwingen wollen / ſondern allein jhres Gemüts Meynung / auff allerhand wiedrige Vermuthungen / wie gemeldt / begert worden. Folget nun fernere im Befehl.

Veit Breitſchwerts reſolution gegen der Bürgerſchafft.

Martin Sigwarts reſolution.

Deßgleichen einen ſonderbahren Raht / den Ihr die 13. getaufft / verordnet / [Hiervon iſt oben pag. 69. 70. 71. etc. Bericht zufinden.] Auch ein eigen Inſigel machen laſſen / [Darvon ebenmeßig oben pag. 10. 41. 42. gehandelt worden.

Vnnd dann letzlich den 18. Monats Tag Septembris nechſt hin / bey nächtlicher weil auffrühriſcher weiß [Nicht wahr / wie dann oben pag. 76. vſque ad pag. 100. außgeführt] mit ewren Rüſtungen vnd Wehren auff den

Marckt zusamen geloffen / in allen Orten in der Stadt Lärmen schlagen / vnd die Sturmglocken leuten lassen. [Hat nöter gethan / als da der Stadhalter bey der Calvinischen præsentation Sturm leuten lassen.] Folgends mit gewehrter Hand / für vnser Schloß vnd Hauß kommen / mit Gewalt in dasselb begert / mit bedröwung / wofern man nicht auffmachen werde / jhr das Thor auffhawen wollen [vielleicht mit den Mußketen?] vnd ewers geliebens darinn gebahret / nemlich auff die Altban gangen / vnnd die Schloßbrück verwacht / vnd ist von solchem allem der warhaffte Bericht / oben pag. 87. et seqq. zufinden] auch vmb vorbesagt Schloß / mit Wägen / Kärchen / vnd andern Instrumenten ein Wagenburg geschlagen / [Ist wahr / vnd darauß zuvermercken / daß es kein Schertz / sondern die eusserist Noht da gewesen / vnd alles nur zur Defension gericht worden.

Vnd also von zeit an ernannte 30. Monats Augusti / [Da die heilsame Erscheinung der Calvinisten zu Pforzheim auff dem Sanzplatz geschehen] gegen Vns / als Ewer von dem Allmechtigen lieben Gott vorgesetzten Obrigkeit / [Diß nimpt man für bekannt an / vnd schleist darauß / weil der Herr Marggraff / von Gottes Gnaden zur Obrigkeit gesetzt / daß er daran seyn solte / daß wieder Gottes Wort / vnd sonderlich wieder die Majestat Jesu Christi / nit so hefftig gestritten / vnd dergleichen Irrthumb seinen Vnterthanen auffgesatzt würden. Vnd sich der Vermahnung Salomonis / im Buch der Weißheit / am 6. cap. erinnern solt / da er also spricht. So höret nun jhr Könige / vnd mercket / Lernet jhr Richter auff Erden / Nemet zu Ohren / die jhr vber viel herrschet / die jhr euch erhebt vber den Völckern / dann Euch ist die Obrigkeit gegeben vom HErrn / vnd die Gewalt vom Höchsten / welcher wird fragen wie jhr handelt / vnd forschen / was jhr ordnet. Dann jhr seyd seines Reichs Amptleute. Aber jhr führet Ewer

Ein guter Text für die Stafforttianer.

Ampt

Ampt nicht fein / vnd haltet kein Recht / vnd thut nicht nach dem / daß der HERR geordnet hat. Er wird gar grewlich vnd kurtz vber Euch kommen / ꝛc. Dann der so aller HErr ist / wird keines Person fürchten / noch die Macht scheweñ / etc. Euch alles hochsträfflichen Muhtwillens (*Negatur, da demonstrandi*) geflissen vnd geübt / so von andern Vnterthanen / gegen jhren Obrigkeiten hohes vnd niders Stands nicht viel gehört worden. (Darauß zusehen / was diese Staffortianer für treffliche Historici sind. Oben ist allbereit auß den Historien deß Alten Testaments / wie auch auß den Schmalcaldischen Handlungen / vnd sonst klärlich / vnd *in terminis* erwiesen worden / daß dergleichen Religionssachen / auff weiß / maß / vnd Gestalt / wie die zu Pforzheim angestellt / tractiert vnd verhandelt worden. Hingegen aber ist beweißlich / daß nicht allein Korah / Dathan vnd Abiram / Num. 16. vnd die Jsraeliten wieder Adoram / deß Rehabeams Rentmeister / 3. Reg. 12. Wie auch die Gemeindte wieder Lysimachum / da sie mit Stein vnd Stangen / ꝛc. zugeloffen / vnd viel erschlagen / 2. Maccab. 4. Vnd andere im Alten Testament / Sondern auch heutiges Tages die Calvinisten selbst an vielen Orten / wieder jhre ordentliche fürgesetzte Obrigkeit / zu Behauptung jhrer / gleichwol vnschrifftmeßigen Lehr / mit dergleichen Bescheidenheit / wie die Pforzemer / nicht verfahren / sondern wol gantze Kirchen eingerissen / die Altar verwüstet / die Bilder zerhawen / die Orgeln gestürmbt / die Sacristeyen geplündert / die Bibliotheken verhergt / die fürgesetzte Ampteuth gefangen / verjagt / die HuldigungsEyd eigenwillig mutiert / caßiert / vnd abjuriert / in den Städten vnd Dörffern tumultuirt / getrutzt / gepocht / geplündert / vnd in Summa wie die tollen vnsinnigen Hund Haußgehalten / Wie dann die Niederlendische vnnd Frantzösische Agenden vberflüssig bezeugen. Vnnd ob vielleicht die Staffortianer nicht Zeit vnd Weil hetten / solche Historien zulesen / vnnd den Exempeln nachzudencken / So wil man doch darfür halten / sie werden so gar ein gestürmpte

Wo bliebe dann Peblis vnnd Münster mit jhrem Eselsgeschrey?

Calvinische Stürmerey.

Embdische handlungē

wis Graff Ezarden jren Landherrn.

Gedächtnuß nicht haben / vnd auffs wenigst der Embdischen Handlungen/vnd welcher massen weiland Graff Ezard/hochseliger Gedächtnuß / zu vielmahlen / vnnd sonderlich den 17. Junij Anno 98. wieder sie vnterschiedlich/*pro citatione* auff den Landfrieden/ *cum annexis mandatis de relaxando, restituendo, cassando, & non offendendo*, an dem hochlöblichen Kayſ. Cammergericht suppliciert vnd erlangt / sich zuerinnern wissen. Sar auß befindlich/ was der Calvinische Geist im Schild führ/vnd wie erschröcklich sie haußgehalten/ vnd jhren Landt Herrn gehochmutet / den Bürger Eyd eigens Gefallens geendert / viel Personen / auß jhres gnedigen Herrn / ohnzweiffelbahrer hohen Obrigkeit/ mit gewaltthädiger Fauſt/endführt/ vnd deren Güter zu confiſcieren/sich vnternommen/vnd andere vielmehr Vngebür practiciert / wie auß obangezogenen Supplicationen mit mehrerm zuvernemen/vnd den Staffortianern nur zu wol bekant iſt. Wo iſt dergleichen jemals den Pfortzemern in Sinn kommen? Sie doch jhr hergebrachte alte Glaubens Bekäntnuß zu erhalten/ vnd nichts newes einzuführen/ begert / da jene das Wiederspiel/ nemlich den Calviniſchen Schwarm vber vnd wieder die Herkommenheit *de facto* eingeſchoben? Sihe da beſtehen die Staffortianer abermals wie Butter an der Sonnen/vnd halten eben die Lutheraner für gute *fratres ignorantiæ*, die vmb ſolche Sachen nichts wiſſen/ vnd jhren Grillen nur ſtracks glauben müſſen.

Mit welchem allem nun / jhr zuforderſt nicht allein Gottes außtrücklichem Befehl/ der allen vnterthenigen ſchüldigen Gehorſamb zuerweiſen / bey zeitlicher vnd ewiger Straff einbindt. [Sihe / wie es Gott ſchickt/ daß die Wiederſacher ſelbſt Holtz zutragen / vnd ſetzen / daß Gott allen ſchüldigen Gehorſam erfordere. Sardurch ſie dañ ſelbſt zuverſtehen geben/daß auch ein Gehorſamb ſey/ den man der Obrigkeit nicht ſchüldig. Welches eben der Pfortzemer Meynung auch iſt. Dañ ſie ſo vnbeleſen nicht in der Schrifft/ daß ſie nicht jederzeit ſich zuerinnern gewüſt / daß man der Obrigkeit ſchüldigen Gehorſamb zu leiſten verbunden / Je-

NB. Wie fern vnd was geſtalt die

rem. 40.

rem. 40. Rom. 13. Tit. 3. 1. Pet. 2. Jos. 1. Nehem. 5. ꝛc. vnd dero Fehl vnd Mängel / so fern es mit gutem Gewissen geschehen kan / zudecken / vnd gedültig tragen solle / 1. Sam. 24. et 26. 1. Pet. 2. Auch daß sie zu Erhaltung gemeiner Wolfahrt gebürende Zinß / Schoß vnd Zoll geben sollen. Matth. 17. et 22. Rom. 13. ꝛc. In massen sie auch solches jhres Gehorsams halben in der Stadt Freyheits Brieff / gleich anfangs mit diesen Worten gerühmet werden / (Darumb vnd weil die Ersamen / vnsere lieben getrewen / Bürgermeister / Gericht / Raht / vnd Gemeinde / vnserer Stadt Pforzen / sich gegen vnsern Vordern / löblicher Gedächtnuß / vnnd vns allweg her zu Schimpff vnd zu Ernst / mit getrewem Darstrecken / Hülff vnd Stewr gehorsamlich erzeigt / willig vnd wol gehalten haben / ꝛc.)

Hingegen aber haben die Pforzemer sich dessen auch zuberichten gehabt / daß niemand könne zweyen wiederwertigen Herrn dienen / sondern müsse man endweder einen hassen / vnd den andern lieben / oder dem einen anhangen / vnd den andern verachten. Matth. 6. cap. Nun aber müsse man Gott mehr gehorchen / als den Menschen / Act. 5. Wie dann die heilige Schrifft deren Exempel voll ist. Matathias sagt frey herauß / Wann schon alle Länder Antioche gehorsam weren / vnd jederman abfiel / von seiner Väter Gesetz / vnd willigten in deß Königs Gebot / So wolt doch Er / vnd seine Söhn vnd Brüder nicht vom Gesetz jhrer Väter abfallen / da sey Gott für / 1. Maccab. 2. wie auch Eleazar / 2. Maccab. 6. vnd die Mutter sampt jhren 7. Söhnen / 3. Maccab. 7. vnd andere mehr. San. 3. 1. Reg. 22. Act. 4. Heb. 11. ꝛc. *Steph. Iunius* (ein Calvinist) *in lib. suo de Principis in populum legit. potest. Edimburgi Anno 79. edito,* schreibt also / *pag. 24. si enim Deus est loco Domini superioris (prout solijs præced. latè probavit) Rex vasalli, quis non Domino potiùs quàm vasallo obediendum pronunciet? Si Deus hoc præcipit, Rex contrà, quis Regi adversus Deum obsequium denegantem, rebellem judicet? Imò verò, quis non rebellionis damnet, si aut Deo segnius pareat, aut Regi ea in re pareat? Denique si hinc Rex, illinc Deus ad delictum nos vocet, quis Regem, ut Deo militemus, deserendum non sta-*

Vnterthanen jhrer Oberkeit zu gehorsamen schuldig *ex jure Divino, Canonico* vnd Calvinischen Scribenten.

Die Pforzemer werden in jren Freyheiten gerühmt.

Niemand kan zweyen widerwertigen Herren dienen.

„ *tuat? Ergò non modò non tenemur obedire Regi, contra legem De-*
„ *quid imperanti, verùm etiam, si obediamus, rebelles sumus, non secus,*
„ *ac si adversus Regem colonus, pro seniore Regis vasallo, arma sume-*
„ *ret, aut edicto inferioris quàm superioris, Vicarij quam Principis, Mi-*
„ *nistri quàm Regis obedire mallet. Ac propterea incidimus in execra-*
„ *tionem Michææ Prophetæ, qui Dei voce eos omnes, qui impijs Regum*
mandatis obsequuntur, detestatur, ac diris de vovet, cap. 6. &c.

NB. „ Das ist so viel gesagt. Weil dann GOTT der Oberherr ist/
„ vnd der König sein Lehenmann/wer wolt nicht ehe dem Her-
„ ren als dem Lehenmann gehorsam seyn? Wann GOTT diß
„ sagt/ der König ein anders/ wer wolt den/ der dem König
„ solchen Gehorsam abschlegt/ für ein Auffrührer achten? Ja
„ wer wolt nicht vielmehr den für Auffrührisch halten/ der dem
„ König hierinn gehorchte? Letzlich/ wann vns dieserseits der
„ König/ jenerseits GOTT zur Wahl rufft/ wer wolt nicht
„ GOTT folgen/vnd den König lassen? Derowegen so sind
„ wir nicht allein nicht schuldig dem König zu gehorsamen/
„ wann er etwas wieder Gottes Wort gebeut/ sondern auch/ da
„ wir jhme gehorsambten/ weren wir Auffrührer vnd Rebellen/
„ nicht anderst/ als wann ein Bawr oder Meyer/ für deß Kö-
„ nigs Lehenmann wieder den König kriegen/ oder einer dem
„ Vogt vnd Amptmann mehr als dem König oder Fürsten ge-
„ horsamen wolt. Dannenhero wir vns in die Vermaledeyung
„ deß Propheten Michææ am 6. cap. stürtzten/ welcher auß dem
„ Mund Gottes/die verflucht/welche der Oberherrn Gebotten
„ vnd Befehlen/so wieder Gottes Wort sind/ gehorsamen/ etc.
„ Biß daher Junius.

„ Also lesen wir im ersten Buch der Könige am 18. Als
NB. „ der König Ahab zu Elia sprach/ Bistu der Jsrael verwirrer?
„ Antwort Elias (*attendite Staffortiani*) Jch verwirr Jsrael
„ nicht/ sondern du vnnd deines Vaters Hauß/ damit jhr deß
„ HErrn Gebot verlassen habt/ etc. Also Esther. 4. Cap. betet
„ Mardochai wieder Haman zu GOTT/vnd sprach/HERR/
„ du weissest alle ding/ vnd hast gesehen/ daß ich auß keinem
„ Trutz noch Hoffart den stoltzen Hamian nicht habe anbeten
„ wollen/ Sann ich were bereit/ Jsrael zu gut/ auch seine Füß

willig-

willigklich zu küssen/sondern habs gethan/ꝛc. daß ich niemands anders anbetete dann meinen Gott/ꝛc. Vnd ist auch hieoben pag. 59. vsque ad pag. 65. von dergleichen Bestendigkeit/vnd öffentlichen Bekendtnuß der wahren Erkendnuß Gottes außführlich gehandelt worden.

Augustinus in can. Qui resistit 11. quæst. 3. schreibt also. Qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Sed quid, si illud jubeat, quod non debeas facere? Hic sanè contemne potestatem, timendo potestatem. Ipsos humanarum legum gradus ad vertito. Si aliquid jusserit curator, nonne faciendum est? tamen si contrà proconsul jubeat, non utiq; contemnis potestatem, sed eligis majori servire? Nec hinc debet minor irasci, si major prælata est. Rursus si aliquid ipse proconsul jubeat, & aliud jubeat Imperator, nunquid dubitatur, illo contempto, illi esse serviendum? Ergò si aliud Imperator, & aliud Deus, quid judicatis? Solve tributum, esto mihi in obsequium. Rectè sed non in idolio. In idolio prohibet: Quis prohibet? Major potestas. Da veniam. Tu carcerem, ille gehennam minatur. Sic & Isidorus in c. Si is, 11. q. 3. in hæc verba scribit. Si is, qui præest, fecerit, aut cuiquam quod à Domino prohibitum est, facere jusserit, vel quod præceptum est, præterierit, aut præterire mandaverit, sancti Pauli Apostoli sententia ei ingerenda est, dicentis, Etiamsi nos, aut Angelus de cœlo evangelizaverit vobis, præterquam quod vobis evangelizavimus, anathema sit, &c. & execrabilis omnibus, qui diligunt Deum. Is qui præest, si præter voluntatem Dei: vel præter quod in sacris Scripturis evidenter præcipitur, vel dicit aliquid, vel imperat, tanquam falsus testis Dei, aut sacrilegus habeatur. Darauß dann abermals erfolgt/daß die Pforzemer keins wegs schüldig gewesen/den Straffortianern in jhrer Calvinischen Reformation zu gehorsamen/sondern weil sie ein ander Evangelium/dann die lieben Apostel/predigen/daß sie/wie Jsidorus in fürgesetzten Worten redt/nicht allein verflucht/sondern auch für falsche Zeugen/vnd glästerer Gottes/ja gar für Erzteuffel/wie oben auß S. Luthern angezogen/zuhalten/vnd sich für jhnen nicht zu fürchten sey/Dann diese dröwen nur mit jhrem Baßler Thurn/Gott aber dröwt mit der Hell/ꝛc. Folgt weiters im Befehl.

Augustini Meinung.

Jsidori erklerung.

Die Pfortzemer haben keins wegs wieder jhren Bürgereyd gehandelt.

Welche Wort dan im Bürgereyd stehen.

Wie auch ewern vns geleisten Pflichten vnd Eyden entgegen vnd zuwieder/ [Jst nicht wahr/vnd wird der Religion im BürgerEyd mit keinem Wort gedacht / vnd schreibet gedachter *Steph. Iunius in d. lib. f. 26. Quòd in omni obligatione, quantum vis stricta, Deus perpetuò excipiatur.* Das ist/ Saß in einem jeden Eyd vnd Obligation/wie eng man denselben auch immer einspanne/allezeit Gott außgenomen sey. Man wil aber hierüber der Staffortischen Witz erwarten / ob vielleicht jr Colepinus das best thet / das getrew seyn/ so viel hieß / als Calvinisch werden] vorsetzlich vnd boßhafftig gehandelt/ [Jst in Ewigkeit nicht zuerweisen / sonder das Gegenspiel aus allen Pfortzischen Handlungen zuvermercken / vnd ohne das zu Recht versehen / *Quòd dolus, fraus, deceptio, calliditas, & omnis mala ars non præsumatur, l. meritò, D. pro soc. l. patronus, l. quoties, §. qui dolo, D. de prob. l. si prætor, §. Marcellus D. de iud. l. dolum, & ibi Dd. C. de dol. mal. c. accedens, de falsf. c. 2. de renunc. lib. 6. Et quòd quævis causa, etiam injusta, excuset quem à dolo, per l. igitur, §. 1. D. de lib. cauf. Zoan. in l. vt vim. p. 2. nu. 81. per ibid. alleg.* So sagen auch die Recht / vnd wollen / *quòd quando duæ præsumptiones concurrunt quarum altera est inclusiva fraudis & doli, altera exclusiva fraudis & doli, (attendite Staffortiani) semper ea præsumptio attendi & capi debeat, quæ est exclusiva fraudis & doli, d. l. meritò, D. pro soc. l. 1. C. ad l. Corn. de fic. ar. l. 2. C. de petit. her. Rom. conf. 68. num. 8. & ibi prolixè Mandos. in verb. Attendimus, &c. quia semper (excipe Staffortianos) ea capienda est via, quæ delictum excludit, vt dixit Bart. in l. non solùm, §. sed vt probari, D. de novi oper. nun. Abbas in c. in præsentia, de probat. Innocent. in c. dudum, Cle. 1. de Elect. Imò ne culpa quidem præsumitur, vt not. Dd. in l. si quis ex Argentar. §. fin. D. de Eden. gloss. & Bart. in l. si creditor, C. de pign. act. sed culpam allegans eam probare tenetur, Bart. in l. si cùm venderet, §. fin. D. de pign. act. Et culpa certa & clara esse debet, Iaf. in l. domos, in fin. D. de leg. 1. &c. At constat, quòd præsumptio. quæ est contra aliquem, transferat in eum, contra quem militat, onus probandi, l. fin. in princip. D. Quod met. cauf. l. si chirographum, l. verius, l. ab ea parte, D. de prob. l. sive*

possidetis, C. de proba. Et ut Cravet. consil. 60. num. 7. & consil. 134. num. 10. docet, fortiores probationes requiruntur in eo, contra quem est præsumptio, quàm aliàs requirerentur. Quinimò in omnem eventum deferri potest juramentum, ad probandum abesse dolum, & quòd quis non habeat malam mentem, & quòd habuerit bonam conscientiam, vt loquitur Bald. in l. 1. D. de depos. circa fin. Et not. Bart. in l. properandum, §. fin autem Reus, C. de jud. Quod quidem juramentum cives Phorcenses, eorum què Advocatus salva conscientia præstare possunt.

Vnd zu Rebellischen / Ehr- vnd Eydsvergessenen Vnterthanen worden seyn [Ist ein erschröckliche Zulag / vnd gröbe Vnwarheit / wie dann auß obdeducierten allem / vnd sonderlich *pag. 76. & multis seqq. usque ad pag. 100. & passim* zubefinden / vnnd noch ferners in gedachter Seduction der vier Hauptfragen außführlich dargethan werden soll. Vnd / wie oben pag. 98. vermeldt ist / wird Himmel vnd Erden vor zergehen / ehe die Staffortianer nur die geringste Bloen an dem vngehewren Thier der Auffruhr / auff die Pforzische Bürger / oder jhren Advocaten erweisen können /] Sondern haben vns Jhr auch / an vnsern von Röm. Keysern vnd Königen habenden Regalien / Landtsfürstlicher / hoher / vnd bottmessiger Obrigkeit / hochverbottenlich angegriffen / [Siß lautet zwar bey denen / die es nicht verstehen / toll gnug in jhren Ohren / ist aber so ein lächerliche Fantasey / als eine im gantzen Befehl seyn mag. Vnd daraus zuvermercken / daß die Staffortianer die Matery von den Keyserlichen Regalien / wie auch von der Landsfürstlichen Oberkeit / nicht verstehen. Jn massen jhnen auch vnthünlich / die Regalien / auff die Pforzische Handlungen zu accommodiren.]

Ist ein vnverschämbte Lästerung / vnd in alle Ewigkeit vnerweißlich.

In fulmine Bruto, wie obē admoniert.

Ein lächerliche Staffortische Fantasey.

Vnnd ob wir wol / wegen oberzehlter von Euch begangenen Mißhandlungen [Wo finden 2] vnvmbgeng-

liche/ wolbefügte Vrsach hetten/ mit allem Ernst (*capitaliter*) vnd nach Außweisung deren/ in gemeinen geschriebenen Rechten/ vnd weyland Kayſ. Carls. V. aller lobſeligſten Gedechtnuß/ auffgerichter peinlicher Halßgerichts Ordnung geſetzten Straffen zuverfahren/ [Sihe/ wie der *Spiritus Homicidij*, der blutgierige Geiſt/ die Ohren herfür ſtreckt? Sie wollen Köpff abhawen/ vnd Leib vnd Leben rauben/ ehe ſie einigen Menſchen der Gebür citiert oder gehört haben/ vnd tragen noch darzu kein Schew noch Scham ſich auff die Weltliche Recht zuziehen? Wer es auch Wunder/ daß der Gerechte Gott im Himmel ein ernſtliches Einſehen hett? Die Weltliche Recht gebieten einem jeden Richter/ *ne ad pœnalem ſententiam perveniat, niſi Reus fuerit confeſſus, vel clariſſimis probationibus convictus*, Daß kein Richter zur Straff ſchreit/ es ſey dann daß der beklagte endweder ſein Vnrecht bekandt/ oder deſſen mit klarer augenſcheinlicher Beweyſung vberzeugt ſey/ *l. Qui ſententiam, C. de pœn.* Vnnd/ wie *Hadrian. Papa* redt/ *Qui crimen obiicit, ſciat ſe probaturum, c. qui crimen, 3. q. 6. noverit q, non impunitam ſibi fore mentiendi licentiam, cùm calumniantes ad vindictam poſcat ſimilitudo ſupplicij, inquit Eutych. Papa in c. Quiſquis 2. q. 8.* Im Buch der Richter am 9. Cap. rüfft Jotham mit heller Stimm/ Höret mich jhr Männer zu Sichem/ daß euch Gott auch höre. Aber bey den verſtockten Staffortianern hat diß nicht helffen wollen/ darumb Gott ſie auch nicht hören wird in jhrer Noht. Nicodemus/ Johan. 7. v. 51. ſpricht zu den Phariſeern/ die Chriſtum greiffen wolten/ Richtet vnſer Geſetz auch einen Menſchen/ ehe man jhn verhöret/ vnd erkenne was er thut? Wann Nicodemus diß zu Durlach zu den Staffortiſchen Hohenprieſtern redte/ müſte er in Baßler Thurn. *Phocylides* ſagt. *Noli judicare, niſi parte utraq, audita.* Du ſolt nicht richten/ du habeſt dann zuvor beyde Theil gehört. Vnd wann er gleich gar ein Verräther wer/ wie Seneca ſchreibt 10. *controv. 6. & Sozom lib. 8. c. 15.* So vermag auch die Cantzleyordnung zu Durlach ſelbſt/ daß/ ehe die Befehl abgehen/ zuvor beyde Theil gehört

Staffortiſch Blutgeiſt ſteckt die Ohren herfür.

Die Staffortiſche Proceß wis rechtlich.

„
„
„
„

Beide theil ſollen gehöret werden.

Staffortianer handl

werden

werden sollen/ etc. In Summa/ Es darff nicht viel Außführens/dann der geringst Kochersberger Bawr weiß/ daß keiner soll verdampt werden / man hab jhn dann zuvor gehört / vnd den ordentlichen Weg Rechtens gebraucht. *Molinæus de Monarch. Franc. n. 155.* schreibt von dem König Ludwig dem XII. Als etliche Cardinäl vnd Bischoff/ jhne wieder die Merindolaner vnd Cabrerienser/als weren sie Ketzerische vnd lose Leute/verhetzt/ Solches aber von den Merindolanern vnd Cabrerienssern vermerckt worden / daß sie alßbald ein Legation / zu Rettung jhrer Vnschuldt / an den König abgeordnet. Als nun solche Legation zu Hoff sich angemeldt / seyen die Cardinäl alßbald zum König getrabt / vnd begert / Er soll sie nicht für sich lassen / sie seyen Ketzer / mit denen man / Vermög Geistlicher Rechten/ nicht soll zuschaffen haben. Darauff habe der König geantwort/ *Etiamsi in Turcam aut diabolum bellum suscipiendum esset, eos tamen prius audire vellem.* Wann ich gleich den Türcken oder den Teuffel bekriegen solt/ so wolt ich sie dannoch zuvor hören. Vnd habe darauff die Gesandten fürgelassen / jhr notturfft gnedig angehört / vnd folgendt / zu Erkündigung der Warheit/ *Adamum Fumæum cum M. Parvo Dominicano*, dahin abgesandt / vnd die Sachen so befunden / daß der König gesagt/So wahr er leb/ diese Leut seyen eyferiger vnd frömmer/ dann er selbst / vnd sein vbrig Landvolck. Merckts wol jhr Staffortianer / Dann warlich wann jhr in dieser Sach / der Pfortzischen Bürger Gemüter vnd Handlungen recht erkündigten/ vnd den Calvinischen Brill ab der Nasen theten/ würden jhr in Warheits grund befinden/das sie/die Pforzemer nit allein keine Auffrührer oder Rebellen / sondern viel eyferiger vnd frömmer/ dann jhr selbst / seyen.

wieder jhr eigne Canzeley ordnung.

Ein löblich Exempel König Ludwigs deß XII.

Zu welchen Effect vns auch an guten Mitteln nichts ermanglen solte/ [Bencker gnug/die andere Mittel vielleicht nit so ansehenlich/ als sie fürgebilt werden möchten] Nachdem wir aber bey vns erwogen / daß Zweiffels ohn nicht wenig Bürger [nit ein einziger/der es mit War-

heit

heit sagen könt] vnter euch fein werden / die sich zu obangedeuten Conspirationen / Conjurationen / vnd Brüderlichen Verbündnuß / durch Zwang vnnd Bedröwung [Weil die Staffortianer jmmer mit den Bedröwungen prangen / begert man / wofern sie hieran die Warheit nicht gespart haben wollen / daß sie doch specificieren wollen / womit / wie vnd was gestalt bedrawet worden. Da wird der Leser im Grund erfahren / daß es ein purlauter Gedicht] der Redlinsführer / vnd jhrem Anhang / [Gott hat der Bürger Hertzen regiert vnd getrieben / daß sie so bestendig vnd Brüderlich in der seligmachenden Erkändtnuß Gottes zusammen gehalten / vnd kein Mensch. Dann wann gleich die gantz Pforzische Bürgerschafft auff jhre Eyd gefragt werden solten / könte doch keiner ein Anfänger an jrer Verbündnuß benennen. Sintemal / als die Calvinische Pfaffen / mit dem Stadthalter / in einer Gutschen mit vier weissen Schimmeln / den 29. Augusti gegen Abend prächtiglich eingefahren / das Geschrey gleich in der gantzen Stadt erschollen / vnd die Bürger eigens Antriebs zusammen auff die Zünfften kommen / vnd sich mit Handtrew / vnd etlich mit leiblichen Eyden verbunden / daß sie die Calvinische Pfaffen nicht annemen wollen. Vnd haben die Zünfft selbest nicht gewüst / daß die Verbündnuß vnter der gantzen Bürgerschafft geschehen / biß sie es allererst folgenden Tags / bey gemeiner Versamblung / innen worden / Vnd sonderlich hat D. Ebertz / so war Gott im Himmel lebt / kein Wort darvon gewüst / vnd allererst den zweyten Tag hernach / von der Bürgerschafft zum Advocaten erbetten worden. Saß aber folgends auff solche allgemeine Verbündnus nur etlich wenig das Wort geführt / weis man wol / daß acht hundert oder tausent Mann nicht auff einmal in Hauffen reden / sonder jren Ausschuß haben. Diese Seputirten nun / müssen in dem Calvinischen Calepino Redlins führer heissen. Das ist die schöne Staffortisch Witz.] Vnd also mehr ausser Forcht oder Einfalt / dann freyem Willen bringen vnd bewegen lassen / [Sihe / wie den Staffortianern der Compaß so gar verruckt. Oben haben

Par in parem non habet imperium.

NB. Wahre anfang vnd Vrsprung der Pforzischen wiedersetzung.

NB.

sie

sie ohn Unterscheid gesetzt/die Bürger zu Pforzen seyn vorsetzlich vnd boßhafftig zu Rebellischen / Ehr- vnd Eydsvergessenen Unterthanen worden. Jetzt wenig zeilen hernach/heist es/ ein Einfalt/vnd mehr Forcht dann freyer Will.

Dannenhero wir vrsach genommen / den scharpffen vnd strengen Weg / noch zur Zeit/ [biß den Staffortianern ein andere Muck in Kopff kompt] einzustellen. [Was eigentlich die Vrsach sey / daß die Staffottianer jhr Kopffabhawen gegen den Pforzemern eingestelt / wird der Christliche Leser/ auß folgender Seliberation vnd Rahtschlag gründlich vernemen.

Staffortische berahtschlagung/ was gestalt die Pforzemer abzustraffen.

HErr Marggraff) Jhr meine verordnete Räht/wisset euch in guten Angedencken zuendsinnen / daß wir auß angeborner Christlichen Eyferung alle vnsere Beflissenheit anhero dahin verwendet/daß neben vnserer von Gott anbefohlenen Beherrschung/die aus sonderbaren Erleuchtung Gottes / vns anscheinende Religion / auch bey den Unterthanen / durch heilsame ersprießliche Mittel früchtlich erbawet/ vnd auff die Posteriter fortgesetzt werden möchte. Ob wir nun wol hierinn die Müglichkeit angewendet / vnd alles mit höchstem Beflis berahtschlagen / vnd der Würcklichkeit befehlen lassen / Hat sich doch vber vnser Versehung / der Anfang etwas vngleich vnnd zu viel wiedrig / bey den vngeschlachten Pforzemern ereuget. Gestaltsame wir dessen von vnserm Stadthalter/vnd dem Lackeyen Reicharden vmbstendlich avisiert/ vnd so fern verstendigt worden/ daß gedachte Pforzemer nicht allein vnsere Abgeordnete höchlich verlacht/sondern auch gantz auffrührischer weiß in jren Rüstungen sich befunden/ ꝛc. Sa ist nun die Frag/ was gestalt wir die Pforzische Bürgerschafft/wegen dieser Verbrechung anzusehen/vnd ob wir nicht/ inhalts der Peinlichen Halßgerichts Ordnung gegen jhnen/ als Auffrührern zuverfahren befügt? Darauff wolt jhr ewer Meynung unterschiedlich eröffnen.

Wilhelm Peblis Stadthalter) Gnediger Fürst vnd Herr/Ich hab zu Pforzen gesehen vnd erfahren/ daß ich nicht

Ist gut dz dieser Peblis weit von der Wand gesessen.

Dörffen wol jhre Köpff lenger behalten dann Peblis.

Wer nicht weiß was Peblis für ein Vogel ist/ der besehe diese Federn.

mehr hin beger/ sondern bin endlich endschlossen/ sie all miteinander/ mit Weib/ Kind vnd Gesind/ peinlich zubeklagen/ wie ich dann jhrem Bürgermeister gut Teutsch zugeschrieben. Sie haben mich vnd die gute ehrliche Prediger/ sampt dem J. Obervogt zugegen/ biß ins Schloß hienein außgelacht. Vnd ist nicht ohn/ wann ich Herr vber sie wer/ vnd Niederländer an der Hand hett/ die Stadt zubesetzen/ daß ich jhnen die Köpff/ wie die Krauthäupter/ rab heben ließ. Es ist aber eben vmb das zuthun/ daß die Stadt allerdings zu grund vnd zu scheitern gieng/ vnd E. F. G. jährlich Einkommen daselbst zurück bliebe/ dann sie sind alle vber ein Leist geschlagen/ vnd nicht wol müglich/ sie müssen Verführer haben. Vnd sonderlich vernim ich/ daß D. Ebertz sie öffentlich/ wie von der Cantzel/ tröst vnd vermahn/ dann er ist ein vberauß arger Fuchß. Wer gut/ daß man dergleichen Gesellen etlich haben könnte/ vnd jhnen die Köpff weg butzte/ würden sich die andern dran stossen/ es müst drumb eben nicht heissen/ daß es der Religion halben geschehen/ sondern wegen der Auffruhr. Wann wirs hetten/ müsten sie wol schwätzen was wir wolten. Vnd wer auch gar gut/ daß die Bürgerschafft trennt würde/ sonst werden wir wenig außrichten. Wann der Sacraments Doctor nicht wer/ wüsten die Bürger nicht/ ob Contz oder Bentz im Religionfrieden begriffen/ oder wie jhnen geschoren würd/ darumb ist hoch vonnöhten/ daß man jhn fortmustere/ vnd den Bürgern verbiet/ daß sie nichts mit jhme zuschaffen haben. Ich vernim/ Er redt öffentlich wieder die Calvinisten/ da doch E. F. G. gut Teutsch verbotten haben/ daß man sie im gantzen Land nicht nennen soll. Sonst wer auch nicht vnrathsam/ man trachtete nach Niederländern/ die man allgemach zu Pforzheim einschleichte/ vnd geb denselben ein Kirchen ein/ müsten die andern alßdann wol hernach.

Johann von Münster) Ich bin zwar von E. F. G. zu dem End gen Pforzen erfordert/ daß ich die reine Lehr dahin pflantzen/ vnd den alten Lutherischen Sawrteig außfegen soll/ hab auch biß anhero mein bestes gethan/ vnd nicht allein in der Kirchen/ auff die Predicanten fleißige Achtung geben/

ob sie

ob sie sich jrgend wieder E. F. G. Mandat vergriffen / vnd die Calvinisten nenneten / oder sonst zu grob aufftrollten / sondern auch sonst etlich Tractetlin vnserer Lehr distribuirt / vnd mich gegen menniglich freundlich erzeigt / vnd vermeynt etliche Seelen zuerhalten. So sind aber die Herrgots Pfaffen so behutsamb / daß ich sie nie recht erwischen können / wie ich gern gewolt hett / vnd befind auch die Bürger gar halßstarrig / wie sie dann bey jüngster Præsentation im Werck erwiesen / vnd sich so vnsinnig / toll vnd töricht erzeigt / daß dergleichen weder bey Türcken noch Heyden erhört worden / wie ich dann an ein Geistlichen zu Brüssal formaliter geschrieben / vnd auß meinem Stobæo ferners erweisen könte. Jch hab beynah ein gantze Graffschafft / als ich zu Wid Amptmann war / bekehrt / vnd die Sacraments Pfortzemer kan ich nicht rumb bringen. Vnd bin eben auch der Meynung daß sie von andern müssen verhetzt werden. Dann vnser Lehr vnd Bekäntnuß so gar wieder die Vernunfft nicht / daß sie von jhnen solte so gar streng verworffen werden. Vnd ist nicht ohn / daß Doctor Ebertz nicht wenig Schaden gethan. Bin auch lang drauff vmbgangen / wie ich jhne ohnvermerckt auffheben könte / zu dem End ich dann etlich mahl jhm meine Pferdt zuleyhen schrifft vnnd mündlich anerbotten / vnd vermeynt / er solt sich damit nauß lassen / muß aber darfür halten / der Laur hab es gemerckt. Jch hab jhm allbereit vor 10. Tagen das Vrtheil gefellt / vnd zu einem guten Freund in meiner Studierstuben / als D. Ebertz den Marckt rauff gangen / gesagt. Jch sihe diesem D. den Kopff wackeln. Vnd wer jm̃er besser / weil er ohne das ein frembder ist / man führ mit jhm allein fort / dann daß man die Bürger peinlich verfolgte. Dann man das gantz Werck von der Religion abwenden / vnd damit dieselb nicht verdechtig werd / auff jhn allein drähen könte / vnd krehete kein Han darnach / würde auch kein Fürst oder Herr vmb seinet willen ein Sattel aufflegen. Beyneben auch diß zu bedencken / wann man mit der peinlichen Schärffe auff die Bürgerschafft dringen solt / daß jhrer viel außreissen / oder sich samptlich vnter frembden Schutz vnnd Schirm begeben / vnd kein Zoll / Stewr oder Schatzung mehr geben würden. Darumb wer jm̃er besser ein Mensch / als das

Ist wahr. Vnd hat D. Ebertz solche schreiben noch in *Originali* beyhanden. Wet Fritz / dugewinsts Ist auch nicht vbel bedacht.

gantze Volck. Mich für mein Person haben sie also geschabernackt / daß ich nicht mehr zu jhnen beger. Der Teuffel sey jhr Vogt/ ich nicht.

Jost Reuber) Es erfordern diese Sachen ein sehr wichtiges vnd scharffes Nachdencken / vnd sonderlich ein Notturfft/ daß man sich der Reichs Handlungen vnser Religion betreffend/erinnere. Sann biß anhero viel gute Leut daran gewesen/wie doch der Lutherisch Irrthumb von der Augspurgischen Confeßion getrent/ vnd hingegen vnsere reine Bekäntnuß hienein gespickt werden möchte. So weiß ich mich auchzu entsinnen/ daß die vnserige Anno 76. durch D. Culman / D. Hartlieben/ vnd andere/Kayserl. Majestet fürtragen lassen/daß der Religionfried auff einer jedern Oberkeit selbst Vnterthanen *reciprocè* zu verstehen sey / Sergestalt / daß wann ein Oberherr seine Vnterthanen in hergebrachter Religion verfolget oder hindert/ solches dem Religionfrieden endgegen /vnd die Vnterthanen vber jhren Willen zu weichen oder zu migrieren/ nicht verbunden seyen. Wie dann deßwegen allerhand Motiven dabey eingeführt werden. Derowegen wil es sich nit thun lassen/ daß man die Pfortzemer gleich für Auffrührer halt/oder als Auffrührer verdamme / Sonst würden wir solche scherffe deß Rechts / auff zutragende Fäll / auch wieder vnserer Religion Vnterthanen / die sich jrgend wiedersetzten/ gelten lassen müssen / vnd dardurch die Glaubensgenossen in Franckreich vnd Niederland selbst zu Auffrührern machen / Da sey Gott für. Drumb wer nicht wil/ den laß man fahren/ vnd trachte in dessen nach gelindern Mitteln. Es ist gantz Pfaltz von dem Lutherischen Sawrteig / ohn einig Blut vergiessen reformiert worden. Man hat es aber etwas subtiler angriffen/ vnd nicht gleich drein gefallen / wie der Hagel in die Häfen. Hette man zuvor etliche Pfortzemer *ad partem* bekehrt / vnd dieselben angestifft / daß sie vmb ein Pfarrer der Reformierten Religion anhielten / wer es besser abgangen / vnd nach vnd nach vnsere Lehr den Bürgern selbst nicht mißfallen. Vnd ist zubedencken/ daß wir ohn das ein breiten Fuß im Reich haben/ vnd noch nicht vber den Zaun sind / daß wir gleich trutzen wolten. Fein

lang=

langsam geht man auch weit. Wann man Hüner fangen wil/ muß man mit den Briegeln zu hauß bleiben.

Zaun hangen bleibē.

Was D. Ebertz Person belangt / weil Er mir etwas verschwägert/ wil mir nicht wol gebüren/ meine Meynung zu interponieren / möcht nicht schaden / daß man seine schrifftliche Verantwortung / ehe man jhn fenglich annem/ begerte/ damit es vns nicht mit Jhme ergang/ wie mit D. Nörtlingern. Es last sich bald ein Sach anfangen / aber langsam enden. Vnd wird bey vielen ein seltzams Ansehen haben. Vnd weyß Jhne für sein Person also beschaffen / daß Er nichts würde dahinden lassen. Die vbrige Motiven sind in meinem schrifftlichen Bedencken der lenge nach außgeführt / dabey laß ichs bewenden.

Das däck der Teuffel euch blindschleichen.

Johann Ruprecht Tischelin) Jch laß mir D. Reubers Bedencken gar wol gefallen / vnd weyß demselben nichts ferners zu addieren. Das Landvolck ist durchauß Lutherisch/ solte man zu scharff verfahren / dörffte wol ein gemeiner Aufflauff verursacht / vnd das letzt erger als das erst/ werden. Vnd wol zuerachten/ daß die Vnterthanen zu solchem desto mütiger/ weil sie wissen / das Jhr Gnediger Lands Fürst vnnd Erbherr / Marggraff Georg Friderich gut Lutherisch ist / vnd sie in der Noht nicht verlassen würde. E. F. G haben das jhrige gethan/ vnd sind für Gottes Angesicht endschuldiget. Wer nicht wil/ den laß man fahren.

Ein guter Ja Herr.

Jacob Commali) Jch bin ein Welsch Mann / versteh der Sach nicht / was E. F. G. glauben / das glaub ich auch. Man spürt wol auß der Pfortzemer Halistarrigkeit / daß sie nicht erwölht sind/ drumb hilfft nichts an jnen. Was wil man sie dann viel in diesem Leben plagen / sie werden jhr Plag wol dort finden. Jch glaub nicht / daß weit vnd breit ein Stadt sey/ da so gar kein erwehlter / als wie zu Pfortzen/ dann sich nit ein einziger bekehren wollen. Drumb wolt ich mich nicht viel vber sie erzürnen / vnd mir selbst am Leib schaden thun. Es hilfft warlich nichts. So wenig wir werden die Aussetzigen reinigen/ so wenig werden wir die Pfortzemer Hugenotisch machen/ Gott sey mit vns allen/ Amen.

Diß ist ein redlicher Calviniste/ vnd taug nit zum besten vnter die Staffortisch Clerisey.

Dieser macht zimlich gut Schnitz / vnd wird mitlerzeit in Stafortischē kram nicht vndieulich sein.

Carl Paul) Mir beliebet D. Reubers Meynung gantz wol / vnnd hat man sich dabey in Pfaltz nicht vbel befunden/ Sonderlich aber wil rahtsam seyn/daß man der Religion nicht gedenck in den Befehlen / Sondern wo jmmer müglich / alles auff das Politisch ziehe. Dann sonst/wann andere hören solten/ daß die gantze Stadt Pfortzen sich vnser Religion wiedersetzt/ hett es gleich das Ansehen / als wann vnser Bekäntnuß nicht recht wer / vnd sieht ohne daß der gemeine Mann mehr auff das eusserlich/als auff den rechten Grund. Möchten dardurch auch gar bald mit den Pfortzemern in die gehäßige Disputation gerahten/ob wir im Religionfrieden begriffen/oder nicht/ sonderlich wann sie E. F. G. vor den Außträgen convenierten.
,, Vnd dann fürs ander. Wann gleich die Pfortzemer im Grund
,, für keine Auffrührer zuhalten / so wolt ichs doch also nennen/
,, vnd jhnen mit der Peinlichen Halßgerichts Ordnung dröwen/ Dañ die einfeltigen verstehen es nicht/vnd kan dardurch gar bald ein Trennung vnter jhnen selbst verursacht werden. Vnd würden es demnach bey sich nicht für ein Vnschult jhrer Handlung / sondern vielmehr für ein gnedige Erlassung der Straff halten / vnd hinfüro etwas geschlachter werden. Vnd weil man mehr mit Bedrawen / als mit gelinden Worten bey jhnen außrichten möchte / hielt ich es für rahtsam / daß ein par Soldatische Gesandten / vnd nichts Pfäffischs zu jhnen abgeordnet würden/die eben so bald mit jhnen schmissen als fressen. Möcht der gemein Mann viel ehe bewegt/ vnnd das Volck selbst getrennt werden.

Diß war auch ein guter raht. Drumb hat man es so wol getroffen.

Was nun auff dieses alles endlich geschlossen worden/ bringt der Befehl mit / in welchem weiters folgt.

Doch nicht desto weniger vnser Notturfft erfordern wollen / in allweg zuwissen / was so wol vnter den gemeinen Bürgern / wie auch deß Rahts vnnd Gerichts/ [Hiebey zumercken/ daß die Staffortianer die Rahts vnd Gerichts Personen / vnd also *Magistratum municipalem*, auch vnter jhre Bezüchtungen einmengen/vnd dardurch selbst bekennen / daß die Pfortzische Handlungen ein gemein

Notetur. Das die Staffortianer die Pfortzische

Werck/

Werck / vnd nicht nur etlicher Privat Personen Anstellung sey. Wozu nun diß dienlich / wird der Leser auß Doctor Ebertzen offt angezogenen Deduction befinden.] Die sich in mehrgemeldte Brüderschafft nicht verbunden / für Personen seyen / die wegen solcher jhrer begangenen hochsträfflichen Missethaten vnd Verbrechungen / [*petitio principij*, vnd nicht wahr /] Gnad vnd Verzeyhung zubegeren / [In Summa / die Staffortianer wollen in jhrem Vnrecht noch darzu angebeten seyn] vnd fürders in allem vns vnterthenigen schüldigen Gehorsamb / Absolut / vnd ohne Condition vnd Bedingnuß / wie sie jederzeit zuthun schüldig vnd pflichtig gewesen / vnd noch seyen / zuleysten / [Da liegt der Butz. Die Staffortianer wollen ein Absoluten Gehorsam haben / ohn einige Condition vnd bedingnuß. Da doch dergleichen Gehorsam von den Calvinisten selbst öffentlich verworffen wird / wie zusehen *in Hist. Belg. pag. 357. Et apud Iun. d. tract. de princip. potest. pag. 9. Danaum in Eth. Christ. lib. 2. c. 12. f. 183. & alios.* Vnd hat darwieder außführlich geschrieben *Pruckmannus in §. soluta potestas, cap. 3. per tot. & præsertim n. 154. usq; ad 165.* da er mit zwey vnd zwantzig Argumenten das Wiederspiel erweist. Deßgleichen *Zas. Conman. Hotom. Covarr. Vásq. Pinel. Salom. Garc. Paris de Put. Nevizan. Paris.* vnd viel andere schreiben gut rund / daß dergleichen vnbedingte absolute Gewalt zu Recht nicht paßierlich / ohnnötig erachtend solches außführlich zu deduciren] vnd jhre gethane Eyd vnd Pflicht besser in acht zunemen vnd zuhalten willens. [Haben nie darwieder zuhandlen begert.]

Als ist dem allem nach vnser gnediger Will vnd Meynung / daß solche Personen / die jhre geübte Mißhandlung vnd Vnrecht also erkennen vnd bekennen / vnnd fürbaß vns allen Gehorsamb obgehörter massen / [Das ist / Absolut / ohn Condition vnd Bedingnuß / es treff gleich die Religion / oder was anders an /] zuleisten /

Sonder-

Handlungen für ein gemein Werck halten.

Die Staffortianer schemē sich nicht / ein Absoluten gehorsam ohn alle bedingnuß zu begeren.

Sonderlich aber den Eyd/ [Da siht man/warumb es den Staffortianern fürnemlich zuthun ist] den sie zur Brüderschafft vnd Verbündnuß geschworen/wiederumb zu renuncieren/vnd auffzusagen bedacht/ [Sihe vmb Gottes Barmhertzigkeit willen/ was sich diese Leut vnterstehen/ daß sie auch den Religions Eyd/ der doch ohnmittels GOtt im Himmel geschworen/ auffzuheben/ vnd damit der Bürger Gewissen so schröcklich zubeschweren gedencken. Vñ zwar/das noch mehr ist/den Eyd nicht für sich selbsten cassieren/ vnd auff jhre Seelladen/ sondern begeren/ daß ein jeder Bürger eigner Bewegnuß seinen Eydt auffsagen soll. Wann einer zu Assa vnd dem Jüdischen Volck/ als sie (im 2. Buch der Chron. am 15. Cap.) ein leiblichen Religions Eyd zusammen geschworen/ vnd frölich drob gewesen/ gesagt hett/ sie solten den Eyd auffsagen/ was meynt jhr/ jhme zur Antwort worden wer? Sie haben ja gut rund vnd öffentlich geschworē/wer nit würde den HErrn den Gott Israel suchen/ der solt sterben. Wie solt es dem Jojadæ gefallen haben/wann einer die in gedachtem Buch der Chronic. am 23. Cap. beschriebene Religions Verbündnuß deß gantzen Volcks hett auffheben vnd vernichten wollen? Also auch mit dem Religions Eyd deß Volcks Gottes im Buch Esr. am 10. Cap. vnd andern mehr/wie oben pag. 133. et seqq. Anregung beschehen. Derowegen/ so wahr als die Pfortzemer gedencken selig zu werden/ so wahr können sie mit vnversehrtem Gewissen/ jhren geleysten Eyd (so viel die darinn bestimpte Religion belangt) nicht auffsagen/ oder demselben renuncieren. Im 4. Buch Mose am 30. Cap. steht geschrieben/ daß der HErr gebotten hab/ Wann jemand dem HErrn ein Gelübt thut/ oder einen Eyd schweret/ daß er seine Seele verbindet/ der soll sein Wort nicht schwechen/ sondern alles thun/ wie es zu seinem Mund ist außgangen/ ꝛc. Wie dann David Psalm. 119. vers. 106. von sich schreibt. Ich schwere vnd wils halten/ daß ich die Rechte deiner Gerechtigkeit halten wil. Auch sprach Jonathan zu David. Was wir beyde geschworen haben im Namen deß HErrn/ etc. das bleib ewiglich/ 1. Sam. 20. Verschonet derhalben auch David Mephi-

bosi th deß Sohns Jonathan/vmb solches Eyds willen/2. Samuel. 21. Zu dem / Wann die Pfortzemer jhren Religions Eyd auffsagen solten / wer es anders nichts / dann ein öffentliche Verlaugnung jhres Glaubens / vnd wolhergebrachter Religion. Dann ist jhr Religion recht / so kan ja der Eyd bey solcher zu verharren / nicht vnrecht seyn / so wenig alß der Jsraeliten Religions Eyde im Alten Testament vnrecht gewesen. Da aber der Eyd von jhnen selbst caßiert werden solt / geben sie ja zu verstehen/ daß das Fundament deß Eyds/nemlich die Religion / kein nütz were. Welches dann einig vnd allein von den Staffortischen Calvinisten gesucht wird. NB.

Die Rechtsgelehrten halten in gemein dafür / Wann ein Eyd nicht gereiche zu Abbruch vnd Hinderung der Seligkeit/ daß man denselben halten soll / *& quòd habeatur pro præcepto, & nullò modo sit frangendum, ut tradit Spec. de instr. edit. §. 12. v. quid si quis juravit, &c.* Wie nicht weniger zu Recht auch versehen/ Daß in dergleichen Fällen die *renunciationes* keines Wegs statt haben/wie dann *ex Hostien. Iac. Brun. Cyn. Bart.* vnd andern decidiert wird/von *Gothofr. in prax. civil. lib. 2. tit. 14. fol. 1946. & seqq.*

Gestaltsame sie dann mit solchem Eyd sich zu offterürter Brüderschafft vermög gemeiner geschriebenen Rechten/ [Jst nichts/ vnd allbereit das Wiederspiel hieoben erwiesen. Da aber die Staffortianer jrgend ein sonder Recht haben/ wil man dessen Jnnhalt gewertig seyn] vnd deß außgedruckten Reservats vnd Vorbehalts / in vnser Stadt Pfortzheim Freyheit / also lautend: Es sollen auch die obgenandten Bürgermeister/ Gericht/ Raht/ vnd Gemeind noch Jnnwohnere / samenthafft noch sonderlich / vnter jhnen selbst /noch mit jemand anderm / keinerley Bündnuß machen / zusammen verschreiben/ geloben/ schweren/ noch verheissen/ ohn vnser Erben vnd Nachkommen Wissen vnd Willen/ &c. [Von diesem Reservat/ daß es den Pfortzemern nicht endgegen / vnd die Reli-

gion Fäll nicht betreffe/ ist allbereit oben pag. 55. gehandelt/ vnd auch Kurtz hiebevor/pag. 132. erwiesen/ *Quando tractatur de negotio, in quo Dominus vel officialis ipsius suspectus est, posit congregatio, &c. fieri, etiam Domino invito & contradicente. Et ratio ibidem ex Alciat, addita quòd Legislator non censeatur idius Dominis concessisse, quando tractatur de ipsorum facto, (velut in casu nostro de Reformatione Calvinistica) quia sunt suspecti, &c.*] nicht haben mögen verbinden/ vnd dannenhero an jhme selbsten allerdings nichtig vnd krafftloß ist/ [Kurtz hievor begeren die Staffortnaner/ die Bürger zu Pforzen sollen jhrem Eyd renuncieren/ Jetzt nennen sie den Eyd nichtig vnd krafftloß. Was dörfft es dann viel renuncierens/ wann der Eyd an sich selbst nichtig seyn solt? Vnd ist hierauß zu vermercken/ daß die Staffortnaner nicht verstehen/ was renuncieren eigentlich heiß/ oder was da gesagt sey/ *Quòd actus sit ipso jure nullus.* Darumb mögen sie *Tyraquell. in l. si unquam, in verb. revertatur, C. de revoc. don.* lesen/ werden sie sechs vnd funffzig vnterschiedliche *considerationes* hierüber befinden/ vnd diese Matery besser verstehen lernen] sich alßbald in vnser Schloß hienauff/ zu vnsern Abgeordneten/ vnd lieben getrewen/ Carl von Schornstetten/ (Hauptmann zu Carlßburg) vnd Heinrich Weinschencken [Leutenamten daselbst] verfügen/ vnd jhre Namen auffzeichnen lassen wollen. [Welches auch folgends geschehen/ gleichwol mit der Einbildung/ daß man nur zu wissen beger/ welcher sein Bürger Eyd halten woll oder nicht. Vnd weil keiner darwieder jemals zuhandlen begert/ haben die Bürger sich im Schloß eingestellt/ vnd jhre Namen angezeigt/ vnnd einschreiben lassen. Diß wird nun bey den Staffortnanern dem Religions Eyd renunciert heissen müssen/ da doch solches den Bürgern in jhr Hertz vnd Gedancken nie kommen. Vnd haben gedachte Abgesandten hoch vnd schröcklich gegen der Bürgerschafft betheurt/ daß jhnen an hergebrachter Religion durchauß kein Eintrag mehr beschehen soll/ oder der Teuffel soll sie mit Leib vnd Seel holen. Vnd weil der Schornstetter viel tausend Gülden auff der Landschafft liegen hab/

Gesandten versprechen bey Teuffel holen/ das die Pforzemer der Religion hal-

hab / woll er denselben Gült Brieff den Bürgern zum Pfand einsetzen / sie sollen jme drumb trawen / Er sey ja selbst auch Lutherisch / ꝛc. Vnd ferners darauff gehandelt worden / wie oben pag. 105. vermeldt ist] Sind wir dahin gnedig endschlossen / dieselbige / doch außgesetzt der principal Redlinsführer / vnd Anfänger solches Rebellischen Auffstandts / [Die Staffortianer können keinen mit warheit darfür halten oder benennen / vnd solten sie toll vnd töricht drob werden / vnd ist kurtz hie vor erzehlt / wie sich der Anfang durch sondere schickung Gottes erhabē. Vnd hiebey zumercken / daß man der Redlinsführer *in plurali numero* gedenckt / bald wird folgen / daß D. Ebertz in allem allein schüldig sey] welche billich mit wolverschulter vnd wolverdienter straff angesehē werden sollen vñ müssen [Wañ einer gehenckt ist / wollen die Staffortianer erst fragē / was er gethan hab. Sie neñen die straff wolverdient / vnd wissen kein Thäter zustellen / zugeschweigen daß sie einigen Menschen der gebür gehört hettē / *contra l. qui sententiā, C. de pœn. Et huc pertinet, quod notat Fich. cons. lat. 70. nu. 20. vbi hū verbū concludit. Cùm autē sæpè dictū seditionis crimē non solū capitale (l. 1. & 2. C. de sedit.) verùm post crimē læsæ majestatis omniū sit exosissimū, &c. proindeq́ pro tanti criminis gravitate, pariter gravissimæ, clarissimæ (attendite Staffortiani) & prorsus indubitatæ probationes requirantur, l. sciāt, C. de prob. in præsenti verò causa tale crimen nō solùm nullo modo sit probatum, verùm etiam si quæ suspiciones colligi possent, eædem alijs longè fortioribus præsumptionibus penitus elidantur, equidē omni jure rationeq́ concludendum est, hoc etiam secundum accusationis caput omninò fathiscere, fundamentoq́ carere. Hactenus Fichard.)* wiederumb zu Gnaden / vnnd in vnsern Schutz vnnd Schirm gnedig anzunemen / (Ausserhalb Doctor Ebertzen / der hat kurtz rund / wie sich die Staffortianer erkleret / keine Gnad bey jhnen zuhoffen / vnnd fraget Er kurtz rundt nichts darnach / vnnd kan vnnd wil auch kurtz rundt nicht Fuchßschwentzen / oder zweyen Herren dienen / die wiedereinander sind / vnnd solt jhme darüber ein

ben nicht ferners angefochten werden sollen.

Wann einer gehēckt ist / fragen die Staffortianer was er gethan hab.

Doctor Ebertz fraget nichts

nach der Staffortiauer Gnad/ fürchtet sich auch nicht vor jhrem hoffzorn.

Aber nach der andern auß dem Leib gerissen werden/ das sollen sie wissen. Vnd ob gleich ein Hitz kompt/ fürcht er sich doch nicht/ sondern seine Bletter bleiben grün/ Jerem. 17. Sein Hertz hoffe vnverzagt auff den HERRN/ vnd ist getrost/ Psalm. 112. Vnd begert mit keiner Trawrigkeit den Staffortischen Hohenpriestern ein Frewd zumachen. Vnd wann sie gleich (wie Davids Feynd im 71. Psalm.) schreyen/ Gott hat jhn verlassen/ jaget nach/ vnd ergrefft jhn/ da ist kein Erretter/ So schreyet er doch hingegen mit David/ Gott sey nicht ferh von mir/ mein Gott eyl mir zuhelffen. Da müssen alßbald die Staffortianer wieder kahl abziehen/ vnd sind nicht werth/ diesem Schutz/ vnd Schirm HErrn die Schuhriemen auffzulösen. Der wird auch bald bald darzu thun/ vnd vber diese Verfolger Gericht halten/ wie David redt im 119. Psalm. vers. 84. et 126.] Hingegen aber/ wann diese vnsere angebottene Begnadigung [In Summa es muß Gnad heissen] in Wind geschlagen/ vnd etliche in jhrem Rebellischen Vngehorsam wieder vns noch lenger zuverharren bedacht seyn werden/ So wird vns niemand verdencken/ noch vnrecht geben/ [Nemlich in der Calvinischen Synagog] wann gegen denselben wir mit gebürenden Straffen [in Krafft deß Staffortischen Texts/ *Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas. l. omnia licent, §. sic volo, D. de nemine reßiciendo, &c.)* Zu welchen wir von dem Allmechtigen gütigen Gott noch gute Mittel haben/ [Vom Teuffel kommen solche Mittel der Verfolgung her/ vnd nicht von Gott] mit allem Ernst/ vnd der Schärpffe nach würden verfahren (Holla/ gemach ins Dorff/ Hört die Leut vor/ vnd verstoßt die Köpff nicht. Gedenckt das noch ein Gott im Himmel/ vnd ein Römischer Kayser/ auch Raht vnd Gerechtigkeit im heiligen Reich ist. Vnd hat der Christliche Leser hie zubedencken/ weil dergleichen schärffe Bedrawungen der Feder vertrawt/ was dann erst mündlich für *fulmina* ergangen seyn werden/ welche ja zu Recht *justißimum metum* causieren/ *ut*

patet ex notat. Schurpff. cons. 99. num. 3. cent. 3. & Zoan. in l. ut vim, par. 2. n. 46. & multis aliis. Vnd dannenhero der Pfortzemer Defensionshandlungen desto mehr endschuldigen / *Vide supra fol. 106.*

Deme nach sich ein jeder wird zurichten wissen. Geben zu Mühlberg / den 24. Septemb. Anno / &c. 1601. *Hactenus* der Befehl mit seinen Glossen. Folgt nun ferners ein Extract / auß einem andern Befehl / so *ad partem* an die Gesandten abgangen / vnd von D. Ebertzen nicht gantz zur Hand gebracht werden können / der lautet also:.

Extract

Auß einem Marggräfischen Befehl / an die Gesandten zu Pfortzen abgangen / etc.

WAs gestalt vns auch glaubwürdig angelangt / daß gedachter D. Ebertz an dem Kayß. Cammergericht zu Speyer / zwo vnterschiedliche Supplicationen / im Namen Bürgermeister / Gericht / Raht / vnd gantzen Gemeind zu Pfortzen eingeben / In welchen Vns Er / an vnsern Fürstlichen Ehren vnd Reputation / wieder seine newlicher Zeit (*Vide supr. pag. 43. & 44.*) gegebene Handtrew an Eydes statt / hochsträfflich angetastet. [Daß diß ein vngegründ Angeben sey / vnd wie es vmbständlich damit beschaffen / ist allbereit oben

Staffertianer bekennen/das D. Ebertz den ordenlichen weg rechtens gesucht. Ist auch ein stücklein Calvinischer redligkeit.

pag. 30. *usq; ad pag. 38. inclusivè* deduciert worden. Vnd weil die Staffortianer allhie selbst bekennen/ das D. Ebertz wegen der Pfortzischen Handlungen/ den ordentlichen Weg Rechtens gesucht/ vnd an hochermeldtem Kayſ. Cammergericht derhalben vnterthenig ſuppliciert hab/ geben ſie ja klerlich zu verſtehen/ daß ſeine Rahtſchleg durchauß zu keiner Auffruhr oder Rebellion gemeynt/ Sondern auff den ordenlichen zuleßigen Weg Rechtens dirigiert geweſen. Vnd dabey zumercken/ daß die Staffortianer jmmer auffs ſcherffeſt nahe grüblen/ wie ſie doch auß den Pfortzischen Religions Handlungen ein pur lauter Politiſch Werck erzwingē/ vnd die Religion auß dem Weg raumen möchten. Vnd wol zu erachten/ daß mehr Frewd vber gedachte D. Ebertzen Supplication zu Carlspurg geweſen/ dann vber neun vnd neuntzig andere Supplicationes/ die ſich mit Fēder vnd Sinten nicht abfertigen laſſen] **Jn dem er fürgeben/ Als ſolten wir wieder Brieff vnd Siegel/ vnd vnſer Fürſtliche Verbündnuß/ Verſprechen/ vnd Zuſage/ gegen der Bürgerſchafft zu Pforzen gehandelt haben/** [Neben dem hiervon allbereit oben pag. 36. et ſeqq. außführlich gehandelt/ vnd daß der Obrigkeit Ampt vnd Beruff ſey/ die Vnterthanen bey hergebrachter ſeligmachenden/ vnd im Heiligen Reich approbierten Religion zu ſchützen/ vnd zugleich *reſpectu* D. Ebertzen deß geklagten Puncrens halben/ *juſtus error, juſtave ignorantia* dociert worden/ So iſt auch an ſich ſelbſten Rechtens/ *quod ignorantia præſumatur, donec probetur ſcientia, §. Quod autem, Inſtit. de leg. l. verius, D. de prob. l. ſuper ſervis, C. qui milit. non poſſ. lib. 12. c. præſumitur, de R. I. in 6. Vnde & princeps ſtatuta à jure diſſonantia in reſcriptis ignoraſſe præſumitur, adeoq; ijsdem reſcripto ſuo præjudicaſſe non videtur, c. 1. de conſtit. in 6. Io. Monach. in c. 1. de filijs presbyt. Et tanta hujus præſumptionis vis, ut ſtatutum, ne liceat præſumptionem ignorantiæ allegare, non valeat, ut tradit Panorm. in c. ad falſariorum, de falſ. Et poſito quòd alia præſumptio eſſet contra allegantem, tamen ignorantia, tanquam quid dependens ab animo, poſſet probari juramento. c. nulli, de Elect: in 6. c. ſi verò, 2. de ſentent. ex' com-*

mun

mun. pulchrè Lud. Rom. conſ. 480. & Hypol. ad l. qui ignorans, D. de falſ. Et huc referri poſſunt, quæ ſuprà pag. 147. adducta ſunt, quod nec dolus, nec fraus, nec culpa, &c. præſumatur in aliquo. Et quod præſumptio excluſiva doli & culpæ, eaq; via, quæ delictum excludit, ſemper præferri debeat, &c. Et quod in omnem eventum quis juramento probare poſſit, quòd non habuerit malam mentem, &c. per ibid. alleg. At conſtat quòd Animus injuriandi, tanquam ſubſtantiale aliquod principaliter attendi debeat, text. in l. illud D. de injur.

Vnd auff den Fall die Staffortianer ſich mit dieſen Rechtsgründen nit abweiſen laſſen wollen/mögen ſie D. Ebertzen an hochermeldtem Kayſ. Cammergericht deßwegen *ſuper injurijs* fürnemen/vñ ſeiner fernern Defenſionē/vñ deß förderlichē Rechtlichen Außtrags daſelbſt erwarten. [Welche vermeſſentliche Verleumbdung/ *(Negatur ex jam deductis. Injuria enim non fit, niſi injuriandi animo)* Wir gegen jhme D. Ebertz/ der Gebür/als wol verſchüldt/ [Da iſt ſchon das vrtheil gefellt/ ehe D. Ebertz jemals gehört worden] zuanden nicht vmbgehen können [Was in vorigem Befehl geheiſſen hatte mit allem Ernſt/ vnd der ſcherpffe nach verfahren/ ꝛc. daß heiſt jetzt anden.] Vnd darumb euch gnedigen Befehl laſſen zukommen/ daß mehrgedachten D. Ebertzen jhr gefenglich annemen/vnd naher Durlach ſchicken ſollen/ (Sarab wolle ſich der Leſer ſo hoch nicht verwundern/ daß die Staffortianer ohn alle vorgehende Verhör/ mit den Lutheranern den Gefengnuſſen zulauffen. Dann ſie allbereit deßwegen *in poſſeſſioni vel quaſi*, vnd jhre *actus* zu alligieren haben/ Alſo daß ſie *in poſſeſſorio, quoad actus violentos* nicht vbel fundiert/ Aber das *petitorium* belangend/ beſtehen die Staffortianer/ wie Cosmas mit der Oel Ampel.

D. Ebertz ſchlegt den Staffortianern das Kayſerl. Cammergericht für.

Diß haben die Geſandē alſo vorbracht/mā wol D. Ebertzen Audientz gebē. Iſt alles auff ein hobel abgericht.

Dann Furs Erſt iſt jhnen vnmüglich/ ein einiges *requiſitum*, das *ad capturam* zu Recht erfordert wird/ dißfals zuerweiſen. Vnd ob ſie fürwenden wolten/ das jhr geklagte Pfortziſche Rebellion vnd Auffruhr notori vnd kundbar/ iſt doch allbereit hieoben nicht allein vielfaltig erwieſen worden/ das die

Fängliche annemung gegen D. Ebertzē allen rechten/

vnd den Pfortzischē Freyheiten endgegen.

Pfortzische Handlungen so weit von der Auffruhr / als der oberste Himmel von der vntersten Erden/ Sondern auch zu Recht versehen/ *ut cunq; sit aliquid notorium per se, quòd nihilominus judici notorium esse debeat, ut judici, se ex actis, & ita consequenter debeat probari, not. Fich. cons. lat. 70. n. 10. per Cyn. Salic. Iaf. Zabarell. & Rol. à Vall. ibid. alleg.* Deren aber Keines *in terminis nostris* zubefinden. Vnd mögen die Staffortianer allegiert *consil. Fichardi* fleißig lesen/werden sie viel *pro Phorcensibus* darinn zumercken haben.

Fürs ander ist Rechtens / *Quòd in causis, in quibus majus vertitur periculum, cautius sit agendum, & plenior cognitio adhibenda, c. ubi periculum, de Elect. lib. 6. l. 1. §. sed & si quis, D. de Carb. Edict. l. sciant, C. de prob.* Hingegen die Staffortianer S. Ehertzen gar nie gehört / wie trüngenlicher auch darumb angehalten/Sondern stracks mit jhm fort wischen wollen. *Et hoc est, quod contra abusum Rectorum & judicum scribit Alber. de Rosat. ad l. famosi 7. D. ad L. Iul. Majest. num. 2. Quando aliquis, inquit, inculpatur, quòd fecerit vel tractaverit contra Principem, Regem, vel alium Dominum, statim eum ponunt ad tormenta, & asperrimè, & contra jura procedunt, & refert Fich. d. cons. 70. f. 151.*

Diſt ist zu Durlach das teglich Brodt.

Fürs Dritt/ ist diese Staffortische angestellte Captur/ auch wieder die Pfortzische Freyheiten / in §. Weiter haben wir / ꝛc. die also lauten. Weiter haben wir sie auch gefreyt / daß Wir/ noch Vnsere Erben oder Nachkommen (die Herrn Marggrafen zu Baden / ꝛc.) noch jemand von vnsert wegen / keinen Bürger oder Innwohner vnserer Stadt Pfortzheim / auch in der Alten Stadt vnd Vorstädten/ nun vnd hernachmals/ an jhren Leiben oder Gütern/ nicht anders dann zu Recht angreiffen vnd fahen/ sie auch nicht Thürnen oder Blöchen / noch solches zugeschehen schaffen sollen noch wollen / Es sey dann vorhin durch vnser Gericht daselbst zu Pfortzheim mit Recht erkennt / etc. *Et in fin.* Doch in allweg außgenommen / ob die That/ oder der Mißhandel den Leib oder das Leben berührte/ Vmb solches mügen Wir / Vnsere Erben vnd Nachkommen/ den oder dieselben mit Recht/ vnd nicht weiter/ straffen lassen.

sen. Darauß erfolgt nun/ daß die Staffortianer schnurs recht wieder diese Freyheit gehandelt haben. Dann jhnen vnmüglich zuerweisen/ daß endweder die That Leib- oder Lebensträffig/ oder von jnen/ Jnnhalts der Freyheit/ wie Recht/ procediert worden.

Dannenhero sie auch gröblich wieder die *Privilegia Doctoralia* pecciert/ *quòd personaliter capi, vel ad judicium duci non debeant, ut docet Franc. Brun. de indic. & tort. par. 2. q. 4. n. 23. & alij complures.* Wann in Franckreich oder Niederland die Personen/ welche zu Beförderung der Calvinisterey/ jhren Glaubensgenossen beystendig gewesen/ jrgend gefangen/ oder sonst verfolgt worden/ haben die Calvinisten heffig darwieder geschrieben/ vnd dergleichen Verfolger für Bluthund vnd Tyrannen außgeschryen. Jetzt da sie solche Proceß wieder die Lutheraner führen/ wollen sie noch heilige Bischoffe darzu seyn. Da Anno 57. zu Pariß die Hugenoten/ auß Befehl deß Königs Henrici II. bey Nächtlicher weil/ in einem Hauß in der Jacober Straffen/ mit Gewalt vberfallen worden/ vnd ein Neben Thür (wie die History meldet) ohnvermerckt von jnen eröffnet/ durch welche viel Personen entrunnen/ vnd salviert worden/ hates bey den Calvinisten ein Himmlische Erlösung geheissen. Jetzt da Doctor Ebertz so wunderbarlich von der Staffortianer Tyranney erlöst wird/ vnd an ein sicher Ort gezogen/ muß es heissen/ er sey boßhafftig außgerissen/ vnd endloffen.

Was die Staffortianer an andern schelten/ thun sie selbst.

Als der Printz von Conde/ in Anno 60. zu Orliens von dem König Francisco II. vnter dem Schein/ als wer er *criminis læsæ Majestatis Reus*, mit deß *Navarræi* Cantzler/ vnd dem Großlotio/ auß Anstifftung der Guisianer/ gefenglich angenomen worden/ haben die Calvinisten heffig darwieder getobet/ weil sie ohn alle vorgehende Verhör incarceriert worden. Anitzo müssen dergleichen Proceß bey den Staffortischen Libertinern lauter Heiligthumb seyn. Aber wie jene durch deß Francisci vnversehenen Tod erlöst/ vnd alles besser worden (*ita mirabili ac inexpectata ratione, inquit Author. Hist. Gall. fol. 68. adversariorum consilia morte Regis conciderunt, &c.*) Also hat man dieserseits auff gleichen Fall zuhoffen/ daß auch alles besser werden/ vnd

„ viel Staffortische Wurmstichige Anschläg zu grundt gehen „ möchten.)

Und dieweil Er Doctor Ebertz sie/ Bürgermeister/ Gericht/ Raht/ vnd gemeine Bürgerschafft gröblich verführt [ist eben deß Alcimi Klag wider Judã Maccabeũ. 2. Macca. 14.] vnd in einen mercklichen Schimpff vnd Spott/ sie vnd jhre Posteritet/ gebracht. [Da muß D. Ebertz alles gethan haben/ vnd in vorigem Befehl wird seiner mit keinem Wort gedacht/ vnd haben es die Pfortzemer allein gethan gehabt. Jetzt muß der Pfortzemer Bestendigkeit in der wahren Erkäntnuß Gottes/ein Schimpff vnd Spott heissen/ Hingegen ist oben/ pag. 59. et seqq. außgeführt/ das solche in heiliger Göttlicher Schrifft so hoch gerühmt/ vnd mit zeitlicher vnd ewiger Wolfahrt belohnt werde. Zu Pfortzen hat es viel Bürger/ die den Münster-/ den Peblis/ vnd alle Staffortische Calvinisten/ mit grund Göttlicher Schrifft/ in ein Stro hinein vnd wieder heraus disputierten/ die müssen jetzt eytel Simplicisten seyn/ die sich von einem einfeltigen Doctor gröblich verführen lassen. In summa es mangelt allenthalben nur an dem/ daß die Pfortzemer vnd jr Advocat bey dem Calvinischen Advent nicht das Hoßanna gesungen/ Zweig ab den Bäumen gehawen/ vnd auff den Weg gestrewet/ ꝛc.

Ist dann D. Ebertz allein das Staffortisch crucifige, warumb lassen sie die andern nicht gehn?

Das wer ein gattig für den Calvinischen hochtraben den Teufel.

Als wollen wir vns versehen/ daß sie an solcher gefenglichen Annemung vnd Wegführung kein Verhindernuß noch Eintrag nicht thun/ die jenigen auch/ die solches vnterstehen werden/ darvon gütlich weisen vnd abwehren werden. [Ohn Zweiffel werden die Gesandten hienab gen Durlach bericht haben/ daß die Bürger zu Pfortzen Doctor Ebertzen in vnd ausserhalb seine Wohnbehausung mit gewehrter Hand teglich bewachet/ Darumb dann die Staffortianer sich für dem Volck (wie die Phariseer/ Act. 4.) geförchtet/ vnd demnach auff Mittel vnd Weg gedacht/ wie sie die Bürger durch List vom Doctor abwenden möchten/ Vnd als sie von jhme nicht setzen wollen/ haben die Gesandten

Nota. Den Pfortzemern

ten allen vnd jeden Bürgern bey Leibstraff verbotten / sich deß Doctors durchauß nichts mehr anzunemen. Diß heist nun in dem Calvinischen Calepino gütlich abweisen. Vnd muß der Leser dieser Rohtwelschen Sprach gewohnen / vnd diese Vögel an jhren Federn vnd Gesang kennen lernen. Folgt nun ein anderer Staffortischer Befehl / ꝛc.

Copia Marggräfischē Befehls / an die Abgesandten / wieder die Pfortzemer / daß sie jhrem Advocaten / D. Ebertzen / als man Jhne gefenglich annemen wollen / beygestanden / vnd jhne in das Hertzogthumb Würtemberg begleitet / *de dato 29. Sept.* ANNO 1601.

Auff diesen Befehl / vnd desselben Glossen / wolle der Christliche Leser gute Achtung geben / dann darinn der Staffortianer Hertz vnd Mund gnugsam geoffenbaret.

ERnst Friderich von Gottes Gnaden / Marggraff zu Baden vnd Hochberg / ꝛc.

Liebe Getrewe / Nachdem wir von vnserm Trommeter vnterthenig berichtet worden / [Sihe lieber Leser / das sind in dieser hochwichtigen sach / die *Directores*, Referenten / vnd Vnterhendler / was die redē / das muß von oben herab

Trōmeter sehr dienlich zu Calvinischē de formation

,, geredt seyn / doch daß bey Leib den Pfortzemern keiner Rechte
,, gebe/ sondern es heist/ wie Balack dem Bileam sagen ließ/ Ich
,, wil dich hoch ehren / lieber kom vnd fluch dem Volck Jsrael/ ꝛc.
,, im 4. Buch Mos. am 22. Cap. vers. 7.] was massen gestriges Tags vnser Bürgerschafft zu Pfortzheim sich abermals zu einem Aufflauff vnd Tumult/ [wie es damit zugangen/ ist oben pag. 111. et seq. allbereit erzehlt worden] durch den Ehr- vnd Eydsvergessenen Mann / Doctor Peter Ebertzen/ bewegen lassen/ [Wann der Trommeter gesagt/ S. Ebertz hett ein Roß gestolen/ hett man gleich den Roßdieb auch hienein gesetzt / wer in einem hingangen. Vnd diß ist der Calvinisch sanfftmütig Geist / der durchauß dem Teuffel nicht verschwegert seyn wil / vnd gegen dem man nur jmmer die Gänßgeisel brauchen soll. Sintemal nun aber diß ein erschröckliche abscheweliche Injuri vnd Schmach / die S. Ebertz auffs eiferigst zu Gemüt vnd Hertzen gezogen. Als thut er / mit Vorbehalt aller anderer Rechtlichen gebür/ dieselbige/ auß Zulassung der Rechten / *non injuriandi, sed defendendi animo*, auff jhre *Authores* hiemit in bester bestendigster Form verschrieben/ vnd alle die / so bey J. F. G. jhnefür ein solchen Mann an vnd dargeben / für Ehr- vnd Eydsvergessene Personen halten / so lang vnd viel / biß sie solche erschröckliche Zulag auff jhn Doctor Ebertzen/ Rechtlicher Ordnung nach/ erweysen vnd wahr machen] vnd die vns angefügte/ hochsträfliche/ beschwerliche Sachen gegen Euch / als die jhr vnsere Fürstliche Person repræsentieren/ auch anders nichts verhandlen vnd fürnemen wollen / dann was in gnedigem Befehl von Vns Euch ist aufferlegt worden / angefangen / Dardurch dann gedachte vnsere gemeine Bürgerschafft/ jhr voriges begangen Rebellisch Wesen / geheuffet vnd gemehret/ [Wie kan man das heuffen/ daß nie *in Rerum natura* gewesen?] alles deren von etlichen Bürgern gethanes Versprechen vnd Abbitten entgegen / [wie vns der

Da fangt nunmehr an dz Hertz off der zungen dantzē.

D. Ebertzē Retorsion wieder die Staffortische injurie.

Herr Trommeter berichtet] vnd in noch stärckere Vngnad vnd Straff / [vielleicht man jnē die Seel auch nemē wil] sich frevntlicher / fürsetzlicher weiß gebracht haben / [Hieher zu wiederholen / was oben pag. 147. et seqq. deduciert worden. Bald wird folgen / sie habens gethan als einfeltige verführte Leut. *Ecce constantiam.*] die wir auch gegen derselben ins Werck zurichten / vnd zuvolnziehen / nur zuviel befügte Vrsach hetten. (*Negatur*, wie dann *ex deductis* zusehen / vnnd hieunden *circa finem*, ferrners außgeführet werden soll.]

Aber wie dem / nachdem etliche Bürger / vnsern lieben getrewen / Michel Joachim Grieningern / deß Rahts vnd Apothekern zu Pfortzheim / [Het er den Religions Eyd mit andern Rahts Personen vnterschriebē / weren die Wort / Lieber Getrewer / wol zu Hoff blieben] Wie auch vnsern Lackeyen / Reichardten / [Jst aber ein Vnterhändler mehr als vor / Bald wird der Kemmetfeger auch kommen /] auff das höchst / vnd vmb Gottes willen gebeten haben / sie wolten zu jhrer Anherkunfft daß beste gegen Vns / berührts newen Auffstandts halben / vnterthenig einwenden. [Wenn diß wahr ist / haben solche Bürger löblich vnd wol daran gehandelt. Dann S. Ebertz sie vielmahl ermahnt / sie sollen vnterthenig / vnd vmb Gottes willen bitten vnd flehen / (2. Maccab. 11. v. 24.) aber von der Religion nit weichen.] Dannenhero Wir fast darfür halten müssen / daß die Bürgerschafft vnter einander etwas verstürtzt / [Sie sind voll süsses Weins / verstehen den Handel nit /] sonsten sich Doctor Ebertz nicht also ergeben / [Wann die Bürger zu Pfortzen S. Ebertz auffrichtig / redlich Gemüt / vnd gerechte Sach nicht besser gewüst vnd verstanden hetten / als die Staffortische wütende Libertiner / würden sie sich seiner so viel nicht beladen haben. Vnd diß heist in dem Calviniſchen

Ein böse sach bra chet viel ckens.

Calepino/ sich einem ergeben] vnd zu solchen newen Verbrechungen [Saß die Bürger rechtmeßig daran gehandelt/ soll bald erwiesen werden) hette bringen vnnd verführen lassen. Als haben wir die wolverwürckte Straffen (Es muß wolverwürckt heissen/ Vrsach/ Weil die zweē Rechtsgelehrten / der Trommeter vnd Lackey schon verhört worden/ die werden ja nicht liegen) Welche ohn Blutvergiessen (Da streckt der *Spiritus homicidij* wieder die Ohren herfür. Saß sie aber keines Gewalts hierinn befügt / ist oben pag. 123. & *passim* deduciert worden.) darzu wir gegen Frembden / (jenseits Bachs sind auch Leut) viel weniger vnser eignen Vnterthanen / wofern wir nicht genötiget werden / (durch Antrieb vnd Verhetzung etlicher zornigen Interessenten) nicht geneigt / (welches dann billich hoch zuloben) vnd ohn jhr/ auch jhrer Weib / Kinder / vnd Güter / euſſerstem Verderben vnd Schaden nicht wol würden abgehen können / nachmals einstellen / vnd zu Erklärung vnsers sanfftemütigen Gemüts (Da wolle der Leser in dem Calvinischen Calepino / *in verbo*, Sanfftmuth / nachschlagen) mehrberührten vnsern Bürgern / auch diesen begangenen hochsträfflichen Fähler / dergestalt condonieren vnd nachsehen wollen / daß dieselben die gegen Euch/ zu Verkleinerung vnser Fürstlichen Person / angestellte Verwachung/ (Da nemlich die Gesandten in der Herberg zum Adler / wie oben pag. 115. vermeldt / von den Bürgern verwacht worden. Wann D. Ebertz damals noch zu Pfotzen gewesen / hett Ers müssen gethan haben.) also bald abschaffen / vnd in das Schloß wiederumb zuverfügen verstatten/ (Darauff auch die Bürger den Gesandten solches zugelassen) auch aller gebürender Ehrerbietung sich gegen Euch / als Vnsern Gesandten / fürbaß erweisen/ (Derten die Gesandten jhr versprochen Geleyt vnd Fried ge-

gen

gen Doctor Ebertzen gehalten / wer jhnen dieser Schnaack nicht begegnet.) Vnd dann / daß sie sich Doctor Ebertz (In Summa / D. Ebertz ist jhnen ein Dorn in Augen. Weg / weg mit diesem / ꝛc.) als eines Ehr- vnd Eydsvergessenen Gesellen / (Ist aber ein Stück von der Staffortischen Sanfftmuth / vnd allbereit *defendendi animo*, kurtz hiebevor / auff die *Authores* retorquiert worden.) Welcher Vns an vnsern Fürstlichen Ehren vnd Reputation / vnd in andere weg / Ehrendiebischer frevenlicher weiß angriffen / (Ist auch nicht wahr / vnd davon allbereit zum zweitenmahl hieoben die Notturfft eingewandt worden. Was aber die Staffortianer durch die Wort / in andere Weg / verstehen / kan man nicht wissen. Wann es nicht erdicht / würden sie es wol specificiert haben. Bleibt also diß alles auff jhnen ersitzen) Sie auch / vnd jhre Weib vnd Kinder / in Gefahr Leibs vnd Lebens geführt / (Sihe da bekennen die Staffortianer selbst / daß jhrenthalben die Pfortzemer in Gefahr Leibs vnd Lebens gewesen / welches dann zu Beschützung der Pfortzischen Händlungen / vnd obangezogner jhrer Defension vnd Nothwehr wol zumercken. Ob nun aber Doctor Ebertz daran schüldig sey / oder die Staffortianer mit jhrer Auffstellung der drey Calvinischen Pfaffen / vnd Abschaffung der alten reinen Prediger / wird ein jeder *ex deductis* zuerkennen wissen.) mit Worten oder Wercken fürders im geringsten nicht mehr zubeladen / vnd anzunemen (Sann sonst möchten jhre Calvinische Anschleg vnd Practicken allerdings offenbahr / vnd der Teuffel gar Abbt werden.) versprechen. Vnd dann ferners / daß die jenige Bürger / die jhre alte / vnnd diese jetzt newe geübte Mißhandlung vnd Vnrecht (Da ist aber das Vrtheil gefellt / ehe die Pfortzemer gehört worden /) erkennen vnd bekennen / vnd jüngst verlesenem Vortrag gemeß / allen schüldigen Gehorsamb fürders

NB. Staffortianer bekennen das die Pfortzemer in gefahr Leibs vnd Lebens gewesen.

(Abso-

(Absolut vnd ohne Condition oder Bedingnuß/ es treff gleich die Religion oder was anders an/ wie in dem Ersten Befehl gesetzt worden) zuleisten außsagen wollen/ sich von newem zu euch in das Schloß/ zu Verzeichnuß jhrer Namen verfügen sollen/ Mit dem Anhang/ Wann sie diese Condonation vnd newe angebottene Gnad nicht annemen/ vnd in Wind schlagen/ daß wir wol letzlich getrüngelich/ vnd wieder Vnsern Willen/ verursacht werden/ gegen den Wiedersprenstigen vnd Rebellischen/ mit verwirckter vnd verdienter Straff (Vermög obangezogenen Texts/ *Sic volo sic jubeo, &c.*) der strenge nach zuverfahren. Wessen nun gemeine Bürgerschafft sich hierüber erkleren vnd verhalten wird/ das wollen Vns/ so Tags/ so Nachts/ vmbstendlich berichten/ verschen wir vns. Datum Carlsburg/ den 29. Sept. Anno 1601. Folgt das *Postscriptum*,

Jetz heist es nur die Namen verzeichnē/ wann es aber fürüber/ muß es als dann dem Religionseydt renunciert heissen.

Postscriptum, so mitgedachtem Befehl vberschickt worden.

LIebe getrewe. Vns jammert der Armen/ vnverstendigen/ vnd verblendten Leut zu Pfortzheim/ (Lieber warumb? Was ist die Vrsach? Folgt hernach) daß sie diesen newen Tumult/ vmb deß Ehrn- vnd Eydtsvergessenen Manns willen/ Peter Ebertz/ angefangen/ Was die Pfortzemer in allen diesen Sachen fürgenommen/ ist von den Straffortianern nie darüber gejammert worden/ als eben jetzt/ da sie S. Ebertzen beygestanden/ vnd dardurch verursacht/ das die wütende Straffortische Libertiner den angestellten Paßion gegen Jhme nicht ins Werck richten/ vnd jhr Hertz erlaben können/ darüber sie dann/ wie die Pha-

riseer/

risser/ Act. 7. die Zähn zusammen gebissen. Darumb ist jhnen zuraehten/ sie gangen von der Wandt. Vnd weil die Wort/ Ehr- vnd Eydsvergessen jhnen so wol in jhren Ohren klingen/ haben sie es nun zum drittenmahl repetiert/ darumb es dann auch S. Ebertz hiemit zum drittenmahl auff die *Authores defensivè* retorquieren thut) vnd vnter so viel hundert nicht einer gewesen/ der da bedacht hette/ daß Erstlich solches Ehrendiebs (Der Teuffel hat sich allbereit so jämmerlich an S. Ebertzen zerlogen/ daß nicht wunder/ das Maul wer jhm geschwollen/ vnd wird bald Scheltwörter entlehnen müssen/ so gar hat er nichts mehr im Vorraht.) Verhafftung jhnen mehr zu Gnaden/ dann Vngnaden angesehen/ (Das mag ein wunderliche seltzame Gnad seyn/ ohn alle Vrsach vnd Verhör einem seyn Advocaten fenglich einziehen) ja mehr zu Ehren dann Vnehren/ wie auch jhren Weib vnd Kindern selbsten zum besten gereicht. Das ist eine newe Rotwelsche Sprach/ vnnd wer etwas vmb die Außlegung zugeben/ da solt einer seltzame Schnitz finden.) Dann hat er ein gute Sach/ so hat er sich im geringsten zubefahren gehabt. (Der Teuffel traw diesem Argument. Man kennt die Staffortianer zu wol/ wie sie pflegen Haußzuhalten. Vnd ist diß Argument viel mehr auff sie zuwenden. Dann haben die Staffortianer ein gute Sach/ so hetten sie sich deß ordentlichen Rechtens nicht zubefahren gehabt/ vnd bedörfften dergleichen Tyrannischen/ verbottenen/ vnchristlichen/ vnd Barbarischen Processen nichts. Diß schleust besser/ als jhr nerrisches *Dilemma*) wie jhr jhne Ertzbuben dann von vnsertwegen versprochen. (Da wird die Injuri vnd Schmach gegen S. Ebertzen zum fünfftenmahl reiteriert/ vnd also *injuriandi animus* dardurch *sufficienter* erwiesen/ Deßwegen dann S. Ebertz jhme abermals die Gebür Rechtens vorbehalten/ vnnd wie oben/ auff die *Authores retorquendo* verweisen thut. Wer nun die Staffortische Sanfftmuth nicht sehen wil/ dem muß man den Staren stechen.) Hat er dann ein böse Sach/

Die dritte Retorsion wieder die Staffortianer.

Diese Calvinische Gnad ist wol merckens wert.

Dem Teuffel zu mit solchem Argumentieren.

Diese vnd dergleichen Wort/ für die Staffortisch Läber wacker ab. Schlagen aber gern in die Glieder.

wie jederman / Geistlich vnd Weltlich / rund bekennt / vnd alle Rechtsgelehrten sagen / (Ist dann diß nicht ein vnverschempt wesen / dz sich die Staffortianer auff alle Rechtsgelehrten ziehen dörffen / da sie kaum ein halb Dutzet im ganzen Land haben. Sie beruffen sich auff alle Geistlichen vnd Weltlichen / vnd sind nicht mehr / als drey elende Calvinische Pfaffen im Land / die jhnen recht geben. Wann S. Ebertz seiner seits solches geschrieben / müst er ein verlogner Mañ seyn.) daß er diese Handlung / darein er die Pforzemer geführt / nimmermehr für Gott / (nemlich für dem Marggraffen zu Durlach) oder Ehrliebenden Leuten (als Peblis / Münster / Groll / vnd andern Staffortischen Schwärmischen Calvinisten) verantworten könne / (versteh / wann er im Baßler Thurn leg / vnd jhr Liedlein singen müst. Dann ausserhalb demselben Fall / ist es ein anders / wie dann der Augenschein jetzt bezeugt.) vnd Er darüber sein Gebür außgestanden / [Der Teuffel hohl solche Gebür. Man schlag im Calvinischen Calepino nach / wird man finden was es heist / vnd bezeugen es die Exempel / 2. Macceb. 4.] So wer der Vnglimpff jhrer hochsträfflichen Mißhandlung auff jhme / als dem Verführer vnd Anfänger / beruhet / (Neben deme die Pforzische Handlungen / so viel die Bürger betrifft / Gott Lob / also beschaffen / daß sich kein ehrlicher Mann derosselben zuschemen / wie allbereit außführlich erwiesen worden / Jedoch kan vnd wird kein Biedermann mit Warheits Grund sagen können / daß S. Ebertz der Pforzischen Handlungen ein Anfänger sey / sondern hat sich der Anfang erhebt / wie oben / pag. 151. ersequ. erzehlt worden. Da bestehen die Staffortaner abermahls / wie Butter an der Sonnen. Sie haben viel hundert Bürger zu Pforzen / wann es sich in einem oder anderm anderst / als S. Ebertz erzehlt / verhelt / werden sie jhne desto besser vberzeugen können.) Vnd sie als einfeltige verführte Leut / (Oben hat es fürsetzlich vnd boßhafftig rebelliert heissen müssen) bey menniglich [im Calvinischen

Schwarm)

Diß ist abermals nicht auff den Herrn Marggrafen / sonder auff die Befels schmid zuverstehē.

Erlogen dz S. Ebertz der Pforzischē handlungen ein Anfenger sey.

Schwarm) destomehr endschüldiget gewesen. Zum andern / sie nicht so viel haben können vermercken / daß mehrgedachter Ehren Dieb Peter Ebertz (Siß ist die sechste Wiederholung der zugefügten Injuri / vnd wird als zum sechstenmal erlogen / den Authorn *defensivè* in jhren Busen geschoben.) sein Person zusalvieren / vnd sein Kopff ausser der Schlingen zuziehen / (Wann Doctor Ebertz im Sinn gehabt hett zuweichen / würd er nicht gewart haben / biß man Gewalt an jhne gelegt. Saß er aber nach dem angelegten Gewalt / der Staffortischen Tyranney endflohen / wird jhne kein redlicher Biedermann verdencken / oder daß solches wieder Gott vnd Recht sey / vorwerffen können. Sann wann die Christen für dergleichen blutgierigen Anschlegen / vnd falschen Practicken gewarnt werden / sollen vnd mögen sie / so lang sie können / fliehen / vnd in solcher Flucht alle Fürsichtigkeit vnd Mittel gebrauchen / damit sie / vermittels Göttliches Segens / den Verfolgern endrinnen mögen. Also flohe Mose für Pharao in Midian / im 2. Buch Mose am 2. Cap. v. 15. David floh für Saul / vnd ward von Michol durchs Fenster hienab gelassen / im 1. Buch Sam. am 19. vers. 12. Er flohe von Najoth gen Rama / 1. Sam. 20. v. 1. Kam gen Nobe zum Priester Abimelech / ꝛc. vnd von dannen zu Achis dem König zu Gath / 1. Sam. 21. v. 1. et 10. Von dannen endram er in die Wüste Adullam / vnd gieng gen Mizpe / in der Moabiter Land / kam hernach in den Wald Hareth / 1. Sam. 22. v. 1. 3. 6. Vnd von dannen gen Kegila / etc. Vnd als er vermerckt / daß die Bürger zu Kegila jhne dem Saul vberantworten wolten / zoh er wieder darvon / vnd blieb auff dem Berg / in der Wüsten Siph / ꝛc. Als nun die Siphiter jhne gegen Saul verrahten / sprach Saul zu jhnen / Gesegnet seyd jhr dem HErrn / daß jhr euch mein erbarmet habt. So gehet nun hin / vnnd werdets noch gewisser / (Merckt auff jhr Staffortische Libertiner / dann ewere Proceß sind im Alten Testament auch gangbar gewesen) daß jhr wisset vnnd sehet / an welchem Ort seine Füsse gewesen sind / vnd wer jhn daselbst gesehen habe.

Die 6. Retorsion wider die Staffortianer.

Daß D. Ebertz der Staffortischen Tyranney entflohē wird auß Gottes Wort vnd den weltlichen Rechten salviert.

Solche Siphiter gebē gute Staffortische Jaghund.

Sann mir ist gesagt / daß er listig ist. Besehet vnd erkündiget alle örter/da er sich verkreucht / vnnd kommet wieder zu mir. Wann jhrs gewiß seyd / so wil ich mit euch ziehen. Ist er im Land / so wil ich nach jhm forschen vnter allen Tausendten in Juda. Vnd David macht sich hienab in den Felß / vnd blieb in der Wüsten Maon/vnd von dannen zog er hienauff/ vnd blieb in der Burg zu EnGedi/ 1. Sam. 23. v. 5. 12. 14. 21. et seqq. Vnd wieder hienab in die Wüsten Paran / 1. Sam. 25. v. 1. Verhielt sich darnach auff dem Hügel Hachila/ für der Wüsten / 1. Sam. 26. v. 1. Vnd letzlich gab er sich in der Philister Land/ vnd blieb daselbst ein Jahr vnd vier Monden / 1. Sam. 27. v. 2. Drumb betet er auch im 56. Psalm. HERR/ zehle meine Flucht/ ꝛc.

Maccabei Flucht.

Also machte sich auch Judas Maccabæus darvon/mit neun Brüdern / vnd vielem Volck / in die Wildnuß / 1. Maccab. 2. v. 28. Vnd im Buch Tob. am 1. Cap. v. 22. steht geschrieben/ Als Senacherib solches erfuhr(das nemlich Tobias der Israeliten Leichnam zubegraben verschafft) hieß er jhn tödten/ vnd nam jhm alle seine Güter. Tobias aber floh mit seinem Weib vnd Sohne / vnd hielt sich heimlich bey guten Freunden. Tobie flucht.

Diese Kunst kan D. Ebertz auch / biß Gott ein Besserung schickt / vnd sein Vnschuld an Tag kompt. Petrus sagt in der 1. Epist. am 4. Cap. Niemand vnter euch leide als ein Mörder / oder Dieb / oder Vbelthäter / ꝛc. Leidet er aber als ein Christ/ so scheme er sich nicht / er Ehre aber Gott in solchem Fall / vnd sey getrost vnnd ohnverzagt / vnnd harre deß HErrn/wie David redt.

Die Rechtsgelehrten machen auch vnterschiedliche Fluchte/ *Bald. in l. 1. C. de Ædil. act. & Io. Lup. in repet. rubr. de donat. int. vir. & ux. f. 96. quòd alia sit voluntaria, alia causaria, quæ nullam inducit suspicionem, & alia ignominiosa, &c. Et quòd fuga non faciat indicium adversus eum, qui justo timore impulsus aufugit, not. Bart. in l. 1. D. de bon. eor. qui ante sent. & Ang. in l. fin. D. de quæst. & alij.*

Sie vnter dem Schein grosser Hülff beredt/ daß sie

jhn

jhn selbst ausser der Stadt geführt vnd geleitet/ [Ehe D. Ebertz einig Wort zu den Bürgern geredt/ haben sie vnter sich selbst beschlossen/ jhne mit gewehrter Hand biß in Würtemberg zubegleiten. Vnd weil die Staffortische Libertiner den Bürgern zu Pfortzen so hoch auffmutzen/ daß sie D. Ebertzen so trewlich vnd redlich beygestanden/ kan man dieserseits nicht vmbgehen/ grund vnd Vrsachen anzuzeigen/ daß die Pfortzemer nicht allein hieran nicht vnrecht gehandelt/ sondern auch zu solchem Beystand vnd Rettung von Gott vnd Rechts wegen verbunden gewesen.

Sann Erstlich vermag obgesetzter Religions Eyd außtrücklich/ was einem vnter der Brüderschafft vngütliches begegne/ als wann es einem jeden selbst beschehen/ solle gehalten werden. Derowegen ist billich daß solchem Eyd nachgesetzt werde. Vnd so wenig nun die Staffortisch Libertiner an jhren Miteonsorten/ den Calvinisten in Franckreich vnd Niederlanden schelten/ wann sie Innhalts jhrer Eydsverbündnussen/ einander von Gefahr Leibs vnnd Lebens retten/ so wenig/ vnnd viel weniger/ können sie den Pfortzemern Vnrecht geben/ daß nechst GOTT/ sie jhren Advocaten von Leibs vnd Lebens Gefahr errettet. In obangezogener Niederländischen History/ pag. 25. list man/ Als zu Meßina einer der Calvinischen Religion halben gefangen worden/ daß auff die 800. Mann dahin auß den Dörffern geloffen/ die den Gefangnen erlöst haben. Item/ Daß zu Vetricht ein Calvinischer Pfaff/ Stephanus genant/ öffentlich ein gantzes Jahr geprediget/ vnd von der Oberkeit/ ob sie gleich allerhand List angestellt/ nie hab können gefangen werden. Vrsach/ Weil die Calvinische Bürger denselben jederzeit inn vnd auß der Kirch starck begleitet/ vnd einer vmb den andern beherberget. Diß ist nun durch den Calvinischen Brill/ bey den Staffortischen Libertinern/ ein Christlich Werck/ aber bey den Pfortzemern muß hochsträfflich seyn/ daß sie jhrem Advocaten in eusserster Nohr beygestanden/ *quo casu tamen juramentum interpellabat pro homine, ut not. Butr. in c. brevi de jurejur. ut & Spec. Cæpoll. & alij. Et quòd confœderati se invicem defendere debeant tradit Ang. in l.*

Das die Pfortzemer au beystäd gegen D. Ebertzen/ Christlich/ Göttlich vnd recht gehandelt.

Wann ein Calvinist erlöst wird ist es den Staffortianern lat ter Heilig thumb.

Drumb ist s best raht D. Ebert werd auch Calvinisch

si quis in gravi, §. si quis morte, D. ad Syllan. & pro ista defensione Phorcensium optimè Perusin. in c. constitutus, §. 1. circa fin. de V. S. in 6. Vnd dann *Ambrosius, in c. Non in inferenda, 23. q. 3.* da er
NB. also schreibt. *Non in inferenda, sed in depellenda injuria. Lex virtutis est. Qui enim non repellit à socio injuriam, si potest, tam est in vitio, quàm ille, qui facit. Vnde S. Moyses hinc prius orsus est tentamenta bellicæ fortitudinis. Nam cùm vidisset Hebræum (Exod. 2.) ab Ægyptio injuriam accipientem, defendit, ita ut Ægyptium prosterneret, atq; in arena absconderet. Salomon quoq; ait (Proverb. 24.) Eripe eum qui ducitur ad mortem. Hactenus Ambrosius.* Ist dann diß nicht ein klarer Text für die Pfortzeiner? Ambrosius zeucht das Exempel Mose an/ da er den Egypter erschlagen / vnd sein Mittbruder erlöst. Item das Salomon in Sprichwörtern am 24. Cap. sagt / Errette die so man tödten wil / vnd entzeuch dich nicht von denen/ die man würgen wil. Vnd (wie D. Luther in der Gloß darzu setzt) soltu nicht sagen / Ich verstehe nicht/ Ich muß meines Herrn Befehl gehen lassen/ vnd gehorsam seyn/ ꝛc. (Merckts wol jhr Staffortianer.) Vnd könnten hieher viel andere Exempel angezogen werden. Als daß Rachab die zween Kundschaffter auß Jsrael vnter Flachsstengel verdeckt / vnd folgends am Seil durchs Fenster hernieder gelassen / vnd dardurch errettet / Jos. 2. Cap. Wie auch die Jünger zu Samasco Paulum vber die Mawren in einem Korb hienab gelassen / Actor. 9. Vnd als Achimaatz vnd Jonathan in einen Brunnen gestiegen / daß Weib im Hauß ein Decke darüber gebreitet / vnd mit Grütz belegt / daß mans nicht mercke / 2. Sam. 17. Cap. Also 2. Maccab. 11. v. 7. war Maccabæus der erst / der sich rüstet / vnd vermahnet auch die andern / daß sie sich mit jhm wagen / vnd jhren Mitbrüdern helffen wolten. Vnd was dergleichen Exempel mehr sind/ sonderlich deren / die sich hierzu verbunden / wie oben pag. 133. et seqq. angezogen worden. Wann nun die Staffortische Libertiner gelüst/ mögen sie diese Fundament ableinen / vnd ein anders erweisen. *Sed interim Homerus ab Inferis resurget.*] Da sie doch damals (Diß Wort giebt zu verstehen/ daß sie zuvor

Wie etlich Staffortische Supvenfresser auch im Brauch haben.

Auch ein treffliches Exempel 1. Sam. 14 vers. 45. da Jonathan von dem Volck/ wider Saul/ vom Todt errettet worden/ ꝛc.

Gefahr gehabt haben] die geringste Gefahr nicht gehabt/ auch noch nicht haben. [Kurtz hievor steht/ D. Ebertz hab sie in Gefahr Leibs vnd Lebens geführt. Jetzt wird gemeldt/ sie haben kein Gefahr.] wo sie allein die angebotene Gnad selbst nit verachten (Ergo besteht die Gefahr/ nicht auff D. Ebertzen Verursachung/ sondern in Verachtung der angebottenen Gnad/ welches obgesetzte abermals zuwieder] vnd sich/ wie in vnserm vorigen offenen Patent/ vnnd jetzigem Schreiben wir jhnen angebotten/ zu gebürendem Gehorsam [Absolut/ vnd ohne Condition/ wie oben gemeldt] einstellen. Vnnd bleiben euch mit Gnaden bewogen. *Datum ut in literis.*

Den Staffortianern ist der Cõpaß gar vbel verruckt/ vnd schreiben offt an einBlat *contraria.*

FErrners / Ob wol in wehrenden Pfortzischen Religions Handlungen/ auch ein Befehl wegen deß Obervogts Johann von Münsters / an Bürgermeister vnd Raht zu Pfortzen abgangen/ welchen D. Ebertz *in originali* beyhanden gehabt/ hat er doch selbigen den Gesandten zustellen müssen: Vnd ist deß Summarischen Innhalts. Weil die Staffortianer vermerckten / daß die Pfortzemer gedachtem Obervogt gehaß / vnnd seinet wegen sich so vngebärdig verhielten/ ꝛc. wolle man denselben an einen andern Ort transferieren / vnnd sich nunmehr versehen / sie werden sich zu Ruh geben / ꝛc. Sihe lieber Leser/ da hat der Obervogt an der Pfortzischen wiedersetzung müssen schüldig seyn / jetzt hats Doctor Ebertz alles gethan. Vnd diß einig vnd allein zu dem end / daß man auß den Pfortzischen Handlungen ein pur lauter Politisch Werck mache. Wie man dann auch der Religion (darumb es doch Hauptlich zuthun) in keinem Befehl nie gedacht hat/

Der Calvinisch Obervogt zu Pfortzen/ wird an ein ander Ort transferiert.

NB.

„ Welches der Christliche Leser wol vnd fleißig mercken soll. Vnd ob wol nicht ohn/daß gedachter Obervogt/ als ein grober Calvinist den Bürgern etwas zuwider gewesen/ ist man doch vmb seiner Person oder Handlungen willen niemals zusammen kommen/ Sondern hat jhm sein Weiß vnd Geberden allein gelassen/ vnd darfür gehalten/ Er hab den Wurm/ Sonderlich weil er etlich mahl bey wehrenden Handlungen/ wann er morgens früh naher Durlach geritten/ mit heller erhabner Stim̃ ein Psalmen auß dem Lobwasser gesungen/ vnd den Marckt allein auff vnd ab geritten/ vnd jmmer fort gesungen. Item/ Wann jrgend ein Stern geschossen/ hat es bey jhm ein sonder Göttlich Zeichen deß Calvinischē Bunds seyn müssen. Item/ Als den 17. Septemb. morgends vmb 2. Vhr/ ein schröcklich Erdbiedem gewesen/ hat ers gegen den Bürgern dahin gedeut/ diß sey vmb jhrent willen geschehen/ weil sie nicht Calvinisch werden wöllen. Auch zuzeiten in wehrenden Handlungen/ in seiner Studierstuben das gantze Fenster völlig geöffnet/ darunder gestanden/ vnd öffentlich gegen dem Marckt herab die Lauten geschlagen/ welches etliche für ein Trutz/ etliche für ein Schuß vnd Haserey gehalten/ vnd dabey lassen bewenden.

Johañ von Münster hat den Wurm.

Vielleicht hat sich der Erdboden vmb der Gottslesterlichen Calvinistē willen erschütt/ weil sie den last nicht mehr tragē mag.

So wird auch D. Ebertz eusserlich bericht/ daß die Staffortianer denen von Pfortzheim versprochen/ jhnen jhre alte Prediger vnd Religion ruhig zulassen/ darfür sie dann billich Gott loben vnd preysen sollen. Wie aber solcher Verspruch Wortlich verfaßt/ kan D. Ebertz noch nicht wissen. Jhme aber wol einbilden/ daß die Staffortianer es auff den Schlag werden gericht

haben/

haben / wie Antiochus / 2. Maccab. 11. v. 23. da er in gleichem Fall an Lysiam also geschrieben: Nachdem vnser Vater von hinnen geschieden / ꝛc. ist vns nichts liebers / dann daß Fried in vnserm Reich sey / damit jederman deß seinen warten könne. Nun hören wir / daß die Jüden nicht haben wollen willigen in die Verenderung jhres Gottesdiensts / sondern wollen bey jhrem Glauben bleiben / vnd bitten derhalben / daß man sie dabey wolle bleiben lassen. Weil wir es nun für gut ansehen / daß diß Volck auch im Frieden lebe / vnd stille sey / So ist vnser Meynung / daß man jhnen jhren Tempel wieder eingebe / vnd sie bey jhrem Regiment vnd Wesen / wie es jhre Vorfahren gehalten / bleiben lasse. Darumb wolte stu etliche zu jhnen senden / vnd Friede mit jhnen auffrichten / auff daß sie / wenn sie vnser Meynung wissen / sicher seyn / vnnd jhres Thuns ohn alle Sorge warten mögen. Biß daher Antiochus. Item in gedachtem Cap. vers. 31. setzt Antiochus in einem Schreiben an die Jüden / diese Wort: Es soll auch keinem kein Leid wiederfahren vmb deß willen / so biß anhero wieder vns gethan ist / ꝛc. (Antiochus hat Maccabæum nicht außgenommen / als wie die Staffortianer Doctor Ebertzen) Vnd sind die Bücher der Maccabæer ein Vorbild aller Pfortzischen Handlungen / darumb die Pfortzemer dieselben fleißig lesen sollen.

Antiochi schreiben an die Jüden.

Welche auch von dē Marggraffen zu Durlach selbst hoch gehalten vñ gerühmt werden.

Was Pfortzners gegen D. Ebertzen fürgenommen worden.

Was dann sonst in dessen wieder D. Ebertzen fürgenommen / vnd von den Staffortischen Libertinern practiciert worden / beruhet fürnemlich auff dem / daß sie jhme vielfaltig nachgesetzt / vnd nicht anders vermeynt / jhne zuerhaschen / vnd in jhren Baßler Thurn zubrin-

gen/vnnd darbey nicht gewar worden/Weil sie dem Menschen Christo die Allwissenheit vermeintlich abspannen/daß jhnen solche viel weniger gebüre/vnd all jhr Arbeit vergebens sey. Dann Gott hüt vnd wacht/es steht alles in seiner Macht/vnd nicht in der Staffortischen Calvinisten. Der Gottloß dröwet wol dem Gerechten/vnd beisset seine Zän zusammen vber jhn/aber der HErr lachet sein/Dañ er sihet daß sein Tag kompt/Psalm.37.v.12.13. Vnd wie Gott im Propheten Es. am 8. Cap. sagt/Beschliesset einen Raht/vnd werde nichts darauß/Beredet euch/vnd es geschehe nicht. Vñ wie Hiob redet/Mit Stroh geht jhr schwanger/vnd Stoppeln gebehret jhr. Sihe/sie plaudern mit einander/Schwerdter sind in jren Lippen/Wer solts hören? Psalm.59.v.8.

Trutz dem Teuffel vñ allen seinen Schuppen.

Straffortianer gehn mit lauter Narren Werck vmb.

Vnd damit gleichwol D. Ebertz nicht darfür halten mög/als hetten die Staffortianer seiner vergessen/vnd jrgend ein Monatlang von jhme außgesetzt/haben sie jüngst den 9. Decemb. an dem Hochlöblichen Kayserl. Cammergericht/in einer vnterthenigen Anzeig geleister Parition/in Sachen D. Ebertz & Consortin/*contra* Gößlische *creditores*, die Pfortzische Handlungen bey den Haaren herbey gezogen/vnd folgende Wort eingeflickt/welche D. Ebertz seiner Ehren Notturfft nach/auch mit kürtze ableinen/vnd die Gebür deßwegen an Hochermeldtem Kayserl. Cammergericht auch einzuwenden/jhme vorbehalten haben wil. Vnd lauten wie folgt:

Was die Staffortianer am Kayserl. Cä-

Insonderheit aber D. Peter Ebertz/noch vor der Insinuation deß außgangenen *Mandati Sequestratorij*

(Welches

(Welches Mandat in der Gößlischen Creditoren Edictal sach/ von Johañ Friderich Gößlin/vnd Christoff Werthwein/durch ein erdichte vngegründte Supplication/deren chrrürige Narraten jhnen allbereit an Hochermeldtem Kayserl. Cammergericht *retorquendo* der Gebür heimgewiesen worden/begert/ vnd folgendt wegen fürgefallenen Pfortzischen Gefehrligkeiten/ den 9. Octob. jüngsthin/ *ex Nobilißimo officio* erkannt/vnd allbereit den 9. Decembr. die Notturfft derohalben von den Beklagten eingewandt/Darinn dann der Herr Marggraff zu Durlach/ vnd der Rahr zu Pfortzen/zu Sequester/vber Gößlins Güter verordnet. Vñ durch diß Mittel die beschwerliche/sorgfeltige vnd geheßige Administration gedachter Güter/D. Ebertzen ab dem Halß kommen/vnd die zum offtermals begerte notwendige *separatio bonorum mariti & uxoris*, dardurch befördert worden. Vnd haben gleichwol die Stoffortianer vermeynt/durch die Insinuation dieses Mandats D. Ebertzen zuverkündigen. Zu dem End dann die Impetranten ein Cammerboten biß ins Land hienauff/gen Ysni geschickt/ auch solche Mandat *per Edictum* anschlagen zulassen/bedröwet. Welches doch ein lautere nerrische Fantasey gewesen/welche von jhnen selbst am Keyserli. Cammergericht den 9. Decemb. jüngsthin wiederruffen worden] wegen der zu Pfortzheim von jme erweckten hochsträfflichen Rebellion vnd Auffruhren/wieder seine geleiste Pflicht/vergessentlich vnd boßhafftig außgetretten. (In diesen wenig Worten stecken fünff grobe/schröckliche/vnwarhaffte/erdichte vnd erstuncke ne Zulagen. Die Erst/Daß die Pfortzische Wiedersetzung vnd Handlungen/ein Auffruhr/vnd darzu ein hochsträffliche Auffruhr genant wird. Vnd ist allbereit das Gegenspiel oben erwiesen/vnd den Staffortischen Libertinern vnmüglich/einanders darzuthun/vnnd solten sie alle miteinander mit allem jhrem Hoff- vnd Haußgesind/in lauter *Bartolos* vnd *Baldos* verwandelt werden. Die Ander Vnwarheit ist/ daß gesetzt wird/Doctor Peter Ebertz hab die Pfortzische Wiedersetzung/oder/wie es die Staffortische Calepiner fälschlich tauffen/Rebellion vnnd Auffruhr erwecket.

mergericht wieder D. Ebertzen eingeführt/ mit nottürftiger wiederlegung.

Welcher D. Ebertzen zu trutz solche Sequestratiõ zum höchsten mißbraucht/ deßwegen D. Ebert allbereit zwey scharpffe Kayserl. *Mandata sine Clausula* wider Jhn erlanget hat.

In diesen drey zeilen fünff Stafortische Lügen/ist gnug auff ein Pfennert.

Welches ein abscheuliche öffentliche/ Stadt- vnd Landkündige Lügen / vnd mit der gantzen Pfortzischen Bürgerschafft das Wiederspiel zuerweisen ist. Vnd hat sich der Anfang erhebt / wie oben pag. 151. et seqq. warhafftig erzehlt worden. Dabey wird es bleiben / wann gleich diese verbitterte Klügling toll vnd töricht darob würden. Die dritte Vnwarheit stehet in den Worten/ (wieder seine geleiste Pflicht) vnd ist allbereit hieoben das Wiederspiel / pag. 43. 147. *& passim*, mit grund außgeführt worden. Die vierdte Vnwarheit besteht in dem / Als solt D. Ebertz wegen der Pfortzischen Handlungen gewichen seyn. Dann einmal ist vnd bleibt wahr / daß der Staffortianer Tyranney / vnd vngeheure / wiederrechtliche / Barbarische Proceß / vnnd vnbefügte Stöckung vnnd Blöckung/ jhne zum Abzug verursacht. Letzlich ist nicht wahr / daß gesetzt wird/ D. Ebertz sey vergessentlich vnd boßhafftig außgetretten. Dann so wenig einer / der dem Türcken entgeht / kan der Boßheit beschüldigt werden / So wenig auch D. Ebertz/ daß er den Staffortischen Libertinern entrunnen. Wie dann kurtz hievor dergleichen Flucht auß Gottes Wort/ vnd den Weltlichen Rechten salviert worden. Noch schemen sie sich nicht / dergleichen Erdichtungen auch an dem hochlöblichen Kayſ. Cammergericht einzuwenden / vnd vermeynen / es sey nunmehr auß mit D. Ebertzen / Federn vnd Sinten sey jhm erfroren. Das sollen sie nunmer erfahren / vnd wollen/ daß sie jhne ruhig vnd vnverfolgt gelassen.) sich auch biß dahero also verborgen/ vnd *in occulto* gehalten/ (Er steckt in keinem Maußloch/ vnd last sich gnug sehen. Daß aber den Staffortischen Calvinisten solches verborgen/ sollen sie sich billich an Offenbahrung der Göttlichen Geheimnussen benügen lassen/ mit denen sie gnug zuschaffen/ vnd nicht alle Schlupffwinckel außnaschen) daß / wo er die Zeit vber latitiert / vnd seinen Vnterschleiff gehabt / bißhero nicht mögen in Erfahrung gebracht werden. (Ist auch nicht vonnöhten gewesen. Vnnd ist er an einem solchen Orth / da man den Marggraffen zu Durlach/ vnd seine Calvinisten/ nicht für den

Dem Türcken oder den Staffortianern endweichē ist ein ding.

Römischen Kayser helt.) Fürs ander / vnd ob wol er D. Ebertz vielleicht durch ein öffentliche Citation vnd Ladung hette gemant vnnd eingeladen werden können / (Da mögen die Staffortianer den *Gaylum* lesen/ *lib.1.observ.52. num.3.& aliquot seqq.* werden sie befinden/daß dergleichen Citation kein nütz / vnd zu Recht vnbündlich sey] So ist bey Anwalds Principalen gantz zweiffenlich gewesen / wie auch noch ob er D. Ebertz sich auff mittheilung eines sichern Geleids/ würde præsentieren oder eingestelt habē. (Es sind der Staffortischen Libertiner Proceß also beschaffen/ daß jhnen mit jhrem Gleid nicht zutrawen. Man hat Doctor Ebertzen vor diesem allbereit Fried vnd Gleidt zugesagt/ wie mans aber gehalten / ist allbereit oben narriert worden. Dann es heist bey jhnen / *Hæretico Lutherano non est servanda fides.* Man dörff keinem Lutherischen Ketzer glauben halten. Vnnd wann gleich die Staffortische Calvinisten fünff gantze Küh Heute zusammen flickten / vnd alle jhre Jnsigel daran henckten / vnd für ein Gleidt außschickten / wil vnd kan doch D. Ebertz jhnen nicht trawen. Vnd begert auch weder jhres Geleids / noch jhrer Gnad oder Gunst / noch jhres citierens oder schmierens / sondern wird sie mit Recht (daran jhne diese Defensionschrifft bißher gehindert) der Gebür zuverfolgen wissen/da sie dann all jre Kunst mögen zusammen tragen / vnd jhr böse Sach/ auffs best sie können/ flicken vnd spicken.]

Ob gleich diß die Staffortianer verdreust / fragt D. Ebertz doch nicht viel darnach.

Vnd so viel auch von den Schmach Puncten/in gedachter Anzeigs Schrifft.

Ferrners/ Nachdem die Staffortische Patriarchen/ jhr Mütlin an D. Ebertz Person nicht kühlen mögen/ haben sie die Güter angriffen / vnd jhme sein Liberey/ vnd was sie sonst antroffen/ arrestiert/ Welches abermals ein stück von der Calvinischen Sanfftmuth / vnd allen Rechten zuwieder ist. Dann so wenig einem Sol-

Deßwegē albereit an dem Kayſ. Cammergericht ein

Mandatū sine clausula, auff die vier Fäll erkant worden/ es sehen gleich die Staffortianer sawr oder süß darzu. Kayserlich Mandat *de non impediendo prosequi litem.*

daten sein Wehr vnd Waffen soll arrestiert werden/ so wenig auch einem *Doctori* seine Bücher/ wie dann in beide zu Recht dargethan werden soll. Vnd sonderlich ist solches wieder das an Hochermeldtem Kayſ. Cammergericht/ von D. Ebertzen den 17. Januarij/ Anno 1601. erlangte Kayſ. Mandat/ *de non impediendo prosequi litem*, darinnen so wol dem Herrn Marggraffen zu Durlach/ als seinen Räthten vnd Beampten/ sampt vnd sonders/ bey Poen 10. Marckt lötigs Goldts/ gebotten worden/ daß sie D. Ebertzen vnd die seinigen/ an Prosecution der Gößlischē Creditoren Rechtfertigung/ nicht irren oder verhindern sollen/ ꝛc. Wie hetten nun aber die Staffortianer D. Ebertzen höher hindern können/ dann daß sie jhne mit jhrer Tyranney in die Flucht gejagt/ vnd noch darzu seiner Bücher beraubt. Vnd nit allein der Bücher/ Sondern auch anderer hochnohtwendigen Schrifftlichen Verfassungen/ ohn welche/ angezogene Rechtfertigung nicht kan oder mag/ ohn höchsten Nachtheil vnd Hindernuß außgeführt werden. Deßwegen dann an hochermeldtem Kayſ. Cammergericht Doct. Ebertz die Gebür fürzunemen vnvergessen. Vnd weil er durch diß vnbefügt Staffortisch Arrest nit allein an andern seinen Verrichtungen vnd Practick allerdings gehindert wird/ sondern auch seine Partheyen verabsaumet/ vnd in gemein viel Kosten/ Schaden vnd *interesse* dannenhero verursacht/ Wil D. Ebertz auch solches alles/ neben gebürendem Abtrag zugefügter höchsten Injurien/ an den Staffortischen Calvinisten mit Recht zu vindicieren jhme vorbehalten haben/ vnd ob Gott wil/ also ins Werck richten/ daß die Staf-

fortische

fortische Libertiner hinfüro etwas bescheidener zuverfahren Vrsach haben sollen.

Vnd damit sie gleichwol der Hauptsach halben sich im geringsten nicht zubeklagen/ als solte D. Ebertz das Recht/ vnd nicht jhr Tyranney fliehen/ So wil er hiemit den Staffortischen Calvinisten/ das Kayserlich Recht/ in bester bestendigster Form fürgeschlagen/ vnd solches mit jhnen der Gebür/ nicht zwar für jhnen/ als Partheyen/ sondern für vnpartheyischen verstendigen Richtern vnd Gerichten außzuführen/ öffentlich anerbotten haben/ vnd thut demnach zu solchem End hiemit fürschlagen vnd benennen/ Fürs erst/ das Hochlöbliche Kayserliche Cammergericht zu Speyr. Fürs ander/ die löbliche Juristen Faculteten/ endweder zu Tübingen/ oder Wittemberg/ oder Straßburg/ oder Leipzig/ oder Helmstedt/ oder Jehna/ oder Marburg/ oder Franckfurt an der Oder/ oder Rostock. Vnter welchen allen die Staffortische Calvinisten die Wahl haben sollen. Vnd weil sie sich oben/ pag. 178. öffentlich berühmt/ daß jedermann/ Geistlich vnd Weltlich/ vnd alle Rechtsgelehrten sagen/ daß Doctor Ebertz die Handlung/ darein Er die Pfortzemer geführt/ nimmermehr für Gott oder Ehrliebenden Leuten verantworten könne/ ꝛc. Werden ja die Juristen in hoch- vnd wolermeldten Gericht vnnd Universiteten auch darunter begriffen/ vnd der Staffortischen Meynung seyn müssen/ vnnd demnach die Staffortianer für deroselben einem oder anderm/ den ordentlichen Weg Rechtens anzustellen/ sich desto weniger zubeschweren haben.

Ist allbereit geschehen *per Mandatũ pœnale sine clausula.*

Alhie wird den Staffortianern das Recht fürgeschlagen/ vnd darzu benent das Kayſ. Cämergericht vnd Neun vnpartheyische Juristen Facultteten/ vnd jhnen die Wahl gelassen.

Auff

Auff den Fall aber den Staffortianern auß den fürgeschlagenen Mitteln keines belieben solte/ Sondern sie sich deß ordentlichen Rechtens Schew tragen / vnd mit D. Ebertzen nicht an den Reyen wolten. So wil er doch Jhme hiemit alle Gebür Rechtens *per Expressum* für sein Person wieder die Staffortische Jnjurianten vnd Verfolger vorbehalten/vnd in dessen jhr eigen Gewissen/ da sie anders eins haben/ vber sie zum Zeugnuß angeruffen / vnd jhnen Buß vnd Bekehrung von jhren schröcklichen Sünden vnd Tyrannischen Verfolgungen/auch bessern Verstand der Rechten/vnd sonderlich zwey gesunde Ohren/damit sie nicht/ wie bißher/ an einem / sondern an beyden hören mögen/hiemit gewünschet/ vnd dabey erinnert / ermahnt vnd gebeten haben/ daß sie doch dermal eins nur ein halben Tag für sich nemen/vnd mit Ernst/in wahrer Gottesfurcht/sich selbst/ was für elende/verblendte vnd verstockte Leut sie seyen/ betrachten sollen / werden sie in Warheit an jhnen den Schwindelgeist befinden / davon Esaias am 19. Cap. sagt: Gott wird einen Schwindelgeist vnter sie außgiessen. Vnd wie Paulus redt / 1. Timoth. 6. werden sie zerrütte Sinn haben/vnd der Warheit beraubt seyn. Dann / weil sie (2. Thessal. 2.) die Lieb zur Warheit nicht haben angenommen / ꝛc. wird jhnen Gott krefftige Jrrthumb senden/ daß sie glauben der Lügen. Vnd wie im 5. Buch Mose am 28. geschrieben stehet: So du der Stimme Gottes nicht gehorchen wirst / wirstu tappen im Mittag/wie ein blinder im tunckeln/ꝛc. Vnd ist an euch Elenden Staffortianern auch erfüllt worden/ das Christus sagt/ Matth. 11. Die Weißheit sich

Wie sie dann noch biß auff diese stund nichts redlichs gegen jhme vorgenommē. D. Ebertz wünscht den Staffortianern Buß/vnd zwey gesunde Ohren.

Staffortianer seind elende verblendte leut vnd mit dē Schwindelgeist behafft.

von jhren Kindern müsse rechtfertigen lassen/So jhres Hertzens Gesicht/ vnd nicht aus dem Mund deß HErren predigen/Jerem. 23. vnd hernach sagen/Wir wissen das recht ist/ vnd haben die heilige Schrifft für vns/ da es doch eitel Lügen/ Jerem. 8. Vnd verdrehen die Schrifft / wie sie es haben wollen / Syr. 19. vnnd verfelschen dieselb / 2. Cor. 2. Aber weh denen / sagt Esai. am 5. Cap. die auß sawr süß/vnd aus süß sawr machen/ das ist/ die den Brunnen Göttlicher Weißheit versewren mit Menschlicher Vernunfft vnd Thorheit. Davon dann auch Paulus 2. Tim. 4. ferrners sagt: Es wird eine Zeit seyn / da sie die heilsame Lehr nicht leiden werden / sondern nach jhren eignen Lüsten werden sie jhnen selbst Lehrer auffladen / nach dem jnen die Ohren jücken / Vnd werden die Ohren von der Warheit wenden / vnd sich zu den Fabeln kehren. Zu solchen Fabel-Hansen seyd jhr Staffortianer auch worden / vnd verführet einander selbst teglich / vnd wist schier für grosser Kunst nicht/ wie jhr die Köpff vnd Beuch wol behalten solt / daß euch deren keins zerberste. Da ist lauter Heyligthumb/ vnd hüpffet vnd dantzet vm̃ das Staffortisch Kalb/das jhr in dem Calvinischen Ofen gebrütelt/vnd mit sonderlichen schönen Farben / vnd Cantzleyischer Zierligkeit / Sintemal vnd dieweil/Gestaltsame dann/ Nach dem vnd aber / Wiewol / ꝛc. auffs beste geschmücket/ gezieret vnd polieret. Vorher dantzt ein fürtrefflicher *Theologus*, der in der Schul seine *parva* vnd *magna logicalia* durchkrochen hat/vnd ist damit vber den dritten Himmel/biß an den Ort/da seinem Narrenkopff nach/ der Leib Christi vmbzirckelt/ vmbschrieben vnd beschlos-

Beschreibung deß Calvinischẽ Tantz vmb das Staffortisch Kalb.

Es hat Johann von Münster / in seinem närrischen Tractat

vō dantzen/ diesen tätz wie auch dē Toletsch Tantz vbel vergessen. *Vide edit. Hanov. in 8. An. 1602*

sen ist / geflogen / der weiß von der Sach zu reden / vnd hat den Helffenbeinin Sessel / darauff Christus zur Rechten Gottes / als wie Bath Seba zur Rechten jhres Sohns / deß Königs Salomonis / 1. Reg. 2. v. 19. sitzt / selbst gesehen / dahin kein Lutherischer Tölpel nie hat riechen dörffen / Da muß jederman zulauffen / vnnd Wunder vber Wunder hören. Darauff dantzt der Calvinisch Stadthalter / mit seinen Rottgesellen / hernach / der weiß auch etwas sonders / Wie Christus mit dem Bullinger vnd Danæo im Himmel herumb spaciere / vnd jhne / als er vber dem Göttlichen Geheimnuß Kasten gewesen / auffs fleißigst salutiert / vnd die Engel eins darzu auffgepfiffen haben: Der führt dann am Reyen die Melodey / Daß alle Christen / die da sagen / glauben vnd bekennen / daß sie im Abendmal den wahren Leib / vnnd das wahre wesentliche Blut deß HErrn Christi mit jhrem Munde / laut der Wort der Einsetzung / empfahen / essen vnd trincken / lauter Narren / vnd tolle vnsinnige Leut vnd Eselsköpff seyen / als die jhren Gott fressen wollen / wie Averroes vnd mit jhme heutigs Tages alle Calvinisten lästern. Huy / herumb Teuffel / dumme l dich. Bald dantzt ein hoher auffgeblasener Jurist / & Consorten herumb / mit Cantzleyischen klugen Reden / die wissen fein artig zuliegen / daß sie der wahren Augspurgischen Confeßion zugethan seyen / vnd werden dabey nicht gewar / weil sie ein andere vnd frembde / viel Jahr hernach geschmiedete Augspurgische Confeßion (die doch Augspurg nie gesehen) darstellen / daß sie / wie Simsonis Füchs / an Schwentzen verkoppelt / vnd doch mit den Köpffen von einander ragen. Vnd halten diese

Was Peblis am Calvinischē Tantz für ein Melodey führe.

Der Calvinischen Juristen Geuckeley.

Religions Sachen eben wie ein Bawren Gericht / verleumbden auch gute ehrliche Prediger gegen der Oberkeit / vnd richten viel Jammer vnd Noht an. Bald findet sich zu diesen treffenlichen Reformatoren der hohen Göttlichen Majestät / vnd deß Worts Christi / auch etwan ein stoltzer Stobeischer Fantast / mit seinem Calvinischen Geschmeiß / der wirfft mit Griechisch vnd Lateinisch / auch mit Versen vmb sich her / oder hat sonst alle Kunst / vnd die gantze Physic im Bauch / vnd weiß wie es droben im Himmel / vnd vber dem Himmel zugeht / vnd hat in seinem Hirn mehr Kunst vnd Dunst / dann sonst viel tausend / ein *Magister noster*, vnd vberauß trefflicher Mann / voll Weißheit / vnd spitziger Bedachtsamkeit. Der bringt nu ein besondern Gauckelsack / auß welchem er jetzt ein Circkel / jetzt ein Winckelmeß / bald ein Regel von der Symmetria / Dimension vñ Localitet / bald ein gantzen Krã voller natürlicher Ding außleget / bald ein Disputation vom Menschlichen Leib vnd seinen Eigenschafften herfür bringt / vnd wil damit den HErrn Christum / als einen newen armen Scholaren / zur Schul führen / deponieren vnd meistern / vnd der er in Göttlichen Sachen ein Bachant vnd Esel ist / wil deß HErrn Christi / vnd seines Worts Meister seyn / vnd jederman bereden / seine Roßfeigen seyen im Himmel gewachsen / so doch kein Bawren Knecht ist / der sie am Geruch nicht kennen solt.

Möcht vielleicht Johann von Münster sein / dann ob er gleich wieder das Tantzen geschrieben / kan er doch desselben nicht gar müssig gehen.

Bald erzeigen sich auch andere / die jrgend mit dem Donat einmal oder zwey getroffen / vnd auch gern für gelahrt gehalten seyn wolten / vnnd etwan nach einem Dienstlein hungerig vnnd dürstig sind / die

Der Vordäntzer dienst hungerige Affen hüpffen hernach.

bilden jhnen festiglich ein/ es sey mit gauckeln/ waschen/ disputieren/ vnd vnnützem fräglen vnd grüblen auß gericht/ fangen jrer Vordäntzer Grillen auff/ vnd prangen damit gegen den gemeinen Leyen/ vnd muß man beynah in allen Zechen jhre treffliche hohe Kunst/ auch schenden vnd schmehen wieder die Lutheraner/ als weren sie Capernaiten/ Fleischfresser/ Blutseuffer/ ꝛc. hören. Vnd wissen doch im Grund nicht ein eintzige Bitt im Vater vnser recht zubeten/ sondern sind sichere/ tollkühne/ ergerliche Tropffen/ die zum Theil noch eines guten Products bedürfften: Vnd bilden jhnen bey diesem leydigen Zustand noch darzu ein/ man dörff jhnen nicht wiedersprechen. Ja wart Teuffel/ biß man dich Gnad Juncker heiß. S. Paulus spricht/ Wann gleich ein Engel von Himmel kem/ vnd predigt ein ander Evangelium/ so soll er verflucht seyn/ Wie viel mehr wird solches gelten wieder die Staffortianer/ als sündige/ schwindelhirnige Menschen? So gehet nun hin/ vnd leget S. Paulum auch in ewren Baßler Thurn. Gott der Vater befihlet vom Himmel herab/ Das ist mein geliebter Sohn/ den solt jhr hören/ vnd nicht die Staffortische Hohenpriester/ mit jhrer Philosophey/ vnd Fantastischen Grillen. Christus ist der Weg/ die Warheit/ vnd das Leben: Hingegen fährt man auff dem Staffortischen Karren in die Hell/ wie Adam vnd Eva in jhrem Fall/ da sie von den eigentlichen Worten deß HErrn abgewichen/ vnd sich vom Teuffel zu einer Gloß vnd Deutung bereden lassen. Darumb wer fliehen kan der flieh/ oder es wird jhne ewig gerewen. Wer Vater vnd Mutter mehr liebt als Christum/ der ist sei-

Ernstliche erinnerung an die Staffortianer/ etc.

NB.

ner nicht werth. Wer wolt dann nicht viel mehr die Staffortianer/mit jhren erschröcklichen/Gottslesterlichen Jrrthumben/meyden vnd fliehen? Sie sagen zwar mit dem Mund / Christus sey wahrer Allmechtiger Gott / Aber in jhrem Hertzen / vnd *in effectu* ist es ein anders. Dann da sie gleubten / daß Christus wahrer Allmechtiger Gott sey / warumb narren sie dann viel / wie das / welches GOtt gesagt hat / geschehen könne? Wie ist müglich / daß diese elende Leut ein hertzliche Zuversicht/mit rechtem Glauben/an Christum haben können/wann sie seinen Worten nit festiglich glauben/vnd allererst die alt Vnhold/die Vernünfft/ob es müglich sey/ oder nit/rahts fragen wollen? Sie wissen nit/wie viel jhr Trossieter/oder d Lackey Reichard/Knöpff am Wasses hat/wañ sie es gleich mit völligen Augē ansehē/ sondern müssens allererst abzehlē. Sie wissen nit/wie sie in Mutter Leib formiert worden/oder wie viel sie Adern im Leib haben/ vnd wann sie gleich die gelehrteste *Medicos* fragen/ sind doch dieselben hierinn noch nicht einig. Was gilts/ wo jhrer einer wiß/ wieviel er Zän im Maul hab/ durch welche doch jhr hohe Witz vnd Kunst/ als durch ein Schutzgatter/ herauß trabt/ er muß es zuvor abzehlen. Wann sie nur ein liederlichen Boten auff drey oder vier Meil wegs abfertigen / müssen sie erst die Vmbstendt/ der Zeit/ deß Wegs / der Person / ꝛc. consideieren/wann er daselbst ankommen möchte / vnd sind dennoch dessen / biß der Boht zurück kompt vnd bericht/ noch nicht gewiß. In Summa / sie betrachten doch alles/was vmb vnd an sie ist/werden sie finden/daß sie gar nichts können/ohn vorgehende Erkündigung. Sie wis-

Sie wissen nicht wie viel jr Trömeter vnd Lackey Knöpff am Wammes hat/ꝛc.

sen nicht wie viel Tropffen im Glaß sind/ wann sie trincken/ wie viel Körnlein Saltz im Saltzfäßlein/ wie viel Gewicht ein jedes Stück auff dem Tisch habe/ ꝛc. ob sie gleich solches alles für Augen sehen/ sie müssen es allererst erlernen. Sie wissen selbst nicht wie alt sie seyn/ sondern müssen es von den Eltern/ oder sonst jrgend/ erfahren. Welcher Teuffel macht sie dann so gelehrt/ daß sie die Allmacht/ Majestät vnnd Geheimnuß Gottes außzirckeln/ abmessen/ verstehen vnd ergrüblen wollen/ Da doch Paulus gut rund schreibt/ daß wir hie im Glauben leben/ vnd dort allererst das schawen angehen werde? Item/ Daß es kein Aug gesehen/ kein Ohr gehört/ vnnd in keines Menschen Hertz nie kommen sey/ ꝛc. Wann ichs nun hie in dieser Welt versteh vnd greiff/ Was darff es dann viel glaubens? GOtt spricht im Propheten Zacharia am 8. Cap. Düncket euch solches vnmüglich seyn für ewren Augen/ solts darumb auch vnmüglich seyn für meinen Augen? Vnd Paulus 2. Cor. 10. sagt/ Nemet alle Vernunfft gefangen vnter den Gehorsam Christi. Meynet dann jhr Staffortianer/ ewer spitzige Vernunfft sey von diesem Spruch außgeschlossen? Oder diß sey von Paulo nur für die lange Weyl den Gänsen geschrieben worden? Wo wolt jhr nun aber diesen Spruch hin brauchen/ wann er nicht auff die Geheimnuß Gottes zuverstehen ist? Was hudelt jhr euch dañ viel mit ewer närrischen Vernunfft/ vnd wolt noch ander Leut darzu verführen/ vnnd mit euch/ da jhr nicht Buß thut/ in Abgrund der Hellen stürtzen? Wann jhr in ewer Calvinischen Synagog zu Carlspurg bey einander sitzt/ haltet jhr es darfür/

Das Christus nach jmer

Gott sey bey euch. Nun ist gewiß / wo GOtt ist / daß Er gantz / vollkommen / vnd nicht zertheilt / oder wie die Lufft außgedent ist. Derowegen wird ewer eigen Meynung nach / der gantze GOtt bey euch seyn. Nun sagt vnd schreibt jhr selber / Die Menschheit Christi sey der Gottheit vereiniget. So muß sie ja auch der Gottheit vereiniget seyn / die bey euch ist. Nun ist aber nur ein Gottheit. Sagt jhr nun / Die Menschheit Christi sitz an einem gewissen Ort im Himmel / so macht jhr ja zwo Gottheiten / Eine die bey euch ist / bey deren Christus nicht sey / Vnd eine im Himmel / mit deren Christus vereiniget sey. Saget jhr dann / Die Menschheit Christi sey der Gottheit vereiniget / die jhr sagt / daß sie bey euch sey / so muß die Menschheit Christi vber ewer Vernunfft auch da seyen. Sagt jhr dann / die Gottheit sey im Himmel / auff Erden / vnd allenthalben / vnd sey vnd bleib doch nur ein GOtt / So muß ja die Menschheit Christi / derselben GOttheit auch nicht an einem gewissen Ort / sondern im Himmel / auff Erden / vnnd allenthalben / da die GOttheit ist / vereinigt / vnd also mit deroselben gegenwertig seyn: Vnd doch darumb nicht allenthalben / sondern in dem geoffenbahrten Wort vnd Sacramenten / gesucht vnd appliciert werden / ob gleich alle / Natur / Sinn / Vernunfft / Kunst / Gewalt / Physic / Geometrey / *Plato, Aristoteles, Bartolus, Galenus*, Ja Himmel vnd Erden / vnd alle Teufel darwieder weren. Da Wilhelm Peblis / Münster vnd Groll / auff dem Dantzplatz zu Pforten / die Calvinische Phaetontes præsentiert / sind sie zwar zur selbigen Zeit nicht in der Kirchen gewesen. Aber

Menschheit auff Erden vber vnd wieder die Vernunfft jugegen sey.

Christus ist nicht ein blosser Mensch/ wie die zwen Tölpel/ Peblis vnd Münster.

ein solchen schlechten Peblis oder Münster / werdet jhr auß dem HErrn Christo nicht machen / welcher nicht ein blosser Mensch mit seinem Leib/wie diese Tölpel/ sondern Ewiger/ Allmechtiger/Wahrer Gott/ ist/ der mit seinem glorificierten Leib / in der Ewigkeit / in vnendlicher Gewalt/Herrligkeit vnd Majestät/zur Rechten Gottes/vber alle Creaturen erhaben ist. Vnd wird gleichwol darumb sein Leib nicht vnendlich / (Ist doch die gantze Welt kein *infinitum*, oder vnendlich Ding) sondern bleibt ein wahrer Menschlicher Leib / der nicht allein *physicè & localiter*, nach der natürlichen Art/ wie ein anderer Leib/sondern auch *hyperphysicè seu illocaliter*, vber natürliche Art / die vnbegreifflich ist / ausser allen örter vnd Creaturen/ vnd dann *antiphysicè*, wieder den gemeinen Lauff vnd Ordnung der Natur / seyn kan/ wo / vnd wie er wil / vnd ist / vnd bleibt doch ein wahrer Menschlicher Leib. Vnd werden die beyde Naturen keins wegs in ein einigs Wesen/oder in eine Natur vermenget. Welches daß allen Creaturen vnwidersprechlich / allen Teuffeln schröcklich / vnd allen Gleubigen tröstlich ist. Wolt jhr nun wissen die Vrsach? Jhr sagt ja selbst / Christus sey wahrer Allmechtiger Gott. Ist euch nun ernst / so dörfft jhr keines fernern fragens. Wolt jhr dann sagen / Gott sey nicht Allmechtig / So gleubt der Teuffel mehr als jhr. Der Engel Gabriel sagt Luc. 1. Es sey bey Gott kein ding vnmüglich. Wer wolt mich nun heissen/daß ich einem Fantastischen Calvinisten mehr gleuben solt/als dem Engel Gottes? Vñ Gott selbsten im Propheten Jerem. am 23. da er sagt: „ Jch bin ein Gott alles Fleisches/ solt wir etwas vn-

Christi leib kan auff dreyerley weiß zugegen sein/ wo vnd wie er wil.

Von Gottes Allmacht.

müglich

nüglich seyn? Sprichstu/ Gott kan doch nicht liegen? Hörstu Lesterer/ Diese Frag gehört nicht in Hußel/ sondern in die Hell/ da wird dir der Teuffel die Resolution geben/ daß es *ex reservatis Diaboli*, vnd deß Teuffels Allmechtigkeit sey. Dann er ist ein Vater der Lügen/ vnd wird jm sein Kind nicht abspannen lassen. In summa. Jhr Calvinisten thut anders nichts/ dann daß jhr mit Christi Majestet den Contzen spielet/ vnd bey dem Gewicht sein Allmacht abwegen. Wann Christus ein wenig wol bey euch am Hoff ist/ vnd jhr seiner Hülff jrzend bedörfft/ weget jhr jhm ein par Loht Majestät zu. Bald nimpt einer ein Quintlin davon/ der ander ein halb loht/ der dritt lest jhm gar nichts. Bald kompt ein Sacramentierischer Koch/ der wil Christum gar in der Küchen haben/ vnd ins Brod backen/ vnd verschlingen. Ofuy Teuffel trolle dich von diesem hohen Himlischen Geheimnuß. Wann ich Christum empfahe/ so nimpt Er ja mich/ helt mich/ vnd hat mich in sich/ vnd ich habe jn wiederumb in mir/ vnbegreifflicher/ vbernatürlicher weiß. Vnd wann ich mehr nit empfieng als bloße Zeichen/ weren ja die Opffer im alten Testament/ da sie Leib vnd Blut gehabt/ besser/ dañ vnser Sacrament im Newen Testament. Vnd mag das 6. Capitel Johannis in diese Küchen nicht dienen. Dann neben dem der Text klerlich der Calvinisten Lästermaul stopffet/ ist auch auß der History offenbahr/ daß solch Capitel ein gantz Jahr zuvor geprediget vnd geschehen/ ehe das H. Abendmal eingesetzt worden.

Calvinisten spielen mit Christi Majestet den Contzen.

Ferners/ Wann der HauptReyen auff diesem Dantzplatz vollendet/ erzeigen sich die Calvinische

Calvinische Suppenfresser ha-

den ein sondere Melodey.

Fuchßschwentzer vnd Suppenfresser gantz Dutzetweiß/ mit allerhand Welschen Capriolen/ die singen allererst das Calvinische Hosianna / vnd *Gloria in excelsis*, vnd gehen auff lauter Pflaum Federn/ loben/ rühmen/ preysen vnd erheben alles biß an die Wolcken deß Himmels/ da ist dergleichen Kunst von Anfang der Welt nie erhört worden. Also müsse man den Lutheranern abzwagen / vnd jhrem Concordi Buch striglen: So weit sey noch keiner kommen: Jederman verwundere sich darab/ man frag in allen Gassen nach diesem Buch/ menniglich lobe vnd preise Gott / daß sie diese heilsame Zeit erlebt: Es sey ein rechter Königlicher Schatz/ den nicht bald ein Hoff Mauß anbeisse / ꝛc. Durch welchen wol hundert tausendt Menschen von D. Luthers Lehr können abgewendt werden / wie Calvinus von seinen Sacramentierischen Büchern geschrieben. Das sind nun die Gesellen/ davon Hezech. am 13. redt: Weh Euch/ die jhr Küssen macht den Leuten vnter die Arm / vnd Pfüle zu den Häupten/ ꝛc. Soltet aber jhr Esels Köpff euch ewers rühmens vnd pralens nicht schemen / vnd gedencken/ daß das Staffortische Kalb ein lauter Mißgeburt/ vnd ewerer eignen Religion vnd Bekäntnuß nach / keinem Menschen in der gantzen Welt nutz oder fürträglich sey? Dann die von Ewigkeit her zur Seligkeit erwehlt sind / die dörffen sein nichs / vnd denen die nicht erwehlt sind/ nützt es ja nichts. So werd jhr ja kein Teuffel damit selig machen/ auch kein Engel damit verdammen? Jhr habt die Wahrzeichen der Calvinischen Wahl selbst an euch. Dann jhr seyd fein listig wie die Füchs / brüllig wie die Löwen / hochtrabend wie die

Das Staffortisch Kalb ein Mißgeburt/ vnd jhrer eignē Lehr zuwieder.

Pferdt/ halßstarrig wie die Kälber / wanckelbar wie die Parden / rachgierig wie die Camel / vnd in Geistlichen Sachen vngeschickt wie die Esel. Was wolt jhr dann viel disputieren? Wie kan es euch fehlen? Jhr habt noch darzu zeitlichen Gewalt / Wer nicht wil / der muß wol / es sey dann kein Kraut vnd Loht im Land mehr. Solches bezeugen nicht allein ewre Tyrannische Proceß / sondern auch ewer Mitconsorten Handlungen / vnd sonderlich der Schweitzer Krieg / den ewer Abgott *Zwinglius* mit seiner Lehr / vnd blutdürstigem Raht / ohne alle Noht hat verursachet / darinn er auch selbst elendiglich vmbkommen / vnd den Lohn seines Jrthumbs an jhm selbst empfangen. Jtem / solches bezeuget die Tyrannische gewaltthätige Auffruhr der Calvinisten zu Bremen. Jtem / der blutige Krieg in Franckreich. Jtem / die Empörungen zu Embden. Jtem / das Spolieren vnd Stürmen der Kirchen vnd Klöster im Niederlande / vnd zu Antorff / vnd andere wo / wie oben allbereit angezogen. Vnd schreibt der fürtreffliche *Theologus, D. Conradus Schlüsselburgius*, daß Er in der Calvinischen Kirchen zu Antorff / in S. Marien Tempel / jhre Prediger / solche gewaltsame Thaten justificieren vnd rühmen hören / als einen sonderlichen Eyfer deß HErrn. Vnd setzt bald darauff diese Wort: Warumb redet man den Calvinisten nicht ins Spiel / daß sie durch jhre falsche Lehr kein Ergernuß anrichten? Wollen wir den falschen Lehrern nachgeben / vnd weichen / vnd damit Ergernuß vnd Vneinigkeit verhüten (wie etliche Welt Kinder rahten) so werden wir gewißlich in kürtz die reine Lehr / von Gott durch D. Luthern

Zwinglisch-Schweitzer Krieg. Empörungen zu Bremen / Embden in Franckreich Niederland / ꝛc. sind Verrähter der Calvinische Sanfftmuth.

wieder ans Liecht gebracht/ wiederumb gantz vnd gar verlieren/ ꝛc.

Zu was end diß alles von D. Ebertzen eingeführt worden.

Diß alles wird einig vnd allein zu dem End geschrieben/ daß alle vnpartheyische Hertzen im Grund spüren mögen/ ob es ein Tod Sünd sey/ sich dergleichen Greweln der Verwüstung zuwidersetzen/ vnd trewhertzige Christen darfür zuwarnen/ vnd nach Mittel vnd Weg zutrachten/ wie solche gebürlich abzuwenden? Fragen sie nun nach D. Ebertzen Beruff/ so fellen sie das Vrtheil vber sich selbst. Dann das noch mehr ist/ massen sie sich doch der Geistlichen Superintendentz gar an/ beschicken die Lutherischen Predicanten gen Carlspurg/ in die Calvinische Synagog/ bringen denselben hagelschlechtige/ verschrenckte/ vierfüßige *Syllogismos*, die vorlangst mit Ruthen außgehawen worden/ für. Helt nun einer Wiederpart/ vnd behülfft sich der Einfalt Göttlichs Worts/ darff man jhn wol höhnisch außlachen/ vnd für ein Bachanten/ Narren vnd Esels Kopff schelten/ der bißher seine Schäfflin Christo abgestolen. Braucht einer ein *phrasin*, die in die Calvinisch Küchen nit dienlich/ oder verredt sich jrgend einer/ auß Furcht oder Schrecken/ lauffen sie gleich dem Protocol zu/ Da da finde man/ wie die Lutheraner zusammen stimmen/ vnd was es für Narren seyen/ die in Göttlichen Geheimnussen weniger als ein Gans verstanden/ ꝛc. Hingegen/ so bald man jhnen die bitter Warheit sagt/ muß es gelestert heissen/ da doch jhr Genffischer Patriarch selbst rund schreibt/ Daß der jenige nicht schmehe oder lestere/ der die Warheit sagt/ nicht das er jemand verletze/ sondern sein Vnschult vnd die Warheit redte.

Fragen die Staffortiner nach D. Ebertzen beruff fellen sie das vrtheil vber sich selbst.

In jhren Befehlen vnd Schrifften / werffen sie vmb sich mit Auffrühren / Land Lügen / Ehr- vnd Eydvergessenen Mißhandlungen / mit Ehrndieben / Erzbuben / vnd dergleichen schröcklichen Schendungen / vnd man solt jhnen noch Gnad Juncker darzu sagen? Sie lestern öffentlich in jhren Schrifften / als solt ein falsche Augspurgische Confeßion dem Christlichen Concordi Buch fürgedruckt seyn / da doch in der Vorred gut Teutsch stehet / Daß selbige Augspurgische Confeßion / dem rechten / dem Keyser Anno 30. vbergebenen Original / so in deß heiligen Reichs Verwahrung geblieben / gemeß / vnd durch wolbeglaubte Leut / mit grossem Fleiß collationiert / vnnd allenthalben gleicher Meynung befunden worden / vnd daß die vnterschriebene zu keiner andern sich bekennen wollen. Nun haben derselben Vorredt vnterschrieben / drey ChurFürsten / zween Bischoffe / sechzehen Fürsten / zween vnnd zwantzig Graffen / vier Freyherren / fünff vnd dreissig Städt. Die werden nun alle von den Stafforttianern bezüchtiget / als hetten sie ein Falsch oder Betrug mit der Augspurgischen Confeßion gebrauchet. Das mag ja ein vnverschembter Lester Teuffel seyn / der so viel Chur vnd Fürsten / Herren vnd Städt / so erschröcklich an Ehren vnnd Bieder darff angreiffen? Vnd daran nit ersettigt / sondern noch darzu den Herrn Marggraffen zu Durlach / vnd seine Calvinisten / so gar verblent / daß sie nit gewar worden / daß J. F. G. Namselbsten gedachter Vorred vnterschrieben? Ja gar ein Erzbößwicht muß dieser Teuffel seyn / der Feind vnd Freund zugleich angreifft? Vnd der an solchē allem nit

Die Lesterung als solt ein falsche Augspurgische Confeßion dem Concordi buch vorgedruckt sein / wird auß der Vorred desselben trefflich widerlegt.

.. NB.

.. NB.

ersettiget / Sondern noch darzu die Calvinisten dahin reitzt / daß sie auff Türckisch vnd Jüdisch die Gottheit Christi erschröcklich lestern / vnd vnverschembt schreiben / Es sey dem HErrn Christo mit aller seiner Allmacht nicht müglich zumachen / daß sein natürlicher Leib / auff jrgend eine Weise / wie auch dieselb einen Namen haben möge / zugleich allenthalben seyn könne / wo das heilige Abendmal hie auff Erden in der Christlichen Kirchen / gehalten werde. Solt nicht ein Christ ab dieser Gottslästerung gar in ein Ohnmacht fallen? Beza schreibt rund vnd vnverhohlen / Die mündliche Niessung deß Leibs Christi im heiligen Abendmal sey ein *Excrementum*, das ist / ein Stanck vnd Vnflat / dessen sich auch der böse Feind in der Hellen schemen müsse. Von welchen erschröcklichen / Teuffliſchen Läſterungen jrgend zur andern Zeit / wann die Staffortianer nicht ruhig seyn wolten / ferrners kan gehandelt / vnd der Calviniſch Teuffel mit seinen Farben außgestrichen werden. In dessen möchten vielleicht die Sächsische Calviniſche Handlungen publiciert werden / mit welchen dieser Teuffel könte schattiert / vnd desto besser außgebutzt vnd außstaffiert werden.

Zwo grewliche Calviniſche Läſterungen.

Deren der trab in der Publicierten Krellischen Leichpredigt zu finden.

Vnd ob wol die streitige Religions Puncten zwischen den Lutheranern vnd Calviniſten / auß den öffentlichen Streitschrifften gnugsam bekant / auch diese Defensionschrifft nicht hauptlich angehn / dann allein so fern / daß man nicht vnbillich die Pforzemer darfür gewarnet / vnd so viel müglich / dergleichen Jrrthumben abgewehret: Jedoch weil etliche Personen zu Pforzheim / oder sonst in der Marggraffschafft / deß eigent-

lichen Vnterschieds nicht gnugsam berichtet seyn möchten / vnd desto mehr zuerkennen hetten / daß die ehrliche redliche Pfortzemer vberflüßige / tringenliche / vnd vnvmbgengliche Vrsachen gehabt / der obbemeldten Calvinischen Reformation sich zuverweigern / vnd auff die Lutherische hergebrachte Bekäntnuß zudringen. Als hat D. Ebertz / den einfeltigen zu besserer Nachrichtung (besonders weil die Staffortianer / als solten jhre Calvinische Pfaffen anders nichts / dann die alte Prediger / lehren / fürgeben) den wahren Vnterschied zwischen den Lutheranern vnnd Calvinisten / in den fürnembsten Hauptartickuln der Christlichen Religion kürtzlich gegen einander setzen / vnd dieser Defensionschrifft einverleiben / vnd dardurch zur Endschafft richten vnd fürdern wollen. Vnd damit der Christliche Leser desto weniger an diesem Gegensatz zuzweiffeln / sind die strittige Puncten / auß der Reformation deß gantzen Chur Kreiß Sachsen / daran die fürtrefflichste / weitberümbste Männer in Sachsen gearbeitet / gezogen worden.

I.

Von dem heiligen Abendmal.

Lutherisch.	Calvinisch.
1. Daß die Wort Christi / Nemet hin vnd esset / das ist mein Leib / trincket / das ist mein Blut / einfeltig vñ nach dem Buchstabē / wie sie lauten / zuverstehen sind.	1. Daß diese Wort Christi figurlicher weiß zuverstehen sind vnd nicht wie sie lauten.

2. Daß in dem Sacrament zwey ding sind gegeben/ vñ mit einäder empfangē werden/ Ein jrrdisches/ das ist/ Brodt vnd Wein/ Vnd ein Himlisches/das ist/Leib vñ Blut Christi.

2. Daß in dem Abendmal nur blosse zeichen sind/ aber der Leib Christi so weit von dem Brodt/ als der höchste Himel vonder Erden sey.

3. Daß solches hierundē auff Erden geschicht/ vnd nicht droben im Himmel.

3. Daß Christus also gegenwertig sey/ nur mit seiner Krafft vnd Wirckung/ vnd nicht mit seinem Leibe/ gleich wie die Sonne mit jhrem Schein vnnd Wirckūg herunder auff der Erden gegenwertig vnd krefftig ist. Aber das corpus solare am Himmel.

4. Daß es der rechte natürliche Leib sey/der am Creutz gehangen/ Vnd das rechte Natürliche Blut/ das auß Christi Seiten geflossen.

4. Daß ein typicū corpus ein figürlicher Leib sey/ der nur bedeutet vnd fürgebildet werde.

5. Daß der Leib Christi nicht nur mit dem Glauben geistlich/welchs auch ausser dem Abendmal geschehen kan/ sondern auch mit dem Brod vnd Wein mündlich/doch vnerforschlicher vnnd vbernatürlicher weiß empfangen werde/zu einem Pfand vnd versicherung der Auferstehung vnser Leibe von den Todten.

5. Daß er allein mit dē glauben/ welcher sich hienauff in den Himmel schwinget/ vnd nicht mündlich empfangen werde.

6. Daß die mündliche Nieſsung deß Leibs vnd Bluts Christi/ nicht allein von den

6. Daß es allein die würdigen empfahen/ die vnwürdigen aber so solchen Glau-

würdi-

würdigen geschehe/sondern auch von den vnwürdigen/ die ohne Buß vnd wahren Glauben hinzu gehen/ jedoch zu vngleichem End/ von den würdigen zur Seligkeit/ von den vnwürdigen aber zum Gericht.

ben nit haben/ der hienauff in den Himmel steigen kan/ nichts dann Brod vñ Wein empfahen.

II.

Von der Person Christi.

Lutherisch.	Calvinisch.
1. In Christo sind zwo vnterschiedliche Naturen/ Die Göttliche vnd menschliche/ diese bleibē in ewigkeit vnvermēget vnd vnzertrēnet.	1. Daß Gott Mensch/ vnd Mensch Gott sey/ das sey ein Figurliche Rede.
2. Die beide Naturen sind also Persönlich miteinander vereiniget/ dz nur ein Christus/ ein Person ist.	2. Daß die Menschheit mit der Gottheit nit in der That vnd Warheit/ sondern allein nach dem namen vnd wort/ gemeinschafft habe.
3. Vmb dieser Persönlichen Vereinigung willen/ wird recht gesagt/ ist auch in der That vnd Warheit also/ daß Gott Mensch/ vnd Mensch GOtt ist/ daß Maria den Sohn Gottes geboren/ vnd Gott vns durch sein eigen Blut erlöset hab.	3. Daß Gott vnmüglich sey mit aller seiner Allmacht zu verschaffen/ daß Christi natürlicher Leib auff einmahl mehr/ als an einem Ort sey.
4. Durch diese persönliche Vereinigung/ vnd darauff erfolgte Erhöhung/ ist Christus nach seinem Fleisch zur Rechten GOttes gesetzet/	4. Das Christus nach seiner Menschheit durch seine Erhöhung allein erschaffene Gaben habe/ vnd nicht alles wisse noch vermöge.

vnd hat empfangen allē gewalt im Himmel vnd auff Erden. Ist auch aller Göttlichē Majestet/ Ehr/ Krafft vnd Herrligkeit theilhafftig worden.

Ist nichts außgelassen.

5. Das Christus nach seiner Menschheit abwesend regiere/ gleich wie der König in Hispanien vber die newē Insulen regieret.

6. Daß eine verdamlich Abgötterey sey/ wann man das Vertrawen/ vnd den Glaubē deß Hertzens/ auff Christum nit nach der Gottheit alleine/ sondern auch nach seiner Menschheit setze/ vnd die Ehre der Anruffung darauff richte.

III.

Von der heiligen Tauff.

Lutherisch.	Calvinisch.
1. Daß dieses ein Tauff sey/ vnd eine Abwaschung/ nit welche die vnsauberkeit deß Leibs pflegt hinweg zunemen. Sondern vns von Sünden weschet.	1. Sie Tauff sey ein eusserlich wasserbad/ damit die innerliche Abwaschung von Sünden allein bedeutet werde.
2. Durch die Tauff/ als das Bad der Wiedergeburt vñ Ernewerūg deß H. Geists/ macht vns Gott selig/ vnd wircket in vns solche Gerechtigkeit vnd Reinigung/ bund vnd vertrawen/ biß an das Endt beharret/ nicht verlohren wird/ sondern das ewig Leben hat.	2. Sie Tauff wircke oder gebe nit die Wiedergeburt/ den glauben/ gnade Gottes/ vnd seligkeit/ sonder bezeichne vñ besigle allein dieselbige.

3. Alle die in Christū Jesum getaufft sind/die sind in seinen Tod getaufft/vnd durch die Tauff mit jhm in seinen Tod begraben/ vnd haben Christum angezogen.

4. Die Tauff ist das Bad der Wiedergeburt/ darumb daß wir in derselbigen von newen geboren/ vnd mit dem Geist der Kindschafft versiglet vnd begnadet werden.

5. Es sey dann daß jemand geboren werde auß dē wasser vnd Geist/so kan er nicht in das Reich Gottes kommen. Doch ist der Nohtfall hiemit nicht gemeynt.

6. Was vom Fleisch geboren wird/das ist Fleisch/vnd von Natur sind wir alle Kinder deß Zorn Gottes. Dañ auß sündlichem Samē sind wir gezeuget/ vnd in Sünden werden wir alle empfangē.

3. Nicht alle die mit Wasser getaufft werden/ erlangen hiemit die Gnade Christi/ oder Gabe deß Glaubens/ sondern allein die Ausserwehlten.

4. Die Wiedergeburt geschicht nicht in vnd bey der Tauff/ sondern erst hernach bey erwachsenen Jahren/ bey etlichen/ auch wol gar im Alter.

5. Die Seligkeit hangt nit an der tauff/daher dañ auch die nohttauff in der Kirchen nicht soll verstattet werden/ sondern wañ man den Kirchendienst nit haben mag/ soll das Kindlin jmer ohne Tauff hinsterben.

6. Der Christen Kinder sind heilig vor der Tauff/ vnnd von Mutterleib an/ ja noch in jhrer Mutterleib/in dem Bund deß ewigen Lebens/ sonsten könte jhnen die Tauff nit mitgetheilt werdē.

IV.

Von der Gnadenwahl vnd ewigen Versehung Gottes.

Lutherisch.	Calvinisch.
1. Es Christus für alle Menschen gestorben/ vnd als das Lamb Gottes/ der gantzen Welt Sünd getragen hab.	1. Saß Christus nit für alle Menschen/ sondern nur allein für die Ausserwehlten/ gestorben sey.

2. Daß Gott niemand zum Verdamnuß geschaffen / sondern wil / daß allen Menschē geholffen werde/vñ sie zum Erkäntnuß der warheit kommen/befihlet allen/ daß sie seinen Sohn Christum in dem Evangelio hören sollen/vnd verheisset dardurch Krafft vnnd Wirckung deß heiligē Geistes zur Bekehrung vnd Seligkeit.

2. Daß Gott den meisten theil der Menschē zur ewigen Verdämuß geschaffē/ vñ wolle nit haben daß sie bekehret/ noch selig werden möchten.

3. Daß viel Menschen durch ihre eigne Schuld verdammet werden/ die endweder das Evangeliū von Christo nit hören wollen / oder auß der Gnade wieder außfallen durch Irrthumb wider das Fundament/ oder durch Sünde wieder das Gewissen.

3. Sz die Außerwehlten vnd newgebornen nicht kōnen den glauben vnd H. Geist verlieren / vnd verdampt werden/wañ sie gleich allerhād grosse Sünd vnd Laster begehen.

4. Daß alle Sünder so Busse thun/ zu Gnaden angenommen/vnd keiner außgeschossen werde/wann seine Sünde gleich blutroht weren. Sintemal Gottes Barmhertzigkeit viel gröſſer ist/dann aller Welt Sünde/ vnnd hat sich aller seiner Werck erbarmet.

4. Sie so nicht erwehlt sind/müssen verdampt werden / vnd können nit zur Seligkeit komē/wañ sie gleich tausentmal getaufft würden / vnd teglich zum Abendmal giengen / auch so heilig vnd vnsträfflich lebten/ als es immer müglich.

Da betrachte nun ein jeder frommer Christ / ob nicht in vorgesetzten vier HauptArtickuln die Lutheraner vnd Calviniſten / so weit als Himmel vnd Erden von einander seyn / vnd ob sie nicht ein vngeheure / erschröckliche / Gottslesterliche Lehr führen? Vnd sind zwar die Calviniſten an Verkehrung dieser vier Haupt

Artickuln noch nit ersettiget / Sondern wie der Aussatz je mehr vnd mehr vmb sich frist / biß er den gantzen Menschen in allē Gliedmassen einnimpt: Also auch der Calvinisch Aussatz nicht ruhet / vnd wird auch nicht ruhen / biß er alle Artickul deß Christenthumbs verkehrt / verdunckelt / vnd so viel an jhme / angesteckt habe. Wie dann allbereit an den mehrsten beschehen / vnd außführlich mit vnwiederleglichem Grund / auß der Calvinisten eignen Büchern / mit Anziehung der Bletter vnd worten / erwiesen worden / von dem fürtrefflichen weitberühmbten *Theologo, D. Conrado Schüsselburgio*, in der Calvinischen Theologey zu Franckfort Anno 96. gedruckt / welche auß 300. Calvinischen Büchern zusammen gezogen / vnd dabey alles fein kurtz vnd rund wiederlegt ist. Wie auch in deß wolverdienten trefflichen Theologi / D. Jacobi Heilbrunners Summarischem Begriff vnd Wiederlegung Calvinischer Lehr / zu Laugingen Anno 90. gedruckt / sehr nützlich vnd wol beschehen / vnd diese beide Bücher ein jeder eyferiger Lutheraner / als ein *Antidotum* wieder das Calvinisch Gifft / in seiner Behausung haben solte. Da wird ein jeder den Calvinischen Teuffel / mit aller seiner Herrligkeit Pracht vnd Schmuck erkennen lernen / vnd endlich im Grund befinden / daß die Pfortzemer / vnd jhr Advocat / bey Verlust jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit / sich diesem Teuffel / wie schön vnd zierlich er sich auch herauß gebutzt / vnd in ein Engel deß Liechts verstellt / nicht haben ergeben können / vnd noch ferners denselben / als ein Seelendieb vnd Mörder / fliehen / meyden / verfluchen vnd vermaledeyen / vnd in der wah-

Ernstliche vermanung an alle Pfortzemer vnd Marggrāfer / vnd in gemein an alle Christen.

NB.

ren seligmachenden Erkäntnuß Gottes bestentig vnd vnbeweglich seyn vnd bleiben sollen / jnmassen in jhrem obgesetzten Bericht vnd Erklerung pag. 59. et seqq. auß Gottes Wort außführlich dargethan worden. Dann einmal wil Gott keine Rhortummel / oder Placentinische Fuchßschwentzer / sondern Veroneser haben. Er hat Grewel an den Abtrünnigen / Prov. 3. Wie Gott selber spricht: Wer weichen wird / an dem wird meine Seel kein gefallen haben. Hebr. 10. Sondern wird dieselben wieder verlassen / 2. Paral. 15. Dañ Gottes Sterck vnd Zorn ist vber alle / die jhn verlassen. Esai. 8. vnd müssen zuschanden / vnd in die Erd geschrieben werden / dann sie verlassen den HErrn / die Quell deß lebendigen Wassers / Jerem. 17. Wer nicht in mir bleibet / spricht Christus / Joan. 15. der wird weggeworffen wie ein Reb / vnd verdorret. Vnd wie Syr. am 27. Cap. redt. Wer vom rechten Glauben abfellt / zum vnrechten Glauben / diesen hat Gott zum Schwerdt verdampt. Paulus Hebr. 10. sagt: Wir sind nicht von denen / die da weichen / vnd verdampt werden. Vnd Johannes Apoc. 21. der verzagten vnd vngleubigen Theil / wird sein in dem Pful / der mit Fewer vnnd Schwefel brennet. Gott hat sein Predigampt eingesetzt / welches in alle Welt ist außgangen / Rom. 10. auff daß wir vns nicht wegen vnd wiegen lassen / von allerley Wind der Lehr / durch Schalckheit der Menschen / vnd Teuscherey / damit sie vns erschleichen zuverführen / Eph. 4. Thut nit wie die Abtrünnige Hebræer / 1. Samuel. 14. welche da es gefehrlich stunde / sich zu den Philistern thaten. Wie auch die Abtrünnige auß Jsrael

Merckts wol jhr liebe Pfortzemer vnd habt ein Hertz.

Staffortianer.

zum

zum König / 1. Maccab. 6. Last an euch nicht erfüllet werden den Spruch / Luc. 8. Ein zeitlang glauben sie / vnd zur Zeit der Anfechtung fallen sie ab. Es hat Euch noch keine / dann Menschliche Versuchung betretten / wie Paulus 1. Cor. 10. redt / Ihr habt noch nicht biß auffs Blut wiederstanden / mit kämpffen wieder die Sünde / Hebr. 12. So jemand kämpffet / wird er nicht gekrönet / er kämpffe dann recht / Darumb leide dich als ein guter Streiter Jesu Christi / 2. Tim. 2. Wer vberwindet / dem wil ich zuessen geben / von dem Holtz deß Lebens / das im Paradyß Gottes ist / Apocal. 2. Last euch das Ziel nicht verrucken / Coloss. 2. Sondern wandelt nach einer Regel / Philip. 3. vnd last euch nicht abwenden auff ein ander Evangelium / dann etlich das Evangelium verkehren / Gal. 1. Damit jhr mit Petro auch sagen könnet: Wir haben nicht den klugen Fabuln gefolget / 2. Pet. 1. Secht nicht auff eusserlichen Gewalt vnd Geschickligkeit / Dann nicht viel Weise nach dem Fleisch / nicht viel gewaltige / nicht viel edle sind beruffen / Sondern was thöricht ist für der welt / das hat Gott erwehlet / 1. Corinth. 1. laut der Verheissung / Zephan. 3. Ich wil in dir lassen vberbleiben ein arm gering Volck / die werden auff deß HErrn Namen trawen. Darumb auch Christus dancket vnd sagt: Ich preyse dich Vater / ꝛc. daß du solches den Klugen vnd Weisen verborgen hast / vnd hast es den vnmündigē offenbahret / Matthæi. 11. Gehet nicht hienauff gen Gilgal / vnd kompt nit hienauff gen Beth Aven / Hos. 4. Sondern wie Petrus / 2. Pet. 2. schreibt / Welche dem Vnflat der Welt entflohen sind durch die Erkäntnuß deß HErrn vnd

Wie wollen dañ die Staffortianer bestehē die da meinen sie haben Aristotelis Hirnschal.

Heylands Jesu Christi/ werden aber wiederumb in dieselbige eingeflochten vnd vberwunden/ist mit jhnen das letzte ärger worden/ dann das erste. Dann es wer jhnen besser/daß sie den Weg der Gerechtigkeit nie erkant hetten/ ꝛc. Sehet darauff/ spricht Paulus/ Hebr. 12. daß nicht etwa ein bitter Wurtzel auffwachse/vnd viel durch dieselbige verunreiniget werden. Saget nicht/ Wir wollen einen Bund mit den Calvinisten machen/ vnd jhre Religion annemen/weil wir viel leiden müssen/seid der Zeit wir vns wider sie gesetzt haben/ wie in gleichem Fall die Jüden / 1. Maccab. 1. sagten vnd richten/ Sonder sprecht viel mehr mit Paulo / Rom. 8. Wer wil vns scheiden von der Liebe GOttes? Trübsal oder Angst? oder Verfolgung? oder Hunger? oder Blösse? oder Fährligkeit? oder Schwerdt? dann in dem allem vberwinden wir weit/ vmb deß willen / der vns geliebet hat (dessen Majestet doch die Calvinisten Lästern schenden vñ vernichten.) Werfft ewer Vertrawen nicht weg/ Hebr. 10. Fürchtet euch für jhrem trotzen nicht/vnd erschrecket nicht/ Sondern heiliget Gott den HErrn in ewern Hertzen/ vnd seye allezeit bereit/zur Verantwortung jederman/ der Grund fordert der Hoffnung/ die in euch ist / vnd das mit Sanfftmütigkeit vnd Furcht/ 1. Pet. 3. Prüfet die Calvinisten/ ob sie auß Gott seyn/ so werdet jhr gleich den Teuffel hinder dem Ofen finden. Grabet dem Calvinischen holen Baum / mit der Hawen Göttlichs Worts/zur Wurtzel/so werd jhr jhn bald fellē. Die Wurtzel aber/darunter sich diese Schlangen verkriechen / ist jr Schwarm von der ewigen Wahl Gottes/das ist jhr Nest/ jhr Wohnung/ jhr Schlupff-

Nur fest vnd vnbeweglich/vñ mit Gott hindurch/ vnd dem Teufel dem Esselbort.

Beschreibung deß Calvinischē holen baumes/ vnd wie derselb zufellen.

loch/jhr Stachel/damit sie Fechten/ vnd auß im verborgenen vnd finstern vergifften alle die/ so sich an jhren Baum lehnen/vnd darbey Schatten vnd Ruhe suchen. Die beyde Gipffel dieses Baums sind jhre Grewel von der heiligen Tauff/ vnd dem heiligen Abendmal. Der Stamb ist jhr Fantasey von der Person Christi. Die Est sind die vbrigen Artickul Calvinischer Schwärmerey. Da finden sich nun auff vnd vmb diesen Baum/ wunderlich seltzame Himmel/vnd fliegend vñ kriechend Vngezifer/ Hurnaussen/ Wesptzen/ Schröter Schnaken/ ꝛc. wie auch allerhand scheinbare Raupen/ Spinnen/ Ameissen/ Würm/ vnd newe/ vnerhörte/ seltzame Grillen/ darvon zum theil die Schlenglin bey der Wurtzel jhre Nahrung haben. Darumb ist gefehrlich an diesem Baum zuarbeiten/ dann all diß Vngezifer dem süssen Honig der Menschlichen Vernunfft sehr gefehr: Darumb muſtu die Vernunfft zu Hauß/bey deinem zeitlichen Beruff lassen/ oder sie fliegen dir alle zu. Hingegen da du die Immenkapp vnd Einfalt Göttlichs Worts anzeuchst/ vnd mit dem Weyrauch der allgemeinen Göttlichen Verheissungen vmb dich reucherst/ vnd dich mit einem andechtigen eyferigen Gebet/ wieder der Schlangen vnd Schnaken Stich vnd List/ stifelst/ vnd darauff die Haw Göttlichs Worts/ vnd den Helm seiner Allmacht ergreiffest/ vnd vnverzagt hinzu trittest/vnd arbeitest/ kanstu ohn alle Gefahr diesen Baum plötzlich mit grossem Krachen niderfellen/ vnd alle Schlangen/ Hummel vnd Mücken von dir in Abgrund der Hellen verjagen. *Probatum est.* Darumb folgt nach/ jhr Pfortzemer/ vnd alle fromme Christen/

D. Luthers feste Burg/ soll diesem Teufel starck gnug sein.

last den Teuffel jmmer murren/ so lang er wil/ er hat den lengsten theil gemurret/ Dann das End der Welt ist für der Thür/ drumb ist er so vnsinnig/ toll vnd humsig. Er weiß/ daß er nicht viel Zeit im Vorraht/ vnd daß sein Herrligkeit bald ein End hat/ vnd er mit Ketten der Finsternuß ewig gebunden werden solle. Ruffet Gott vmb ein vnerschrocken frewdig Hertz/ vnd wahre Bestendigkeit an/ vnd daß er euch für dem Calvinischen Sawrteig/ trewlich behüten vnd bewahren wolle. Setzet vnd schreibet zu Hauß in ewer Litaney/ Für dem Calvinischen Schwarm/ Behüt vns lieber HErre Gott. Last euch bey leib nicht schrecken von jrgend einem Menschen/ sondern seyd frölich vnd getrost/ vnd last den HErrn Zebaoth ewer Furcht vnd Schrecken seyn/ wie Esa. redet am 8. Cap. Gedult vberwindet alles/ sawr muß vorhergehen/ ehe das Lachen kompt. *Dulcia non meminit, qui non gustavit amara.* Dann euch ist geben/ das jhr nicht allein an Christum glaubet/ Sondern auch vmb seinet willen leidet/ Philip. 1. Ich bin guts Muhts/ sagt Paulus/ 2. Cor. 12. in Schwachheiten/ in Schmachen/ in Nöhten/ in Verfolgungen/ in Engsten/ vmb Christus willen. Sprecht mit David: HERR/ laß mir deine Gnad wiederfahren/ ꝛc. Dann ich verlaß mich auff dein Wort/ Vnd nim ja nicht von meinem Mund daß Wort der Warheit/ Psal. 119. HERR thue meine Lippen auff/ daß mein Mund dein Ruhm verkündige/ ꝛc. Gib mir einen newen gewissen Geist/ ꝛc. Nim deinen heiligen Geist nicht von mir/ ꝛc. der frewdig Geist enthalte mich/ Psal. 51. Diß ist das rechte *Panacea*, vnd Himlische Artzney wieder

den Calvinischen Aussatz. Wer die mit wahrem Glauben gebraucht/ den wird der Calvinisch Teuffel wol unbetrogen vnd ungehudelt lassen.

Christus vnser lieber HErr vnd Heyland/ der vns in allen fürgefallenen Religions Handlungen vnd Gefehrkeiten so gnedig beygestanden/ vnd noch teglich beystehet/ stercke vnd erhalte vns in dem Werck/ so Er in vns angefangen/ vnd mache vns/ sampt allen Christen/ vollkommen vnd bestendig/ biß auff den Tag seiner seligen Zukunfft/ vnd vnser endlichen Erlösung. Dem sey Lob vnd Danck/ mit dem Vater vnd heiligen Geist/ vnserm Einigen/ Ewigen/ Rechten Gott in Ewigkeit/ AMEN.

An den Christlichen Leser.

NAch dem D. Ebertzen allererst den 13. Decembr. Anno 1601. ein Marggräfischer Befehl/ in den fürgefallenen Pfortzischen Religions-Handlungen/ an Bürgermeister vnd Raht daselbst/ *in originali* zukommen/ Kan D. Ebertz nicht vmbgehen/ desselben Innhalt auch zu notificieren. Vnd werden gleich Anfangs desselben Befehls/ die Bürger zu Pforzen Auffrührisch/ Rebellisch/ Ehr- vnd Eydvergessen gescholten. Vnd dabey zumercken/ daß solcher Befehl/ vnnd demselben einverleibte Schmehungen/ den 15. Sept. vnd also ehe sich der obspecificierte Aufflauff den 18. Sept. begeben/ datiert/ vnd in solchem allem D. Ebertzen nirgend gedacht worden. Vnd bald darauff stehen folgende Wort:

Nachdem vns dieser Tagen das Entschüldigungs Schreiben / vnd Verantwortung / so an vnsern Obervogt zu Pfortzheim / vnd lieben getrewen / Johann von Münster / der Hauptmann zu Brettheim / wegen deren jhme von den Pfortzemern zugefügter Zulagen [Was diß für Calvinische Practicken seyen / wird der Christliche Leser wol mercken. Es ist gedachter Hauptman / vnd ein Calvinischer Pfaff / der die drey presentierte Calvinisten investieren sollen / eben zur Zeit der presentation zu Pfortzen gewesen. Vnd als gedachter Hauptman den 30. Augusti gegen Abend auff seyn wollen / ist er sporstreichig vber den Marckt hinüber vnd wieder herüber gerent / vnd nicht vnbillich den Bürgern allerhand Gedancken gemacht. Daß sie aber jhne injuriert haben solten / ist von den Bürgern in gemein offentlich wiedersprochen worden. Der Pfaff aber ist ein mal oder drey / als er im Wirthshauß zum Fenster auß sehen wollen / von etlichen vnter dem Volck außgelacht worden / vnd gleichwol im hinauß reiten nicht gerent / sondern so voll gewesen / daß man ein Thür mit jhme auffrennen können.] lassen abgehen / zugeschickt worden. Als haben wir von demselben Euch *Copias* zuvbersenden nicht vmbgehen wollen. [Sihe lieber Leser / wie geschwind man da mit der Copey gewesen / die doch die Pfortzemer nie begert gehabt / Vnd hingegen / wann sie von den Staffortischen Befehlen / zu jhrer Verantwortung Copias begert / ist es jhnen rund abgeschlagen worden. Was hat diß Privat Schreiben die Staffortianer angangen / wann man nicht Lust vnd Frewde ab der Hoffnung gehabt / es solte den Pfortzemern von den Pfältzischen ein Pancketh geschenckt / vnd sie hursch aneinander gehetzt / vnd ein Calvinischer Haspel gemacht werden.] Vnd dieweil auser angeregte Schreiben sich der Vngrund / vnd so viel bescheint / daß bemeldtem Hauptman mit angedittenen Zulagen zu viel vngütlich beschicht. [Wann dieser Hauptmann kein Calvinist wer / hette man sein blosse Privat Mißiff nicht für so gar

Ein freidder Calvischer Pfaff wird auch ausgelacht.

NB.

In summa/ Der Staf

vnwiedersprechlich gehalten / sondern auffs wenigst / ehe man jhme recht geben / die Pforzemer auch zuvor darüber gehört / oder jhne an den ordentlichen Weg Rechtens gewiesen. Aber ehe die Pforzemer jemals gehört worden / ist das Vrtheil schon gefellt / Es geschehe jhm zu vngüthich / ꝛc. Wer es auch wunder / daß der Sonner vnd Hagel drein schlüg ?] So wird Euch nunmehr obliegen / solche vngegründte Bezüchtigungen [Der Hauptman kan kein Bürger in Pforzen darstellen / der jhne injuriert hab / was darff es dann viel gauckelns ?] auff jhne Hauptmann zu verificieren / vnd darzuthun / [Können die Staffortianer diß Recht wieder andere brauchen / müssen sie es auch wieder sich selbst gelten lassen / vnd demnach obangezogene vielfeltige Ehrndeschmitzungen / auff die Pforzemer vnd jhren Advocaten erweisen / oder selbsten solche Leut seyn vnd ersterben.] Dahingegen / wann jhr dieselben zubeweisen nicht werden wissen / haben jhr bey euch leichtlich zuermessen / in was Labyrinthen / vnd beschwerliche weitleufftigkeit / in dem jhr diesen Meineydigen Leuten zuviel Beyfall geben / vnd euch die vnzeitig gefaste furcht vberwinden lasset / jhr euch selbsten thun stecken / Wolten wir euch gnediger Meynung nicht bergen. Datum Mühlburg / den 15. Septemb. Anno 1601. [Diß Recht soll nun wieder die Staffortische Libertiner auch redlich gebraucht vnd practiciert werden / es sey dann keine Gerechtigkeit im Römischen Reich mehr. Sie nennen die Pforzische Bürgerschafft / vnverschembter weiß / Meineydige Leut / vnd können doch kein Buchstaben an dem Meyneyd wieder sie in Ewigkeit erweisen / wie solches alles oben deduciert worden. Vnd haben also das Vrtheil vber sich selbst gefellt. Vnd weil sie vermelden / daß Bürgermeister vnd Raht zu Pforzen / den Bürgern zuviel Beyfall geben / ist daraus leichtlich zuschliessen / daß diese Calvinisten zeitlich darauff vmbgangen / wie sie den Raht zu Pforzen / als *Magistratum municipalem*, von den Bürgern trennen / vnd auß den Pforzischen Handlungen ein

forrisch Teuffel / ist in Götlichen vnd weltlichen Sachen ein schalck.

Diß wolle der Christliche Leser wol mercken.

Erlogen. Stand redlicher dann alle Staffortianer / vber ein klumpen.

lauter Privat Werck machen möchten. *Sapienti sat dictum.* Vnd wird der Stadhalter Peblis hiebey gefragt/ob er nicht deßhalben mit D. Reubern ein ernstlichen Discurs gehalten/ als der Bot von Zweybrücken zu Durlach ankommen/vnd dem Calvinischen Secretario/ Jacob Mannern die Brieff geliefert: Aber Gott hat jhnen ins Spiel gesehen/ vnd wird jhren Practicken noch fernere wehren/vnd in Abgrund der Hellen stürtzen.] Für eins.

Vnter dem Titel *Fulmen Brutum Stafforti-anum.*

Vnd dann fürs ander/ Nach dem in vorgehender DefensionSchrifft zu vnterschiedlichen mahlen einer wolgegründten/außführlichē Deduction vierer Haupt-Fragen/ die Pfortzische ReligionsHandlungen betreffend/Meldung beschicht/soll dieselbige/neben dem Discurs/daß die Calvinisten im heilsamen Religionfrieden niemals begriffen gewesen/ vnd noch nit seyen/ zu rechter Zeit auch publiciert werden / wiewol solches alles summarischer weiß in vorgehender DefensionSchrifft *passim* eingeführt worden. Vnd dieweil D. Ebertz ein Rechtmeßige Retorsion/wegen etlich darinn specificierten / vnd bey den Pfortzischen Religions Handlungen von seinen Wiedrigen spargierten Injurien / den 23. Sept. jüngsthin / an dem Kauffhauß zu Pfortzen öffentlich anschlagen lassen/die auch folgends für dem gantzen Raht/vnd gemeiner Bürgerschafft Außschuß verlesen/ vnd das Original naher Durlach verschickt worden: wil er dieselbige auch annectieren/ vnd beneben auff den Fall die Diffamanten solche Retorsion auff jhnen vnverfolgt ersitzen lassen wolten / jhme der außgegossenen höchsten vnd *atrocissimarum injuriarum* halben/ alle vnd jede andere Andung/Rechtliche Defension/Mittel vnd Weg / gegen dieselbige / bester gestalt vnd maß das ge-

Von der Retorsion welche D. Ebertz an dem Kauffhaus zu Pfortzen offentlich anschlagen lassen.

schehen

schehen soll vnd mag / vorbehalten haben. Vnd weil in gedachter Retorsion etlicher Testimonien / sein Doctor Ebertzen / von Jugend an / auffrichtigen redlichen Verhaltens vnd Wandels / Meldung beschicht / wil er solche Testimonia / als der Academey zu Straßburg / der gantzen Universitet Wittemberg / der Juristen Facultet zu Helmstadt / vnd andere / auch publicieren lassen / vnd in gemein die jhme zugefügte Injurien an den Diffamanten / mit Recht auff / Haab / Gut / vnd Ehr vindicieren.

Solche Testimonia seind in dem publicierten *fulmine Bruto, in fine*, von Wort zu Wort zubefinden.

Vnd weil in gedachter Retorsion klar vnd rund stehet / daß alle solche Ehrenschender / genante vnd vngenante / jhme D. Ebertzen für Gott vnd der Welt / mit jhren erdichten bößwichtischen Zulagen / Gewalt vnd Vnrecht thun / vnd daß Er sie anders nicht / dann für Ehrn Dieb vnd Schelmen / so lang vnd viel / biß sie die außgegossene / oder andere / Ehrverletzliche Zulagen / auff jhne / Rechtlicher Ordnung nach erweisen vnd darthun / halten wolle / ꝛc. müssen diese Gesellen gute gesunde Mägen haben / daß sie diß alles verdöwen können / vnd auff jhnen vngeandet ersitzen lassen. Es ist aber deß Teufels alte Geig / daß er nichts kan dañ liegen / schendt / verleumbten / vnd darnach das Maulwischen / vñ an dem Hag abziehen / vnd einen Gestanck mit seinem *calumniare audaciter, &c.* hinter jm lassen. Vnd sonderlich in Religions Sachen / wañ er nirgend mehr auß noch an weiß / sucht er alle list vnd renck / wie er die Personen verdechtig mach / vnd die Religion auß dem Weg raume / da wirfft er zu mit Schelmen vnd Dieb / vñ spaciert zurück in das dritt vnd vierd Glied / ob etwan einer vnter denselben

NB.

Deß Teufels art in Religions strittigkeiten.

wer

wer voll gewesen/ vnd vber das Roß abgefallen/ wie vor diesem einem fürnemen Mann fürgeworffen worden. Dannenhero es nunmehr dahin kommen/ daß der in Religions Sachen den Widersachern wiederspricht/ nicht anders/ als wann er ein Weffzen Nest angreifft/ gefehret vnd vberfallen wird. Da schneit es an allen Orten (auch vnter falschen erdichten Namen/ vnd muß ehe Hertesianus/ Ambrosius Wolff heissen) mit liegen/ schenden vnd schmehen zu. Da findet man offt an einem Blat fünff Schelmen/ zehen Dieb/ funffzehen Bößwicht/ vnd in Summa ein lautere boßhaffte/ ehrverletzliche Holhipperey/ darob sich die Erde entsetzen möchte. Darumb wann solches ebenmeßig wieder D. Ebertzen beschicht/ hat sich der Christliche Leser desto weniger zubefrembten/ dann seine Widrige haben es nicht besser gelernt/ vnd jhr Meister wil es also haben/ Der Religion wollen sie nirgend gedencken/ Sondern die Leut mitschenden vnd schmehen krencken. Da wird es nun wacker zugehen/ vnd welcher D. Ebertzen am grewlichsten außmachen vnd lestern kan/ wird der beste Han im Korb seyn. Wolan/ es wird da nichts anders aus. Verschonen sie der Göttlichen Majestet/ vnd jhres Erlösers vnd Heylands nicht/ werden sie warlich viel weniger der Lutheraner verschonen. Darumb wil D. Ebertz dem Gerechten Gott im Himmel das End Vrtheil vber sie befehlen/ vnd mit David im 139. Psalmen/ mit Hertz vnd Mund sprechen/ vnd damit beschliessen.

Welcher D. Ebertzen am grewlichsten wird ausmachen können/ wird der beste Han im Korb sein.

Ach GOtt daß du tödtest die Gottlosen/ vnd die Blutgierigen von mir weichen müsten.

Dann sie reden von dir lesterlich/ vnd deine Feind erheben sich ohn Vrsach.

Ich hasse ja HERRN/ die dich hassen/ vnd verdreust mich auff sie/ daß sie sich wieder dich setzen.

Ich hasse sie mit rechtem Ernst/ darumb sind sie mir feind.

Erforsche mich GOTT/ vnd erfahre mein Hertz/ prüfe mich/ vnd erfahre wie ichs meine.

Vnd sihe/ ob ich auff bösem Wege bin/ vnd leite mich auff ewigem Wege.

Summarisch Register vber vorgehende Defension Schrifft.

Protestation / Daß die gantze Defension Schrifft / non injuriandi, sed defendendi animo geschehen / pag. 2

Der Erste Hauptpunct / nemlich die Vrsachen / welche D. Ebertzen bewegt / sich der Pfortzischen Bürgerschafft anzunemen / p. 3. Als 1. Der Bürgerschafft Christlich Intent vnd Vorhaben. 2. Der ordentlich Beruff. 3. Der Bürger Christlich Eyfer. 4. Die listige Practicken der Staffortischen Calvinisten / p. 4. 5. 6. 7. Vnd dann jhre schröckliche / grewliche Irrthumb vnd Lesterungen / deren die fürnembste specificiert werden / pag. 7. biß p. 20

Die ehrrürige Bezüchtigung / Als sey dem Christlichen Concordi Buch ein falsche Augspurgische Confeßion vorgedruckt / wird auff die Staffortianer retorquiert / 20

Erzehlung allerhand Vnarten an den Staffortischen Calvinisten / p. 21. 22. 23. 74. 75

Calvinische Lesterungen auß deß Hanfeldts (ersten Marggraff Ernst Frid. Preceptoren) Wegweiser / 24. 25. 26. 27

Peblis vnbescheiden / kindisch Schreiben an den Bürgermeister zu Pfortzen / 28. 54

Der Ander Hauptpunct / Wie / was gestalt / vnd wie fern sich D. Ebertz der Pfortzemer angenommen / p. 29. biß p. 100

In dē stand deß friedens vñ politischer trāquillitet / 30. biß 73

In dem stand deß angedröten Vberfalls / 73. biß 100

D. Ebertz warnung vñ vermanūg an die Bürgerschafft / 30. 58

Supplication wieder die Staffortianer / auff den Religionfrieden / 31. 32. 33

Wie es vm̃ die ander Supplicatiō auff die 4. Fäll beschaffen / 35

NB. Vrsachen vnd Endschüldigung / daß D. Ebertz den Herren Marggrafen darinn nicht injuriert / 36. 166

Die Pfortzische Freyheitē werdē auffgesucht vñ collationiert 3 / 7

Criminalische Einbildung gegen D. Ebertzen ein lautere wiederrechtliche Fantasterey / & quare 38. 39. 40

Vom

Von dem Pfortzischen Insigel der Concordi/ 41.42
NB. Wie es mit Doct. Ebertzen/ dem Stadthalter gegebener Handtrew beschaffen/ vnd ob er darwieder gehandelt 43.44
Der Pfortzischen Burgerschafft Bericht/ vnd Erklerung deß gantzen Hauptwercks/ 46. et seqq.
Presentation dreyer Calvinischen Pfaffen/ vnd was sich dabey begeben/ 47.128.129
D. Ebertz wird von der Bürgerschafft zum Advocaten erbeten/ 48
Der Bürgerschafft vrsach jrer Eydsverbündnuß/ 49.51.52.ic.
Form deß Pfortzischen Religion Eyds/ 50
NB. Vrsachen/ warumb der Stadt Pfortzen Policeyordnung diesem Religions Eyd nicht endgegen/ 55.56.57.153
Der Pfortzemer Intent/ kein Gewalt anzulegen/ aber für vnbefügtem Gewalt sich zuschützen/ 58.76
Was massen die Burger sich untereinander auß Gottes Wort zur bestendigkeit vermahnt/ 59. biß 65
Daß die Pfortzische Religions Handlungen dem H. Religionsfrieden/ vnd sonderlich der Calvinisten eignen Außlegung vber denselben gemeß/ 66.123.124
Wie es mit der Pfortzemer Außschüssen/ der 22. vñ 13. bewand/ vnd warumb solche erkiest worden/ 68.69
Der verordneten Dreyzehner Eyd/ 70
D. Ebertzen Fürhalt für einem gantzen Raht vnd Außschuß/ in beysein der Bürger/ 70
Was wegen der Legation gen Hochberg ꝛc. fürgangen/ 71.72
Man ist nicht schuldig den Staffortianern zuschweigen/ 75
NB. Ob/ vnd wie fern die Nohtwehr vnd Defension den Unterthanen zuverstatten/ nach der Calvinisten eignen Lehr/ p. 77. vnd dann nach D. Luthern vnd anderer reinen Kirchen Lehrer Meynung/ p 78. biß 85
Warhaffte Beschreibung/ vnd Vrsachen deß zu Pfortzheim den 18. Sept. endstandenen Aufflauffs/ 87. 88. 89. 90. 92. 96. 141
Warumb D. Ebertz sich zu Speyr in gantz blo Doppeltaffet gekleidet/ 92
Exempel der Calvinisten im Niederland/ ꝛc. 94.95

Die Staffortianer können nicht die geringste Kloen an dem vngehewren Thier der Auffruhr / wieder die Pfortzemer oder jhren Advocaten erweisen/ 96.97
Peblis vnd Münster / zween Calviniſche Suppenfreſſer / vnd halbſtudierte/ geſchoſſene Schwärmer/ ꝛc. 98
Der dritte Hauptpunct / wie es D. Ebertzen darüber ergangen/99. 101. biß 113
Der Bürgerſchafft zu Pfortzen wird ein ſcharpffer / ehrrüriger Befehl öffentlich vom Rahthauß abgeleſen / 100
Der Bürgerſchafft Reſolution auff gedachten Befehl 101.102
Die Bürger können kurtz rund kein Abſchrifft darvon zu jhrer Defenſion erlangen/ 102
D. Ebertz verantwortet ſich öffentlich gegen dem Weinſchenck auff freyem Marckt/in beyſeyn der Bürgerſchafft/ 103
Die Geſandten laſſen den 26. Septemb. Abends vmb 8. vhr/ die Pfortziſche Wacht heimlich abführen / dardurch abermals ein vnverſehener Aufflauff erweckt worden / vnnd wie es damit beſchaffen / 103.106.107
Der Geſandten Practicken/wegen deß Pfortziſchen Religion-Eyds / 106
Die Bürgerſchafft endſchüldigt D. Ebertzen gegen den Geſandten/vnd wird jhm Fried vnd Geleid zugeſagt / 106
D. Ebertz wird für die Geſandten auff das Rahthauß beſchicket/vnd was ſich daſelbſt verloffen/ 107. 109. 110
NB. D. Ebertz wird zum andernmal für die Geſandten auffs Rahthauß beſchickt / vnd allda fänglich angenommen/ vnd wie wunderlich er erlöſt worden/etc. 108.109.110.biß 113
Die Bürger zu Pfortzen ſtehen jhrem Advocaten redlich bey 111
NB. D. Ebertz hat die Geſandten vnd alle ſo auff dem Rahthauß geweſen/ in ſeinem Gewalt gehabt / vnd doch keinem kein Haar krümmen laſſen/ 112
Ein Marggräfiſcher Befehl mit ſeinen Gloſſen/ 114.biß 163
Staffortianer ſind in jhren eignen Sachen Richter/ wieder die Recht/ꝛc. 114
NB. Die Sachen / welche die Staffortianer gegen die Pfor-

tzemer fürgenommen / sind 1. wieder Gottes Wort. 2. wieder die weltliche Recht. 3. wieder der Calvinisten eigne Schrifften vber den Religionfrieden. Vnd denen man fürs 4. wol wiederstehen mag. Vnd fürs 5. solche Sachen / deren Namen sie sich selbst schemen. Wie solches alles erwiesen wird / 116. biß 125
NB. D. Luthers Censur von den Calvinisten / 117.119
In der vntern Marggraffschafft nicht der geringst Schulmeister abgefallen / welches die Staffortianer halb graw machen wil / 121
Pfarrer zu Jspringen wird seines Kirchendiensts vnbillich suspendiert / 121
NB. Kayserl. Majest. Secret wieder die Calvinisten / daß sie der Augspurgischen Confeßion nicht zugethan / vnd in dem heilsamen Religionfrieden außgeschlossen seyen / 123
Die Stäffortische Reformation ein vnnötiges Werck / vnd jrer selbst Religion zuwieder. Dann sind die Pfortzemer erwehlet / so bedörffen sie es nicht. Sind sie dann nicht erwehlt / so nützt es sie nichts / ꝛc. 126
Warumb die Wachten angestellt / ꝛc. 129
Der Pfortzemer Zusammenkünfften den rechten gemeß / 130. 131.
NB. Die Pfortzische Eydsverbündnuß wird salviert / vnnd verthetigt / mit Exempeln deß Volcks Gottes im alten Testament 131. 132. 133. Item auß den Schmalkaldischen Handlungen 133. 134. vnd den Frantzösischen vnd Niederlendischen Historien / als die von den Calvinisten paßiert werden / ꝛc. 135
Bürgermeister vnd Rahtzu Pfortzen haben den Religions-Eyd freywillig vnterschrieben / 136
Jn vier Zeilen drey Staffortische Lügen / 137. 138. 139
Martin Sigwarts Wurmstichigkeit / 137.139
Die Embdische Handlungen / wieder Graff Ezarden hochseliger Gedechtnuß / werden eingeführt / 141. 142
NB. Was gestalt / vnd wie fern die Vnterthanen jhrer Oberkeit zugehorsamen schüldig / ex iure Divino, Canonico, vnd Calvinischen Scribenten / ꝛc. 142.143. 144

Die Bürger zu Pforzen haben keins Wegs wieder jren Bürger Eyd gehandelt/ 146
Erlogen/daß die Pforzemer fürsetzlich vnd boßhafftig gehandelt/oder zu Ehr- vnd Eydsvergessenen Vnterthanen worden/ 147. 148
Der Staffortische Spiritus homicidij streckt die Ohren herfür/ 148. 174
Die Staffortische Proceß wiederrechtlich/ 148 150
NB. Der wahre Anfang vnd Vrsprung der Pforzischen Wiedersetzung/ 150. 151
Staffortische Berahtschlagung / zwischen dem Herrn Marggraffen/ Peblis/ Münster/ Reuber/ Tschelm/ Tomali/ Carl Paul/ Warumb die Schärpffe gegen den Pforzemern einzustellen/ &c. Nach eines jedern Witz gestellt/ 151. biß 157
Staffortianer bekennen selbst/daß die Pforzische Handlungen ein gemein Werck/der Bürgerschafft/vnd deß Magistratus municipalis, 156. in fin.
NB. Die Staffortianer schemen sich nicht/ ein absoluten Gehorsam ohn alle Conditien vnd bedingnuß von den Pforzemern zubegeren/ 157
Die Staffortianer muthen den Pforzemern vnverschembt zu/ daß sie den Religions Eyd/den sie vnmittelbar Gott im Himel/ vnd keinem Menschen geschworen/ wieder jhr Gewissen auffsagen sollen/ &c. 158
NB. Das die Pforzemer/so wahr sie gedencken selig zu werde/ solches nicht thun können oder sollen / 158. 160. 161
Gesandten versprechen bey Teuffel hohlen/ daß die Pforzemer der Religion halben nicht ferners angefochten werden sollen / 160
Staffortianer können kein Anfenger an den Pforzischen Händlungen / dann Gott im Himmel bestimmen/ vnd solten sie darüber toll vnd töricht werden/ 161
Wann einer gehencket ist/ wollen die Staffortianer erst fragen/ was er gethan hab / ibid. 161
D. Ebertz fragt nichts nach der Staffortiener Gnad/ 161. 189
Extract aus einem Marggr. Befehl / cum glossis, 163. biß 171

Staffortianer geſtehen ſelbſt / daß S. Ebertz den ordentlichen Weg Rechtens geſucht/vnd am Kayſ. Cammergericht ſuppliciert hab / 164
Staffortianer begeren die Religion jmmer auß dem Weg zuzuraumen/ vnd auß den Pfortziſchen Handlungen ein lauter Politiſch Werck zumachen / 164
NB. Daß die fengliche Annemung gegen S. Ebertzen / allen Rechten / vnd den Pfortziſchen Freyheiten ſelbſt endgegen/ 165.166.167
Es mangelt allenthalben an dem/daß die Pfortzemer bey dem Calviniſchen Advent/nit das Hoſianna geſungen/zweig ab den Beumen gehawen / vnd auff den Weg gebreitet/ 168
Den Bürgern zu Pfortzē wird bey Leibſtraff verboten/ ſich S. Ebertzen weder mit Worten oder Wercken nicht mehr anzunemen/ 168.169
Ein anderer vnſiniger Marggg. Befehl cum gloſsis 169 biß 181
Der Durlachiſch Trommeter vnd Lackey Reichard/zween Referenten in den Pfortziſchen Handlungen/ 169.171
S. Ebertz wird von den Staffartianern zu vnterſchiedlichen malen/für ein Ehr/vnd Eydsvergeſſenen Mañ/Ehrn Sieb vnd Ertzbuben felſchlich geſcholten/vnd alle ſolche Jnjurien auff die Authores retorquiert/ 170.171 175.177
NB. Staffortianer bekennen daß die Pfortzemer in Gefahr Leibs vnd Lebens geweſen/ 173
Der Teuffel hat ſich an S. Ebertzen ſo zerlogen/ das jhm das Maul geſchwollen/ 175
Das Staffortiſch Dilemma (wann S. Ebertz ein gute Sach het/daß er ſich bey den Staffortiſchen Libertinern nichts zubefahren gehabt/ꝛc.) wird dem Teuffel zugeſagt / 175
Die Staffortianer ziehen ſich wider S. Ebertzē auff alle Rechsgelehrten/vñ haben kañ ein halb Dutzet im gantzē Land/176
NB. Erlogen das S. Ebertz der Pfortziſchen Handlungen ein Anfenger ſey / 176. in pr.
Daß S. Ebertz der Staffortianer Tyranney entflohen / wird aus Gottes wort/vñ den weltlichē Rechten ſalviert 177.178
Daß die Pfortzemer/an Beyſtand gegen S. Ebertzen/nit allein nit vnrecht gehandelt/ſondern auch darzu von Gottes vnd Rechts wegen verbunden geweſen/wird erwieſen/179.180.

darzu auch sehr dienlich das Exempel 1. Sam. 14. v. 45. da Jonathan fast in gleichem Fall von dem Volck wieder Saul vom Tod erlöst worden/ ꝛc.
Johann von Münster / Calvinischer Obervogt zu Pforzen/ wird an ein ander Ort transferiert/ & quare 181
Gedachter Obervogt hat den Wurm 182
NB. Der Religion ist durchauß in keinem Befehl nie gedacht worden / 181
Was ferners gegen Doctor Ebertzen fürgenommen worden 183
Was die Staffortianer am Kayserlichen Cammergericht den 9. December in einer Anzeig Schrifft wieder Doctor Ebertzen eingeführt/ mit notwendiger Wiederlegung 184. 185. 186. 187.
NB. In drey Zeilen werden fünff Staffortische Lügen entdeckt 185. et ſe.
Wo D. Ebertz sich auffhalte/ 186.
Den Staffortianern nicht zutrawen / wann sie gleich fünff Küh Häut zusammen flickten/ 187
Staffortianer greiffen D. Ebertzen die Güter an/ vnd arrestiren sein Liberey wider die Recht/ vnd das erlangte Kayserl. Mandat / etc. 187. 188
D. Ebertz wil allen Kosten vnd Schaden an den Staffortianern rechtlich zuerholen wissen / 188
NB. D. Ebertz schlegt in der Hauptsach den Staffortianern das Kayserlich Recht für / endweder am Kayſ. Cammergericht/ oder für einer vnpartheyischen Juristen Facultet/ deren er neun bestimpt / vnd den Staffortianern die Wahl last/ 189
D. Ebertz wünscht den Staffortianern Buß vnd Bekehrung von jhren erschröcklichen Sünden/ auch zwey gesunde Ohren / damit sie an beyden hören mügen / ꝛc. 190
Staffortianer sind elende/ verblendte/ vnd verstockte Leut/ vnd mit dem Schwindelgeist behafft/ ꝛc. 190
Beschreibung deß Calvinischen Dantzs vmb das Staffortisch Kalb/ 191. et seqq.

Was Peblis am Calvinischen Sanz für ein Melodey führ/ 192
Was die Juristen an diesem Sanz für Capriol machen / 192
Ein Strobæischer Fantast mit seinem Gauckelsack juckt auch herumb/ 193. 194
Der Vordäntzer dienstlhungerige Affen hüpffen hernach/ 193
Ernstliche Warnung wieder die Staffortianer/ ꝛc. 194
Staffortianer wissen nicht/wie viel jhr Trommeter vnd Lackey Reichard Knöpff am Wammes hat/ehe sie es abzehlen/ ꝛc. vnd wollen Göttliche Geheimnuß ergrublen / & plura ibidem, 195
Ein vnabtreiblich Argumẽt/daß Christus nach seiner Menschheit / der Staffortianer eignen Lehr vnd Bekäntnuß nach/ vber vnd wieder jhr Vernunfft zugegen sey / ꝛc. 196 197
Christus ist nicht ein blosser Mensch/wie die zween Tölpel/ Peblis vnd Münster/ ꝛc. 198
Christi Leib kan auff dreyerley weiß zugegen seyn/ wo vnd wie er wil/ꝛc. 198
Von Gottes Allmacht/ 198
Die Frag / Ob Gott liegen könne/ gehört in die Hell / vnd ist ex reservatis Diaboli, vnd deß Teuffels Allmechtigkeit/etc. 199.
Staffortianer spielen mit Christi Majestet den Contzen/ & quomodo,&c. 199
Auff vollendten HauptReyen / vmb das Staffortisch Kalb/ erzeigen sich die Calvinische Fuchsschwentzer vnd Suppenfresser/ꝛc. vnd was jhr Melodey sey/ 199
Das Staffortische Kalb ist ein Mißgeburt/vnd jhrer eignen Lehr zuwieder/ꝛc. 200. 201
Der Zwinglisch Schweitzer Krieg/vnd Empörungen zu Bremen/Embden/in Franckreich vnd Niederland/ꝛc. sind Verrähter der Calvinischen Sanfftmuth/ 201
Zu was End solches alles von S. Ebertzen eingeführt werde/ 202
Fragen die Staffortianer nach S. Ebertzen Beruff / fellen sie das Urtheil vber sich selbst/ 202
Die Staffortianer massen sich der Geistlichen Superinten-

dentz gar an / vnd plagen in jhrer Synagog / die Lutheraner mit alten verlegenen / hagelschlechtigen / vierfüßigen Syllogismis / die vorlengst mit Ruhten außgehawen worden / etc. 202

Die Lesterung / als solt ein falsche Augspurgische Confession dem Concordi-Buch vorgedruckt seyn / wird aus der Vorred desselben kreftig wiederlegt / 203

Der Teuffel hat die Staffortianer so schröcklich verblendt / daß sie nicht gewahr worden / daß deß Herrn Marggraffen Ernst Friderichs / ꝛc. Namen selbst gedachter Vorrede vnterschrieben / 203

Zwo grewliche Calvinische Lesterungen / 204

Weil die Staffortianer fürgegeben / Als solten jhre Calvinische Pfaffen eben / wie die Lutherische Predicanten zu Pforzen lehren / wird durch ein richtigen Gegensatz / der Lutherischen vnd Calvinischen Lehr erwiesen / daß sie weiter als Himmel vnd Erden von einander seyen. Welcher Gegensatz auß deß Churkreiß Sachsen Reformation gezogen / ꝛc. 204. 205. biß 210

D. Schlüsselburgs / vnd D. Jacob Heilbrunners daselbst angezogene Bücher wieder die Calvinisten / werden den Lutheranern commendiert / 211

General Beschluß / vnd ernstliche Vermahnung auß Gottes Wort an alle Pforzemer vnd Marggräfer / daß sie sich dem Calvinischen Teuffel / als einem Seelen Dieb vnd Mörder nicht ergeben / Sondern in der wahren / seligmachenden Erkäntnuß Gottes bestendig vnd vnbeweglich seyn vnd bleiben sollen / 211. biß 217

So bald man die Calvinisten prüfet / find man den Teuffel hinder dem Ofen / 211

Beschreibung deß Calvinischen holen Baums / vnd wie derselbig zufellen / 214

Erinnerung an den Christlichen Leser / 217

Ein anderer Marggräfischer Befehl / welcher D. Ebertzen erst zukommen / mit einverleibtem Gegenbericht / 217. 218. 219

Von der Retorſion / welche S. Ebertz an dem Hauffhauß zu Pforten öffentlich anſchlagen laſſen/ 220
Deß Teuffels Art in Religionsſtrittigkeiten 221
Welcher S. Ebertzen am grewlichſten wird außmachen vnd leſtern können/ wird der beſte Han im Korb ſeyn/ 222
Beſchluß. pag. 223

Anagrammatiſmus.

Eædem literæ { Calvinus / Lucianus

Calviniſta Staffortianus
Satan ultus, officina artis.

Calviniſmus / Lucianiſmus.

FINIS.